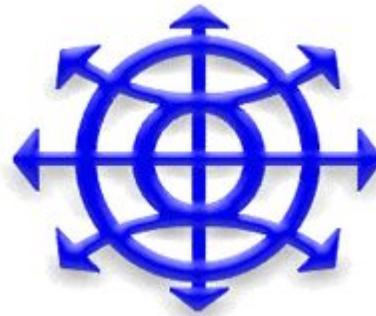


ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für
Dr. Frank-Walter Steinmeier
Uni Gießen

Münster, den 27.09.2013

ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

2

• Autor	Dr. Frank-Walter Steinmeier	
• Titel	Bürger ohne Obdach	
• Typ	Dissertation	
• Abgabetermin	31.12.1992	
• Hochschule	Uni Gießen	
• Fachbereich	Fachbereich Rechtswissenschaft	
• Studiengang		
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften	
• 1. Gutachter	Prof. Dr. Brun-Otto Bryde	
• 2. Gutachter	Prof. Dr. Helmut Ridder	
• Prüfdatum	27.09.2013	
• Dateigröße	1.315.193	• Abbildungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Seiten	452	• Abkürzungsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Absätze	539	• Anhang <input type="checkbox"/>
• Sätze	8.606	• Eidesstattliche Erklärung <input type="checkbox"/>
• Wörter	143.954	• Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	1.059.049	• Literaturverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Fußnoten	1.425	• Sperrvermerk <input type="checkbox"/>
• Literatur	172	• Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	130.126	• Tabellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
		• Vorwort <input checked="" type="checkbox"/>

Plagiattyp	Indizien
• Eigenplagiat	127
• Mischplagiat-eine Quelle	36
• Mischplagiat-mehrere Quellen	16
• Teilplagiat	120
• Verschleierung	60
• Zitat-wörtlich-Veränderung	54

Anteil Fremdtexthe (netto): 7 % (9.460 von 130.126 Wörtern)

• Literaturquelle-in Fußnote	130
• Phrase-allgemein	24
• Phrase-fachspezifisch	751
• Zitat-wörtlich-Fremdtext	28
• Zitat-wörtlich-Fremdtext-ohne Quelle	90
• Zitat-wörtlich-im Text	63
• Zitat-wörtlich-im Text-ohne Quelle	200

Anteil Fremdtexthe (brutto): 17 % (24.886 von 143.954 Wörtern)

63% Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	3	10	137	68	38	164	931	99	15081	147	34103
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	2	1	3	1	7	8	4	5	8	3
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	539	539	565	518	784	100	89	260	327	294	503	684	545
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	1425	1425	610	201	495	40	61	42	65	45	111	138	86
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	172	172	59	18	14	1	59	22	10	6	8	2	39
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	8606	8606	5257	4273	4320	539	470	1156	1532	1364	2528	3697	2334
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	452	452	238	168	249	37	26	82	106	96	169	207	133
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	2	1	1	1	2	4	4	3	3	2
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	143954	143954	90390	70176	72055	9093	7564	18158	24331	22636	40594	59476	38162
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	1 M	1 M	658887	502045	501093	60022	50082	119445	163023	146149	268953	403347	254418
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	1193	1193	639	443	558	105	53	115	166	150	234	406	248



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	1	5	99	45	24	149	855	85	14324	119	22582
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	36	36	36	9	15	1	6	2	3	2	4	5	5
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	120	120	120	53	54	10	8	21	21	21	31	34	32
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	16	16	16	8	13	2	3	4	5	3	7	4	8
Zitat - wörtlich	Anzahl (Durchschnitt)	28	28	28	7	11	1	1	2	2	2	2	3	2
Verschleierung	Anzahl (Durchschnitt)	60	60	60	12	9	1	2	1	1	1	1	1	1

● **63%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 1

Phänomens schien in den Themenkreis der Kriegsfolgeprobleme zu gehören⁴ und deshalb mit zunehmender zeitlicher Entfernung vom Kriegsende als sich von selbst lösendes Problem keines gezielten antikonzeptiven staatlichen Bemühens mehr bedürftig. In **der Tat** waren damals **große Teile der Bevölkerung ohne Wohnung**. **Noch 1950 standen für mehr als 16 Millionen Haushalte nur weniger als 11 Millionen Wohnungen (einschließlich Notwohnungen) zur Verfügung. Über 40% aller Quartiere beherbergten mehrere Haushalte, über 10% waren sogar mit drei oder mehr Haushalten belegt.**⁵ **Seitdem hat sich die Versorgungssituation - unterstützt vor allem in den Anfangsjahren bis 1960 - durch eine konsequent auf die Beseitigung der Wohnungsnot ausgerichtete Politik ständig verbessert. 1976 wurde der offiziellen Statistik zufolge erstmals ein Gleichstand zwischen Wohnungen und Haushalten erreicht.**⁶ Die Erfahrung von zwei Jahrzehnten relativ kontinuierlichen wirtschaftlichen Wachstums und eines scheinbar damit verbundenen allgemeinen Wohlstandes haben den Stellenwert des Obdachlosenproblems im Wahrnehmungsspektrum der Öffentlichkeit wie im Regelungsfahrplan des Gemeinwesens nachhaltig beeinflusst. Wohnungspolitik hatte ihren

⁵ Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe. Bielefeld 1988, S. 33.

⁶ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Datenreport 1989. Abschnitt 5, Wohnen, Bonn 1989, S. 123 ff.; Degner, J., Stichwort: Wohnungspolitik I Wohnungsbau, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 9, Stuttgart u. a. 1988. S. 507 f.

Textstelle (Originalquellen)

in diesem Lande die Rede ist. denken die meisten, zumal aber die älteren Menschen wohl zuerst an die unmittelbare Nachkriegszeit. Damals waren in **der Tat große Teile der Bevölkerung ohne Wohnung**. **Noch 1950**. also 6 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges, **standen für mehr als 16 Mio Haushalte nur weniger als 11 Mio Wohnungen (einschließlich Notwohnungen) zur Verfügung. Über 40 % aller Quartiere beherbergten mehrere Haushalte, über 10 % waren sogar mit 3 oder mehr Haushalten belegt. Seitdem hat sich die Versorgungssituation - unterstützt durch eine konsequent auf die Beseitigung der Wohnungsnot ausgerichtete Politik - ständig verbessert. 1976 wurde der offiziellen Statistik zufolge erstmals ein Gleichstand zwischen Wohnungen und Haushalten erreicht** und auch in den Jahren danach haben sich die globalen Versorgungskennziffern weiter positiv entwickelt. (1) Trotzdem wurde die Öffentlichkeit gegen Ende des vorigen Jahrzehnts von einer

- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 1988, S. 33
- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 1988, S. 33
- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 1988, S. 33
- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 1988, S. 33

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

5

Textstelle (Prüfdokument) S. 2

als Motor der Wirtschaft zu erfüllen. Dennoch hieße es, die öffentliche Haltung gegenüber Obdachlosigkeit zu verzeichnen, würde man sie mit bloßer Verdrängung beschreiben. Im Gegenteil: Anhaltende **wirtschaftliche Prosperität und** - bis zu den frühen 70er Jahren - **ein noch ungebrochenes Vertrauen in die Leistungsfähigkeit** und -bereitschaft **des Wohlfahrtsstaates haben** mancherorts nicht nur die Hoffnung, sondern auch Konzepte zur vollständigen Abschaffung traditioneller Obdachlosenunterbringung entstehen und zum Teil sogar realisieren lassen. In vielen Städten sind schlimmste Barackensiedlungen beseitigt, allereinfachste Notunterkünfte nicht

Textstelle (Originalquellen)

deutschstämmiger³ Aussiedler vor allem aus Polen, Rumänien und der Sowjetunion - sind und waren Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit Teil der gesellschaftlichen Realität der Bundesrepublik; **wirtschaftliche Prosperität und ein noch ungebrochenes Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Wohlfahrtsstaates haben** diese keineswegs nur marginal auftretende Form extremer Armut und gesellschaftlicher Randständigkeit jedoch aus der öffentlichen Wahrnehmung zu verdrängen vermocht. Ebensovienig wie die

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

6

Textstelle (Prüfdokument) S. 3

das Bild des ungepflegten "Penners" oder Stadtstreichers, **der den meisten Bürgern in Fußgängerzonen und Bahnhofsumgebung unangenehm auffällt. Die hervorstechenden** äußeren Merkmale wie Alkoholismus, **gesundheitliche und hygienische Verelendung**, unterstützt durch das - bis heute kaum angetastete - Vorurteil vom "Wandertrieb", von "Wohnungsunfähigkeit", "Arbeitsscheu" und von freiwilliger oder zumindest "charakterlich bedingter Bindungslosigkeit"¹² schien gleichzeitig auf den Ursachenzusammenhang von immer noch vorhandenen, aber vernachlässigbaren Resten von Wohnungslosigkeit zu verweisen. Trotzdem oder gerade deshalb wurde die Öffentlichkeit zu Beginn des vorigen Jahrzehnts von der sogenannten "neuen Wohnungsnot" überrascht. Galt

12 Busch-Geertsema, V., Wohnungslosigkeit als Charakterschwache. Zur wissenschaftlichen Verarbeitung eines sozialen Problems, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Denkschrift und Materialien zum UNO-Jahr für Menschen in Wohnungsnot, Bremen 1987, S. 11 ff, 13; die dort angegebene Zahl von 8.000 bis 10.000 Stadtstreichern dürfte allerdings erheblich zu tief liegen, vgl. dagegen die Angaben bei Klunkelfuß, Sten. Prot, der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 17. Dez. 1988, Nr. 38, S. 9; schon für 1970 schätzt Aderholt, S. 75, die Zahl auf ca. 30.000 Menschen; nach einer Presseerklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft für NichtseBhafterhilfe, vgl. FR vom 1.10.1990, muß heute von über 100.000 betroffen

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Penners", **der den meisten Bürgern in Fußgängerzonen** oder **Bahnhofsumgebung unangenehm auffällt.** Alkoholismus und **gesundheitliche und hygienische Verelendung** gelten als **die hervorstechenden** Merkmale, hinzu kommen Vorurteile vom "Wandertrieb", von "Wohnungsunfähigkeit". "Arbeitsscheu" und von freiwilliger oder zumindest charakterlich bedingter Bindungslosigkeit etc. Es ist darauf hinzuweisen, daß die öffentlich in besonderer Weise auffälligen Armen nur einen geringen Prozentsatz der "NichtseBhaften" in der Bundesrepublik Deutschland darstellen⁶, deren

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

7

Textstelle (Prüfdokument) S. 4

des vorigen Jahrzehnts von der sogenannten "neuen Wohnungsnot" überrascht. Galt diese Bezeichnung in den Augen der politisch Verantwortlichen lange Zeit als unangemessen¹³ zur Beschreibung nicht zu leugnender Engpässe auf dem Wohnungsmarkt, so rückten dennoch anwachsende Warteschlangen von Wohnungssuchenden vor den städtischen Wohnungsämtern, begleitet von spektakulären Hausbesetzungen,¹⁴ die Wohnungslosigkeit wieder stärker in den Blickpunkt öffentlichen Interesses. Seitdem mehren sich die Zeichen für eine akute Verschärfung der Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik kontinuierlich: Die Mietschulden nehmen zu; die Zahl der Räumungsklagen steigt bundesweit an; die Zahl der Wohnungsverluste für Familien wie für Alleinstehende wächst; vor allem Alleinstehende, Asylbewerber oder Aussiedler werden in Billighotels und Pensionen untergebracht; schließlich nimmt auch die Zahl der Penner und Stadstreicher seit Jahren wieder stetig zu.¹⁵ Die kommunalen Obdachlosenunterkünfte werden wieder neu belegt und sind inzwischen wieder überfüllt;¹⁶ die Programme zur Reduzierung dieser Unterkünfte sind gestoppt; seit Ankunft der ersten großen Aussiedlerwelle 1988/89 reifen in manchen Kommunen Pläne zur

Textstelle (Originalquellen)

globalen Versorgungskennziffern weiter positiv entwickelt. (1) Trotzdem wurde die Öffentlichkeit gegen Ende des vorigen Jahrzehnts von einer sogenannten "neuen" Wohnungsnot überrascht, die sich in rapide zunehmenden Warteschlangen von Wohnungssuchenden vor den städtischen Wohnungsämtern äußerte und die von spektakulären Häuserbesetzungen begleitet war. Als ursächlich für diese "neue" Wohnungsnot können Entwicklungen in der Wohnungsnachfrage und dem Wohnungsangebot benannt werden. Nachfragesteigernd werden die bestehenden Engpässe in der Wohnungsversorgung noch zunehmen.⁶ In der Tat mehren sich die Anzeichen für eine akute Verschärfung der Wohnungsnot in der Bundesrepublik: Mietschulden nehmen zu; die Zahl der Räumungsklagen steigt bundesweit an; die Zahl der Wohnungsverluste von Familien und Alleinstehenden steigt an; Notunterkünfte werden neu belegt, neu geplant oder errichtet; andere Wohnungsbestände werden konzentriert mit Obdachlosen belegt; vor allem Alleinstehende, Asylbewerber oder Aussiedler werden in Billighotels und Pensionen untergebracht; schließlich nimmt auch die Zahl der Penner und Stadstreicher seit Jahren stetig zu.⁷ Nicht nur weil jedes wohnungspolitische Konzept zur Vermehrung des Angebots an preisgünstigem Wohnraum fehlt, sondern vor allem, weil bei wachsendem Armutsrisiko die Wohnungsbestände

- 1 .: Koch, F.: Materialien zur Wohnungslos., 1988, S. 33
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

8

Textstelle (Prüfdokument) S. 5

Wohnungsmarktes gegeben, die ganz offensichtlich das Marktsegment von Wohnungssuchenden mit niedrigem Einkommen nicht in ausreichender Weise bedienen kann. Unter den Bedingungen sinkender Realeinkommen und eines wachsenden Teils von Beziehern öffentlicher Unterstützungsleistungen sowie einer sich gleichzeitig **weiter öffnenden Schere¹⁸ zwischen einer abnehmenden Zahl von sozial gebundenem und preisgünstigem Wohnraum einerseits und einer steigenden Zahl unterstützungsbedürftiger Mieter andererseits**, scheint die Trendwende zur Reprise traditioneller Obdachlosenpolitik kaum zu stoppen zu sein. Dennoch handelt es sich keineswegs ausschließlich um eine Wiederholung des schon Dagewesenen. Der Besuch in den Obdachlosensiedlungen belegt das; **Hier, wo in den Nachkriegsjahren kinderreiche Familien unter entwürdigenden Bedingungen auf engstem Raum untergebracht waren**, zeigte sich noch vor wenigen Jahren ein deutlich **anderes Bild: Kaum noch Kinder in den Siedlungen, nur noch vereinzelt Jugendliche. Die öffentlichen Treffs in den Siedlungen, früher zu allen Tages- und Nachtzeiten belebt, wirkten verlassen. Die kinderreichen Familien, die ehemals den großen Anteil der Bewohner in Notunterkünften ausmachten, waren nur noch vereinzelt zu finden.** Trotz Unterbringung Tausender von Aussiedler- oder Asylbewerberfamilien, sind noch heute überproportional viele **alleinstehende Erwachsene in den Siedlungen untergebracht; Männer und Frauen, die im Arbeitsleben gescheitert oder durch Krankheit früh aus der Bahn einer beruflichen Sozialisation geworfen** worden sind.¹⁹ Auffälliger als die Wandlungen sind allerdings die Kontinuitäten des Obdachlosenwesens. Denn **das äußere Bild der Siedlungen ist geblieben. Am Rande von Wohngebieten gelegen, meistens in unmittelbarer Nachbarschaft zu Fabriken, Kläranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen und Bahngleisen, bilden die Notunterkünfte weiterhin ein isoliertes Ghetto. Häuser und Wohnungen sind in aller Regel in einem schlechten Zustand; und gerade nach den zum Teil erheblichen Bemühungen der Kommunen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstädte wirken sie un gepflegt und verwahrlost. Eine Vergrößerung der Wohnungsnot, begleitet**

¹⁸ Autzen, R. /Becker, H., Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin 1988, S. 7.

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ändert dies etwas an dem verschwiegenen Skandal von ca. ¹⁰ .000 Wohnungslosen und fast 1 Million absolut unzureichend versorgten Familien und alleinstehenden Menschen.⁵ Als Folge **einer sich ständig weiter öffnenden Schere zwischen einer abnehmenden Zahl von sozialgebundenem und preisgünstigem Wohnraum einerseits und einer steigenden Zahl unterstützungsbedürftiger Mieter andererseits** werden die bestehenden Engpässe in der Wohnungsversorgung noch zunehmen.⁶ In der Tat mehrten sich die Anzeichen für eine akute Verschärfung der Wohnungsnot in der Bundesrepublik: den tatsächlichen Massenrisiken gerecht werden (Landeshauptstadt München 1987, S. 2/3). II Eine andere Seite dieses Bildes: die allen Obdachlosensiedlungen, die Notunterkünfte der 50er und 60er Jahre sind scheinbar leer. **Hier, wo in den Nachkriegsjahren kinderreiche Familien unter entwürdigenden Bedingungen auf engstem Raum untergebracht waren**, zeigt sich heute ein **anderes Bild: kaum noch Kinder in den Siedlungen, vereinzelt Jugendliche. Die öffentlichen Treffs in den Siedlungen, früher zu allen Tages- und Jahreszeiten belebt, wirken verlassen. Die kinderreichen Familien, die ehemals den großen Anteil der Bewohner in Notunterkünften ausmachten, sind nur noch vereinzelt zu finden.** Heute sind überwiegend **alleinstehende Erwachsene in den Siedlungen untergebracht, Männer und Frauen, die im Arbeitsleben gescheitert oder durch Krankheit früh aus der Bahn einer beruflichen Sozialisation geworfen** sind. Seit der andauernden Arbeitslosigkeit seit Ende der 70er Jahre rekrutieren sich die Neueinweisungen in die Obdachlosensiedlungen überwiegend aus diesen Gruppen. Von den Problemen ihres Neueinweisungen in die Obdachlosensiedlungen überwiegend aus diesen Gruppen. Von den Problemen ihres Lebens gezeichnet, sind sie zum Teil vorzeitig gealtert, chronisch krank und oft alkoholabhängig. **Das äußere Bild der Siedlungen ist geblieben: Am Rande von Wohngebieten, meist in unmittelbarer Nähe von Fabriken, Kläranlagen und Bahngleisen bilden die Notunterkünfte weiterhin ein isoliertes Ghetto. Die Häuser und Wohnungen sind in schlechtem Zustand, verwahrlost und un gepflegt. Die traditionellen**

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 4 ; Chassfe, K.-A. Preusser, N. Wittich..., 1988, S. 17
- 4 ; Chassfe, K.-A. Preusser, N. Wittich..., 1988, S. 17
- 4 ; Chassfe, K.-A. Preusser, N. Wittich..., 1988, S. 17
- 4 ; Chassfe, K.-A. Preusser, N. Wittich..., 1988, S. 17
- 4 ; Chassfe, K.-A. Preusser, N. Wittich..., 1988, S. 17
- 4 ; Chassfe, K.-A. Preusser, N. Wittich..., 1988, S. 17
- 4 ; Chassfe, K.-A. Preusser, N. Wittich..., 1988, S. 17
- 4 ; Chassfe, K.-A. Preusser, N. Wittich..., 1988, S. 17

Textstelle (Prüfdokument) S. 6

und Architektur der Obdachlosensiedlungen sind die hier im Vordergrund der Analyse stehenden Kontinuitäten in der administrativen Praxis der Obdachlosenfürsorge entwickelt. Praxis nach diesem Verständnis kann nicht im engeren Sinne Rechtspraxis sein. Administrative Praxis muß vielmehr als ein Prozeß fortlaufender Situationsdefinitionen und Wirklichkeitskonstruktionen aufgefaßt werden, die durch ein zu verbindlichen Entscheidungen kompetentes Organ vorgenommen werden.²² Die rechtsorientierten Entscheidungen lassen sich hier wie auch anderswo nicht als ein bloßes Abbild vorgegebener normativer Entscheidungsprogramme verstehen. In die Entscheidung geht ein Bündel von strukturellen, motivationalen und situativen Entscheidungsfaktoren ein. Der staatliche Umgang mit Obdachlosigkeit ist aber Rechtsanwendung insofern, als die Verwaltungsorgane innerhalb eines rechtsnormativen Rahmens handeln und dieser den Einsatz des administrativen Instrumentariums rechtlich legitimiert. Deshalb kann eine Analyse von Inhalt, Prämissen und Folgen dieser Rechtsanwendung - über die Vergewisserung gegebener Handlungsspielräume für die mit der Problembearbeitung befaßten Personen und Institutionen hinaus - auch

²² Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 249

Textstelle (Originalquellen)

Bereiche der Randgruppenarbeit verändern sich. Kinderarbeit und Schulaufgabenbetreuung werden wegen zu geringer

vgl. die Hinweise von Haferkamp-Meier, KrimJ 1972, IOOff. (speziell zur Jugendhilfe). 249 mikrotheoretischen Analyserahmens betrachten. Hilfreich ist eine Anlehnung an ein interaktionistisches Verständnis." Die Rechtspraxis kann als ein Prozeß fortlaufender Situationsdefinitionen und Wirklichkeitskonstruktionen aufgefaßt werden, die durch ein zu verbindlichen Entscheidungen kompetentes Organ vorgenommen werden. Die rechtsorientierten Entscheidungen lassen sich hier wie auch anderswo nicht als bloßes Abbild vorgegebener normativer Entscheidungsprogramme verstehen. In die Entscheidung geht ein Bündel Rechtsanwendung insofern, als die Verwaltungsorgane innerhalb eines rechtsnormativen Rahmens handeln und insbesondere eine rechtliche Legitimation für den Einsatz der Instrumente benötigen. Die von den Verwaltungsbehörden vorgenommene Rechtsanwendung ist ein Akt sozialer Gestaltung in einem besonderen rechtsnormativen

- 5 ; Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 249
- 5 ; Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 249
- 5 ; Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 249

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

10

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 7

auf den jederzeit möglichen, kurzfristigen polizeilichen Zugriff die Entwicklung von effektiven Vermeidungskonzepten und langfristig wirkenden Lösungen zur Beseitigung und Prävention vernachlässigt worden ist. Ziel der nachfolgenden Untersuchung muß es deshalb sein, zu prüfen, ob die **einer solchen Obdachlosenbehandlung zugrunde gelegten deskriptiven und präskriptiven Prämissen einschließlich der Folgeannahmen der Amtswalter** ²⁴ einer wissenschaftlichen Nachprüfung standhalten können. Insofern mit den Voraussetzungen polizeilicher Zuständigkeit, der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und dem Störerbegriff, der Subsidiaritätsproblematik u.a.m. zentrale Kategorien der polizeirechtlichen Dogmatik berührt sind, ist die

Textstelle (Originalquellen)

doch Unvermeidbarkeit viele Amtswalter überzeugt sein dürften. Sie entsprechen ihren alltagstheoretischen Annahmen über Motivationsbildung und Handlungsvollzüge. c) Dritter Teilschritt: Kritik der Prämissen und Folgeannahmen Die bei **einer solchen Obdachlosenbehandlung zugrunde gelegten deskriptiven und präskriptiven Prämissen einschließlich der Folgeannahmen der Amtswalter** halten einer sozialwissenschaftlichen Überprüfung nicht oder nur sehr bedingt stand. Dies gilt z. B. für die grundsätzliche Individualisierung der Problemsicht und Problemdeutung⁶⁸ wie auch

- 5 ; Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 249

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

11

Textstelle (Prüfdokument) S. 10

gegeben, die dem Nutzen eines jüngst wieder mit Vehemenz geforderten " Grundrechts auf Wohnung" für den hier bearbeiteten Problemkreis nachspüren. Die Untersuchung war im Frühjahr 1991 abgeschlossen. II. Wohnungsunterversorgung in der Bundesrepublik Deutschland - eine Bestandsaufnahme Als die UNO das Jahr 1987 zum "Internationalen Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot" ausrief, avancierte die Bundesregierung schon lange vor Jahresanbruch zum Hauptadressaten einer ganzen Reihe von Forderungen, Wünschen und Hoffnungen, vorgetragen sowohl aus der sozialarbeiterischen Praxis, den Selbstorganisationen von Betroffenen bis hin zur Wissenschaft,¹ die unter Berufung

Textstelle (Originalquellen)

SO OI 5300 Bonn 7__ KURZINFORMATION Internationales Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot (1987) INTERNATIONAL YEAR OF SHELTER FOR THE HOMELESS 1. Die Vereinten Nationen haben mit Resolution 37/221 das Jahr 1987 zum Internationalen Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot (in Entwicklungsländern) erklärt. Auf VN-Ebene wurde die Vorbereitung und Durchführung des Internationalen Jahres der Kommission für Menschliche Siedlungen und dem HABITAT-Zentrum übertragen. 2. Das

- 6 ; Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87
- 6 ; Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

12

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 10

Politik zu rücken".² Weshalb aus der Perspektive der politisch Verantwortlichen die nationale Versorgungssituation weitgehend ausgeklammert bleiben durfte, vermittelt die gleichzeitig vom damaligen Bundesbauminister für die Bundesregierung vorgelegte Bilanz der Wohnungs- und Städtebaupolitik in der Bundesrepublik: "Die Bilanz der Wohnungs- und Städtebaupolitik ist positiv. Die Wohnungsversorgung hat ein bisher nicht gekanntes quantitativ und qualitativ hohes Niveau erreicht. Der Wohnungsmarkt hat sich entspannt und ist global ausgeglichen. Noch zu keiner Zeit konnten Mieter und Eigenheimbewerber aus einem so reichhaltigen und differenzierten Angebot wählen wie heute ... Wohnungssuchende machen bereits in manchen Gegenden die Erfahrungen von Preisnachteilen bei den Mieten ... Wachsende Realeinkommen erhöhen darüber hinaus die Sozialverträglichkeit der Mieten. Das ist die Realität des Wohnungsmarktes heute".³ Wenn dem so wäre, hätte man sich damals und fortin in der Tat den sogenannten Entwicklungsländern zuwenden können, in denen - so schätzen die Vereinten Nationen - mehr als eine Milliarde Menschen in menschenunwürdigen Behausungen leben und

³ Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau O. Schneider, Schneider, O., Internationales Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot, BBauBl 1987, S. 7; ders., Beitrag des Wohnungsbaus zum Wirtschaftswachstum, Bulletin der Bundesregierung Nr. 142 v. 3.11.1988, S. 1283; unterstützt wird diese These aus der Rechtswissenschaft mit besonderer Vehemenz von Scholz, R., Identitätsprobleme der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, NVwZ 1982, S. 337 f.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Harke 5.3.1

Einführung Im Januar des "Internationalen Jahres der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot" bemerkte der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Bundesbaublatt: "Die Bilanz der Wohnungs- und Städtebaupolitik ist positiv. Die Wohnungsversorgung hat ein bisher nicht gekanntes quantitativ und qualitativ hohes Niveau erreicht. Der Wohnungsmarkt hat sich entspannt und ist global ausgeglichen. ." (1) Dieser euphorischen Aussage seien ein paar exemplarische Zahlen zur Versorgung mit öffentlich gefördertem Wohnraum in einigen Großstädten beispielhaft gegenübergestellt: In München gibt es etwa 110.000 öffentlich

• 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungsl..., 1988, S. 33

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

13

Textstelle (Prüfdokument) S. 13

vorläufigen Abschluß findet diese Entwicklung in dem nahezu gleichzeitigen Versuch einiger Länderregierungen in der ersten Hälfte der 70er Jahre, durch Empfehlungen und Richtlinien die Voraussetzungen für eine Effektivierung der administrativen Behandlung des Obdachlosenproblems zu schaffen. Obdachlos im Sinne der "Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen" des Landes Hessen¹⁴ ist zum Beispiel "- jeder Seßhafte, der ohne Unterkunft ist, - jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht, - jeder, dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, und der dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkünften untergebracht oder aufgrund des hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in eine Normalwohnung eingewiesen ist. Obdachlos im Sinne dieser Empfehlung ist nicht, - wer nichtseßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u. a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer) - wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist." Die angestrebte bzw. in einzelnen Ländern bereits praktizierte Ausweitung administrativer Obdachlosenbehandlung ist unübersehbar; gleichzeitig scheint der Begriff der Obdachlosigkeit spätestens jetzt widersprüchlich zu werden. Als obdachlos werden nunmehr auch Personen bezeichnet, die im etymologischen Sinn

14 Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen v. 9.1.1973, Hessischer Staatsanzeiger 7/83, S. 294. Vgl. für NRW auch den Gemeinsamen Runderlaß "Obdachlosenwesen" des Innenministers, des Arbeits- und Sozialministers, des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und des Kultusministers v. 15.1.1970, geändert durch Gemeinsamen Runderlaß v. 29.8.1972 (MBI NW 1972, S. 1574) und v. 2.7.1975 (MBI NW 1975, S. 1337). Obdachlose im Sinne dieses Erlasses ist, a) wer ohne Unterkunft ist; b) wer der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht; c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz von den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und erste Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, zur Vorbeugung und zur Erfassung von Obdachlosigkeit. In Kapitel VII wird das weitere Vorgehen der Untersuchung skizziert. II. Begriffsbestimmungen 1. Obdachlosigkeit Obdachlos im Sinne der "Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen" des Landes Hessen¹ ist "a) jeder Seßhafte, der ohne Unterkunft ist, b) jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht, c) jeder, dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, und der dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkünften untergebracht oder aufgrund des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in eine Normalwohnung eingewiesen ist." Obdachlos im Sinne dieser Empfehlung ist nicht, "a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u.a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet,

aufgrund des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in eine Normalwohnung eingewiesen ist." Obdachlos im Sinne dieser Empfehlung ist nicht, "a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u.a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist." Diese Definition läßt unterschiedliche Interpretationen zur Abgrenzung des obdachlosen Personenkreises zu. Die herkömmliche und amtlicherseits noch

- 7 ; Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5
- 7 ; Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5
- 7 ; Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5
- 7 ; Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5
- 7 ; Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5



Textstelle (Prüfdokument) S. 16

Obdachlosenunterkünfte abgeschlossenen Nutzungsverträge durch Mietverträge erwies sich die Erfassung der Obdachlosenzahlen durch **die Kommunen** schon in der Vergangenheit als unvollständig und vor dem Hintergrund aktueller Obdachlosenpolitik als immer weniger aussagekräftig. Denn die **veränderte Praxis** führt **dazu, daß nur die abnehmende Zahl der "amtlichen" Obdachlosen erfaßt wird, während die Zahl der Personen, die die formalen Kriterien zwar nicht erfüllen, die sich jedoch aufgrund eines Wohnungsverlustes und der Notwendigkeit der behördlichen Unterbringung faktisch im Zustand der Obdachlosigkeit befinden, außer acht gelassen werden.** Die Ausgrenzung dieser Haushalte, die nach sozialpolitischen Kriterien zur gleichen Problemgruppe mit den gleichen Lebensbedingungen wie die "amtlichen" Obdachlosen gehören, ist aber unter keinem ersichtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt. Ebenso fraglich ist die in beiden Landesregelungen

Textstelle (Originalquellen)

weitgehend praktizierte Abgrenzung erfolgt ausschließlich nach ordnungsrechtlichen Kriterien².

die Kommunen dazu übergegangen sind, mit den Betroffenen Mietverträge anstelle von Nutzungsverträgen abzuschließen sowie andere als die herkömmlichen Obdachlosenunterkünfte zu nutzen. Diese **veränderte Praxis** führte **dazu, daß nur die abnehmende Zahl der 'amtlichen' Obdachlosen erfaßt, während die Zahl der Personen, die die formalrechtlichen Kriterien zwar nicht erfüllen, die sich jedoch aufgrund eines Wohnungsverlustes und der Notwendigkeit der behördlichen Unterbringung faktisch im Zustand der Obdachlosigkeit befinden, außer acht gelassen wurden.** In der vorliegenden Untersuchung werden daher zur Abgrenzung des obdachlosen Personenkreises als maßgebende Kriterien der eingetretene oder der drohende Wohnungsverlust in Verbindung mit der

- 7 ;: Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5
- 7 ;: Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5
- 7 ;: Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

15

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 17

Unterbringung (Miete oder Einweisung) zum Definitionskriterium macht, sondern sich an der Notwendigkeit behördlicher Maßnahmen orientiert. Schuler/Sautter unterscheiden - aktuell bestehende Obdachlosigkeit, - unmittelbar drohende Obdachlosigkeit und - potentielle Obdachlosigkeit, Aktuell von Obdachlosigkeit betroffen sind nach Schuler/Sautter Personen, denen aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit von der Behörde Wohnraum zugewiesen wurde; dazu gehören ordnungsrechtlich eingewiesene Bewohner von Unterküften und Normalwohnungen (Nutzungsberechtigte), ehemals eingewiesene Bewohner (heutige Mieter) von Unterküften, die eine endgültige und ausreichende Unterbringung nicht gewährleisten und nicht auf dem Weg der Einweisung in Unterküfte untergebrachte Bewohner (Mieter, die vom Wohnungsverlust betroffen waren und ohne Einweisungsverfügung eine Unterkunft zugeteilt bekamen). Unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind nach Schuler/Sautter Personen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung droht und die dabei ohne behördliche Hilfe nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich Ersatzwohnraum zu beschaffen. Potentiell von Obdachlosigkeit bedroht sind nach Schuler/Sautter Personen, bei denen der Wohnungsverlust zeitlich zwar noch nicht absehbar ist, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁹ Dieser Vorschlag berücksichtigt nicht nur in ausreichendem Maße die Differenzierungsbedürfnisse innerhalb der Verwaltungen im Umgang mit Obdachlosigkeit. Wieviel angemessener vor allem diese Neudefinition aktueller Obdachlosigkeit ist, belegt eine Untersuchung in hessischen Gemeinden, der obige Definition

¹⁹ Schuler, G./Sautter, H., Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 39 f.

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Kategorien bestimmten Situation der Obdachlosigkeit zugrunde gelegt werden. Dabei ist zwischen aktuell bestehender, unmittelbar drohender und potentieller Obdachlosigkeit zu unterscheiden: Von Obdachlosigkeit aktuell betroffen sind Personen, denen aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit von der Behörde Wohnraum zugewiesen wurde; dazu gehören: o ordnungsrechtlich eingewiesene Bewohner von Unterküften und Normalwohnungen (Nutzungsberechtigte); o ehemals eingewiesene Bewohner (heutige Mieter) von Unterküften, in denen eine endgültige und ausreichende Unterbringung nicht gewährleistet ist; o nicht auf dem Weg der Einweisung in Unterküfte untergebrachte Bewohner (Mieter, die vom Wohnungsverlust betroffen waren und ohne Einweisungsverfügung eine Unterkunft zugeteilt bekamen). Von Obdachlosigkeit unmittelbar bedroht sind Personen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung droht und die dabei ohne behördliche Hilfe nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich Ersatzwohnraum zu beschaffen. Potentiell von Obdachlosigkeit bedroht sind Personen, bei denen der Wohnungsverlust zeitlich zwar noch nicht absehbar ist, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen werden

der im Sinne einer umfassenden Problem- und Zielgruppenbestimmung von Obdachlosigkeit potentiell oder latent bedroht ist. Diese in der Obdachlosenpolitik noch kaum praktizierte Abgrenzung umfaßt Personen, bei denen der Wohnungsverlust zeitlich zwar noch nicht absehbar ist, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen werden kann. Nach Kögler können folgende Bevölkerungsgruppen als von Obdachlosigkeit tendenziell bedroht angesehen werden: o "einkommensschwache Haushalte und Sozialhilfeempfänger", o "alle in der Wohnsituation benachteiligten Bevölkerungsgruppen, wie

- 8 ; Schuler, G.: Wohnungshilfen für all..., 1987, S. 5
- 8 ; Schuler, G.: Wohnungshilfen für all..., 1987, S. 5
- 7 ; Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
16

Textstelle (Prüfdokument) S. 18

gerade referierten Streit um den Obdachlosenbegriff wieder. Vor der Grenzöffnung im November 1989 schwanken die (geschätzten)²¹ Angaben zwischen 200.000²² und ca. 1,1 Million²³ Personen, die als wohnungslos bezeichnet werden mußten. Die zweite Zahl beträgt mehr als das Fünffache **der ersten! Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, in der jede** Kommune mindestens **genau weiß**, wieviele Personen **zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Notunterkünfte bewohnen und die Entrichtung** von Nutzungsentgelt oder Mietzins verbuchen muß? **Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, die in statistischen Jahrbüchern der Städte, der Bundesländer und des Bundes, in den Zahlenwerken der Betriebe, Verbände und Dienstleistungseinrichtungen fast jede bedeutungslos erscheinende Aktivität vom behördlichen Bleistiftkauf bis zum milliardenschweren Auslandskredit kleinlich registriert?**²⁴ **Es gibt**, das ist zuzugestehen, **Problemfelder sozialer Arbeit, für die die Zahlen wirklich schwer zu ermitteln sind**, so z. B. etwa die der hier am Rande mitberührten sogenannten Nichtseßhaften. Auf **die Zahl der Obdachlosen** insgesamt trifft diese Schwierigkeit sicher nicht zu, da sie über ihren aktuellen und potentiellen Wohnraumangel geradezu zwangsläufig mit staatlichen Behörden

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Nordrhein-Westfalen: Die Obdachlosigkeit in NRW am 30.6.1984, S. 7ff). Ob und wie viele Obdachlose hier wegdefiniert wurden, kann ich nicht beurteilen. Die zweite Schätzung beträgt das Vierfache **der ersten. Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, in der jede** Stadt/Gemeinde bzw. die in ihr zuständige Behörde recht **genau weiß**, wie viele Personen/Haushalte **zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Notunterkünfte bewohnen und** dabei für die **Entrichtung** des Nutzungsentgelts kontrolliert werden? **Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, die in Statistischen Jahrbüchern der Städte, der Bundesländer und des Bundes, in den Zahlenwerken der Betriebe, Verbände, Dienstleistungseinrichtungen usw. fast jede bedeutungslose Aktivität vom Telefongespräch bis zu gewaltigen Geldtransaktionen pingelig registriert? Es gibt Problemfelder sozialer Arbeit, für die Zahlen wirklich schwer zu ermitteln sind, z.B. für Nichtseßhafte. Aber die Zahl der Obdachlosen?** Ist es so schwierig, die Obdachlosenzahlen der Städte und Gemeinden einzusammeln und zusammenzuzählen? Meine Anfrage beim Deutschen und

- 6 ; Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87
- 6 ; Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87
- 6 ; Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87
- 6 ; Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

17

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 19

Jahre eine Gesamtzahl von ca. 60.000 Haushalten mit unter 200.000 Personen als obdachlos ermittelt worden.²⁶ In diesen Daten sind aber nur die erwähnten amtlich Obdachlosen erfaßt, nicht aber solche zum Teil in Obdachlosenunterkünften, zum Teil in Privatwohnungen untergebrachten Haushalte - mit denen die Kommune einen Mietvertrag abgeschlossen hat, deren Unterbringung und soziale Situation sich jedoch kaum von den Obdachlosen im eng verstandenen Sinn unterscheidet. Zu Recht hat deshalb Koch darauf hingewiesen, daß die Aussagekraft dieser "registrierten", auf Basis kommunaler Obdachlosenstatistiken ermittelten Zahl der Obdachlosen, im Hinblick auf den sozial- und wohnungspolitischen Handlungsbedarf gegen Null geht.²⁷

Textstelle (Originalquellen)

in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt. In diesen Daten sind nur die Haushalte erfaßt, die ordnungsrechtlich eingewiesen wurden, nicht jedoch solche - zum Teil ebenfalls in Obdachlosenunterkünften untergebrachten Haushalte - mit denen die Kommune einen Mietvertrag abgeschlossen hat, deren Unterbringung und soziale Situation sich jedoch kaum von den Obdachlosen im engeren Sinn unterscheidet. Daten über die Anzahl dieser Haushalte liegen nicht vor. Informationen zur jüngsten Entwicklung der Obdachlosigkeit können lediglich der Obdachlosenstatistik des Landes Nordrhein-

- 6 ; Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

18

Textstelle (Prüfdokument) S. 20

Zahl der Obdachlosen, im Hinblick auf den sozial- und wohnungspolitischen Handlungsbedarf gegen Null geht.²⁷ Besonders deutlich wird dies etwa am Beispiel der nordrhein-westfälischen Landesstatistik zur Obdachlosigkeit. **Danach ist die Anzahl der obdachlosen Haushalte nach einem kontinuierlichen Rückgang in der zweiten Hälfte der 70er Jahre von 1979 bis 1982 vorübergehend wieder angestiegen und seit 1983 erneut rückläufig,²⁸ obwohl die Zahl der Menschen in Wohnungsnot unbestreitbar stark angestiegen ist.²⁹ Solange es noch keine bundesweite Erfassung der Wohnungsnotfälle in der hier nachgewiesenen, sachlich gebotenen Differenziertheit gibt, wird man deshalb zur realitätsgerechten Dokumentation des gesamten**

28 Koch, F., ebenda; zu den möglichen Motiven der Geringhaltung von Obdachlosenzahlen vgl. Engelhardt, H. D., Tendenzen und Gemeinsamkeiten, in: Kellner, R./Wittich, W., Wohnen tut not, München 1987, S. 261.; Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 10.



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

liegen nicht vor. Informationen zur jüngsten Entwicklung der Obdachlosigkeit können lediglich der Obdachlosenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen werden. **Danach ist die Anzahl der Obdachlosenhaushalte nach einem kontinuierlichen Rückgang in der zweiten Hälfte der 70er Jahre von 1979 bis 1982 vorübergehend wieder angestiegen und seit 1983 erneut rückläufig.** Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Obdachlosigkeit bei unterschiedlichen Haushaltstypen in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere die Anzahl der obdachlosen kinderreichen Familien hat sich seit 1975

- 6 ; Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

19

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 20

Problembereichs auf einzelne Bestandserhebungen, unterschiedliche Statistiken, vor allem aber darauf basierende Hochrechnungen angewiesen sein. Solchen neueren Studien³⁰ zufolge ergibt sich etwa folgendes Bild: Bereits vor der Vereinigung lebten auf dem Gebiet der Bundesrepublik mindestens 100.000 Menschen **ohne Wohnung, dauerhafte Unterkunft und ohne Wohnsitz**, also tatsächlich ohne jegliches Dach über dem Kopf.³¹ Gerade diese am stärksten von Wohnungsnot betroffene Personengruppe der sogenannten Nichtseßhaften³² weist allerdings schon seit Jahren und mit Vehemenz seit Beginn der Zuwanderung aus der früheren DDR

Textstelle (Originalquellen)

und für 30 % privat-rechtlich geregelt), die eine ausreichende Wohnungsversorgung nicht gewährleistet; jährlich ca. 3.300 Menschen, denen aufgrund eines Zwangsäumungstermins Obdachlosigkeit unmittelbar droht; 1983 (2): ca. 5.600 Personen (überwiegend alleinlebend) **ohne Wohnung, dauerhafte Unterkunft und ohne Wohnsitz** (darunter 5 10 % Frauen); jährlich ca. 1.000 bis 1.200 Einzelpersonen überwiegend in Untermietverhältnissen, denen Wohnungslosigkeit droht, ohne daß dies über eine Räumungsklage den zuständigen Behörden bekannt würde. 1986(3): ca. 46.000 Wohnungssuchende

- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungs..., 1988, S. 33

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

20

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 23

über die Struktur der Obdachlosenbevölkerung, wengleich auch hier die verfügbaren Daten über die soziale und demographische Zusammensetzung der Obdachlosenbevölkerung mit großen Unsicherheiten belastet ist. Immerhin lassen aber auch sie erkennen, daß Obdachlosigkeit **einen Zustand** kennzeichnet, **der nicht schlicht mit Wohnungslosigkeit beschrieben werden kann,**⁴¹ **sondern gleichzeitig auf andere soziale Problemfelder verweist: So liegt der Anteil der Kinder im Verhältnis zu den Erwachsenen in Wohnunterkünften bei weit über 50% gegenüber weniger als 30% in der Gesamtbevölkerung.**⁴² Auch liegt der Anteil junger Erwachsener im **Alter von 25 bis 30 Jahren** bei mehr als 10% und damit deutlich **höher als in der Gesamtbevölkerung**. Diese Altersstrukturdaten **zeigen bereits an, daß unter den Obdachlosenfamilien solche Familien, die sich noch in der Wachstumsphase oder in der Ausbildungsphase, aber eben in der Regel noch nicht in der Reduktionsphase des Familienzyklus** befinden, besonders stark vertreten sind.

a) Haushalts- und Familienstruktur Diese Grundaussage wird durch die Daten über die Familienstruktur erhärtet: **Die meisten obdachlosen Familien haben mehrere Kinder unter 18 Jahren. Der Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren an allen Obdachlosenhaushalten** beträgt 40 bis 50% gegenüber nur 7% **in der Gesamtbevölkerung**. Vor allem der Anteil der kinderreichen Familien (6 Kinder und mehr) in Obdachlosenunterkünften und beschlagnahmten Wohnungen hat bis in die frühen 80er Jahre stabil in zweistelliger Prozentrate zugenommen und

41 Diese bereits in einer der ersten größeren Forschungsarbeiten (Christiansen, U., Obdachlos weil arm. Gesellschaftliche Reaktionen auf die Armut, Lollar 1977, S. 26) getroffene Feststellung greift R. Könen in seiner 1990 erschienen Arbeit "Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat", Frankfurt a. M./New York, mit besonderer Intensität wieder auf, vgl. S. 188 ff.

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und sozialen Verhältnissen leben, die ein Abgleiten in Obdachlosigkeit extrem begünstigen.⁶ Obdachlosenunterkünfte gibt es in fast jeder etwas größeren Stadt. Obdachlosigkeit⁷ kennzeichnet jedoch **einen Zustand, der nicht schlicht mit Wohnungslosigkeit beschrieben werden kann, sondern der gleichzeitig auf andere Problemfelder verweist. So liegt der Anteil der Kinder im Verhältnis zu den Erwachsenen in Wohnunterkünften über 50% gegenüber knapp 30% in der Gesamtbevölkerung.**⁸ Der Anteil der Geschiedenen liegt etwa dreimal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung.⁹ Nach der Stellung im Beruf handelt
bei der
Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Auch der Anteil der Erwachsenen im **Alter von 25 bis 50 Jahren** hegt rd 10 % **hoher als** bei der Gesamtbevölkerung. Diese beiden Daten **zeigen bereits an, daß unter den Obdachlosenfamilien solche Familien, die sich noch in der Wachstumsphase oder in der Ausbildungsphase (aber noch nicht in der Reduktionsphase) des Familienzyklus** befinden, besonders stark vertreten sind An dieser Tatsache hat sich im Laufe der vergangenen Jahre nur wenig geändert
Obdachlosen ist doppelt so hoch wie
bei der übrigen Bevölkerung Besonders stark sind solche Familien durch Obdachlosigkeit betroffen, die sich noch in der Wachstumsphase (aber **noch nicht in der Reduktionsphase) des Familienzyklus** **Die meisten obdachlosen Familien haben mehrere Kinder unter 18 Jahren** **Der Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren an allen Obdachlosenhaushalten** beträgt 40-50 % (gegenüber 7 % **in der Bundesrepublik**) Der relative Anteil dieser Familien ist auch in den letzten Jahren nicht kleiner geworden, teilweise sogar größer (wie z B in Hamburg

- 5 ; Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 249
- 5 ; Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 249
- 9 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 3
- 9 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 3
- 9 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 3

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
21

Textstelle (Prüfdokument) S. 24

hat bis in die frühen 80er Jahre stabil in zweistelliger Prozenträte zugenommen und läßt auf eine besorgniserregende Unterversorgung **dieser Familien** mit angemessenem und finanziell tragbarem Wohnraum schließen. Dieser hohe Anteil kinderreicher Familien⁴³ verdeutlicht, daß sich **an der Verteilung der Obdachlosenfamilien nach der Anzahl ihrer Mitglieder** im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte **nur wenig geändert** hat. Nach wie vor sind Ehepaare ohne Kinder bei den Obdachlosen mit 5 bis 10% der Haushalte deutlich unterrepräsentiert,⁴⁴ während größere **Haushalte mit mehr als 5 Personen dominieren. Die**

Textstelle (Originalquellen)

hat sich der Anteil **dieser Familien** von 1966 bis 1974 verdoppelt, der Anteil der kinderreichen Familien (6 und mehr Kinder) hat um 78 % zugenommen (Freie und Hansestadt HAMBURG, 1963, 1974. G WENDLER 1976) **An der Verteilung der Obdachlosenfamilien nach der Anzahl ihrer Mitglieder** hat sich seit 1966 **nur wenig geändert** Weiterhin **dominieren die** größeren **Haushalte mit mehr als 5 Personen** Die durchschnittliche Haushaltsden Ergebnissen der Untersuchungen in Trier (L VASKOVICS, 1974 d) große

- 9 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 3

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

22

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 26

Ausschuß für Raumordnung, Bauordnung und Städtewesen des Deutschen Bundestages vom 7. Dez. 1988 werden Ausländer, Aussiedler und Asylbewerber neben den kinderreichen und unvollständigen Familien zu den von Wohnungslosigkeit am härtesten betroffenen Gruppen gezählt.⁵² c) Wohnverhältnisse und räumliche Verteilungsmuster **Typisches Merkmal städtischer Obdachlosigkeit ist die räumliche Konzentration.** Noch immer sind Obdachlose ganz überwiegend **am Stadtrand in abgesonderten und in Schlichtbauweise errichteten Wohnhäusern räumlich konzentriert untergebracht**. Der Grad der räumlichen Segregation hängt von den lokalen Besonderheiten ab und ist kaum allgemeingültiger Bewertung zugänglich. Gemeinsam sind den Siedlungen dennoch sämtlich infrastrukturelle Defizite erheblichen Ausmaßes. Durch Industrieansiedlungen und Verkehrsanlagen (

Textstelle (Originalquellen)

dieses Problem offensichtlich nur einen Teil der Gemeinden betrifft und aufgrund der neuen Bestimmungen, z.B. über Sammellager, vermutlich zurückgehen wird. 6.2.4 Die **Wohnverhältnisse und räumlichen Verteilungsmuster** Ein **typisches Merkmal städtischer Obdachlosigkeit ist die räumliche Konzentration** Obdachlose werden in der Regel **am Stadtrand in abgesonderten und in Schlichtbauweise errichteten Wohnhäusern räumlich konzentriert untergebracht**. Die Qualität dieser Unterkünfte ist, nach dem allgemeinen Wohnstandard beurteilt, sehr schlecht. In den kleineren Gemeinden und in Mittelstädten kann

- 10 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 137
- 10 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 137

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

23

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 28

daß in einer ganzen Reihe von Kommunen - vor allem in kleineren und mittleren Städten⁵⁸ weiterhin ein an Lösungsvorschlägen der 60er Jahre orientiertes Stufensystem⁵⁹ praktiziert wird. Diesem - nach einhelliger Meinung sozialpädagogisch völlig überholten - Modell zufolge sollten **qualitative und quantitative Unterschiede in der Wohnraumversorgung** den **Anreiz für eigene Bemühungen** des Obdachlosen schaffen, sich sozialadäquat **zu verhalten**. Anknüpfend an eine Vorstellung von Wohnungsnot als Folge individuellen Fehlverhaltens sah das dürftige lerntheoretische Konzept⁶⁰ harte Mittel vor, die durch ein System von

Textstelle (Originalquellen)

Frage nach schuldhafter und unverschuldeter Obdachlosigkeit erhebliche Bedeutung zukam, eine Unterscheidung, die auch heute noch in der Obdachlosenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalens aufgeführt wird. Durch **qualitative und quantitative Unterschiede in der Wohnraumversorgung** im Rahmen dieses Drei Stufensystems sollte ein **Anreiz für eigene Bemühungen** der Obdachlosen geschaffen werden, sich sozialadäquat **zu verhalten**. Laufende Gebührenerhöhungen sollten z.B. vermeiden, wirtschaftliche Anreize

- 11 ;: GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 86

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

24

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 29

Vorstellung von Wohnungsnot als Folge individuellen Fehlverhaltens sah das dürftige lerntheoretische Konzept⁶⁰ harte Mittel vor, die durch ein System von einseitig an die Wohnsituation gebundenen Belohnungen und Bestrafungen die für erforderlich gehaltenen Verhaltensänderungen bewirken sollten: - Obdachlosenunterkünfte, die bestimmten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen genügen und insbesondere für nichteingliederungsfähige Familien gedacht waren (nicht zumutbare Mieter) - Übergangswohnungen für eingliederungsfähige Familien zur Unterbringung vor der völligen Eingliederung (zur Zeit nicht zumutbare Mieter) - Normalwohnungen ohne besonderen Komfort zu niedrigen Mieten für sozial angepaßte Familien (mietfähige Personen).⁶¹ Wie sich die Obdachlosenhaushalte auf diesen nach Qualitätsstandards stark differierenden Wohnungsbestand verteilen, ist bundesweit nicht untersucht. Sicher dürfte nur sein, daß Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus (gebaut ab 1970) die geringste Bedeutung bei der Wohnungsversorgung Obdachloser haben.⁶²

61 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: Eine Analyse der sozialen Situation Obdachloser, der Ursachen und Folgen von Obdachlosigkeit und der bisherigen Maßnahmenprogramme sowie Empfehlungen für die kommunale Praxis und die gemeinnützige Wohnungswirtschaft zur Reintegration von Obdachlosen und zur Verhinderung von Obdachlosigkeit, Hamburg 1976, S. 87; an gleicher Stelle ist ein Auszug aus dem entsprechenden Gemeinsamen Runderlaß des Landes Nordrhein-Westfalen (1973) wiedergegeben, in dem es für die nach dem ersten Spiegelstrich genannten Personengruppen heißt: "Obdachlose der zweiten Untergruppe haben mit Hilfe, die über die erforderlichen Hilfen wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt oder Krankenhilfe hinausgehen und der Resozialisierung d.....

Textstelle (Originalquellen)

von einseitig an die Wohnsituation und Bestrafungen bewirken will. ein simples lerntheoretisches in Richtung Anpassung durch ein tuation gebundenen Belohnungen Das Drei Stufensystem sah vor: - Obdachlosenunterkünfte, die bestimmten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen genügen und insbesondere für nicht eingliederungsfähige Familien gedacht waren (nicht zumutbare Mieter) - Übergangswohnungen für eingliederungsfähige Familien zur Unterbringung vor der völligen Eingliederung (z.Z. nicht zumutbare Mieter) - Normalwohnungen ohne besonderen Komfort

vermeiden, wirtschaftliche Anreize zum Verbleib in der Unterkunft zu geben. Das Dreistufensystem sah vor: - Obdachlosenunterkünfte, die bestimmten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen genügen und insbesondere für nicht eingliederungsfähige Familien gedacht waren (nicht zumutbare Mieter) - Übergangswohnungen für eingliederungsfähige Familien zur Unterbringung vor der völligen Eingliederung (z.Z. nicht zumutbare Mieter) - Normalwohnungen ohne besonderen Komfort zu niedrigen Mieten für sozial angepaßte Familien (mietfähige Personen). Durch eine vorbereitende und begleitende sozialpädagogische Betreuung sollten die

bestimmten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen genügen und insbesondere für nicht eingliederungsfähige Familien gedacht waren (nicht zumutbare Mieter) - Übergangswohnungen für eingliederungsfähige Familien zur Unterbringung vor der völligen Eingliederung (z.Z. nicht zumutbare Mieter) - Normalwohnungen ohne besonderen Komfort zu niedrigen Mieten für sozial angepaßte Familien (mietfähige Personen). Durch eine vorbereitende und begleitende sozialpädagogische Betreuung sollten die eingliederungsfähigen Obdachlosen resozialisiert werden. Um den Resozialisierungserfolg nicht zu gefährden, war bei der Unterbringung der Personen

- 11 ; GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 86
- 12 ; Kögler, A.: Die Entwicklung von "Ra...", 1975, S. 320
- 11 ; GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 86

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

25

Textstelle (Prüfdokument) S. 29

ab 1970) die geringste Bedeutung bei der Wohnungsversorgung Obdachloser haben.⁶² Eine in Hessen durchgeführte und mindestens in der Tendenz übertragbare Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß nur ca. ein Viertel der Obdachlosen in Unterkunftsarten untergebracht wird, **von denen angenommen werden kann, daß sie den heute überwiegend üblichen** Wohnstandards⁶³ entsprechen.⁶⁴ Etwa 15% der Haushalte wohnen in Unterküften unterdurchschnittlicher Qualität und Ausstattung, jedoch insgesamt noch besserer Qualität, aber 61% in Unterküften der schlechteren Qualität, davon 6% sogar in Baracken oder sonstigen Behelfsbehausungen. Die damit gegebenen erheblichen Versorgungsdivergenzen

Textstelle (Originalquellen)

sich folgendes Gesamtbild: 61 % der Haushalte sind in Unterküften der schlechteren Qualität, darunter 6 % aller Haushalte in Notunterkünften , untergebracht, 15 % in Unterküften der - 49 - besseren Qualität und 24 % in Unterkunftsarten, **von denen angenommen werden kann, daß sie den heute überwiegend üblichen** Wohnungsstandards entsprechen. Damit wird deutlich, daß in der Wohnungsversorgung Obdachloser der Schwerpunkt eindeutig bei Gebäudearten der schlechteren Qualität liegt. Je nach Gemeindegröße unterscheidet sich die

- 7 ;: Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

26

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 30

zur Verfügung, so liegt die Wohnflächenversorgung der in den einfachen Unterkünften lebenden Personen noch deutlich unter der Hälfte.⁶⁵ In den gleichen Größenverhältnissen bewegt sich auch die Wohnflächenversorgung der in Privatwohnungen eingewiesenen Personen, **ein Hinweis** darauf, **daß die Wohnverhältnisse auch in diesem Bereich trotz angeglicherer Ausstattungsstandards von den Wohnverhältnissen der nicht obdachlosen Bevölkerung negativ** erheblich abweichen.⁶⁶ e) Aufenthaltsdauer in Obdachlosenunterkünften In der sozialwissenschaftlichen Fachdiskussion besteht Einigkeit darüber, daß die Verweildauer der Obdachlosenhaushalte in Unterkünften für die aus der Obdachlosigkeit resultierenden sozialen und psychologischen Konsequenzen von entscheidender Bedeutung ist.⁶⁷ Die wegen

Textstelle (Originalquellen)

im älteren Sozialen Wohnungsbau und im Schlichtbau mit 15 bzw. rd. 17 m². Nur 17 m² pro Person entfallen auch auf die Bewohner in Anspruch genommener Wohnungen, **ein Hinweis** dafür, **daß die Wohnverhältnisse auch in diesem Bereich trotz angeglicherer Ausstattungsstandards erheblich von den Wohnverhältnissen der nicht obdachlosen Bevölkerung** negativ abweichen. Die vorgefundene wohnflächenversorgung obdachloser Haushalte wird durch ähnliche Ergebnisse in Nordrhein- Westfalen bestätigt. Dort betrug 1979 die durchschnittliche Fläche pro Person 14 m² ohne Berücksichtigung der

- 7 ; Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

27

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 32

aufgrund ordnungsrechtlicher Einweisung in Privatwohnungen untergebracht sind,⁷¹ bleiben länger als zwei Jahre und ohne Wiedererlangung des mietrechtlichen Schutzes in den Räumen.⁷² 4. Stand der Forschung über Ursachen von Obdachlosigkeit In den frühen sechziger Jahren galt auch unter Sozialwissenschaftlern noch als unbestritten, daß die Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik ein Relikt des letzten Krieges darstellt.⁷³ Diese - zwar sprachlich naheliegend, aber mutmaßlich eher selbstironisch auf die sozialwissenschaftlichen Defizite dieses Erklärungsansatzes Bezug nehmende Bezeichnung - als "Relikttheorie" in den sozialwissenschaftlichen Sprachgebrauch eingegangene Ursachendefinition, wurde spätestens dann fraglich, als in einer ganzen Reihe von

⁷³ Exemplarisch die Studie von Blume, O., Die Obdachlosen in Köln. Sozialstrukturelle Untersuchung der Bewohnerschaft von Obdachlosenunterkünften im Kölner Raum, Göttingen 1960, die durchgehend auf Basis des später als Relikttheorie bezeichneten Erklärungsmodells argumentiert.

Textstelle (Originalquellen)

Aktenanalysen gewonnenen Daten sind mit der Subjektivität der Aktenvermerke belastet denn diese spiegeln bloß die Meinung des Sachbearbeiters wider) In den 60er Jahren galt es unter Sozialwissenschaftlern noch als unbestritten, daß die Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik ein Relikt des letzten Krieges darstellt (O BLUME, 1960) Diese Relikttheorie wurde erst fraglich, nachdem die in verschiedenen Städten der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten sozialwissenschaftlichen Untersuchungen übereinstimmend darüber berichteten, daß sich viele Obdachlosensiedlungen auch

- 9 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 3

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

28

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

deren Bewohner zum großen Teil regelmäßig **neu rekrutierten**.⁷⁴ Vaskovics sieht in seinem - die vorliegenden Ergebnisse der Teilforschungen und regionale begrenzten Untersuchungen zusammenführenden - Forschungsbericht zum Ende der 70er Jahre deshalb die **Vermutung nahegelegt, daß die Ursachen der Obdachlosigkeit zwar unter Berücksichtigung bestimmter historischer Zusammenhänge, doch aber gegenwartsgerichtet gesucht werden** müssen.⁷⁵ Heute dürfte der Diskussionsstand **in der sozialwissenschaftlichen Literatur kaum überzeichnet sein, wenn man die dort - allerdings in der Praxis noch häufig vorfindliche - Annahme der Selbstverschuldung von Obdachlosigkeit als**

Textstelle (Originalquellen)

behaupten, sondern sich die Bewohner dieser zT **neu rekrutierten** (U ADAMS, 1971, F HAAG. 1971, P HÖHMANN. 1973, G IBEN. 1971. D KREBS, 1971. B ROSCHINSKY. 1974. L VASKOVICS. 1976) Diese Feststellungen haben die **Vermutung nahegelegt, daß die Ursache der Obdachlosigkeit zwar unter Berücksichtigung bestimmter historischer Zusammenhänge, doch gegenwartsgerichtet. gesucht werden** muß (L VASKOVICS, 1976 b) Es besteht **in der sozialwissenschaftlichen Literatur inzwischen darüber Einigkeit, daß die Obdachlosigkeit mit dem Selbstverschuldungsprinzip allein nicht erklärt**

- 9 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 3

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

29

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 33

daß Obdachlosigkeit mit dem Selbstverschuldungsprinzip nicht hinreichend erklärt werden kann.⁷⁶ Die Handlungsspielräume der von Obdachlosigkeit **unmittelbar Betroffenen** sind durch strukturelle, **kaum beeinflussbare Eigenschaften** des etablierten **Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystems** in aller Regel **so stark** eingeengt,⁷⁷ **daß diese die drohende Gefahr einer Obdachlosigkeit aus eigener Kraft nicht mehr abwenden können.**⁷⁸ Richtiger, weil dem erreichten Stand sozialwissenschaftlicher Selbstaufklärung angemessener Rechnung tragend, wird deshalb die Entstehung von Obdachlosigkeit in einem komplexen Ursachengeflecht gesehen, in dem neben wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen und rechtlichen Faktoren auch individuelle Dispositionen -

Textstelle (Originalquellen)

strukturelle, durch die **unmittelbar Betroffenen kaum beeinflussbare Eigenschaften** unseres **Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystems** engen den Handlungsspielraum vor allem der Mitglieder der Unterschicht **so stark** ein. **daß diese die drohende Gefahr einer Obdachlosigkeit aus eigener Kraft nicht abwenden können** Welche dieser potentiellen Obdachlosen tatsächlich in die Situation der Obdachlosigkeit geraten, laßt sich allerdings ohne Berücksichtigung bestimmter individueller Verhaltens- und Einstellungsmerkmale auch nicht

- 9 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 3

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

30

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 39

von F. Koch sind Arbeitslosigkeit mit 52% und Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit und Unfall mit 27% als Auslöser der zur Obdachlosigkeit führenden Wohnungsverluste beteiligt.¹⁰⁰ bb) Merkmale der subsidiären Hilfesysteme Wenn sich bei größer werdendem Armutsrisiko immer häufiger Einkommensschwäche als **schwer überwindbare Barriere für eine angemessene Wohnungsversorgung** erweist und mit der in den letzten fünfzehn Jahren mehr als verdoppelten Sozialhilfedichte¹⁰¹ (Hilfempfinger je 1.000 Einwohner) ein zuverlässiger Gradmesser über das Ausmaß der latenten oder manifesten Bedrohung der Wohnungssicherheit jener Armutsbevölkerung gegeben ist, so fragt

Textstelle (Originalquellen)

quantitative Betrachtung täuscht über Engpässe der Wohnungsversorgung hinweg, die statistisch durch besonders starke Verbesserungen in den Teilmärkten gehobenen Wohnens kompensiert werden. Einkommensschwäche bleibt eine nur **schwer überwindbare Barriere für eine angemessene Wohnungsversorgung**. Materielle Armut ist aber keineswegs gleichsetzbar mit sozialer Auffälligkeit; dennoch gilt sie als Risikofaktor und erschwert den Zugang zum Wohnungsmarkt auch dann, wenn Mietzahlungen durch

- 13 ; Becker, H.: Wohnungsfrage und Stadt..., 1989, S. 195

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

31

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 45

sämtliche Daten mindestens in der Tendenz auf kaum hinnehmbare Vollzugsdefizite des Wohngeldleistungssystems hin. bbb) Zusammenfassung Zusammenfassend läßt sich unter Würdigung der Ergebnisse jüngster sozialwissenschaftlicher Studien formulieren: - Für den größten Teil der von Wohnungsverlust Bedrohten und Betroffenen hat das primäre Einkommenssicherungssystem, der Arbeitsmarkt, versagt. Viele beziehen ein Einkommen unter der Armutsgrenze¹²⁷ oder sind arbeitslos. Die sekundären Einkommenssicherungssysteme, allen voran das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Wohngeld tragen zwar einen hohen Prozentsatz zu den Einkünften der Problemgruppen bei, versagen aber ebenfalls bei der Aufgabe, den Betroffenen ein Einkommen an der oder oberhalb der institutionellen Armutsgrenze zu ermöglichen.¹²⁸ cc) Merkmale des Wohnungsmarktes sind demnach vorrangig die aus sozio-ökonomischen Schwierigkeiten erwachsenen Mietschulden, die zum vorrangigen Bedrohungsfaktor einer angemessenen Wohnungsversorgung führen, so hängt die Entwicklung der Gefährdungslage in starkem Maße von den Bedingungen des

127 Zur Diskussion um die Armutsgrenze vgl. die instruktive Darstellung bei Chasse, K.-A., Armut nach dem Wirtschaftswunder. Lebensweise und Sozialpolitik, Frankfurt a. M. 1988, S. 21 ff; Wagner, W., Die nützliche Armut. Eine Einführung in die Sozialpolitik, Berlin 1982, S. 24; Huster, E.-U., Muß unsere Leistungsgesellschaft mit der Armut leben, FR 1983, S. 10 (Dokumentation eines Vortrags v. d. Ev. Akademie Loccum); Schulz, J., Armut und Sozialhilfe, Stuttgart u. a. 1989, S. 106; Gtatzler, W./Hübinger, W., Lebenslagen und Armut, in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 31 ff.; Iben, F., Zur Definition von Armut. Bestimmungsgrößen von Armut - "Kultur der Armut", BldW 1989, S. 276 f.

128 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 60 f.; dazu Hubberts, K.-P., Die Entstehung und Verfestigung von Obdachlosigkeit - Zum Verhältnis von Armut und Subkultur, in: Neue Praxis 5 (1975), S. 290; Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 12.

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

haben. Koch zieht hieraus den Schluß, daß neben Sozialhilfeansprüchen auch vorrangige Ansprüche nicht realisiert wurden und folgert weiter: Für den größten Teil der befragten Mietschuldner hat das primäre Einkommenssicherungssystem, der Arbeitsmarkt versagt. Viele beziehen ein Einkommen unter der Armutsgrenze oder sind arbeitslos. - Die sekundären Einkommenssicherungssysteme, allen voran das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Wohngeld und die Sozialhilfe tragen zwar einen hohen Prozentsatz zu den Einkünften der untersuchten Problemgruppen bei, versagen aber ebenfalls bei der Aufgabe, den Betroffenen ein Einkommen an der oder oberhalb der institutionellen Armutsgrenze zu ermöglichen. In diesem Leistungsbereich sind umfangreiche Ansprüche nicht ausgeschöpft. Die "Schuldfrage" für die mangelnde Inanspruchnahme kann hier nicht verfolgt werden. Sicher ist

- 14 ; Koch, F.: Mietschulden als Ursache ..., 1990, S. 105

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

32

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

Dekade lag trotz günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, gewachsener Investitionsbereitschaft und trotz anlaufender Sonderprogramme zur Eingliederung von Aussiedlern die jährliche Zuwachsrate im Neubau nie über 250.000 Wohnungen.¹³⁸ Aber nicht nur in den absoluten Zahlen entwickelte sich das Wohnungsangebot gerade entgegengesetzt zu diesen Nachfragetendenzen. Der Wohnungsneubau hatte sich von der Stadt aufs Land verlagert. 1979 betrug bei einem Bevölkerungsanteil der am höchsten verdichteten Gebiete in der Bundesrepublik von 32% ihr Anteil am Wohnungsbau nur noch 20%.¹³⁹ Die ganze Schärfe der Entwicklung wird aber erst erkennbar, wenn der Bedarfsentwicklung nicht das jährliche Neubauvolumen, sondern der Nettozugang an Quartieren (Fertigstellungen abzüglich Abgänge) gegenübergestellt wird. Jahr für Jahr

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sogar arbeitslos waren, die Alleinerziehenden - zu mehr als 85 % Frauen -, weil mit der Trennung vom Ehepartner meist zugleich ein erheblicher Einkommensausfall verbunden war. Das Wohnungsangebot entwickelte sich gerade entgegengesetzt zu diesen Nachfragetendenzen. Der Wohnungsneubau hatte sich von der Stadt aufs Land verlagert. 1979 betrug bei einem Bevölkerungsanteil der am höchsten verdichteten Gebiete in der Bundesrepublik von 32 % der Anteil am Wohnungsbau nur noch 20%. Zugleich wurde es gerade auch für einkommensstärkere Schichten wieder chic, sich im städtischen Althausbestand einzuquartieren. Die ersten Wellen der

- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungsl..., 1988, S. 33

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

33

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 51

größeren Städten der Bundesrepublik, davon 36% in Großstädten mit 500.000 und mehr Einwohnern. Insgesamt haben die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen am Gesamtwohnungsbestand in den Ballungsräumen einen Anteil von 28,8%. Dabei sind **die Mieten** der gemeinnützigen Wohnungen in der Regel niedriger **als die Mieten frei finanzielter Wohnungen**; **die** Mietdifferenzen schwanken in den Ballungsgebieten in der Masse zwischen 0,60 DM bis 1,50 DM je m²/Monat. Der Untersuchung von Krischausky/Mackscheid¹⁴⁷ zufolge summiert sich der Wert des Mietvorteils für alle Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft in Ballungskernen und

Textstelle (Originalquellen)

den gemeinnützigen Zweck der sozialorientierten Wohnungsversorgung der Bevölkerung gebunden. **Die Mieten** im Wohnungsbestand dieser Wohnungsunternehmen sind an die Kostenmiete gebunden und daher meist günstiger **als die Mieten frei finanzielter Wohnungen**. **Die** Mieter genießen ein "Dauerwohnrecht", sind also nur bei groben Pflichtverletzungen kündbar. Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen errichteten von 1950 bis 1985 über 4,7 Mio. Wohnungen, das sind 26% der 18 Mio. gebauten

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

34

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 58

jährliche Steigerungsraten von mehr als 8% auswiesen, danach aber wieder abflachten und erst in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zunächst leicht, dann - als Folge der Erleichterung und Vereinfachung des Mieterhöhungsverfahrens und der Einführung der Staffelmiete **durch das Gesetz zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen vom 20.12.1982**¹⁶⁸ - kräftiger wieder anzogen.¹⁶⁹ Wenn dennoch - trotz der auf den ersten Blick wenig dramatischen Entwicklung der Durchschnittsmieten - relevante Teile der Mietraumbewohner mit den Mietpreisen für Wohnraum ganz offensichtlich überfordert sind, müssen Gründe für

Textstelle (Originalquellen)

Kohl und ihre negativen Ergebnisse (1982-1990) Die neugebildete CDU/CSU/FDP-Regierung Kohl ging sofort daran, von der Regierung Schmidt vorbereitete wohnungspolitische und mietrechtliche Gesetze durchzusetzen. **Durch das Gesetz zur Erhöhung des Angebots von Mietwohnungen vom 20.12.1982** wurde das Mieterhöhungs- und Kündigungsschutzrecht, weitgehend zugunsten der Vermieter, verändert. Das Miethöhegesetz vom 18.12.1974 wurde darin durch eine Neuregelung abgeändert, die eine Erhöhung

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

35

Textstelle (Prüfdokument) S. 63

Einschränkungen durch die Rechtsprechung¹⁸⁶ in ihrem Wesen noch unangetastet geblieben. Dennoch bleibt eine im Wachsen befindliche Gruppe sozial besonders schutzbedürftiger Mieter gerade aus diesem Schutz ausgegrenzt, wie P. Derleder erst jüngst eindringlich nachgewiesen hat.¹⁸⁷ (1) Ohne **berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses** und damit entgegen der Fundamentalnorm des sozialen Kündigungsschutzes im geltenden Mietrecht (§ 564 b Abs. 1 BGB) kann beispielsweise der Vermieter die Kündigung aussprechen, wenn er Wohnraum nur zum vorübergehenden **Gebrauch vermietet** hat, wenn er möblierten Wohnraum in der

Textstelle (Originalquellen)

gesetzliche Änderungen beziehungsweise neue Regelungen sind notwendig (II).
I. Mietrecht 1. Vom Bestandsschutz ausgenommene Mietverhältnisse 1)
Bestandsschutz bedeutet, daß der Vermieter grundsätzlich nur dann kündigen kann, wenn er ein **berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses** hat²). Diese Grundregel gilt nicht für Wohnraum, der zu nur vorübergehendem **Gebrauch vermietet** ist. Wer also in einem Hotelzimmer, in einem Privatzimmer für die Dauer

- 14 ; Koch, F.: Mietschulden als Ursache ..., 1990, S. 105

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

36

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 65

durch das Kündigungsschutzrecht erfaßt werden, sind die spezifischen Nachteile gerade einkommensschwacher Mieter kaum in angemessener Weise als Gegenrechte zu thematisieren. Das wird deutlich für die große Gruppe derjenigen Wohnungsgefährdeten, denen wegen auflaufender Mietrückstände gekündigt wird.¹⁹⁷ Die Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs kann gem. § 554 BGB sogar fristlos und ohne Kündigungsschutz ausgesprochen werden, wenn der Mieter an zwei aufeinander folgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht fristgerecht entrichtet und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Auch eine Mahnung ist nicht erforderlich.¹⁹⁸ Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des Mieters voraus, kann also auch dann zum Zuge kommen, wenn der Mieter unverschuldet seinen Arbeitsplatz verliert oder eine größere Einkommensreduzierung hinnehmen muß. Denn als Schuldner hat er stets für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen. Zwar kann der Mieter eventuell seinen Verzug nachträglich durch rechtzeitige Aufbringung des Rückstands¹⁹⁹ oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen (§ 554 Abs. 1 Satz 2 u. 3, Abs. 2 Nr. 2 BGB).²⁰⁰ Wem dies nicht gelingt, der muß - darauf weist P. Derleder zu Recht hin -

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein sozialstaatliches Mindestgebot. 82 e) Aber auch dort, wo Kündigungsschutz gewahrt ist, greift er oft zu kurz. Ein Großteil der befragten Wohnungslosen hatte in seinen Mietverhältnissen Rückstände. Die Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs kann gem. § 554 BGB sogar fristlos und ohne Kündigungsschutz ausgesprochen werden, wenn der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht bezahlt und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat 1 8) übersteigt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich. Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des BGB sogar fristlos und ohne Kündigungsschutz ausgesprochen werden, wenn der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht bezahlt hat und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich.¹⁵ Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des Mieters voraus, kann also auch dann zum Zuge kommen, wenn der der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht bezahlt und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat 1 8) übersteigt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich. Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des Mieters voraus, kann also auch dann zum Zuge kommen, wenn der Mieter unverschuldet seinen Arbeitsplatz verliert oder eine größere Einkommensreduzierung hinnehmen muß. Denn der Schuldner hat stets für 19) seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen. Zwar kann der Mieter eventuell seinen Verzug nachträglich durch rechtzeitige Aufbringung des Rückstands oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen (5 554 Abs.1 Satz 2 und 3, Abs.2 Nr.2 BGB?1 ' Kern dies nicht gelingt, der muß aber eine strengere Verzugsfolge hinnehmen als viele Kreditnehmer, deren Kredit nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann²²'. Die oidentliche Kündigung mit normaler durch rechtzeitige Nachzahlung¹⁷ oder Beibringung einer Zusage der (Stadt)gemeinde als

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

37

Textstelle (Prüfdokument) S. 65

aber eine strengere Verzugsfolge hinnehmen als viele Kreditnehmer, deren Kredit nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann.²⁰¹ Die ordentliche Kündigung mit normaler Kündigungsfrist wird sogar bei noch geringeren Rückständen zugelassen.²⁰² Für den zahlenmäßig weniger bedeutsamen Anteil von Kündigungen, die wegen vertragswidrigem Verhalten ausgesprochen werden,²⁰³ liegen besondere Lasten sozial benachteiligter Mieter nicht vergleichbar offen auf der Hand - will man nicht die klassischen Vertragsverletzungen wie Belästigungen, Beleidigungen,

198 Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 279 Anm. 1; nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15.3.1989 verstößt es sogar gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot, dem gemäß § 554 BGB kündigenden Vermieter, den Räumungsanspruch mit der Begründung zu versagen, er müsse den rückständigen Mietzins zuvor in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren gegen den Mieter geltend machen; s. BVerfG BBauBl 1989, 600.

199 § 554 Abs. 1 Satz 2 BGB schließt die Kündigung wegen Zahlungsrückstands aus, wenn der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. Für die Befriedigung durch Aufrechnung gilt gem. Abs. 1 Satz 3, daß sie noch unverzüglich nach Kündigung erklärt werden kann, wenn sie auch vorher erklärt werden konnte. § 554 Abs. 2 Nr. 2 erklärt die Kündigung für unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mietzinsanspruch und ein eventueller Entschädigungsanspruch befriedigt oder durch eine Einstandserklärung einer öffentlichen Stelle gedeckt wird. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht.

200 Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung s. S. 91 f.

201 tat Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 83.

202 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine ordentliche Kündigung ertaubt wird (s. Putzo, in: Palandt, O., Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 564 b, Anm. 6 a bb und 6 b aa). Dasselbe soll gelten für den Fall der dauernd unpünktlichen Mietzahlung. Die herrschende Auffassung (vgl. Emmerich, V./Sonnenschein, J., Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des BGB und zum 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz, 2. Aufl. Berlin 1981, § 564 b, Rdnr. 25), daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen kann, führt zu dem Widerspruch,

Textstelle (Originalquellen)

Sozialhilfeträger heilen (§554 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 BGB).1* Wem dies nicht gelingt, der muß aber eine strengere Verzugsfolge hinnehmen als viele Kreditnehmer, deren Kredit nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann.19 Die ordentliche Kündigung mit normaler Kündigungsfrist wird sogar bei noch geringeren Rückständen zugelassen.20 Die herrschende Auffassung²¹, daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

38

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

die Zentrierung (und damit auch Beschränkung) des sozialen Mieterschutzes in der **Sozialklausel des § 556 a BGB** gefordert wird, bedarf die Eignung der Härteklausele für den Schutz der Problemgruppen des Wohnungsmarktes einer um so kritischeren Prüfung. Nach § 556 a BGB **kann der Mieter einer auch unter Anwendung der allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften gerechtfertigten Kündigung widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist; eine Härte liegt insbesondere auch dann vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann (Abs. 1 Satz 2). Auf diese Vorschrift, die der Wohnungslosigkeit bei Einhaltung gewisser Formalien vorzubeugen erlaubt, können sich aber paradoxerweise wiederum die von ihr in erster Linie Bedrohten, vom allgemeinen Kündigungsschutz ausgegrenzten Mieter von vornherein nicht berufen, also weder die Mieter mit Verträgen zur vorübergehenden Nutzung noch die möblierten alleinstehenden Mieter in Vermieterwohnungen (§ 556 a Abs. 8 BGB) oder die Zeitmieter im Sinne des § 564 c Abs. 2 BGB, also gerade nicht diejenigen in erklärtermaßen sanierungs- oder abbruchreifen Wohnungen.²⁰⁶ Nur den Bewohnern von Jugend- und Studentenwohnheimen kommt die Sozialklausel zustatten. Die Rechtsprechungsanalyse von Derleder hat denn auch kaum Entscheidungen von Konflikten mit Mietern auffinden lassen, denen ernsthaft Wohnungslosigkeit droht. Ältere Entscheidungen wollten immerhin einen Härtegrund anerkennen, wenn der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung zum bisherigen Mietzins nicht bekommen und wegen seines geringen Einkommens und seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen höheren Mietzins**

● **47%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

deutsche Rechtsprechung hierzu unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes²⁹ als bedenklich. g) Ein gesondertes Auffangnetz für Härtefälle scheint die **Sozialklausel des § 556 a BGB** bereit zu halten. Danach **kann der Mieter einer auch unter Anwendung der allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften gerechtfertigten Kündigung widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn und seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist; eine Härte liegt insbesondere auch dann vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann (Abs. 1 Satz 2). Auf diese Vorschrift, die der Wohnungslosigkeit bei Einhaltung gewisser Formalien vorzubeugen erlaubt, können sich aber paradoxerweise wiederum die davon in erster Linie bedrohten, vom allgemeinen Kündigungsschutz ausgegrenzten Mieter von vornherein nicht berufen, also weder die Mieter mit Verträgen zur vorübergehenden Nutzung noch die möblierten alleinstehenden Mieter in Vermieterwohnungen (§ 556 a Abs. 8 BGB) oder die Zeitmieter im Sinne des § 564 c Abs. 2 BGB, also gerade nicht diejenigen in erklärtermaßen sanierungs- oder abbruchreifen Wohnungen. Nur den Bewohnern von Jugend- und Studentenwohnheimen kommt die Sozialklausel zustatten. Sieht man die Judikatur zu ihr durch, so findet man dann auch kaum Entscheidungen von Konflikten mit Mietern, denen ernsthafte Wohnungslosigkeit droht. Ältere Entscheidungen wollten immerhin einen Härtegrund anerkennen, wenn der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung zum bisherigen Mietzins nicht bekommen und wegen seines geringen Einkommens und seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen höheren Mietzins** zahlen konnte³³. Vorausgesetzt wird aber heute stets, daß der Mieter

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

39

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

Mietzins zahlen konnte.²⁰⁷ Vorausgesetzt wird aber heute stets, daß der Mieter seiner sogenannten Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit genügt,²⁰⁸ also notfalls Anzeigen aufgegeben, Makler und Behörden eingeschaltet hat, um eine vergleichbare Wohnung zu erlangen und seine grundsätzliche Bereitschaft gezeigt hat, auch einen höheren als den bisherigen Mietzins zu zahlen, falls er nicht erheblich über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und dem Mieter wirtschaftlich zumutbar ist.²⁰⁹ Wessen Einkommen nicht ausreicht, der muß auch eine Wohnung mit schlechterem Wohnwert anmieten.²¹⁰ Wer all dies rechtzeitig aber ergebnislos versucht und der Kündigung rechtzeitig²¹¹ und formgerecht²¹² widersprochen hat, kommt dann in den Genuß der Fortführung des Mietverhältnisses aus Härtegründen, wenn er nicht zu den ohnehin ausgegrenzten Problemgruppen gehört. In Wahrheit kommt die Sozialklausel also in vielen Fällen eher Mietern zugute, die weniger die Wohnungslosigkeit als beträchtliche Ungelegenheiten zu ertragen hätten, wie etwa denen, die zu einem kurzfristigen Zwischenumzug gezwungen wären, aber eine andere Wohnung schon haben.²¹³ (4) Der Bestand eines sozialen Mietrechts könnte die Erwartung nähren, daß zum Ausgleich defizitärer Kündigungsschutzbestimmungen den Problemgruppen des Wohnungsmarktes ein effektiver Miethöheschutz bereitgestellt ist, der Mieterhöhungen erschwert und damit kündigungsauflösende Zahlungsrückstände verhindern hilft. Die Gesetzesanalyse belegt

206 Derleder, P., Mietrecht ohne Kündigungsschutz - Überlegungen zur rechtspolitischen Debatte über neue Eingriffe in das Mietrecht, WuM 1987, S. 171,175; Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 84.

207 AG Köln WuM 1972,144; LG Mannheim ZMR 1974, 337 f.

208 S. insbesondere Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, B 185, B 315.

209 Zur Mietbelastung und Belastbarkeitsgrenze s. schon oben S. 57 ff.

210 So ausdrücklich Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, B 191.

211 Gem. § 556 a Abs. 6 Satz 1 BGB muß der Widerspruch unabhängig von der Dauer der Kündigungsfrist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist dem Vermieter gegenüber erklärt werden. Die Widerspruchsfrist verlängert sich bis zum ersten Termin im gerichtlichen Räumungsverfahren, wenn der Vermieter nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen entsprechenden Hinweis auf die Möglichkeit sowie Form und Frist des Widerspruchs gegeben hat (§ 556 a Abs. 6 Satz 2 BGB).

212 Nach § 556 a Abs. 5 BGB bedarf die Erklärung des Mieters, mit der er der Kündigung widerspricht und die Fortführung des Mietverhältnisses verlangt, der schriftlichen Form.

Textstelle (Originalquellen)

seiner sogenannten Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit genügt' also notfalls Anzeigen aufgegeben, Makler und Behörden eingeschaltet
anerkennen, wenn der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung zum bisigen Einkommens und seiner schlechten wirtschaftlichen herigen Mietzins nicht bekommen und wegen seines geringen Verhältnisse keinen höheren Mietzins zahlen konnte.³⁰ Vorausgesetzt wird aber heute stets, daß der Mieter seiner sogenannten Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit genügt,³¹ also notfalls Anzeigen aufgegeben, Makler und Behörden eingeschaltet hat, um eine vergleichbare Wohnung zu erlangen, und seine grundsätzliche Bereitschaft gezeigt hat, auch einen höheren als den bisherigen Mietzins zu zahlen, falls er nicht erheblich über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und dem Mieter wirtschaftlich zumutbar ist.³² Wessen Einkommen nicht ausreicht, der muß auch eine Wohnung mit schlechterem Wohnwert anmieten.³³ Wer all dies rechtzeitig, aber ergebnislos versucht und der Kündigung rechtzeitig³⁴ und formgerecht³⁵ widersprochen hat, kommt dann in den Genuß der Fortführung des Mietverhältnisses aus Härtegründen, wenn er nicht zu den ohnehin ausgegrenzten Problemgruppen gehört. In Wahrheit kommt die Sozialklausel also eher Mietern zugute, die weniger die Wohnungslosigkeit, als beträchtliche Ungelegenheiten zu ertragen hätten, beispielsweise denen, die zu einem kurzfristigen Zwischenumzug gezwungen wären, aber eine andere Wohnung schon haben.³⁶ Rechtspolitisch wäre die Sozialklausel aber gerade für die Mieter vonnöten, die schon den Kündigungsschutz des Normalmietverhältnisses entbehren müssen; außerdem wäre sie so auszugestalten, daß nicht die

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44
- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

40



Textstelle (Prüfdokument) S. 68

Kündigungsschutzbestimmungen den Problemgruppen des Wohnungsmarktes ein effektiver Miethöheschutz bereitgestellt ist, der Mieterhöhungen erschwert und damit kündigungsauslösende Zahlungsrückstände verhindern hilft. Die Gesetzesanalyse belegt indes das Gegenteil: Zwar **begrenzt das Miethöhegesetz** Mieterhöhungen für den frei finanzierten Wohnraum **grundsätzlich nach dem Vergleichsmietenprinzip**, so daß die Anhebung der Miete zeitlich und betragsmäßig, nämlich nach dem Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete begrenzt ist und zudem die Kappungsgrenze von 30% einzuhalten ist (§ 2 Miethöhegesetz, MHG), nach der eine weitergehende Mietanhebung ausgeschlossen ist, jedenfalls bis zum nächsten Mieterhöhungsverfahren nach gut einem Jahr. Daneben gibt es allerdings Sondermieterhöhungen bei Betriebskosten, wegen Modernisierungen und Kapitalkostensteigerungen (§§ 3-5 MHG). Entscheidend ist aber, daß die erwähnten **Problemgruppen, die** schon keinen **Kündigungsschutz genießen**, auch noch aus dem Miethöheschutz herausfallen (§ 10 Abs. 3 MHG).²¹⁴ Die referierten, vom sozialen Mietrecht des BGB zugelassenen Leerstellen eines überwiegend auf den Schutz

● **15%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Miethöheschutz zur Seite stehen, da sonst die Kündigungen beliebig durch Mieterhöhungen und Zahlungsrückstände herbeigeführt werden konnten. Demgemäß **begrenzt das Miethöhegesetz** (MHG) für freifinanzierten Wohnraum Mieterhöhungen **grundsätzlich nach dem Vergleichsmietenprinzip**, so daß die Anhebung der Miete zeitlich und betragsmäßig, nämlich nach dem Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete begrenzt ist und zudem die Kappungsgrenze von 30% einzuhalten ist (| 2 MHG). nach der eine weitergehende Mietanhebung ausgeschlossen ist. jedenfalls bis zum nächsten Mieterhöhungsverfahren nach gut einem Jahr. Daneben gibt es allerdings Sondermieterhöhungen bei Betriebskosten, wegen Modernisierungen und Kapitalkostensteigerungen (SS 3 bis 5 MHG). **Problemgruppen, die** keinen Kündigungsschutz genießen, fallen aber auch aus dem Mietnoneschutz heraus (S 10 Abs.3 MHG). Eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die Zeitmieter ein. bei

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

41

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 74

der drohenden Räumung und Wohnungslosigkeit durch Gewährung einer Räumungsfrist erreicht hat,²³⁰ (oder die gewährte Räumungsfrist verstrichen ist) kann allenfalls noch Vollstreckungsschutz gem. § 765 a ZPO erwirken. Danach kann das Vollstreckungsgericht zwar die Räumung untersagen oder einstweilen einstellen, wenn sie "unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte" bedeuten würde, "die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist." Die auf der Basis dieser Norm ergangene Rechtsprechung macht aber deutlich, daß mit ihr nur begrenzte Übergangsprobleme gelöst werden. Vor allem Eichert hat zuletzt darauf hingewiesen,²³¹ daß § 765 a ZPO in der Handhabung durch die Gerichte als eng begrenzte Ausnahmvorschrift angewandt wird, die das Räumungsinteresse des Gläubigers sehr stark berücksichtigt.²³² Deshalb erhöhen nur außergewöhnliche Umstände wie eine Entbindung,²³³ sehr hohes Alter²³⁴ oder besonderer Kinderreichtum²³⁵ die Aussichten des Schuldners auf Vollstreckungsschutz; gleichzeitig lehnen es die Vollstreckungsgerichte ab, dem Gläubiger die Aufgaben der Sozialbehörden zu überbürden.²³⁶ Die real von Obdachlosigkeit bedrohte Mietergruppe kann sich über § 765 a ZPO nach gegenwärtiger Praxis kaum helfen.

233 OLG Frankfurt ...

234 LG Aachen WuM 1971, 31; AG Lübeck WuM 1970,67.

235 LG Aachen WuM 1973, 174.

Textstelle (Originalquellen)

Antrag versäum oder die Räumungsfrist ausgeschöpft hat. kann dann allenfalls noch Vollstreckungsschutz gem. S 765 a ZPO erwirken. Das Vollstreckungsgericht kann danach die Räumung untersagen oder einstweilen einstelle wenn sie "unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte" bedeuten würde, "die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist." Die auf der Basis dieser Norm ergangene Rechtsprechung macht deutlich, daß mit ihr nur begrenzte Übergangsprobleme gelöst werden. Die wichtigste Fallgruppe betrifft Mieter, die sich schon eine neue Wohnung oder einen Heimplatz gesichert haben, aber für eine Zwischenzeit obdachlos wurden. Außergewöhnliche Umstände wie eine Entbindung 49 sehr hohes Alter oder besonderer Kinderreichtum 51 erhöhen die Aussichten des Schuldners auf Vollstreckungsschutz. Die Gruppe, die real von Obdachlosigkeit bedroht ist, kann sich über § 765 a kaum ZPO helfen. Für sie gilt vielmehr

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

42



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 75

den Zeiten mit allgemein schwierigerer Wohnungsmarktlage, wonach es "noch keinen Grund für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme darstellt, wenn eine Ersatzwohnung fehlt." ²³⁸ ccc) Zusammenfassung Die kurze Besichtigung des miet- und verfahrensrechtlichen Normenbestandes hat gezeigt, daß das bestehende Netz gegen den Fall in die Wohnungslosigkeit durchaus keinen lückenlosen Schutz gewährt. Dazu sprechen die Gerichtsstatistiken im Hinblick auf Räumungszahlen und Verfahrenschancen eine überaus deutliche Sprache. Das um den Schutz des Normalmietverhältnis zentrierte mietrechtliche Schutzsystem des BGB ist einschließlich der Verfahrens- und vollstreckungsrechtlichen Begleitinstrumentarien ganz offensichtlich nicht

Textstelle (Originalquellen)

ki >d*iHn in die Sozialhilfegewährung gepackt werden 4) Der Überblick über den Bestand an miet- und ordnungsrechtlichen, familien- oder sozialhilferechtlichen Normen hat gezeigt, daß das Netz gegen den Fall in die Wohnungslosigkeit durchaus keinen lückenlosen Schutz gewährt. Das Mietrecht beschränkt sich vielmehr allzu sehr auf den Schutz des Normalmietverhältnisses, das Ordnungsrecht trägt zu einer Stigmatisierung der Eingewiesenen bei, das Familienrecht blendet die

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

43

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 76

getragen werden müssen.²⁴⁰ Der Unterhalt von Obdachlosenunterkünften ist nach inzwischen gefestigter Überzeugung in Wissenschaft und Praxis sogar wesentlich kostenintensiver als die Verhinderung von Obdachlosigkeit durch eine konsequente Präventionspolitik.²⁴¹ Wenn dennoch in Befragungen ein hoher Anteil **der nicht obdachlosen Bevölkerung eine Bereitschaft zu harten - insgesamt ganz sicher integrationsfeindlichen - Maßnahmen und Sanktionen** zeigt,²⁴² so deutet das auf offensichtlich tiefer liegende kollektive Motivationsstrukturen hin. Erklärungsversuche für die - im ersten Zugriff - irrationalen Verhaltensdispositionen gegenüber der obdachlosen Bevölkerung hat die Sozialforschung aus der

Textstelle (Originalquellen)

Einweisung ins Arbeitshaus bei Nichtarbeit 70,3 Verlegung bei Verstößen gegen die Hausordnung 43,4 Polizeikontrollen 40,3 Verlegung in schlechtere Unterkünfte bei Nichtzahlung der Miete 24,6 N = 394 Die Tabelle zeigt, daß in **der nicht obdachlosen Bevölkerung eine Bereitschaft zu harten Maßnahmen und Sanktionen** vorhanden ist, bei gleichzeitig überwiegender Befürwortung einer Integration der einzelnen Familien, als dem allgemein akzeptierten politischen Lösungsvorschlag. Die vorgelegten Indikatoren sollen hier

- 16 ; Höhmann, P.: Wie Obdachlosigkeit ge..., 1976, S. 5

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

44

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 77

die - im ersten Zugriff - irrationalen Verhaltensdispositionen gegenüber der obdachlosen Bevölkerung hat die Sozialforschung aus der in anderen Sozialfeldern beobachteten Stigmatisierungsbereitschaft gegenüber jeder Form negativ bewerteten abweichenden Verhaltens gewonnen.²⁴³ **Gemeinsam sind allen Stigmatisierungsprozessen Annahmen über Anormalität, hoher sozialer Homogenität und die Verwischung individueller Unterschiede. Sie enthalten Vermutungen über ökonomische Schwächen und Gefährlichkeit und verweigern eine individuell gerechte Beurteilung. Hohe soziale Distanz und wechselseitige Kommunikationsbarrieren sind** Folgen aller sozialen Stigmatisierungsprozesse.²⁴⁴ Wesentliches Merkmal des in der Stigmatisierung zugeschriebenen abweichenden Verhaltens ist die Nichterfüllung durchschnittlicher Leistungsgrenzen oder schlicht das Versagen vor allgemein anerkannten Verhaltensanforderungen. Danckwerts hat dies bereits 1969 auf die der industriellen Gesellschaft

Textstelle (Originalquellen)

Bevölkerung lehnt Stigmatisierte aus unteren Schichten stärker ab, ganz parallel zur selektiven Sanktionierung durch die staatlichen Instanzen" (LAUTMANN 1972: 97). **Gemeinsam sind allen Stigmatisierungsprozessen Annahmen über Anomalität, hoher sozialer Homogenität und die Verwischung individueller Unterschiede. Sie enthalten Vermutungen über ökonomische Schwächen und Gefährlichkeit und verweigern eine individuell-gerechte Beurteilung (GOFFMANN 1967: 8) Hohe soziale Distanz und wechselseitige Kommunikationsbarrieren sind die Folgen. VASKOVICS (1974) führt Randgruppenbildung auf das segregierte Wohnen in N Unterkünften zurück. Seiner Hypothese, daß eine Reduktion von Stigmatisierung durch die gestreute Unterbringung von**

- 11 ;: GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 86

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

45

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 80

das Arrangement mit den eigenen Lebensbedingungen, sondern lassen gleichzeitig auch das irrationale mehr oder weniger aktive und in Vorbehalten gegen Integrationsbemühungen dokumentierte Interesse an der Erhaltung der Randgruppe verstehen.²⁵⁶ b) Individuelle Ursachenzusammenhänge Der Kreis der potentiell Obdachlosen bzw. der durch Obdachlosigkeit gefährdeten Menschen in dieser Gesellschaft läßt sich - das haben die vorstehend zusammengetragenen Forschungsergebnisse der fachwissenschaftlichen Nachbardisziplinen zu zeigen vermocht - weitgehend durch Strukturmerkmale des geltenden Wirtschafts-, Rechts- und Sozialsystems bestimmen - aber doch nicht lückenlos.²⁵⁷ Eine Rolle spielen ergänzend verschiedene

Textstelle (Originalquellen)

zumindest eine sogenannte Not- oder Schlichtwohnung zur Verfügung gestellt werden Damit ist der Tatbestand der Obdachlosigkeit gegeben 2.12 Individuelle Ursachen der Obdachlosigkeit Der Kreis der potentiellen Obdachlosen bzw der durch Obdachlosigkeit gefährdeten Menschen in unserer Gesellschaft läßt sich weitgehend durch Strukturmerkmale unseres Wirtschafts-, Rechts- und Sozialsystems bestimmen - aber doch nicht lückenlos (L VASKOVICS, 1976 b) Neben der Bereitschaft der Behörden, unter

- 9 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 3

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

46

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 82

relativer Armut zur Obdachlosigkeit führen. c) Interdependenz gesellschaftlicher und individueller Ursachen Gesellschaftliche und individuelle Ursachen stehen nicht beziehungslos nebeneinander. Zwar sind die Einflußfaktoren und deren Bedeutung weder für die **Abwendung und Verhinderung, noch** für den Prozeß **des Abgleitens von der Situation der potentiellen in die Situation der faktischen Obdachlosigkeit** genau bekannt. Was aber die genannten empirischen Daten etwa über die Häufigkeit von Versäumnisurteilen in Mietprozessen sowie über die zum Teil völlig unzureichend entwickelten Fähigkeiten zur Beurteilung behördlicher oder gerichtlicher Korrespondenz²⁶⁵ an Zusammenhängen schon nahelegen,

Textstelle (Originalquellen)

der potentiellen Obdachlosen die Gefahr der Obdachlosigkeit ohne oder mit fremder Hilfe abwenden kann Aber weder die Einflußfaktoren der **Abwendung und Verhinderung, noch** des Prozesses **des Abgleitens von der Situation der potentiellen in die Situation der faktischen Obdachlosigkeit** sind bekannt Bei der Suche nach den Ursachen der Obdachlosigkeit wäre die Untersuchung von individuellen und kollektiven Strategien und Modellen der Verhinderung bzw Abwendung der

- 9 ;, Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 3

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

47

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 84

und Resignation bewegenden Praxis der Amtswalter² zu suchen sein, als sie vielmehr in den von der Sozialwissenschaft verantwortlich gemachten Entstehungsbedingungen für Obdachlosigkeit selbst begründet liegen. Soweit dort wie vorstehend referiert - die [Bodenordnung und der Wohnungsmarkt, ebenso wie die Art und Weise der gegenwärtig praktizierten kommunalen Sanierungspolitik, die Auswirkungen des Arbeitsprozesses auf "Dequalifizierte"](#) und "Ausgegliederte", die verteilungspolitischen Folgen einer nicht ausreichend am Schutz der ärmsten Bevölkerungsgruppen orientierten Einkommens- und Sozialpolitik für den Eintritt [und die Beschleunigung von Obdachlosenkarrerien](#) weit vor den individuellen

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

aus der geographischen wird eine soziale Isolierung, die Gettobildung führt zu zusätzlichen Nachteilen auf sozialpsychologischem Gebiet und zu Stigmatisierungsprozessen.¹ Die [Bodenordnung und der Wohnungsmarkt](#) sind jedoch [ebenso wie die Art und Weise der gegenwärtig praktizierten kommunalen Sanierungspolitik¹](#) und die Auswirkungen des Arbeitsprozesses auf "Ausgegliederte" typische Ausprägungen einer privatwirtschaftlich organisierten Gesellschaft. Der Staat übernimmt es gegenwärtig, die Bestandsvoraussetzungen eines privarwinschafdich strukturierten ökonomischen Prozesses

- 5 ; Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 249

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

48



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Schwächen sind nicht auszumachen - , werden strukturelle Bestimmungsfaktoren von Obdachlosigkeit kaum umfassend beseitigt werden können. Die realistische Ausleuchtung legislativer Spielräume bei Aufrechterhaltung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen **schließt es** ebenso aus, allein **die Rechtsanwendung der Verwaltungsbehörden im Bereich Obdachlosigkeit als Ansatz zu nehmen, um die Ursachen von Obdachlosigkeit zu beseitigen**. Geltendes Recht und die gegenwärtige Gesellschaftsstruktur sind in einer Weise dialektisch gebunden, die dasselbe Recht kaum zur **grundsätzlichen Revision** der Strukturen einsetzen läßt. Hoffmann-Riem hat aus beiden Erkenntnissen schon vor Jahren die pessimistische These

Textstelle (Originalquellen)

staatlichen Maßnahmen im Umgang mit schon entstandener Obdachlosigkeit Diese Deutung des staatlichen Umgangs mit Obdachlosigkeit **schließt es** aus, **die Rechtsanwendung der Verwaltungsbehörden im Bereich der Obdachlosigkeit als Ansatz zu nehmen, um die Ursachen von Obdachlosigkeit zu beseitigen**. Das geltende Recht ist mit der gegenwärtigen Gesellschaftsstruktur derart verwoben, daß es kaum zu ihrer **grundsätzlichen Revision** eingesetzt werden kann. Anders gewendet: Ein Vorgehen der

- 5 ; Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 249

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

49

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Recht und die gegenwärtige Gesellschaftsstruktur sind in einer Weise dialektisch gebunden, die dasselbe Recht kaum zur grundsätzlichen Revision der Strukturen einsetzen läßt. Hoffmann-Riem hat aus beiden Erkenntnissen schon vor Jahren die pessimistische These entwickelt, daß das Vorgehen der staatlichen Instanzen gegenwärtig nicht oder doch nicht nur zur Überwindung der Obdachlosigkeit und der damit verbundenen Ungleichheit, sondern auch zu ihrer Aufrechterhaltung und Verstärkung führt.³ So wenig diese These aufgrund des hier vorgelegten empirischen Materials der Korrektur bedarf, so wenig macht sie - trotz ihrer Skepsis - eine Auseinandersetzung mit Voraussetzungen und Inhalt des administrativen Interventionsinstrumentariums überflüssig. Insbesondere muß diese ihre

Textstelle (Originalquellen)

mit der Obdachlosenverwaltung sollen gleichzeitig Einsichten in Rechtsanwendung allgemein gewonnen werden, die es ermöglichen, nach alternativen Vorgehensweisen Ausschau zu halten. Eine zentrale These lautet insoweit, daß das Vorgehen der staatlichen Instanzen gegenwärtig nicht oder doch nicht nur zur Überwindung der Obdachlosigkeit und der damit verbundenen sondern auch zu ihrer Aufrechterhaltung und Verstärkung; dies wiederum als Ansatz zur (3) Kennzeichnung einer ordnungs- und anstaltsrechtlichen Problembehandlung; dabei (4) Erschließung der Prämissen und Folgenannahmen beim Einsatz des rechtlichen Instrumentariums; und 243 (5) Konfrontation dieser

- 5 ; Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 249
- 5 ; Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 249

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

50

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 86

Analyse des gegenwärtigen Rechtsanwendungsprozesses geborene Suche nach alternativen administrativen Bearbeitungsstrategien noch nicht erfolgreich werden, macht aber zumindest das Bemühen um die Vermeidung der im Rechtsanwendungsprozeß vorfindlichen Verstärkungs- und Verstärkungseffekte für Obdachlosigkeit nicht von vornherein aussichtslos. 1. Administrative Bearbeitungsstrategien von Obdachlosigkeit Die administrative Praxis der Verhinderung und Beseitigung von Obdachlosigkeit wird ganz wesentlich bestimmt durch die behördliche Wahrnehmung dieses sozialen Problemfeldes. Da Obdachlosigkeit keineswegs - der etymologischen Bedeutung des Begriffs entsprechend - ⁶ durch den Zustand von Wohnungslosigkeit ausreichend beschrieben ist, sondern eine Fülle von Erscheinungsformen und Folgeproblemen konstituiert, haben eine ganze Reihe von staatlichen Instanzen mit Teilssegmenten des Problemfelds Obdachlosigkeit zu tun.⁷ Während Gesundheits-, Jugend-, Schulbehörden die häufigsten Begleiterscheinungen vom unregelmäßigen Schulbesuch bis zur jugendlichen Delinquenz bearbeiten, sind Sozialämter, Wohnungsämter und die Behörden der Polizei- und Ordnungsverwaltung mit dem unmittelbarsten Problem der Wohnraumversorgung selbst befaßt.⁸ Jedoch nicht nur die Zuständigkeiten sind verteilt auf verschiedene staatliche Stellen; die Rechtsanwender finden auch keine geschlossene und spezifische Rechtsmaterie vor, die auf das komplexe Problemfeld Obdachlosigkeit systematisch abgestimmte Antworten bereit hielte. Jede angerufene Stelle wird vielmehr aus dem Blickwinkel ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs tätig. So ist die mit dem Auftreten von Schulversagen konfrontierte Schulverwaltung selbstverständlich außerstande, Einfluß auf die in der Regel fehlenden räumlichen Voraussetzungen häuslichen Lernens zu nehmen; ebensowenig wie etwa die Gesundheitsbehörde den in räumlichen Bedingungen wurzelnden Mangel an hygienischen Voraussetzungen beseitigen kann. Einig sind sich administrative Praxis ⁹ wie wissenschaftliche Literatur ¹⁰ aber darin, daß der Schlüssel zur Reduzierung oder doch zumindest zur Eindämmung der Obdachlosigkeit in der Prävention,¹¹ also einer Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Obdachlosigkeit liegt.

⁶ Vgl.obenS.il ff.

⁷ Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl1971, S. 251; Abels, H./ Keller, B., Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen 1974, S. 183; Könen, R., Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat, Frankfurt a. M./New York, 1990, S. 153.

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

unter Beweis stellen, indem man den Forderungen sowohl durch effektive Wohnungspolitik wie durch normative Umsetzung in nationales Recht auch ohne rechtlichen Zwang umgehend Rechnung trägt. III. Administrative Bearbeitungsstrategien von Obdachlosigkeit Die administrative Praxis der Verhinderung und Beseitigung von Obdachlosigkeit wird ganz wesentlich bestimmt durch die behördliche Wahrnehmung dieses sozialen Problemfeldes. Da Obdachlosigkeit keineswegs - der etymologischen Bedeutung des Begriffs entsprechend - durch den Zustand von Wohnungslosigkeit ausreichend beschrieben ist, sondern eine Fülle von Erscheinungsformen und Folgeproblemen konstituiert, haben eine ganze Reihe von staatlichen Instanzen mit Teilssegmenten des Problemfelds Obdachlosigkeit zu tun.¹⁷ Während Gesundheits-, Jugend-, Schulbehörden die notwendigen Begleiterscheinungen von unregelmäßigem Schulbesuch bis zur jugendlichen Delinquenz bearbeiten, sind Sozialämter und die Behörden der Polizei- und Ordnungsverwaltung mit dem unmittelbarsten Problem der Wohnraumversorgung befaßt.¹⁸ Jedoch nicht nur die Zuständigkeiten sind verteilt auf verschiedene staatliche Stellen; die Rechtsanwender finden auch keine geschlossene und spezifische Rechtsmaterie vor, die auf das komplexe Problemfeld Obdachlosigkeit systematisch abgestimmte Antworten bereit hielte. Jede angerufene Stelle wird vielmehr aus dem Blickwinkel ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs tätig. So ist etwa die mit dem Auftreten von Schulversagen konfrontierte Schulverwaltung selbstverständlich außerstande, Einfluß auf die in der Regel fehlenden räumlichen Voraussetzungen häuslichen Lernens zu nehmen; ebensowenig wie die Gesundheitsbehörde den in räumlichen Bedingungen wurzelnden Mangel an hygienischen Voraussetzungen beseitigen kann. Weiter vermindert wird die Effektivität einer staatlichen Wohnraumversorgung für Arme durch Informationsdefizite über künftig auftretende Mangelsituationen. Hinweise auf drohende Obdachlosigkeit werden i. d. R. durch die formale Vorgeschichte

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

51

Textstelle (Prüfdokument) S. 90

bis dahin praktizierten Bestrafungsmodellen, die die Eigeninitiative der Obdachlosen durch den abschreckenden Zustand der Obdachlosenunterkünfte zu wecken versuchten,²² die veränderte Problemsicht **im ländlichen Raum** nur unzureichend Fuß fassen können. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, **daß in der Mehrzahl der Gemeinden die Möglichkeiten der sozialrechtlichen Hilfeleistungen noch nicht erkannt und kaum genutzt werden. Das Bemühen jener Gemeinden, die überhaupt Präventivmaßnahmen praktizieren, erschöpft sich oft in der Verhinderung einer Einweisung in Notunterkünfte. Das Instrument der polizeirechtlichen Wiedereinweisung in die ehemalige Wohnung wird im ländlichen Raum regelmäßig als die einzige Möglichkeit der "Prävention" von Obdachlosigkeit angesehen. Doch für die Mehrzahl der Gemeinden kommt die Studie zu dem Schluß, daß keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert werden.**²³ Eine unterkomplexe, auf den unmittelbaren Wohnungsverlust verengte Wahrnehmung des sozialen Problemfeldes Obdachlosigkeit, dürfte die restriktive Handhabung der vorbeugenden Hilfen aber nur zum Teil erklären. Verhindert wird eine effektive, den Wohnungsverlust im

Textstelle (Originalquellen)

Jahre hat sich auch **im ländlichen Raum** die Einsicht verbreitet, daß Präventionsmaßnahmen eine hohe Priorität eingeräumt werden muß. Trotzdem kommen wir zu der Einschätzung **daß in der Mehrzahl der Gemeinden die Möglichkeiten der primären Prävention noch nicht erkannt und kaum genutzt werden. Das Bemühen jener Gemeinden, die überhaupt Präventivmaßnahmen praktizieren, erschöpft sich oft in der Verhinderung einer Einweisung in Notunterkünfte. Das Instrument der Wiedereinweisung wird im ländlichen Raum als die Möglichkeit der Prävention von Obdachlosigkeit angesehen. Doch in der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert. Es werden hier die vorhandenen Notunterkünfte ausgenutzt. In einigen Gemeinden ist sogar die Errichtung von Notunterkünften**

- 10 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 137
- 10 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 137
- 10 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 137

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

52

Textstelle (Prüfdokument) S. 91

nur zum Teil erklären. Verhindert wird eine effektive, den Wohnungsverlust im Frühstadium der Gefährdung vermeidende Hilfe mindestens gleichzeitig durch Informationsdefizite der Verwaltung über die künftig auftretende Mangelsituation. Hinweise auf drohende Obdachlosigkeit werden in der Regel durch die formale Vorgeschichte eines Wohnungsverlustes produziert, wie Mahnungen, Kündigungen, Klagen usw. Selbst wenn diese Informationen den für die Wohnraumversorgung zuständigen Behörden zur Verfügung ständen, setzen auch vorbeugende Hilfen erst dann ein, wenn der Gefährdungsprozeß schon weit fortgeschritten und die Absicht des Vermieters erkennbar ist, dem Mieter das weitere Wohnrecht zu entziehen.²⁴ Tatsächlich aber erhält die Sozialverwaltung über die "Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen" (MiZi)²⁵ Kenntnis erst über die bei den Amtsgerichten anhängigen Räumungsklagen.²⁶ Und dies ist nur der in den Rechtsvorschriften dargestellte Idealfall. In der Praxis treten nach Harke²⁷ gerade hier Pannen auf, weil notwendige wohnungserhaltende Maßnahmen (z. B. die Mietübernahmeerklärung) innerhalb der Monatsfrist des § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB unterbleiben. Die Hauptursache scheint hier wiederum darin zu liegen, daß der Adressat der gerichtlichen Mitteilung und innerbehördlich für die Übernahmeerklärung zuständiges Amt (Sozialamt) keine Kenntnis von Klage und laufender Frist erhält, weil die vom Gericht übermittelte Räumungsklage beim Eintreffen in der Stadtverwaltung dem Ordnungsamt zugeleitet wird.²⁸ Das Ordnungsamt hält sich für die sich ankündigende Wohnungslosigkeit zwar für zuständig, kann aber die in der Mitteilung enthaltenen Informationen nicht verwerten.²⁹ Derleder berichtet von einer nach wie vor aktuellen behördlichen Praxis, nach der in einigen bundesdeutschen Großstädten Sozialhilfeträger die Möglichkeiten frühzeitigen Eingreifens sogar absichtsvoll verstreichen lassen und statt dessen auf Räumungstermin und ordnungsbehördliche Wiedereinweisung setzen. Die kurzsichtige Motivation ist mühelos in dem Umstand aufzufinden, daß nach Wiedereinweisung

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

hygienischen Voraussetzungen beseitigen kann. Weiter vermindert wird die Effektivität einer staatlichen Wohnraumversorgung für Arme durch Informationsdefizite über künftig auftretende Mangelsituationen. Hinweise auf drohende Obdachlosigkeit werden i. d. R. durch die formale Vorgeschichte eines Wohnungsverlustes produziert, wie Mahnungen, Kündigungen, Klagen usw. Selbst wenn diese Informationen den für die Wohnraumversorgung zuständigen Behörden zur Verfügung ständen, setzen auch vorbeugende Hilfen erst dann ein, wenn der Gefährdungsprozeß schon weit fortgeschritten und die Absicht des Vermieters erkennbar ist, dem Mieter das weitere Wohnrecht zu entziehen.¹⁹ Tatsächlich aber erhält die Sozialverwaltung über die "Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen" (MiZi) Kenntnis erst über die bei den Amtsgerichten anhängenden Räumungsklagen.²⁰ Und dies ist nur der in den Rechtsvorschriften dargestellte Idealfall. In der

fortgeschritten und die Absicht des Vermieters erkennbar ist, dem Mieter das weitere Wohnrecht zu entziehen.¹⁹ Tatsächlich aber erhält die Sozialverwaltung über die "Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen" (MiZi) Kenntnis erst über die bei den Amtsgerichten anhängenden Räumungsklagen.²⁰ Und dies ist nur der in den Rechtsvorschriften dargestellte Idealfall. In der Praxis treten gerade hier Pannen auf, weil notwendige wohnungserhaltende Maßnahmen (Mietübernahmeerklärung) innerhalb der Monatsfrist des §554 II Nr. 2 BGB unterbleiben." Die Hauptursache scheint hier wiederum darin zu liegen, daß der Adressat der gerichtlichen Mitteilung und innerbehördlich einzig zuständiges Amt (Sozialamt) für die Übernahmeerklärung keine Kenntnis von Klage und laufender Frist erhält, weil die vom Gericht übermittelte Räumungsklage beim Eintreffen in der Stadtverwaltung dem Ordnungsamt zugeleitet wird.²² Das Ordnungsamt hält sich für die sich ankündigende Wohnungslosigkeit zwar für zuständig, kann aber die in der Mitteilung enthaltenen Informationen nicht verwerten.²³ Derleder berichtet von einer nach wie vor aktuellen behördlichen Praxis, nach der in einigen bundesdeutschen Großstädten Sozialhilfeträger die Möglichkeiten frühzeitigen Eingreifens sogar absichtsvoll verstreichen lassen

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

53



Textstelle (Prüfdokument) S. 92

die Kommune zwar in der Regel ein Nutzungsentgelt in Höhe der monatlichen Mietkosten zu tragen hat, keinesfalls aber für aufgelaufene Mietrückstände aufzukommen hat.³⁰ Diese auftretenden Fehlleistungen infolge von innerbehördlichen Kommunikationsdefiziten oder von eher schlichten Strategien zur Schonung der kommunalen Finanzen wären mindestens teilweise durch Einrichtung eines "Frühwarnsystems" zu vermeiden, das aber - bis auf wenige Modellversuche - durchweg fehlt. Wenigstens

24 Auf diesen Punkt des selbstverständlich insgesamt unzureichenden Instrumentariums der vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 2, aufmerksam gemacht.

25 Bei Bestimmung des Zwangsräumungstermins hat der Gerichtsvollzieher die zuständige kommunale Behörde von einer etwa drohenden Obdachlosigkeit zu benachrichtigen (§§ 180, 181 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher).

26 Und nur bei Kündigung wegen Mietrückständen, nicht bei Beendigung des Mietverhältnisses aus anderen Gründen.

28 Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der genannten Studie von Koch (Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 168) eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet werden.

29 Harke, D., Rechtliche Aspekte der Wohnungsversorgung benachteiligter Gruppen, WuM 1987, S. 403, 412; Blank, H., Der Räumungsprozeß, in: Ev. Siedlungswerk Deutschland e. V. (Hrsg.) , Beendigung des Mietverhältnisses, 1987, S. 105.

30 Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 94.

Textstelle (Originalquellen)

und statt dessen auf Räumungstermin und ordnungsbehördliche Wiedereinweisung setzen. Die kurzsichtige Motivation ist mühelos in dem Umstand aufzufinden, daß nach Wiedereinweisung das Sozialamt zwar i. d. R. ein Nutzungsentgelt in Höhe der monatlichen Mietkosten zu tragen hat, keinesfalls aber für aufgelaufene Mietrückstände aufzukommen hat.²⁴ Dennoch sind nicht in erster Linie die Unzulänglichkeiten einer zum komplexen Problemfeld Obdachlosigkeit querliegenden, nach Zuständigkeiten und Rechtsmaterien zergliederten Verwaltung verantwortlich dafür, daß gegebene Möglichkeiten

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

54



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 96

Gebotsverfügungen. Ihm kann aufgegeben werden, für eine Unterbringung bei Verwandten oder in Herbergen und Pensionen zu sorgen.⁴⁵ Zu eigenen unterkunftsbeschaffenden Maßnahmen wird die Polizeibehörde **erst dann** für befugt gehalten, **wenn der Obdachlose auch bei ernstlicher Bemühung nicht in der Lage ist, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften - sei es auch nur in behelfsmäßiger Weise - zu beseitigen.**⁴⁶ Steht das Scheitern der Bemühungen um eigene Unterkommensverschaffung fest, dann fällt es nach herrschender Meinung in den Aufgabenbereich der Polizeibehörde, die notwendigen Mittel und Einrichtungen bereitzustellen,⁴⁷

Textstelle (Originalquellen)

die Ordnungsbehörde die Umstände des Einzelfalles und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und ist gehalten, **"erst dann** einzugreifen, **wenn der Obdachlose auch bei ernsthafter Bemühung nicht in der Lage ist, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften ... zu beseitigen"** (GEM. RUNDERLASS NRW Ziff. 13). Bis 1974 wurde unter bestimmten Voraussetzungen Obdachlosigkeit auch als strafbares Verhalten im Rahmen der Übertretungsvorschriften des Strafgesetzbuches gewertet. Wer durch

- 11 ;: GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 86

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

55

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 98

dienen, bis der Obdachlose wieder eine Wohnung gefunden hat. Dementsprechend sind die an sein "Notquartier"⁵³ zu stellenden Anforderungen bescheiden.⁵⁴ Es soll genügen, wenn dem Betroffenen ein Unterkommen in allereinfachster Form zur Verfügung gestellt wird, das Schutz vor den Unbilden der Witterung gewährt⁵⁵ und eine - wenn auch primitive - Lebensführung ermöglicht.⁵⁶ Das Obdach braucht als vorübergehende Unterkunft nach Lage, Größe und sonstigen Verhältnissen nicht den an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen genügen, insbesondere auch nicht Platz für die Aufstellung aller Möbel zu bieten, sondern "außer für die Menschen nur für den zum täglichen Leben völlig unentbehrlichen Hausrat".⁵⁷ Alles Entbehrliche muß anderweitig untergestellt werden⁵⁸ Eine abgeschlossene Wohnung oder die Erfüllung des sonst üblichen und angemessenen

Textstelle (Originalquellen)

zur bauaufsichtliche entsprechen nicht mehr dem Erkenntnisstand über Anforderungen Behandlung von Woh an gesunde Wohnverhältnisse, sondern gewährleisten tatsäch- Unterkünften lieh nur "ein Unterkommen einfachster Art, das Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnissen läßt" (GEM.RUNDERLASS NRW). Folgende Mindestgrößen (ohne Nebenflächen) sollen gewährleistet sein: | bei Wohnunterkünften mit einem Raum mindestens 14 m | bei der Wohnung muß hingenommen werden".⁴¹ Ebenso bzgl. der Größe der Unterkunft hat sich der Obdachlose mit den an ein Notquartier zu stellenden Anforderungen zu bescheiden. Das Obdach braucht als vorübergehende Unterkunft nach Lage, Größe und sonstigen Verhältnissen nicht den an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen zu genügen, insbesondere auch nicht Platz für die Aufstellung der vorhandenen Möbel zu bieten, sondern "nur den für den zum täglichen Leben unentbehrlichen Hausrat".⁴² Deshalb reichen auch 2-6m²⁴³, jedenfalls aber 10-12m²⁴⁴ pro Person als Wohnraum

- 11 .: GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 86
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
56

Textstelle (Prüfdokument) S. 99

außer für die Menschen nur für den zum täglichen Leben völlig unentbehrlichen Hausrat".⁵⁷ Alles Entbehrliche muß anderweitig untergestellt werden.⁵⁸ Eine abgeschlossene Wohnung oder die Erfüllung des sonst üblichen und angemessenen Raumbedarfs kann nicht verlangt werden.⁵⁹ Für die Ausübung des bisherigen Gewerbes braucht das Obdach keinen Platz zu bieten.⁶⁰ Ebensovienig besteht auf einen Fernsprecher zur Ausübung des Berufs und auf einen Raum für geschäftliche Besprechungen ein Anspruch.⁶¹ Dabei muß in Kauf genommen werden, daß der Betroffene sein Gewerbe nicht mehr ausüben kann oder seine Stellung verliert, z. B. wenn er als Repräsentant einer Buchhandlung auf angemessene Wohnung angewiesen ist.⁶² Gesellschaftliche Nachteile und soziale Gefahren brauchen bei der Unterbringung gleichfalls nicht berücksichtigt zu werden.⁶³ Inzwischen gilt immerhin auch nach Teilen der Rechtsprechung, daß dem Obdachlosen eine "einigermaßen menschenwürdige Unterkunft" verschafft werden

60 VGH Mannheim ZMR 1965, 316 m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

vorhandenen Möbel zu bieten, sondern "nur den für den zum täglichen Leben unentbehrlichen Hausrat".⁴² Deshalb reichen auch 2-6m² ⁴³, jedenfalls aber 10-12m² ⁴⁴ pro Person als Wohnraum durchaus aus. Für die Ausübung des bisherigen Gewerbes braucht das Obdach keinen Platz zu bieten. Ebensovienig besteht deshalb Anspruch auf einen zur Aufrechterhaltung des bisherigen Berufs notwendigen Telefonanschluß.⁴⁵ Im Gegenteil muß sogar in Kauf genommen werden, daß der Betroffene sein Gewerbe nicht mehr ausüben kann oder seine Stellung verliert, wenn er z. B. als Repräsentant einer Buchhandlung auf eine angemessene Wohnung angewiesen ist.⁴⁶ Erst recht brauchen gesellschaftliche Nachteile und soziale Gefahren nicht berücksichtigt zu werden.⁴⁷ Die - jeden Realitätsbezug entbehrende - Fiktion der Einweisung als

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

57

Textstelle (Prüfdokument) S. 99

auch nach Teilen der Rechtsprechung, daß dem Obdachlosen eine " einigermaßen menschenwürdige Unterkunft" verschafft werden muß.⁶⁴ Bei der Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "menschenunwürdig" zieht sich die Rechtsprechung freilich auf die nicht weniger unbestimmte Formel zurück, wonach **das inzwischen erreichte zivilisatorische Niveau im allgemeinen nicht völlig außer Acht gelassen werden** dürfe.⁶⁵ d) Unterbringung in gemeindeeigenen Unterkünften Die Behörde ist nach allgemeiner Auffassung grundsätzlich verpflichtet, die Obdachlosigkeit in erster Linie mit eigenen Mitteln (gemeindeeigene Häuser, Wohnungen) zu verhindern, ohne unbeteiligte Dritte dafür in Anspruch zu nehmen.⁶⁶ Die

Textstelle (Originalquellen)

pro Person 4 qni Wohnfläche biete, sei ausreichend (Urteil vom 5.8.1970-IV a45/68; FamRZ 18/1971,669 f.). In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß "bei der Bemessung der dringenden Erfordernisse einer Obdachlosen-Unterkunft **das inzwischen erreichte zivilisatorische Niveau im allgemeinen nicht völlig außer acht gelassen werden darf**". Zusammenfassend ist der Aussage zuzustimmen, daß "es bei einer Gesamtschau des geltenden Rechts unzureichend ist, das Problem der Obdachlosigkeit im wesentlichen auf polizeirechtliche Eingriffsmöglichkeiten

- 17 ; Angele, G.: Obdachlosigkeit - Heraus..., 1989, S. 73

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

58

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 103

von Hausanlagen und die Pflege der Räume - bestimmend Einfluß zu nehmen. Obwohl Anknüpfungsmöglichkeiten an die Anstaltsgewalt, wie sie bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gesucht werden, bei der (Wieder-) Einweisung in privaten Wohnraum nicht bestehen, soll **der Eingewiesene vom Zeitpunkt seiner Unterbringung an hinsichtlich "Art und Dauer der Benutzung der Räume" einem** behördlichen Weisungsrecht unterliegen.⁸⁰ f) Rechtsfolgen der Wiedereinweisung Bis zur Aufhebung der Wiedereinweisung oder bis zum Ablauf der dafür bestimmten Frist ist der Vermieter gehindert, das noch nicht vollzogene Räumungsurteil durch den Gerichtsvollzieher vollstrecken zu lassen. Danach

Textstelle (Originalquellen)

gegenüber dem Eingewiesenen scheint überwiegend bejaht zu werden, wenn sie auch nirgends näher behandelt wird. Soweit sie erwähnt wird, wird sie meist so umschrieben, daß **der Eingewiesene vom Zeitpunkt seiner Unterbringung an hinsichtlich Art und Dauer der Benutzung der Räume einem** beschränkten Weisungsrecht unterliege. Dieses Ergebnis bedarf allerdings rechtlicher Begründung, tess will das Weisungsrecht "ausschließlich aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten, letztlich aus den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der

- 18 ; Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 54
- 18 ; Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 54
- 18 ; Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 54

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

59

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 105

der Störung unbeteiligten Dritten" alsbald zu beenden.⁸⁵ Zu diesem Zweck muß die Behörde nach Auffassung der Gerichte schon vom Tag der Einweisung an zielstrebig auf eine Lösung hinarbeiten und sinnvolle wie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten, welche die Gewähr dafür bieten, daß der Obdachlose " so rasch wie möglich" anderweitig untergebracht werden kann.⁸⁶ Fiskalische Erwägungen etwa wegen erheblicher Kosten dürfen die erforderlichen Maßnahmen nicht beeinflussen.⁸⁷ Insbesondere soll die Behörde die Unterbringung eines Obdachlosen nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, daß

Textstelle (Originalquellen)

bisher von ihm bewohnten Räume hat schon vor Jahrzehnten der BGH verlangt, daß die Behörde vom Tag der Einweisung an sinnvolle und zweckentsprechende Maßnahmen einleitet, die Gewähr dafür bieten, daß der Obdachlose alsbald, längstens aber in sechs Monaten, anderweitig untergebracht werden kann.⁶⁰ Inzwischen leitet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof⁶¹ aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab, daß die Einweisungsfrist auf

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

60

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 111

Vergangenheit hinein - und gilt für einen kleineren Teil in Literatur und Rechtsprechung auch heute noch - als der geradezu klassische Fall einer Störung der "öffentlichen Ordnung".² Das Innehaben einer Wohnung ist danach Teil jener Gesamtheit von ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.³ Als allgemeingültig darin enthaltene schlichte Ordnungsvorstellung erfaßt das Gebot, ein "Dach über dem Kopf" zu haben, nicht nur unterschiedslos die schon im Alltagsverständnis differenziert wahrgenommenen Formen von "unfreiwilliger" und "freiwilliger" Obdachlosigkeit; sie muß sich umso mehr blind zeigen gegenüber den vielfältigen Ursachen ihres Eintritts. Handelte es sich hier um die Auffassung

³ "Jeder Mensch muß eine Bleibe und ein Dach über dem Kopfe haben ... der Obdachlose ist deshalb Störer der öffentlichen Ordnung." Unruh, B., Die Unterbringung der Obdachlosen, Stuttgart 1956, S. 4; vorher schon Drews, B., Preußisches Polizeirecht, 4. Aufl. Berlin 1933, S. 29; Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 27; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 258; Rietdorf, F./Heise, G./Böckenförde, D./Strehlau, B., Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. Stuttgart 1981, § 1 OBG Rdnr. 40; Scholler, H./Broß, Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. Heidelberg/.....

Textstelle (Originalquellen)

Berufung auf Bill Drews den Begriff der öffentlichen Ordnung, der "nicht ein absoluter, seinem Inhalt nach ein für allemal fest abgegrenzter" sei. als Summe "jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird", bei ihnen handele es sich nicht um Rechtsnormen, "öffentliche Sicherheit" als das alternative Schutzobjekt wird demgegenüber als die "Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte

gut beraten, wenn sie langfristig denken und die Städte wieder wohnlich machen. Im Wohnungsbau geht es trotz aller neu aufgetretenen existentiellen Not nicht mehr darum, ein "Dach über dem Kopf" zu haben, wie Erwin Scheuch schrieb, sondern die Art des Bedarfs zu erkennen. Deshalb ist es wichtig zu begreifen, daß die neue Bewertung der Freizeit auch neue

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44
- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44
- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

61



Textstelle (Prüfdokument) S. 111

juristischen Lehrbuchliteratur den Eindruck, als ob die juristische Auseinandersetzung um den Begriff der öffentlichen Ordnung mit dem Bedeutungszuwachs der öffentlichen Sicherheit ihre Berechtigung verloren hat.⁵ Die wiederholte Selbstvergewisserung der juristischen Autoren über den allseits geübten **Verzicht auf die "öffentliche Ordnung" als Anknüpfungspunkt** polizeirechtlicher Ermächtigungen, täuscht indes darüber hinweg, daß in der Rechtsprechung seit langem ein teilweise gegenläufiger Entwicklungsprozeß zu gewärtigen ist. i) Aktualität und Problematik des Begriffs "öffentliche Ordnung" aa) Bestandsaufnahme in der jüngeren Rechtsprechung Fast unbemerkt von der

Textstelle (Originalquellen)

Regeln über ein geordnetes und gedeihliches Zusammenleben der Menschen nicht mehr ohne weiteres polizeiliches Handeln rechtfertigte. Mit Ausnahme weniger Autoren war nach allgemeiner Auffassung der **Verzicht auf die öffentliche Ordnung als Anknüpfungspunkt** polizeilicher Maßnahmen aber hinnehmbar, weil Obdachlosigkeit ebenso die öffentliche Sicherheit, nämlich die "Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung" bedrohte. Diese Auffassung hatte damals sogar einige Plausibilität, weil §381

- 20 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

62

Textstelle (Prüfdokument) S. 116

in der Polizeirechtsgesetzgebung der Bundesländer Mit Ausnahme des bremischen, des saarländischen und des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes stimmen die landesrechtlichen Aufgaben- und Befugnisnormen der Polizei²² heute noch **darin überein, daß sie** neben der "öffentlichen Sicherheit" auch **die "öffentliche Ordnung" zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns erklären.**²³ Wenn auch in keinem der Landesgesetze Legaldefinitionen über Begriff und Inhalt der Schutzgüter enthalten sind, so ist Einigkeit dahingehend zu konstatieren, daß die Unterscheidung der Schutzgüter nach dem Geltungsgrund staatlich durchzusetzender Sollensnormen stattzufinden hat. Steht

23 Z. B. § 2 Nr. 1 HSOG; § 3 Abs. 1 HambSOG; § 11 HSOG..

Textstelle (Originalquellen)

und an den schillerndsten Begriff des Polizei- und Ordnungsrechts die kritische Sonde zu legen. I. 1. Die polizeirechtlichen Gesetze **in der** Bundesrepublik stimmen **darin überein, daß sie die öffentliche Ordnung zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns erklären**³ alle gleichen sich freilich auch darin, daß sie sich über den Inhalt dieses Begriffs ausschweigen. Die Rechtslehre deutet ihn überwiegend dahin. ..öffentliche Ordnung" im polizei-

- 19 ;, Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

63

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 116

die Unverletzlichkeit der gesamten positivierten Rechtsordnung des Staates unter polizeilichem Schutz, so soll mit dem Schutzgut der "öffentlichen Ordnung" gerade auch ein nach Umfang Wandlungen unterworfenen Bestand rechtlich nicht fixierter Sozialnormen zur Durchsetzung offen stehen.²⁴ Die solchermaßen getroffene Abgrenzung, die üblicherweise als "allgemeine Auffassung" deklariert,²⁵ in ihrer gegenwärtigen Haltbarkeit nur gelegentlich bezweifelt, auf ihre geschichtliche Richtigkeit dagegen nicht befragt wird, ist nicht das Ergebnis der jüngeren Polizeirechtsentwicklung. Sinngemäß ist sie vielmehr bereits in der Begründung zu § 14 des Entwurfs des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 anzutreffen,²⁶ bei dessen Beratung im Ausschuß für Verfassungsfragen hierfür die Auslegung des Art. 10 II 17 Preußisches Allgemeines Landrecht (PrALR) durch das Preußische Obergerverwaltungsgericht als Beleg angeführt wurde - dies indessen unreflektiert, ohne die Frage zu stellen, ob das Gericht sich mit ihr nicht möglicherweise selbst auf schwankendem Boden befand.²⁷ b) Zur Tradition der "öffentlichen Ordnung" in der Polizeirechtsgeschichte Es stimmt bedenklich, wenn noch in neuesten Auflagen aktueller Polizeirechtslehrbücher eine Kontinuität des Polizeibegriffs vom Art. 10 II 17 PrALR von 1794 über § 14 Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, über die Zeit des Nationalsozialismus

25 Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 93.

26 Vgl. PreuBLT-Drs. HI/5933, Sp. 31 sowie den Bericht des Ausschusses für Verfassungsfragen, PreuBLT-Drs. HI/7081, Sp. 6.

27 So treffend Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 10.

Textstelle (Originalquellen)

der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt" verstanden und mithin im Rechts-Bereich angesiedelt⁴. Die solchermaßen getroffene Abgrenzung, die üblicherweise als "allgemeine Auffassung" deklariert⁵, in ihrer gegenwärtigen Haltbarkeit zwar mitunter bezweifelt, auf ihre geschichtliche Richtigkeit dagegen nicht befragt wird, ist nicht erst neueren Datums. Sinngemäß ist sie vielmehr bereits in der Begründung zu § 14 des Entwurfs des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 anzutreffen, bei dessen Beratung im Ausschuß für Verfassungsfragen hierfür die Auslegung des § 10 II 17 PrALR durch das Preußische Obergerverwaltungsgericht als Beleg angeführt wurde⁶ dies indessen unreflektiert, ohne die Frage zu stellen, ob das Gericht sich mit ihr⁷ nicht möglicherweise selbst auf schwankendem Boden befand. Der Zugang zum Thema zur Bedeutung des polizei- und ordnungsrechtlichen Begriffs "öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat⁸ findet sich hiernach nur, wenn unter Anwendung der historischen

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

64



21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 120

Teil öffentlich reflektiert worden. Wenig oder gar keine Aufmerksamkeit fiel auf die Fragen nach der Abhängigkeit des Polizeibegriffs von der politischen Verfassung. Das zeigt sich vor allem bei der Behandlung des Begriffs der "öffentlichen Ordnung", **der in Verbindung mit dem Gefahrenbegriff die zentrale Transformationsstelle** darstellt, durch welche **gesellschaftliche Ordnungs- und Wertvorstellungen in juristisch faßbare Formeln umgesetzt werden**.³⁹ Während die Unbestimmtheit des Begriffs der Gefahrenabwehr frühzeitig, in aller Schärfe von Richard Thoma (1906) erkannt und kritisiert wurde,⁴⁰ meinte man mit der Bezugnahme auf die "öffentliche Ordnung" einen festen Maßstab für die Umschreibung des polizeilichen

39 Hatschek, J., Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 5. u. 6. Aufl., hrsg. v. P. Kurtzig, Leipzig 1927, S. 117, spricht von einem "Ventil" für die jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen.

Textstelle (Originalquellen)

Aufgaben und Befugnisse des Bundesgrenzschutzes (DA-BGS) vom 5. 7. 1962 (Erl. d. BMDl vom 5. 7. 1962 VI B I 61111 B 81/62 , GMB1 271, abgedr. auch bei Ule-Rasch, a.a.O., S. 264 ff.) III 1. Basis beruht. Er kritisiert die Behandlung dieses Begriffs, **der in Verbindung mit dem Gefahrenbegriff die zentrale Transformationsstelle** sei, durch die **gesellschaftliche Ordnungs- und Wertvorstellungen in juristisch faßbare Formeln umgesetzt werden**, als den nur scheinbar zeitlos möglichen, in Wirklichkeit dagegen auf einem überkommenen Verständnis des Verhältnisses von Wissenschaft und Gesellschaft beruhenden Versuch, ein rein formales, wert-

- 19 ;: Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ;: Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

65

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 121

weder in der Wissenschaft noch in der Rechtspraxis der Behörden und Gerichte hinreichend reflektiert.⁴² Davon zeugt zum einen die auch nach 1918 bald wieder überwiegende Meinung in der Polizeirechtslehre, wonach die Polizei alles zu verhindern habe, "was gegen die herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen ... verstößt".⁴³ Zum anderen wird dies durch die als bruchlos wahrgenommene Kontinuität des Inhalts der polizeilichen Schutzgüter in den Beratungen des Entwurfs des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931⁴⁴ deutlich, die kritiklos und undifferenziert die gesamte, auch vor 1918 und selbst

⁴³ Für Bayern s. Mayer, F., Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung", DVB1 1959, S. 214 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Lebensformen, an Weltanschauungen und zeitgebundene Auffassungen angepaßt werden". Zu erwähnen ist ferner die Äußerung, einen ordnungswidrigen Zustand stelle jede Betätigung der individuellen Freiheit dar, "die gegen die herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen verstößt, also geeignet ist, die gute Ordnung des Gemeinwesens und das gesellschaftliche Zusammenleben zu stören"; dies sei insbesondere der Fall, wenn "in einer Weise, daß die

• 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

66

Textstelle (Prüfdokument) S. 122

umstandslos gelang, den tradierten Verwaltungsstaat in die nationalsozialistische Diktatur zu überführen;⁴⁶ in den Begriffen "öffentliche Sicherheit" "öffentliche Ordnung", "Gefahren", "notwendige Maßnahmen" ließ sich praktisch mühelos die faschistische Staatspraxis "übersetzen". Die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts bestätigt dies denn auch durchaus. In einer noch bis in die Gegenwart zitierten Entscheidung bestimmte das Gericht unter Berufung auf Bill Drews den Begriff der öffentlichen Ordnung, der "nicht ein absoluter, seinem Inhalt nach ein für allemal fest abgegrenzter" sei, als Summe aller "ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit", und hob hervor, daß seit der Beurteilung eines ähnlichen Sachverhalts wenige Monate zuvor inzwischen "mit dem Durchbruch der nationalen Revolution ein gewaltiger innerer Umschwung stattgefunden" habe, der sich gerade auf den Begriff der öffentlichen Ordnung ausgewirkt habe.⁴⁷ Ganz im gleichen Sinne lag es, wenn das Gericht später ausführte, daß sich der Kreis der von der Polizei zum Schutz der Volksgemeinschaft im Interesse der öffentlichen Ordnung zu wahren öffentlichen Belange nach nationalsozialistischer Auffassung erheblich erweitert habe. Die nationalsozialistische Polizeirechtslehre zeigt sich - nach anfänglich großer Skepsis gegenüber der Bereitschaft der Richter zu "genügend rücksichtsloser, rascher und elastischer Handhabung"⁴⁸ des Polizeirechts - hoch zufrieden mit den Anpassungsleistungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit an den Zeitgeist. Sie ließen

47 PrOVGE 91, 139, 140; bestätigt in PrOVGE 102, 179; kommentiert bei Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 20.

Textstelle (Originalquellen)

des nationalsozialistischen Staates zugleich den "herrschenden Anschauungen", womit die Ausfüllung des Begriffs "öffentliche Ordnung" sich als weithin unproblematisch erwies". Die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts bestätigte dies denn auch durchaus. In einer noch bis in die Gegenwart zitierten Entscheidung bestimmte das Gericht unter Berufung auf Bill Drews den Begriff der öffentlichen Ordnung, der "nicht ein absoluter, seinem Inhalt nach ein für allemal fest abgegrenzter" sei, als Summe "jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beobachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird", und hob hervor, daß seit der Beurteilung eines ähnlichen Sachverhalts wenige Monate zuvor inzwischen "mit dem Durchbruch der nationalen Revolution ein gewaltiger innerer Umschwung stattgefunden" habe, der sich gerade auf den Begriff der öffentlichen Ordnung ausgewirkt habe". Ganz im gleichen Sinne lag es, wenn das Gericht später ausführte, daß sich der Kreis der von der Polizei zum Schutze der Volksgemeinschaft im Interesse der öffentlichen Ordnung zu wahren öffentlichen Belange nach nationalsozialistischer Auffassung erheblich erweitert habe⁴¹. Während eine Reihe weiterer in dieser Zeit ergangener Entscheidungen hieraus Konsequenzen für den jeweils entschiedenen Fall zog, zeichnete sich in der Rechtslehre das Bemühen ab,

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

67



15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 127

entgegen allen Erwartungen schienen sich zunächst die im Jahre 1943 von Optimismus getragenen Gedanken Theodor Maunz' zu bestätigen, der in der "Kriegsarbeit von Rechtspraktikern und -wissenschaftlern schon die Bedingungen für die kommende Friedensarbeit gesetzt" sah.⁷⁰ Denn vom Wandel der Staatsgrundordnung scheinbar unberührt, übernahm die Polizeigesetzgebung in der Nachkriegszeit den vom historischen Vorbild überkommenen Begriff der "öffentlichen Ordnung", die Polizeirechtsprechung dessen tradierte Auslegung.⁷¹ Der Nachweis des Verharrens in tradiertem Verständnis ist sowohl für die Rechtsprechung wie die Lehre unschwer zu führen. Die Gerichte haben sich gar nicht erst der Mühe unterzogen, die "öffentliche Ordnung" mit neuem, dem veränderten Verfassungszustand angepaßten Inhalt zu füllen. In den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geht - soweit diese nicht weiterhin nur undifferenziert einen Verstoß gegen die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bejahen⁷² - die Kasuistik kaum über die bereits vorher bekannten Fälle hinaus,⁷³ und es werden auch nur selten grundlegende Ausführungen zur Bedeutung der "öffentlichen Ordnung" gemacht. Zu ihnen gehört die aus der früheren Rechtsprechung übernommene Bemerkung, zu ihr zählten alle Normen, die nach herrschender Anschauung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft unentbehrlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Rechtsordnung festgelegt sind; zu ihrer Erhaltung müsse der Staatsbürger "manches tun oder unterlassen, auch wenn es nicht durch spezielle Rechtsvorschriften von ihm gefordert wird".⁷⁴ Die Polizeirechtswissenschaft hat dieser Anknüpfung an vordemokratische Traditionen nicht nur keinen Widerstand entgegengesetzt. Mit Beispielsgebungen zum Begriff der "öffentlichen Ordnung", die regelmäßig von den Damenringkämpfen über den Verkauf von Schutzmitteln bis zur Obdachlosigkeit keines der

71 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 21.

72 Vgl. z. B. OVG Münster OVGE 9, 90; 16, 289; 18, 294; 20, 129; OVG Lüneburg OVGE 11, 292; 12, 340; 16, 471; 17, 444; VGH Kassel, ESVGH 1, 232; 4, 199; 15, 222.

73 Neben den oben zitierten aktuellen Fällen (vgl. S. 112 ff.) wurden als Bestandteil der öffentlichen bzw. als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet: Damenringkampf: VGH Mannheim, VwRSpr 2, 71; Sittlichkeit im geschlechtlichen Bereich: VGH Mannheim ESVGH 6, 106; VGH Mannheim ESVGH 10, 67; OVG Münster OVGE 8, 320; 14, 69; gesundheitsschädlicher Lärm: VGH Kassel ESVGH 10, 152; 18, 147; Verstoß gegen materielles Baurecht: VGH Kassel ESVGH 21, 31; Obdachlosigkeit: OVG Lüneburg OVGE 7, 436; OVG Münster OVGE 9, 130; Leichtigkeit des Verkehrs: OVG Münster OVGE 9, 180;

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dieses letzten Bereichs Zweifeln unterlag, zu deren Überwindung mitunter auf die Quantität der Störung als freilich nur allzu vages Korrektiv gegen fehlerhafte Maßnahmen abgestellt wurde". 4. Vom Wandel der Staatsgrundordnung scheinbar unberührt, übernahm die Polizeigesetzgebung in der Nachkriegszeit den vom historischen Vorbild überkommenen Begriff der öffentlichen Ordnung, die Polizeirechtsprechung dessen tradierte Auslegung. Otto Mayers Erkenntnis: "Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht" bewahrheitete sich wieder einmal was allein schon Anlaß sein sollte, die auf einem gründlichen Mißverständnis dieser Formel beruhende Kritik aufzugeben: Der Zusammenhang zeigt, daß hier von der "öffentlichen Ordnung" ausüben muß, zunächst auf sich beruhen. Zuvor ist der Nachweis des Verharrens in tradiertem Verständnis zu führen, der freilich leicht gelingt: a) In den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geht soweit diese nicht weiterhin nur undifferenziert einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bejahen⁴⁴ die Kasuistik kaum über die bereits vorher bekannten Fälle hinaus⁴⁵, und es werden auch nur selten 4S Franzen, Lehrkommentar zum Polizeiverwaltungsgesetz, Greifswald 1932, S. 182 ff. (der sich S. 182 ausdrücklich dagegen wendet, die Begriffe "Ordnung" und "Rechtsordnung" zu identifizieren, und die Aufrechterhaltung der Strafrechtsordnung der öffentlichen Sicherheit zurechnet); Friedrichs, Polizeiverwaltungsgesetz, 2. Aufl., Berlin 1932, §14 Anm. 22 ff.; Klausener-Kerstiens- Kempner, Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, Berlin 1932, §14 Anm. 9. 43 Kennzeichnend etwa ProVGE 88, 217 ff., nach dem die öffentliche Ordnung nicht nur die Verhinderung von Gesundheitsgefahren, sondern auch von Geruchsbelästigungen fordert, sofern diese über das zumutbare Maß hinausgehen. Vgl. ferner ProVGE 101, 129 ff. (131). grundlegende Ausführungen zur Bedeutung der "öffentlichen Ordnung" Anschauung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft unentbehrlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Rechtsordnung festgelegt sind, zu ihrer Erhaltung müsse der Staatsbürger "manches tun oder unterlassen, auch wenn es nicht durch spezielle Rechtsvorschriften von ihm gefordert wird". Der Begriff "

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

68



Textstelle (Prüfdokument) S. 136

das beim groben Unfug Bedeutung besaß, bei der "öffentlichen Ordnung" gerade nicht. bb) Bestimmungsfunktionen für die Ermittlung von Anschauungen als "herrschende" Nachdem eine rechtsstaatlichen Anforderungen standhaltende Konkretisierung der "öffentlichen Ordnung" durch Rechtsprechung nicht festgestellt werden kann, bleibt in der Tat nur die Bezugnahme auf die "herrschenden Anschauungen", die in Rechtsprechung und Rechtslehre in zwei Varianten erscheinen: Zum einen in der Weise, daß es auf die herrschenden Anschauungen unter Berücksichtigung ihrer örtlichen und zeitlichen Bedingtheit ankomme, zum anderen dergestalt, daß diese dann unbeachtlich seien, wenn eine zwar im Bezirk der zuständigen Polizeibehörde von der Mehrheit gebilligte Anschauung in "krasser Weise" von derjenigen auf supralokaler, insbesondere staatlicher Ebene abweicht¹⁰⁸ - wofür immerhin spricht, daß der Begriff "Öffentlichkeit" auf Ubiquität verweist, demgegenüber Partikularinteressen zurückzustehen haben. Die Widersprüchlichkeit der beiden Formeln zeigt an, daß es der Rechtslehre mit der zuvor hypostasierten Relativität der "herrschenden Anschauungen" nicht mehr so ganz wohl ist, und dieses Unwohlsein ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz auch unausweichlich, will man nicht eine in zahlreichen Fällen der Überzeugungskraft entbehrende, angeblich sachlich gebotene Differenzierung der Wertvorstellungen und damit der Weite polizeilicher Handlungsbefugnisse behaupten.¹⁰⁹ Schwerer als die in diesen beiden Varianten zum Ausdruck kommende Unsicherheit der Rechtslehre wiegt indessen, daß sich beide der Frage stellen müssen, wie denn eigentlich die herrschende Anschauung - sei es diejenige auf lokaler, sei es diejenige auf supralokaler Ebene - zu ermitteln ist. In der Regel wird dazu lapidar auf die Notwendigkeit der empirischen Ermittlung des jeweiligen Inhalts der mehrheitlich akzeptierten Wertvorstellungen verwiesen. Beunruhigungen über die bedenkliche Ungenauigkeit des Maßstabs, auf den die Polizei sowohl bei Feststellung des

108 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 16, 2 b, S. 248 f.; Klein, H.-H., Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl 1971, S. 239.

109 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 31, der auf die Beispiele Sexualität und Politik verweist. Lassen nämlich die in beiden Beispielsgruppen erheblich werdenden Moralpositionen bzw. politischen Toleranzvorstellungen je nach Religionszugehörigkeit des entscheidenden Gerichts

● 42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

öffentliche Ordnung" sei ein "relativer Blankettbegriff", der stets der Ausfüllung durch nach Ort und Zeit einem dauernden Wechsel unterliegende Werturteile bedürfe, wodurch er

stehenden Zusammenhang; hinzu kommt, daß sie auf das Kriterium der Öffentlichkeit und damit lediglich auf einen Bestandteil der über dieses hinausgehenden "öffentlichen Ordnung" hinweist. b) Damit bleibt in der Tat nur die Bezugnahme auf die "herrschenden Anschauungen", die wie dargelegt in Rechtsprechung und Rechtslehre in zwei Varianten erscheint: zum einen in der Weise, daß es auf die herrschenden Anschauungen unter Berücksichtigung ihrer örtlichen und zeitlichen Bedingtheit ankomme, zum anderen dergestalt, daß diese dann unbeachtlich seien, wenn eine zwar im Bezirk der zuständigen Polizeibehörde von der Mehrheit gebilligte Anschauung in "krasser Weise" von derjenigen auf supralokaler, insbesondere staatlicher Ebene abweicht⁷⁰ wofür immerhin spricht, daß der Begriff "Öffentlichkeit" auf Ubiquität verweist, der gegenüber Partikularinteressen zurückzustehen haben. Die Widersprüchlichkeit der beiden Formeln zeigt an, daß es der Rechtslehre mit der zuvor hypostasierten Relativität der "herrschenden Anschauungen" nicht mehr so ganz wohl ist, und dieses Unwohlsein ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz auch unausweichlich, will man nicht eine in zahlreichen Fällen der Überzeugungskraft entbehrende, angeblich sachlich gebotene Differenzierung der Wertvorstellungen und damit der polizeilichen Handlungsbefugnis behaupten. Schwerer als die in diesen beiden Varianten zum Ausdruck kommende Unsicherheit der Rechtslehre wiegt indessen, daß sich beide der Frage stellen müssen, wie denn eigentlich die herrschende Anschauung sei es diejenige auf lokaler, sei es diejenige auf supralokaler Ebene zu ermitteln ist. Beliebt geworden ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die Demoskopie⁷¹, der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind. Indessen: So

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18



Textstelle (Prüfdokument) S. 139

Die Suche nach handhabbaren Methoden polizeilicher Erkenntnisgewinnung hinsichtlich überwiegend gepflegter Lebensformen und -gewohnheiten scheinen aber auch bis in die jüngere Vergangenheit nicht besonders erfolgreich gewesen sein. Wiederholt wird **in diesem Zusammenhang** auf die **Demoskopie** verwiesen,¹¹⁵ **der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird, zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind.** Martens,¹¹⁶ Klein¹¹⁷ und Friauf¹¹⁸ vertreten die Auffassung, daß in der Tat mit Hilfe der Demoskopie festgestellt werden müsse, wann ein Verhalten mehrheitlich mißbilligt werde. Peine¹¹⁹ pflichtet dem mit dem Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität bei, während

Textstelle (Originalquellen)

sei es diejenige auf lokaler, sei es diejenige auf supralokaler Ebene zu ermitteln ist. Beliebt geworden ist **in diesem Zusammenhang** der Hinweis auf **die Demoskopie**⁷¹, **der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind.** Indessen: So überzeugende Beweise für ihre Genauigkeit die Demoskopie bei neueren Wahlergebnishochrechnungen auch geliefert haben mag, hier geht es nicht um die Frage ihrer Exaktheit,

- 19 ;, Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

70



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

Peine¹¹⁹ pflichtet dem mit dem Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität bei, während Hill¹²⁰ zu bedenken gibt, daß zu einer empirischen Forschung bei polizeilichem Handeln in aller Regel sowohl die Zeit als auch die organisatorischen Möglichkeiten fehlen. **Indessen: So überzeugende Beweise für ihre Genauigkeit die Demoskopie bei neueren Wahlergebnishochrechnungen auch geliefert haben mag, hier geht es nicht um die Frage ihrer Exaktheit und Praktikabilität, sondern ihrer Tauglichkeit überhaupt. Sie zeigt zwar die Addition von Meinungen, nicht aber den Konsens an, was die bis zum Überdruß wiederholte Formel, daß sich mit ihrer Hilfe zwar die volonté de tous, nicht aber die volonté générale ermitteln läßt, längst hätte erweisen sollen.¹²¹ Der dialektische Prozeß der divergierenden Ideen und Interessen, als deren Ergebnis sich das Gemeinwohl in einer pluralistischen Gesellschaft zeigt,¹²² setzt mehr voraus als die demoskopische Umfrage.** Die in den Alltagssprachegebrauch übernommene Selbstidentifizierung der Gesellschaft als Medien- und Zuschauerdemokratie mag notwendige Unterscheidungen verschüttet haben, dennoch bleibt die Demoskopie bei der Ermittlung der Auffassung einer gesellschaftlichen Mehrheit immer auf die bloße Addition einzelner

121 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin
122 Fraenkel, E., Deutschland und die westlichen Demokratien, 7. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 21.

Textstelle (Originalquellen)

ermitteln ist. Beliebt geworden ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die Demoskopie⁷¹, der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind. **Indessen: So überzeugende Beweise für ihre Genauigkeit die Demoskopie bei neueren Wahlergebnishochrechnungen auch geliefert haben mag, hier geht es nicht um die Frage ihrer Exaktheit, sondern ihrer Tauglichkeit überhaupt. Sie zeigt zwar die Addition von Meinungen, nicht aber den Konsens an, was die bis zum Überdruß wiederholte Formel, daß sich mit ihrer Hilfe zwar die volonté de tous, nicht aber die volonté générale ermitteln läßt, längst hätte erweisen sollen. Der dialektische Prozeß der divergierenden Ideen und Interessen, als deren Ergebnis sich das Gemeinwohl in einer pluralistischen Gesellschaft zeigt⁷⁸, setzt mehr voraus als die demoskopische Umfrage.** Hinzu kommt, daß sich der Verfassungegeber nun einmal für die parlamentarische Repräsentation, nicht aber für das Plebiszit entschieden hat. Der Weg der Demoskopie, den auch

- 19 ;: Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ;: Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

71

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 140

bei der Ermittlung der Auffassung einer gesellschaftlichen Mehrheit immer auf die bloße Addition einzelner Auffassungen beschränkt. Dagegen ist hier nicht die sozialwissenschaftliche Methodenkritik gegenüber den Ermittlungsvorgängen zu mobilisieren, vielmehr an die demokratische Selbstverständlichkeit zu erinnern, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.¹²³ In der Demokratie hat es das Ergebnis eines institutionalisierten, verfahrensrechtlich legitimierten Interessenausgleichs zu sein, der mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung eine Auseinandersetzung über Inhalt und Gründe staatlicher Aktivitäten Raum zu gewähren hat und gerade daraus

¹²³ Schon Dürig, G., Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, AöR 79 (1953), S. 1 f., 64, hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.

Textstelle (Originalquellen)

Drews-Wacke a.a.O., § 6,4, S. 76; H. H. Klein, DVBl. 71, 239.⁷¹ 71 Götz, a.a.O., § 3 III 2 a, S. 46. Auch Friauf, a.a.O., S. 163, und H. H. Klein, DVBl. 71, 239, lassen dies anklingen. ⁷² Fraenkel, a.a.O., S. 8; Huber, Staat und Verbände. Tübingen 1958, S. 17; Zippelius. a.a.O., § 19 II, S. 101. Auch Dürig, AÖR 79, 64, hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.⁷³ ⁷³ Zur geschichtlichen Entwicklung des Mehrheitsprinzips ausführlich Baltzer, Der Beschluß als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im Privatrecht, Diss. Marburg 1964, S. 186 ff.⁷⁴ ⁷⁴ s. z.B. Sontheimer, Pluralismus, in: Staat und Politik, hrsg.

- ¹⁹ ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

72

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 140

der mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung eine Auseinandersetzung über Inhalt und Gründe staatlicher Aktivitäten Raum zu gewähren hat und gerade daraus die andere Qualität darauf gestützter Entscheidungen erwächst. **Der Weg der Demoskopie kann schon deshalb gar kein solcher sein, auf dem sich Exekutivbehörden ein Alibi für nicht hinreichend gesetzlich determiniertes Handeln verschaffen.**¹²⁴ cc) Ausländische Rechtsordnungen Schließlich ist auch der Hinweis darauf, daß der Begriff öffentliche Ordnung in einer Vielzahl anderer nationaler Gesetze bis zur Verfassung, in ausländischen Rechtsordnungen¹²⁵ ebenso wie im Recht der Europäischen Gemeinschaften (Art. 56 Abs. 1 EWGV)

124 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 32; Thiele, W., Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der " öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, S. 8 f.; Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 42, 46; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 98.

Textstelle (Originalquellen)

Der Weg der Demoskopie, den auch das Parlament trotz der in seinen hearings zum Ausdruck kommenden institutionellen Offenheit für den Pluralismus nicht geht, **kann schon gar kein solcher sein, auf dem sich Exekutivbehörden ein Alibi für nicht hinreichend gesetzlich determiniertes Handeln verschaffen.** Damit ist der letztlich entscheidende Gedanke angesprochen: Mit einer Majorität läßt sich keine Legitimität polizeilichen Handelns erzielen. Inwieweit das Majoritätsprinzip der Demokratie verhaftet ist, sei

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

73

Textstelle (Prüfdokument) S. 141

Einwände auch gleichzeitig auf die mangelnde Bestimmtheit außerrechtlicher Normen beschränkt bleiben, lassen sie die sich aufdrängende rechtstheoretische Grundfrage nach den heute gültigen Grenzen staatlicher Zwecksetzungen unbeantwortet. Entscheidend ist doch, **ob die Wahrung von Sittennormen und Wertvorstellungen, jedenfalls aber von außerrechtlichen Normen, überhaupt Aufgabe des Staates**, insbesondere des demokratischen Staates **sein kann**. Selbst wenn die Frage **zu bejahen** wäre, bliebe weiterhin unbeantwortet, ob die Feststellung einer Staatsaufgabe gleichbedeutend ist mit der weitergehenden Feststellung, daß der Staat diese Aufgabe **durch seine Polizeiorgane wahrnehmen zu lassen vermag**. Dem soll im folgenden Abschnitt nachgegangen werden. aal Zum Verhältnis von Moralordnung und Rechtsordnung Es ist Achterbergs Verdienst, **für die Beantwortung der Frage nach der unmittelbaren, mithin durch keine Umsetzung in Rechtsnormen vermittelten Wahrungsfähigkeit von Moralnormen durch den Staat - und sie bedingt diejenige durch die Polizei - die rechtstheoretische Diskussion um den Unterschied von Moralnormen und Rechtsnormen** für das Polizeirecht fruchtbar gemacht zu haben.¹²⁷ Zu Unrecht weithin unbeachtet und bisher deshalb folgenlos ist seine Kritik an einer verengenden, den erreichten rechtsphilosophischen Erkenntnisstand

Textstelle (Originalquellen)

sie nur im Hinblick auf ihre Pluralismuskonformität in Zweifel ziehen. Die Fragestellung muß vielmehr gestaffelt sein und dahin lauten, **ob (1.) die Wahrung von Sittennormen oder Wertvorstellungen, jedenfalls aber von außerrechtlichen Normen überhaupt Aufgabe des Staates** und falls dies **zu bejahen** ist solche der Polizei **sein kann**, und sofern diese Frage als ganze zu bejahen ist (2.) dies auch unter den Bedingungen
sind ferner in sich deshalb nach Staatsaufgaben und Polizeiaufgaben zu untergliedern, weil nicht ausgemacht ist, daß eine Staatsaufgabe automatisch eine solche ist, die der Staat **durch seine Polizeiorgane wahrnehmen zu lassen vermag**. 1. Die Beantwortung der Frage nach der unmittelbaren, mithin durch keine Umsetzung in Rechtsnormen vermittelten Wahrungsfähigkeit von Moralnormen durch den Staat und sie bedingt diejenige durch
und Polizeiaufgaben zu untergliedern, weil nicht ausgemacht ist, daß eine Staatsaufgabe automatisch eine solche ist, die der Staat durch seine Polizeiorgane wahrnehmen zu lassen vermag. 1. **Die Beantwortung der Frage nach der unmittelbaren, mithin durch keine Umsetzung in Rechtsnormen vermittelten Wahrungsfähigkeit von Moralnormen durch den Staat und sie bedingt diejenige durch die Polizei** erfordert, **den Unterschied von Moralnormen und Rechtsnormen** in das Bewußtsein zu rücken. Dabei bleibt die Überlegung solange vordergründig, wie allein darauf abgehoben wird, daß beide

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

74

Textstelle (Prüfdokument) S. 142

für das Polizeirecht fruchtbar gemacht zu haben.¹²⁷ Zu Unrecht weithin unbeachtet und bisher deshalb folgenlos ist seine Kritik an einer verengenden, den erreichten rechtsphilosophischen Erkenntnisstand ausblendenden Polizeirechtswissenschaft geblieben. Denn die dort überwiegend anzutreffenden Begründungen bleiben **solange vordergründig, wie allein darauf abgehoben wird, daß beide Normkategorien dem Bereich der Sollensordnung angehören - "Und zwar auch die Moralnormen, weil Wertungen als jene Akte, durch die ein Verhalten als normgemäß oder normwidrig beurteilt wird, zwar Seinstatsachen sind (was im übrigen gleichermaßen auch für die Rechtsnormen gilt), weil aber jene diesen Wertungen zugrundeliegenden Maßnahmen ein Sollen vorschreiben."**¹²⁸ Die Anerkennung dieses Unterschieds ist Voraussetzung für die weitere Erkenntnis, daß die in der neueren Polizeirechtswissenschaft anzutreffende Umetikettierung der "Sittennormen" in "Wertvorstellungen"¹²⁹ als Inhalt der "öffentlichen Ordnung" keinen Unterschied in dem diese konstituierenden Normbereich auslöst, sondern allein eine - übrigens der Logik schlicht widersprechende - Verschiebung des Sollensbereichs auf den Seinsbereich darstellt, der an der Sache selbst nicht das Geringste ändert.¹³⁰ Kaum problemangemessener sind weitergehendere Rechtfertigungsversuche, die darüber hinaus berücksichtigen wollen, daß nicht nur die Verletzung von Rechtsnormen, sondern auch diejenige

128 Kelsen, H., Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960, S. 25 ff., 60 ff.; Hart, H. L. A., Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral, in: Hart, H. L. A., Recht und Moral (hrsg. v. Hoerster, N.), Göttingen 1971, S. 14 ff., 46 ff.; zu den unterschiedlichen Ausgangspunkten von Kelsen und Hart, s. das Vorwort von Hoerster, N" in: ebenda, S. 10, vor Fn. 9; kritisch reflektierende Zusammenfassungen zur Diskussion um das Verhältnis von Recht und Moral bei Höffe, O., Recht und Moral: Ein kantianischer Problemaufriff, Neue Hefte für Philosophie 17 (1979), S. 1 ff. und Hoerster, N., Zum begrifflichen Verhältnis von Recht und Moral, Neue Hefte für Philosophie 17 (1979), S. 77 ff., vor allem aber Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1999),

129 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1988, S. 220; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 16 2 b "Sozialnormen".

Textstelle (Originalquellen)

den Staat und sie bedingt diejenige durch die Polizei erfordert, den Unterschied von Moralnormen und Rechtsnormen in das Bewußtsein zu rücken. Dabei bleibt die Überlegung **solange vordergründig, wie allein darauf abgehoben wird, daß beide Normkategorien dem Bereich der Sollensordnung angehören und zwar auch die Moralnormen, weil Wertungen als jene Akte, durch die ein Verhalten als normgemäß oder normwidrig beurteilt wird, zwar Seinstatsachen sind (was übrigens in gleicher Weise auch für die Rechtsnormen gilt), weil aber jene diesen Wertungen zugrunde liegenden Maßnahmen ein Sollen vorschreiben**⁵³. Man muß sich diesen Unterschied

die Moralnormen, weil Wertungen als jene Akte, durch die ein Verhalten als normgemäß oder normwidrig beurteilt wird, zwar Seinstatsachen sind (was übrigens in gleicher Weise **auch für die Rechtsnormen gilt), weil aber jene diesen Wertungen** zugrunde liegenden Maßnahmen ein Sollen vorschreiben⁵³. Man muß sich diesen Unterschied klar machen um zu erkennen, daß die in der neueren Polizeirechtswissenschaft anzutreffende Umetikettierung der "

für die Rechtsnormen gilt), weil aber jene diesen Wertungen zugrunde liegenden Maßnahmen ein Sollen vorschreiben⁵³. Man muß sich diesen Unterschied klar machen um zu erkennen, **daß die in der neueren Polizeirechtswissenschaft anzutreffende Umetikettierung der "Sittennormen" in "Wertvorstellungen" als Inhalt der öffentlichen Ordnung keinen Unterschied in dem diese konstituierenden Normbereich auslöst, sondern allein eine übrigens der Logik schlicht widersprechende Verschiebung** Vgl. Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960, S. 25 ff., 60 ff.; ders., Recht und Moral, in: Die Wiener rechtstheoretische Schule, hrsg. Klecatsky. Marcic, Schambeck, Bd. 1, Wien - Frankfurt - Zürich - Salzburg - München 1968, S. 797 ff.

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

75

● 10% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 143

auch diejenige von Moralnormen Sanktionen - allerdings unterschiedlicher Natur - auslöst. Die in **der Gesellschaftsordnung statuierten Sanktionen haben** - wie Kelsen in Anknüpfung an die kantianische Naturrechtsphilosophie herausgearbeitet hat -¹³¹ gesellschaftstranszendenten Charakter, soweit sie **nach dem Glauben der ihnen unterworfenen Menschen von einer übermenschlichen Instanz ausgehen**, gesellschaftsimmanenten, soweit dies nicht zutrifft. Jenes gilt nur für Moralnormen, dieses für Moral- oder Rechtsnormen; nur unterscheiden sich auch die gesellschaftsimmanenten Sanktionen bei Moral- und Rechtsnormen dadurch, daß jene wiederum allein in der Billigung oder

Textstelle (Originalquellen)

in einer **Gesellschaftsordnung statuierten Sanktionen haben** entweder einen transzendenten oder einen gesellschaftlich immanenten Charakter. Transzendente Sanktionen sind solche, die **nach dem Glauben der der Ordnung unterworfenen Menschen von einer übermenschlichen Instanz ausgehen**. Ein solcher Glaube ist ein spezifisches Element jüdischer Mentalität. Der Primjtive deutet natürliche Vorgänge, die sein Interesse unmittelbar berühren, nach dem Vergeltungsprinzip: ihm günstige Ereignisse

- 21 ; Kelsen, H.: Reine Rechtslehre, 2. A., 1960, S. 29

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

76

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 146

Bestätigung, die in Anknüpfung an die Kelsen'sche Begrifflichkeit und zunächst ohne Rücksicht auf die konkrete, durch das geltende Grundgesetz verfaßte Gesellschaftsordnung ganz eindeutig zu formulieren ist: Die **Relativität der Moralordnung verbietet es, die "öffentliche Ordnung" im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne als durch Moralnormen konstituiert zu betrachten.**¹⁴² Der Abschied von der Vorstellung der öffentlichen Ordnung als eines erreichten und stabilisierten Kulturzustandes, eines einheitlich bestimmbareren Niveaus oder gar als eines "Gefühls der Allgemeinheit" erscheint mithin notwendig. Das gilt

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechtsschranke fordert00. 2. Das Ergebnis ist hiermit bereits gefunden: Schon allein die Offenheit oder abermals mit Hans Kelsen gesprochen **Relativität der Moralordnung verbietet es, die "öffentliche Ordnung" im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne als (wenn auch nur teilweise) durch Moralnormen konstituiert zu betrachten.** Das ist vorab allen denen entgegenzuhalten, die lediglich auf die Offenheit der Gesellschaftsordnung* rekurren, um zu

- 19 ;: Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

77

Textstelle (Prüfdokument) S. 149

im hergebrachten polizeilichen Verständnis setzt sich als gleich mit dem schon "Geordneten", nicht als etwas erst - und gar durch demokratische Verfahren immer neu - Herzustellendes. Gerade diese Gleichsetzung ist aber im demokratischen Staat zu verhindern, soll - **um mit Ernst Bloch zu sprechen - die** Gewesenheit nicht zum Wesen des darob **in der** Gewesenheit erstarrenden neuzeitlichen Staates werden.¹⁵⁵ Befürworter der "öffentlichen Ordnung" als polizeiliches Schutzgut werden gegen diese Kritik einwenden, daß auch **in der Pluralismustheorie** die verbreitete Auffassung anzutreffen ist, **es gebe trotz der Vielfalt der in der pluralistischen Gesellschaft anzutreffenden Interessen und Vorstellungen eine Art Maximalkonsens über einen Mindeststandard von Gemeinsamkeit**: Für den Kern des Einwands können sie sich stützen auf Ernst Fraenkel, wonach **die pluralistische Demokratie die Notwendigkeit eines generell akzeptierten Wertkodexes anerkennt, der neben verfassungsrechtlichen Verfahrensvorschriften und Spielregeln eines Fair-Play auch ein Minimum von regulativen Ideen generellen Charakters enthalten müsse.**¹⁵⁶ Die pluralistische Theorie des Gemeinwohls bestreitet demgemäß überwiegend nicht, daß es Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gibt, über die ein Konsensus Omnium besteht, sondern hält den Staat im Gegenteil überhaupt nur für lebensfähig, wenn über ein Minimum fundamentaler, darüber hinaus möglicherweise sogar über einige detaillierte Probleme in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Übereinstimmung herrscht. Das soll nicht grundsätzlich bestritten werden. Nur was folgt rechtlich aus dieser beschreibenden Erkenntnis? Sicher würde der zumeist als "grundlegend" zitierte Fraenkel mißverstanden, wenn man ihm unterstellte, der als Funktionsvoraussetzung von Demokratie formulierte Minimalkonsens solle

¹⁵⁶ Fraenkel, E., Deutschland und die westlichen Demokratien, 7. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 49, 65, 185 f.; zum Pluralismus als verfassungstheoretisches Konzept s. Preuß, U. K., Politische Ordnungskonzepte in der Massengesellschaft, in: Habermas, J. (Hrsg.), Stichworte zur "geistigen Situation der Zeit", Frankfurt a. M. 1979, S. 340 ff., 259 ff.

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rechtsstaat, demokratisches Selbstbewußtsein, eine neue politische Kultur. In einer spannungsreichen Epoche gewann die Bundesrepublik innere Stabilität und das Vertrauen ihrer Nachbarn. Die Deutschen lernten wieder **um mit Ernst Bloch zu sprechen die** Würde des aufrechten Gangs. (Beifall bei der CDU/CSU und der FDP) Meine Damen und Herren, auf diesem Erbe dürfen wir aufbauen, und aus diesem

die Seite welcher er sich hierbei schlagen soll. Sie mag insoweit relativ leicht zu beantworten sein, wie man der **in der** Pluralismustheorie verbreiteten Auffassung folgt, **es gebe trotz der Vielfalt der in der pluralistischen Gesellschaft anzutreffenden Interessen und Vorstellungen eine Art Maximalkonsens über einen Mindeststandard von Gemeinsamkeit**: So bemerkt etwa Ernst Fraenkel, die pluralistische Demokratie erkenne die **Notwendigkeit eines generell akzeptierten Wertkodex an, der neben verfassungsrechtlichen Verfahrensvorschriften und Spielregeln eines fair-play auch ein Minimum von regulativen Ideen generellen Charakters enthalten müsse**⁶⁷. Die pluralistische Theorie des Gemeinwohls bestreitet demgemäß überwiegend nicht, daß es Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gibt, | So der Titel des Festvortrags von Fraenkel, Der Pluralismus als Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie, in: Verhandlungen des 45. Deutschen Juristentags, Karlsruhe 1964, Bd. II/B, München - Berlin 1964. Ähnlich

InÜ!mus aber war

überhaupt pluralismusfeindal Anmhpi Aaa° ' S. ?\der mit Recht die Bedeutung des Pluralismus SÄhÄW"to StaatS" Und S°-eränitätsbegriff "obbes-31 **über die ein consensus omnium besteht, sondern hält den Staat im Gegenteil überhaupt nur für lebensfähig, wenn über ein Minimum fundamentaler, darüber hinaus möglicherweise sogar über einige detaillierte Probleme in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Übereinstimmung herrscht.** Man mag hierzu stehen, wie immer man will: Auch wenn man dies anerkennt, bleiben weite Gebiete staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, über deren Regelung zwischen den

- 22 ; Helmut Kohls Regierungserklärung, 1..., 1982, S.
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

78



Textstelle (Prüfdokument) S. 151

Einleitung und Verlauf der Reaktionsprozesse nicht bei eben den Instanzen monopolisiert sind, die institutionell am Status quo der Machtverteilung interessiert sein müssen. Es gilt deshalb festzuhalten: **Wie es in der demokratischen Gesellschaftsordnung außerhalb des Parlaments keine monopolisierte oder auch nur oligopolisierte, majoritätsdeterminierte Definitionskompetenz für das Gemeinwohl gibt, so gibt es auch keine für die öffentlichen Ordnung.**¹⁶³ **In einem Gemeinwesen das unterschiedlichen Interessen und Wertvorstellungen Raum zur Durchsetzung geben muß, wo aber die Gesellschaft überwiegend noch nicht zur - zumindest die Chancengleichheit aller ihrer Kräftefelder voraussetzenden - Selbstregulierung**¹⁶⁴ in der Lage ist, **ist das Parlament das kompetente Organ, um das Gemeinwohl und ebenso die öffentlichen Ordnung zu artikulieren, wobei es zwar unterschiedliche Vorstellungen berücksichtigen soll, sich aber nicht in ihrer Integration zu erschöpfen braucht.**¹⁶⁵ Hieraus ergibt sich zugleich, daß sich die Forderung, die Elemente der öffentlichen Ordnung in Rechtsnormen zu kleiden, allein im Parlament an den richtigen Adressaten wendet. ee) Die Unvereinbarkeit von verfaßter Demokratie und Selbstlegitimation der Verwaltung Nach alledem ergibt sich **aus den Funktionsvoraussetzungen einer demokratischen Gesellschaft die Unnahbarkeit der These, die öffentlichen Ordnung werde durch Wertvorstellungen oder durch außerrechtliche Normen der Sittlichkeit konstituiert. Sollen solche zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns werden, so ist ihre vorherige Transformation in Rechtsnormen unerlässlich. Ohne sie bleibt die Toleranz der alleinige Ordnungsfaktor für die Konkurrenz unterschiedlicher Wertvorstellungen und damit der Maßstab für das Unterlassen der Polizei wie für das Handeln des Gesetzgebers.**¹⁶⁶ Der Geschichte des Polizeibegriffs, die als eine Geschichte seiner Restriktion geschrieben worden ist,¹⁶⁷

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auch demokratisch verortet, pluralistisch ist es nicht, denn der Pluralismus ist gerade durch die prinzipielle Gleichrangigkeit der Interessen gekennzeichnet⁷⁴. **Wie es in der pluralistischen Gesellschaftsordnung keine monopolisierte oder auch nur oligopolisierte, majoritätsdeterminierte Definitionskompetenz für das Gemeinwohl gibt, so gibt es auch keine** solche für die öffentliche Ordnung. Die Frage, ob **in einem** pluralistischen Staat sogar das Parlament keine solche besitzt, braucht da es hier nicht um dieses, nicht auf dieselbe Ebene wie Interessengruppen gestellt werden. In einem Staat, der **unterschiedlichen Interessen und Wertvorstellungen Raum** gibt, damit **aber die Gesellschaft noch nicht der zumindest die Chancengleichheit aller ihrer Kräftefelder voraussetzenden Selbstregulierung**⁷⁵ ausliefert, **ist das Parlament** und hier treffen Pluralismustheorie und Repräsentationstheorie aufeinander **das kompetente Organ, um das Gemeinwohl und ebenso die öffentliche Ordnung zu artikulieren, wobei es zwar unterschiedliche Vorstellungen berücksichtigen soll, sich aber nicht in ihrer Integration zu erschöpfen braucht**⁷⁶. Hieraus ergibt sich zugleich, daß sich die Forderung, die Elemente der öffentlichen Ordnung **in Rechtsnormen zu kleiden, im Parlament an den richtigen Adressaten wendet. Aus den** vorstehenden Überlegungen folgt weiterhin, daß der als Gegenargument gegen die Bezugnahme auf die "herrschenden Anschauungen" anzutreffende Ruf nach einem Minderheitenschutz⁷⁷ schlicht verfehlt ist. der Problematik ebenso irrelevant ist wie sein Korrelat, das Mehrheitsprinzip. Nach allem ergeben auch die Bedingungen des pluralistischen Staates die Unhaltbarkeit der **These, die öffentliche Ordnung werde durch Wertvorstellungen oder durch außerrechtliche Normen der Sittlichkeit konstituiert. Sollen solche zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns werden, so ist ihre vorherige Transformation in Rechtsnormen unerlässlich, und eine solche vermag allein das Parlament vorzunehmen. Ohne sie bleibt die Toleranz der alleinige Ordnungsfaktor für die Konkurrenz unterschiedlicher Wertvorstellungen und damit der Maßstab für das Unterlassen der Polizei wie für das Handeln des Gesetzgebers: "Der Gesetzgeber sollte es bedenken, daß wir in der**

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

79



Textstelle (Prüfdokument) S. 153

ist mithin eine längst überfällige weitere anzufügen, diejenige des Verzichts auf den Dualismus "Sicherheit und Ordnung". Wie das Schutzobjekt polizeilichen Handelns auch bezeichnet werden mag, - ob als "Sicherheit", als "Ordnung" oder als ein und denselben Gegenstand betreffenden Doppelbegriff¹⁶⁸ - ist zweitrangig. Erheblich ist allein, daß die jenen Bereich konstituierenden Normen nur solche der Rechtsordnung, nicht aber einer wie auch immer gearteten außerrechtlichen Ordnung sein können - die Offenheit des demokratischen Staates läßt eine andere Deutung nicht zu. e) Lücken im Schutzsystem? - Nothilfe für die "öffentliche Ordnung"? Entfällt aus den hier zusammengetragenen Gründen also der Schutz der öffentlichen Ordnung als Eingriffsermächtigung, so stellt sich die Frage, ob danach nicht eine Lücke in das abgeschlossene

164 Interessante neue Perspektiven zu diesem Stichwort hat T. Schmid jüngst in dem von ihm herausgegebenen Sammelband "Entstaatlichung", Berlin 1988, zusammengetragen, dessen eigener Beitrag (S. 117 ff., 124 ff.) in demselben Maße Anleihe am literarischen Werk Hannah Arendts nimmt wie die bereits zitierte Studie von Rödel, U./Frankenberg, G. /Dubiel, H., Die demokratische Frage, Frankfurt a. M. 1989, S. 60, zur Idee der Selbstregierung der Civil Society in der amerikanischen Verfassungstradition.

165 Was hier zu einer demokratiethoretisch aufgeklärten Funktionsbestimmung des Parlaments ausgeführt wird, gilt im übrigen für die staatliche Tätigkeit insgesamt, vgl. dazu die in der Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik zu Unrecht in die Randständigkeit gedrängte demokratische Staatslehre von Hermann Heller, in: ders., Staatslehre, 6. Aufl. Tübingen 1983, S. 259 ff., 269 ff.

166 Achterberg sieht die "Toleranz" geradezu als das Essentiale einer "Ethik von Übergangszeiten", in der sich die Industriegesellschaft der Bundesrepublik seiner Auffassung nach befindet, s. Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 35.

Textstelle (Originalquellen)

Aufbruchsituation zu neuen Wertvorstellungen stehen, die der modernen Industriegesellschaft und Lebensbereiche aber unterscheiden sich wesensgemäß nicht von denjenigen, die der öffentlichen Sicherheit zugeordnet werden. Der Geschichte des Polizeibegriffs, die eine Geschichte seiner Restriktion darstellt, ist mithin eine längst überfällige weitere anzufügen: diejenige des Verzichts auf den Dualismus "Sicherheit und Ordnung". Wie das Schutzobjekt polizeilichen Handelns künftig bezeichnet werden mag - ob als "Sicherheit", als "Ordnung" oder anders -, ist zweitrangig. Erheblich ist allein, daß die jenen Bereich konstituierenden Normen nur solche der Rechtsordnung, nicht aber einer wie auch immer gearteten außerrechtlichen Ordnung sein können - die Offenheit des pluralistischen Staates läßt eine andere Deutung nicht zu. Hans Kelsens Formel "Staatsfunktion ist Rechtsfunktion"¹⁰⁰ bestätigt sich abermals: Auch Polizeifunktion ist Rechtsfunktion. Zur verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Gesetzgebers zum Handeln z. B. BVerfGE 6, 257 (264 ff.); 8, 1 (28); 33, 1 (12 f.). Üblicherweise pflegt sie lediglich

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

80



22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

Kritik würde die Spitze gebrochen, wenn die Befürworter polizeilicher Lösungskonzepte ihre Zuordnung ohne Begründungsdefizit auch wegen Gefährdung oder Verletzung der "öffentlichen Sicherheit" aufrecht erhalten könnten. "Öffentliche Sicherheit" im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe umfaßt nach gängiger Definition die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.¹⁷⁹

Die Aufgabe, Gefahren für die "öffentliche Sicherheit" abzuwehren, bedeutet hiernach einen umfassenden Auftrag an Polizei- und Ordnungsverwaltung, das Recht¹⁸⁰ zu schützen. Das bedarf deshalb der Herausstellung, nicht nur weil einzelne Sicherheitsgüter eine ähnlich große Wertungsrelativität

¹⁷⁹ Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 75; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 222; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 217; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 20; Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 9; Denninger, E., Polizeirecht, in Meyer, H./Stolleis, M. (Hrsg.), Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1986, S. 222.

Textstelle (Originalquellen)

unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird", bei ihnen handele es sich nicht um Rechtsnormen, "öffentliche Sicherheit" als das alternative Schutzobjekt wird demgegenüber als die "Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt" verstanden und mithin im Rechts-Bereich angesiedelt⁴. Die solchermaßen getroffene Abgrenzung, die üblicherweise als "allgemeine Auffassung" deklariert⁵, in ihrer gegenwärtigen Haltbarkeit zwar mitunter bezweifelt, auf ihre geschichtliche

• ¹⁹ ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

81

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 158

der Schutz vor äußeren Störungen des räumlich gegenständlichen Bereichs und des Betriebs der staatlichen Organe, Einrichtungen und Veranstaltungen verstanden wird.¹⁸³ a) Rechtliche Neuorientierungen Es hieße, unredlich zu argumentieren, wollte man behaupten, die in der Vergangenheit schon **zahlreich vorgetragenen Bedenken gegen die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit** eines **konturenarmen Begriffs** wie der öffentlichen Ordnung¹⁸⁴ als polizeiliche Ermächtigungsgrundlage seien ausnahmslos ungehört im juristischen Praxisbetrieb verhallt. Sieht man von den referierten Neubelebungen der "öffentlichen Ordnung" in einigen Sozialbereichen einmal ab,¹⁸⁵ hat dieses polizeiliche Schutzgut

Textstelle (Originalquellen)

polizeiliche Schutzgüter verstößt.²⁵ Zwar soll heute nicht mehr das "gedeihliche Zusammenleben" als Schutzgut der öffentlichen Ordnung durch drohende oder schon aktualisierte Obdachlosigkeit betroffen sein.²⁶ Die **zahlreich vorgetragenen Bedenken 28o gegen die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit** dieses **konturenarmen Begriffs**²⁷ als polizeilicher Ermächtigungsgrundlage haben insoweit bewirkt, daß die Aufrechterhaltung der aus herrschenden Anschauungen gemutmaßten ungeschriebenen Regeln über ein geordnetes, gedeihliches Zusammenleben von

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

82

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 158

ungehört im juristischen Praxisbetrieb verhallt. Sieht man von den referierten Neubelebungen der "öffentlichen Ordnung" in einigen Sozialbereichen einmal ab,¹⁸⁵ hat dieses polizeiliche Schutzgut seit den 70er Jahren gegenüber der öffentlichen Sicherheit, die nach gängiger Definition **die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger von Hoheitsgewalt**¹⁸⁶ umfaßt, erheblich an Bedeutung eingebüßt.¹⁸⁷ Diese Entwicklung dürfte zwar weniger in Erkenntnis der unausweichlichen Konsequenzen der Kritik am Ordnungsbegriff stattgefunden haben, vielmehr mit der vielerorts beschriebenen, zunehmenden rechtlichen Durchnormierung weiter Lebensbereiche zusammenhängen.¹⁸⁸ Jedenfalls

Textstelle (Originalquellen)

unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird", bei ihnen handele es sich nicht um Rechtsnormen, "öffentliche Sicherheit" als das alternative Schutzobjekt wird demgegenüber als **die "Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt"** verstanden und mithin im Rechts-Bereich angesiedelt⁴. Die solchermaßen getroffene Abgrenzung, die üblicherweise als "allgemeine Auffassung" deklariert⁵, in ihrer gegenwärtigen Haltbarkeit zwar mitunter bezweifelt, auf

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

83

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 159

klassisch gewordene Verweis auf die Gefährdung des "gedeihlichen menschlichen Zusammenlebens" durch Wohnungslosigkeit zunehmend verliert.¹⁹⁹ Verlorenzugehen scheint mit der Lösung vom Begriff der "öffentlichen Ordnung" auch jener rechtsstaatsund demokratiewidrige **Vorgang, mit dem die präskriptive Annahme, wonach ein Bürger anständig zu leben und sich ein Dach über den Kopf zu verschaffen hat, durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben wurde.**¹⁹⁰ Der Verzicht auf diese aus verfassungsrechtlichen Gründen zu Recht umstrittene Konstruktion fiel den Anhängern polizeilicher Behandlungsstrategien allerdings deshalb nicht sonderlich **schwer, weil** Obdachlosigkeit **scheinbar mühelos und ohne Verlust an Überzeugungskraft** ebenso als Verletzung der objektiven Rechtsordnung und deshalb Störung **der öffentlichen Sicherheit** beschrieben **werden konnte**. b) **Verstoß gegen** Strafrechtsnormen als Teil der objektiven Rechtsordnung Die Erklärung für diese umstandslose Inanspruchnahme einer bereitstehenden Begründungsalternative durch Teile der

190 Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 250.

Textstelle (Originalquellen)

zu den Folgen polizeilichen Handelns jeder Punkt fragwürdig geworden ist. Zu erinnern ist an den problematischen, weil demokratiewidrigen **Vorgang, mit dem die präskriptive Annahme, daß ein Bürger anständig zu leben und sich ein Dach über dem Kopf zu verschaffen hat, durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben wurde.**⁵⁰ Der Verzicht auf diese aus verfassungsrechtlichen Gründen zurecht umstrittene

DM aufgestockt. Da wir aber gleichzeitig fast 130 Mio DM städtisches Geld ausgeben müssen, um den Sozialhilfeempfängern ihre Wohnungen zu erhalten und Obdachlosen ein Dach über **den** Kopf zu verschaffen, kann diese Investitionshilfe kaum noch wesentlich verstärkt werden. Dabei verschlingt eine neue Sozialwohnung, um die Kaltmiete bei rund 6,70 DM/qm halten zu

erinnern ist an den problematischen, weil demokratiewidrigen Vorgang, mit dem die präskriptive Annahme, daß ein Bürger anständig zu leben und sich ein Dach über dem **Kopf zu verschaffen hat, durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben wurde.**⁵⁰ Der Verzicht auf diese aus verfassungsrechtlichen Gründen zurecht umstrittene Konstruktion fiel den Anhängern polizeilicher Behandlungsstrategien allerdings **nur deshalb nicht schwer, weil scheinbar mühelos und ohne Verlust an Überzeugungskraft** Obdachlosigkeit ebenso dem Schutzgut **der öffentlichen Sicherheit** zugeordnet **werden konnte**. Solange § 361 Nr. 8 StGB a. F. den **Verstoß gegen** die "Unterkommensverschaffungspflicht" noch mit Haftstrafe bedrohte,⁵¹ schien bei Nichtbeseitigung

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

84



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 160

einer bereitstehenden Begründungsalternative durch Teile der Literatur findet sich bei Durchsicht des damaligen von Entkriminalisierungsabsichten des Gesetzgebers noch weitgehend unberührt gebliebenen Katalogs der Übertretungstatbestände im StGB und war danach von einiger Plausibilität. Solange dort nämlich § 361 Nr. 8 StGB a. F. den Verstoß gegen die "Unterkommensverschaffungspflicht" noch mit (Haft-) Strafe bedrohte, schien bei Nichtbeseitigung von Obdachlosigkeit die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung berührt und die Polizei zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit zum Handeln berufen. Die dahingehende Interpretation durch die Polizeirechtswissenschaft, wie sie etwa noch in der 8. Auflage des einflussreichen Lehrbuchs von Drews-Wacke aufzufinden ist,¹⁹¹ muß allerdings von Beginn an bezweifelt werden. Die § 361 Nr. 8 StGB a. F. entnommene allgemeine Rechtspflicht zur

Textstelle (Originalquellen)

Behandlungsstrategien allerdings nur deshalb nicht schwer, weil scheinbar mühelos und ohne Verlust an Überzeugungskraft Obdachlosigkeit ebenso dem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit zugeordnet werden konnte. Solange § 361 Nr. 8 StGB a. F. den Verstoß gegen die "Unterkommensverschaffungspflicht" noch mit Haftstrafe bedrohte,⁵¹ schien bei Nichtbeseitigung von Obdachlosigkeit die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung berührt und die Polizei zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit zum Handeln berufen. In Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen gegenüber sozialen Mißständen hat der Gesetzgeber allerdings diesen dogmatischen Anknüpfungspunkt durch Streichung der Strafbarkeit des Nichtbemühens um Unterkunft ebenso

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
85



Textstelle (Prüfdokument) S. 160

aufzufinden ist,¹⁹¹ muß allerdings von Beginn an bezweifelt werden. Die § 361 Nr. 8 StGB a. F. entnommene allgemeine Rechtspflicht zur Obdachbeschaffung ließ sich nämlich nicht ohne weiteres aus der zitierten Vorschrift selbst ableiten. Die hier normierte "Unterkommensverschaffungspflicht" wollte lediglich unnötiger Fürsorgebelastung vorbeugen und richtete sich gegen Personen, die für sich selbst sorgen, sich also mit eigenen Mittel ein Unterkommen verschaffen konnten, dies aber unterließen und der öffentlichen Fürsorge anheim fielen.¹⁹² Daraus folgte, daß nach § 361 Nr. 8 StGB nicht bestraft werden konnte, wer die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nahm.¹⁹³ Weiterhin fand die Vorschrift keine Anwendung auf Personen, die etwa infolge Arbeitsunfähigkeit oder wegen Wohnungsmangel, schuldlos außerstande waren, sich mit eigenen Mitteln ein Unterkommen zu besorgen. Keinesfalls statuierte die Vorschrift eine allgemeine Unterkommensbenutzungspflicht und "schützte nicht vor Belästigungen durch das Herumlungern arbeitsscheuer Personen", wie F. Franz gegen die damalige Rechtsprechung ausführte.¹⁹⁴ Sie stellte den Nichteinsatz vorhandener Mittel und Möglichkeiten bei gleichzeitiger

¹⁹³ Schönke, A./Schröder, H., Strafgesetzbuch, Kommentar, 14. Aufl., München 1969, § 361 Rdnr. 45.

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.), Wohnhaft, München 1988, S.91. ⁴⁹ 49 W.Hoffmann-Riem (Fn.18), S.201; F.Franz, DVBI 1971,8.231. ⁵⁰ 50 w. Hoffmann-Riem (Fn. 18), S. 250, dort mit dem Nachweis auf ältere Literatur und Rechtsprechung. ⁵¹ 51 Allerdings sollte § 361 Nr. 8 StGB a. F nur unnötiger Fürsorgebelastung vorbeugen und richtete sich gegen Personen, die für sich selbst sorgen, sich also mit eigenen Mitteln Unterkommen verschaffen könnten, dies aber unterlassen und der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Nicht bestraft wurde, wer die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nahm oder infolge von Mittellosigkeit schuldlos außerstande war, sich mit eigenen Mitteln ein Unterkommen zu verschaffen, so Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, 14. Aufl., 1969, § 361, Rn.45. ⁵² 52 Und zwar völlig beseitigt, nicht wie eine Reihe der anderen Übertretungstatbestände des § 36 t StGB a. F. ins OWiG übernommen. ⁵³ 53 Vgl. A.Brühl,

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
86

Textstelle (Prüfdokument) S. 161

Geistesschwäche Entmündigter zu seinem eigenen Schutz (um ihn daran zu hindern, sich selbst größeren wirtschaftlichen oder persönlichen Schaden zuzufügen) zwangsweise untergebracht wird. Die daraus zu ziehenden Folgerungen für die strafrechtliche Praxis können hier dahingestellt bleiben, denn mit Wirkung vom 1.1.1975 hat der Gesetzgeber in belegbarer Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen gegenüber sozialen Mißständen diesen dogmatischen Anknüpfungspunkt durch Streichung der Strafbarkeit des Nichtbemühens um Unterkommen ebenso wie der Bettelei (§ 361 Nr. 3 StGB a. F.) und der Landstreicherei (§ 361 Nr. 8 StGB a. F.) beseitigt. Mit Wegfall des § 361 Nr. 8 StGB a. F. war damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit durch Obdachlosigkeit als Voraussetzung polizeilichen Zugriffs nur noch unter der Voraussetzung zu bejahen, daß die Unterlassung der Obdachbeschaffung gegen eine in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Rechtspflicht zum Handeln verstieß. Gerade diese Pflicht der Wohnsitzbegründung läßt sich jedoch bis heute weder aus den Grundrechten¹⁹⁶ noch aus den landesrechtlichen Meldebestimmungen¹⁹⁷ herleiten. Rechtsquellen dieses Inhalts standen auch nicht in Gestalt von Polizeiverordnungen und kommunalen Satzungen zur Verfügung - und hätten rechtlich auch kaum Bestand haben können. Zwischenzeitlich ergangene kommunale Satzungen zur Freihaltung städtischer Fußgängerzonen und Grünanlagen¹⁹⁸ knüpfen deshalb auch gerade nicht an etwa zugrunde liegende Rechtspflichten zur Unterkommensverschaffung an; sie formulieren lediglich positiv-rechtlich das Interesse

196 Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 282.

197 Insbesondere ist sie kein Ergebnis der bundesrechtlich eingeführten Meldepflicht, s. dazu Medert, K. M./Süßmuth, W., Melderechtsrahmengesetz (MRRG), Baden-Baden 1986, § 11 Rdnr. 2, 5; Ordemann, H. J., Paßrecht, Ausweisrecht, Melderecht des Bundes, München 1988, § 11 Anm. 1,2.

Textstelle (Originalquellen)

Plausibilität, weil §381 Nr. 8 StGB den Verstoß gegen die Unterkommensverschaffungspflicht (ebenso wie die Landstreicherei, Nr. 3) mit Haftstrafe sanktionierte. Doch war diese Rechtfertigung auch allenfalls bis 1974 haltbar, denn mit Wirkung vom 1.1.1975 hat der Gesetzgeber - in belegbarer Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen gegenüber sozialen Mißstände - diesen Straftatbestand gestrichen. Mit dem Wegfall der Rechtspflicht zur Unterkommensverschaffung entfiel damit erneut der dogmatische Anknüpfungspunkt zur Begründung polizeilicher Zuständigkeiten. Indes blieb auch dieser Verlust folgenlos. Fortan mußten der Grundsatz der Menschenwürde und das Grundrecht auf Gesundheit zur Rechtfertigung der überkommenen Praxis erhalten. Meine grundsätzlichen Bedenken wachsen Zweifel an der Richtigkeit dieser Zuordnung bei Analyse der dann folgenden juristischen Rettungsversuche für die überkommene Verwaltungspraxis. Mit Wegfall des § 361 Nr. 8 StGB a. F. war nämlich eine Störung der öffentlichen Sicherheit durch Obdachlosigkeit als Voraussetzung polizeilichen Zugriffs nur noch unter der Voraussetzung zu bejahen, daß die Unterlassung der Obdachbeschaffung gegen eine in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Rechtspflicht zum Handeln verstieß. Gerade die Pflicht der Wohnsitzbegründung ließ sich jedoch weder aus den Grundrechten noch aus den landesrechtlichen Meldebestimmungen herleiten.⁵³ Rechtsquellen dieses Inhalts standen auch nicht in Gestalt von Polizeiverordnungen und kommunalen Satzungen zur Verfügung (und hätten rechtlich wohl auch kaum Bestand haben können). In die klaffenden Lücken polizeirechtlicher Dogmatik, die zu diesem Zeitpunkt das Bestehen polizeilicher Kompetenzen zur administrativen Bearbeitung des Obdachlosenproblems

- 20 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

87

Textstelle (Prüfdokument) S. 162

des Normalbürgers am ungestörten Einkauf oder Parkspaziergang, dessen Bedrohung die Behörden der Gefahrenabwehr dann - nach allerdings umstrittener Praxis¹⁹⁹ - mit dem polizeilichen Mittel des Platzverweises zu verhindern haben. War mit dem Wegfall der Rechtspflicht zur Unterkommensverschaffung erneut der dogmatische Anknüpfungspunkt zur Begründung polizeilicher Zuständigkeit entfallen, so hätten spätestens jetzt Konsequenzen für die juristische und administrative Praxis im Umgang mit Obdachlosigkeit auf der Hand gelegen. Indes blieb auch forthin die Zuordnung des Obdachlosenrechts zum Polizeirecht unangefochten. In die von den Fernwirkungen der Strafrechtsgesetzgebung hinterlassenen klaffenden Lücken polizeirechtlicher Dogmatik, die zu diesem Zeitpunkt das Bestehen polizeilicher Kompetenzen zur administrativen Bearbeitung des Obdachlosenproblems kaum noch begründbar machten, stieß rettend eine Argumentationsfigur vor, die mehr und mehr die Grundrechte zum Anknüpfungspunkt polizeilichen Handelns machte.²⁰⁰ Das Ergebnis dieser Entwicklung ist geradezu exemplarisch in drei jüngeren rechtssoziologischen Äußerungen zum Thema nachzulesen.²⁰¹ Gemeinsam ist den Autoren die Skepsis gegenüber der überkommenen Zuordnung von Obdachlosigkeit als Störung der "öffentlichen Ordnung". Gemeinsam ist ihnen

200 Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 282 f.

Textstelle (Originalquellen)

hat der Gesetzgeber - in belegbarer Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen gegen soziale Mißstände - diesen Straftatbestand gestrichen. Mit dem Wegfall der Rechtspflicht zur Unterkunftsverschaffung entfiel damit erneut der dogmatische Anknüpfungspunkt zur Begründung polizeilicher Zuständigkeiten. Indes blieb auch dieser Verlust folgenlos. Fortan mußten der Grundsatz der Menschenwürde und das Grundrecht auf Gesundheit zur Rechtfertigung der überkommenen Praxis erhalten.

dogmatischen Anknüpfungspunkt durch Streichung der Strafbarkeit des Nichtbemühens um Unterkommen ebenso wie der Bettetei (§ 361 Nr. 3 StGB a. F.) und der Landstreicherei (§ 361 Nr. 8 StGB a. F.) mit Wirkung vom 1.1.1975 vernichtet.⁵² Konsequenzen für die juristische und administrative Praxis im Umgang mit Obdachlosigkeit hätten demnach auf der Hand gelegen. Indes blieb die Zuordnung des Obdachlosenrechts zum Polizeirecht unangefochten. Mag den juristischen Leser die Folgenlosigkeit verfassungsrechtlicher Argumente, ja selbst gesetzgeberischen Handelns schon befremdlich anmuten, so wachsen Zweifel an der Richtigkeit dieser Zuordnung bei Analyse

dieses Inhalts standen auch nicht in Gestalt von Polizeiverordnungen und kommunalen Satzungen zur Verfügung (und hätten rechtlich wohl auch kaum Bestand haben können). In die klaffenden Lücken polizeirechtlicher Dogmatik, die zu diesem Zeitpunkt das Bestehen polizeilicher Kompetenzen zur administrativen Bearbeitung des Obdachlosenproblems kaum noch begründbar machten, stieß rettend eine Argumentationsfigur vor, die mehr und mehr die Grundrechte zum Anknüpfungspunkt polizeilichen Handelns machte. Dieser auf den ersten Blick plausible, weil am Schutz der ebenfalls zur öffentlichen Sicherheit gezählten "individuellen Rechte" orientierte Vorgang hat nicht nur im Obdachlosenrecht traditionelle

- 20 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

88

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 168

Deutscher Staatsrechtslehrer (1976) gerade unter Berufung auf den eingetretenen verfassungsrechtlichen Wandel, insbesondere die dem Staat aufgebene Pflicht zur Sozialgestaltung, das überkommene Funktionsverständnis der Gefahrenabwehr für überholt erachtet und Prävention in größere zeitliche Zusammenhänge gestellt sehen will: "Soll das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr eine effektive Reservevergelung vorhalten, so müssen auch deshalb individuelle und generalpräventive, lenkende und leistende, pflegende und vorsorgende Maßnahmen der Ordnungsverwaltung und Polizei zum Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte zulässig sein", folgert Erichsen²¹⁸ aus einer durch Grundrechte und Sozialstaatsprinzip markierten neuen Position der Gefahrenabwehr²¹⁹ im politischen Koordinatensystem. Wäre damit der heutige Stand der Diskussion um den polizeilichen Aufgabenbereich zutreffend umschrieben, beständen von vornherein keine Bedenken, das

Textstelle (Originalquellen)

verfassungsrechtlicher Sicht, DÖV 1965, S. 374 ff.; Götz, aaO, S. 68 ff.; Henke, Das subjektive öffentliche Recht auf Eingreifen der Polizei, DVBl 1964, S. 649 ff.; V, Martens, Zum Rechtsanspruch auf polizeiliches Handeln, JuS 1962, S. 245 ff.; neuestens: Erichsen, Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, WdStRL 35 (1977), S. 171 ff, S. 210 ff. So zutreffend in bezug auf die -Anerkennung eines Rechtes zur Selbstgefährdung" aaO, S. 36. zuzuführen⁵², sondern diesen Schritt

- 23 ; Stödter Thieme: HAMBURG DEUTSCHLAND..., 1977, S. 1998

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

89

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 190

oben angedeutete Demokratieproblem gleichsam verdoppelt: Denn wenn die staatlichen Handlungen noch vorausliegende Schutzpflichtforderung aus dem Bereich lebensbedrohender Umstände, auf den sie noch in der § 218-Entscheidung³⁰⁵ beschränkt war, gelöst wird und aus Art. 2 Abs. 2 GG die umfassende "Pflicht der staatlichen Organe gefolgert wird, sich schützend und fördernd vor die darin genannten Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Angriffen von Seiten anderer zu bewahren",³⁰⁶ dann liegt darin ein entscheidender qualitativer Schritt. Die verfassungsgerichtliche Kontrolle ist damit nicht mehr auf nachträgliche Kontrolle staatlichen Handelns beschränkt; vielmehr liegen nach Umfang wachsende objektive Grundrechtsgehalte mit förderndem Charakter dem politischen Prozeß voraus, dem

306 BVerfGE 39,1,42.

Textstelle (Originalquellen)

dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gesehen. Danach folgt aus dem objektivrechtlichen Gehalt dieses Grundrechts die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die genannten Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen von seiten anderer zu bewahren. Angesichts der besonderen Art und Schwere technisch bedingter Umweltgefahren genügt nach der Erkenntnis des BVerfG bereits die entfernte Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts. Diese grundrechtliche Schutzpflicht wird

- 24 ; Breuer: Schutz von Betriebs- und Ge..., 1986, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

90

Textstelle (Prüfdokument) S. 193

der Abwägung im Verfassungsrecht ist nicht die "klassische" Verhältnismäßigkeit.³¹⁶ Mit ihrer Herkunft aus dem eisernen dogmatischen Bestand des Polizeirechts³¹⁷ hat diese einen festen Bezugspunkt, den Zweck des Gesetzes bzw. der Gesetzesnorm und bestimmt daraufhin relational **Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne**. Dieser feste Bezugspunkt fehlt bei der Abwägung zwischen objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalten und ihrer Wirkungsintensität gerade und muß fehlen. Während also im Verwaltungsrecht die Zwecke einer überprüften Maßnahme ihrerseits rechtsfixiert sind, sind sie im Verfassungsrecht der

Textstelle (Originalquellen)

Personen des Privatrechts. Daher ist auch im Rahmen parlamentarischer Untersuchungen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Umfang und Intensität parlamentarischer Untersuchungen müssen sich an den Grundsätzen der **Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne** messen lassen. a. Geeignetheit (Zwecktauglichkeit) Aus dem Erfordernis der Geeignetheit ergibt sich zunächst, daß sowohl die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als auch die von ihm durchzuführende Beweisaufnahme

- 25 ;, Der parlamentarische Untersuchungsa..., 1991, S. 99

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

91



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 197

eine Veränderung des Verhältnisses von Gesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit, deren Revidierbarkeit nach jahrzehntelanger Anreicherung des aus der Verfassung normativ Vorgegebenen³³² skeptisch beurteilt werden muß: Im Zeichen der objektiv-rechtlichen Grundsatzwirkung der Grundrechte kommt es - typologisch betrachtet - "zu einer Nebenordnung und Annäherung von parlamentarischer und verfassungsgerichtlicher Rechtsbildung".³³³ Die erstere wird von originärer Rechtsetzung zur Konkretisierung herabgestuft, die letztere von interpretativer Rechtsanwendung zur rechtsschöpferischen Konkretisierung heraufgestuft. Wenn Grundrechte in ihrer objektiv-rechtlichen Dimension "allseitig wirkende Prinzipien-Normen mit Optimierungstendenz" darstellen und als solche

333 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 24; Scheuner, U., Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, DÖV 1980, S. 476. Die Bedeutung gerichtlicher Kommunikationsformen sollte zwar nicht überschätzt werden, dennoch fällt auf, daß die bei wichtigeren Verfahren heute üblich gewordene Praxis von "Anhörungen" im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht den aus parlamentarischen Entscheidungsprozessen bekannten "hearings" schon sehr angenähert ist.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu Konflikten, zwischen den nach der Gewalten- und Funktionenordnung der Verfassung zur generellen Rechtserzeugung berufenen Parlamenten und den Verfassungsgerichten. [...], läßt sich die Besorgnis zu zunehmender "Nebenordnung und Annäherung von parlamentarischer und verfassungsgerichtlicher Rechtsbildung" [114] nicht von der Hand weisen. Dahinter steht eine dem angelsächsischen Rechtskreis vertraute "Tendenz, Gesetzesrecht und Richterrecht zunehmend als sich wechselseitig ergänzende, arbeitsteilige Modalitäten im Rechtsfindungsprozess

- 26 ; Stern, K.: Das Staatsrecht der Bund..., 1977, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
92

Textstelle (Prüfdokument) S. 201

Bedeutung analysiert, sondern konkret auf ihre Leistung im historisch ältesten Bezugsfeld von öffentlicher Zwangsgewalt und bürgerlicher Freiheit überprüft werden. Im Polizeirecht ist - wie beschrieben³⁴⁵ - die Tendenz zu beobachten, die "klassische" objektiv-rechtliche Aufgabe der Polizei, die "öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten", in zweierlei Hinsicht zu individualisieren: Zum einen dahingehend, daß nicht nur "öffentliche Interessen", also Kollektivgüter, Schutzobjekt sind, sondern auch Individualgüter wie Eigentum, Freiheit, Leben, Gesundheit, Ehre und die im Fall des Wohnungsnotstands von den Gerichten

Textstelle (Originalquellen)

verwandten Generalklausel. Als Generalklausel für die vorbeugende Tätigkeit dient in Bayern ferner der neue Art. 5 AG StPO, GVBl. 1956, 254; danach hat die innere Verwaltung "die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten", sowie strafbare Handlungen zu verhüten und der Polizei darüber Weisungen zu erteilen (Art. 5 wird von Schiedernair, Einf. 10, als zu weit und "nicht dem bayerischen Gesetzgebungsstil

- 27 ;: Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsr..., 1961, S. 45
- 27 ;: Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsr..., 1961, S. 45

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

93

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 214

sondern weil nunmehr seit Jahren in Administration und Gerichtsbarkeit verdrängt wird, daß die juristischen Grundlagen dieser Arbeitsteilung durch verfassungsgerichtliche Entscheidung³⁹¹ in Wegfall gekommen sind. Denn **seitdem das Bundesverfassungsgericht den Vollstreckungsgerichten den Schutz der durch drohende Obdachlosigkeit gefährdeten Grundrechte des gekündigten Mieters aufgegeben hat**, fragt sich, welche Aufgabe der Polizei insoweit noch bleibt. bb) Bundesverfassungsgerichtliche Bewertung des vollstreckungsgerichtlichen Prüfungsumfanges - Verdrängte Fragen In einer Entscheidung aus dem Jahre 1979 hat das Bundesverfassungsgericht zwei Beschlüsse erst- und zweitinstanzlicher Zivilgerichte aufgehoben, die einem gekündigten Mieter Vollstreckungsschutz gegen die anberaumte Zwangsäumung versagt hatten.³⁹² Beide waren Beweisangeboten nicht nachgegangen, denen zufolge bei Durchführung der Zwangsäumung erhebliche Gefahren für die Gesundheit und

Textstelle (Originalquellen)

Wiedereinweisung von Räumungsbeklagten in ihre alte Wohnung hat sich nur scheinbar eine neue Problemstellung ergeben, **seitdem das BVerfG ausdrücklich den Vollstreckungsgerichten den Schutz der durch Obdachlosigkeit gefährdeten Grundrechte des gekündigten Mieters aufgegeben hat.**⁶⁸ Indes geben vereinzelte Stimmen in der Literatur bereits seit Jahrzehnten die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit einer Praxis zu bedenken,⁶⁸ durch die die Vollstreckung eines rechtskräftigen Räumungsurteils regelmäßig

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

94

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 219

in den Wiedereinweisungsfällen einschlägig ist, d. h. ob die Handlungsmöglichkeit anderer Behörden oder die erwarteten bzw. vorliegenden Entscheidungen der Zivilgerichte das Eingreifen der Polizei verhindern, hängt von seinem Sinn und Zweck ab. Dieser beschränkt sich nicht darauf, die Polizei zu entlasten. Denn zur Entlastung ist ausreichend, daß die Polizei nicht tätig werden muß, und ist nicht erforderlich, daß sie nicht tätig werden darf.⁴⁰⁶ Wenn die Polizei unter der Geltung des Subsidiaritätsprinzips nicht tätig werden darf, dann deshalb, weil das Subsidiaritätsprinzip den Gewaltenteilungsgrundsatz aktualisiert⁴⁰⁷ Es verwehrt der Polizei, die Streitentscheidungen und Rechtsklärungen der ordentlichen Gerichte vorwegzunehmen und damit in den Bereich der dritten Gewalt einzugreifen, und zwar in einer zweifachen Perspektive: In einer ersten Dimension wahrt seine Respektierung die Kompetenzverteilung innerhalb der Verwaltung, in einer zweiten Dimension die Gewaltenteilung zwischen der Verwaltung und der Rechtsprechung der Gerichte, so daß der Polizei das Einschreiten stets dann verwehrt bleibt, wenn die Zivilgerichte oder andere Behörden zur Feststellung oder Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär berufen sind. Als Prozeßgerichte sind die Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Beziehungen allein fähig; hier erlaubt das Subsidiaritätsprinzip der Polizei nur, das Geschehen anzuhalten und dadurch die zivilgerichtliche Beurteilung zu ermöglichen. Als Vollstreckungsgerichte sind sie aber auch zur

406 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1692.

Textstelle (Originalquellen)

wenn überhaupt ein Zugleich von Privat- und Strafrechtswidrigkeit vorliegt. Sie muß danach beantwortet werden, was der Sinn des Subsidiaritätsprinzips ist. Der Sinn kann nicht sein, die Polizei zu entlasten. Denn zur Entlastung ist ausreichend, daß die Polizei nicht tätig werden muß, und ist nicht erforderlich, daß sie nicht tätig werden darf. Wenn die Polizei unter der Geltung des Subsidiaritätsprinzips nicht tätig werden darf, dann deswegen, weil das Subsidiaritätsprinzip den Gewaltenteilungsgrundsatz aktualisiert zur Fussnote 10. Es verwehrt der Polizei, die Streitentscheidungen und Rechtsklärungen der ordentlichen Gerichte vorwegzunehmen und damit in den Bereich der dritten Gewalt einzugreifen. Wo die ordentlichen Gerichte zur Klärung des privaten Rechts und zur Entscheidung der privatrechtlichen Streitigkeiten primär berufen und auch allein fähig sind, da darf die

die den Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.⁷³ Die Konsequenzen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung und ein richtiges Verständnis des polizeilichen Subsidiaritätsprinzips, das der Polizei das Einschreiten stets dann verbietet, wenn Zivilgerichte oder andere Behörden zur Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär berufen sind, lassen deshalb nur ein Ergebnis zu: Die aus der Not, d. h. dem Mangel an geeigneten Rechtsgrundlagen, geborene gängige Praxis der kurzfristigen Wohnraumbeschaffung durch Wiedereinweisung stellt keineswegs

- 28 ; Schlink: Die polizeiliche Räumung b..., 1982, S.
- 28 ; Schlink: Die polizeiliche Räumung b..., 1982, S.
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

95

Textstelle (Prüfdokument) S. 220

die Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Beziehungen allein fähig; hier erlaubt das Subsidiaritätsprinzip der Polizei nur, das Geschehen anzuhalten und dadurch die zivilgerichtliche Beurteilung zu ermöglichen. Als Vollstreckungsgerichte sind sie aber auch zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsäumung verletzt werden, primär berufen. Wenn nämlich die Vollstreckungsgerichte - wie in der neueren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geschehen - zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsäumung verletzt werden, berufen sind, müssen Polizei und Vollstreckungsgericht notwendigerweise über ein und dieselbe Grundrechtslage urteilen. Für beide Institutionen kann es aus jeweils unterschiedlicher Blickrichtung⁴⁰⁸ nur darum gehen, ob Menschenwürde, Leben und Gesundheit, Ehe und Familie durch das Verlassen der Wohnung in nicht mehr zuzumutender Weise gefährdet oder gar verletzt werden. Jeder der die Entscheidung der Polizei über die die Wiedereinweisung bestimmenden Gesichtspunkte ist genauso relevant für die zunächst vom Vollstreckungsgericht zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Vollstreckungsschutz. Wenn beiden, Polizei und Vollstreckungsgericht, aber ein- und dasselbe Grundrechtsproblem vorliegt, ist deshalb das Vollstreckungsgericht zu einer Lösung schon deshalb primär berufen, weil sich ihm die maßgebenden Tatsachen und Wertungsfragen schon vor der Polizei stellen; zeitlich und logisch steht die Entscheidung, ob die Zwangsäumung abgewendet werden soll, nämlich vor derjenigen, ob die Wiedereinweisung angewendet werden soll.⁴⁰⁹ Bejaht nun die Polizei die Grundrechtsverletzung wo das Vollstreckungsgericht sie verneint hat, desavouiert sie dessen Entscheidung.⁴¹⁰ Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber den Vollstreckungsgerichten, die der Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.⁴¹¹ f) Zusammenfassung Die Konsequenzen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung und ein richtiges Verständnis des polizeilichen Subsidiaritätsprinzips führen deshalb zu dem Schluß: Das alte Problem, ob die Polizei einen Mieter nach rechtskräftigem Räumungsurteil wegen drohender Obdachlosigkeit in die alte Wohnung einweisen kann, mag früher wie auch immer zu lösen gewesen sein - mit

408 Das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsäumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren; die Polizei, ob sie mit der Wiederzuweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten.

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Entscheidung des BVerfG jedoch noch schärfer konturiert werden: Wenn nämlich die Zivilgerichte - zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Prozeßgericht, aber als Vollstreckungsgericht - zur Feststellung, ob Grundrechte des Mieters durch die Zwangsäumung verletzt werden, Grundrechte des Mieters durch die Zwangsäumung verletzt werden, berufen sind, müssen Polizei und Vollstreckungsgericht notwendigerweise über ein und dieselbe Grundrechtslage urteilen. Für beide Institutionen kann es aus jeweils unterschiedlicher Blickrichtung⁷⁰ nur darum gehen, ob Menschenwürde, Leben und Gesundheit, Ehe und Familie durch das Verlassen der Wohnung in nicht mehr zuzumutender Weise gefährdet oder gar verletzt werden. Jeder der die Entscheidung der Polizei über die die Wiedereinweisung bestimmenden Gesichtspunkte ist genauso relevant für die zunächst vom Vollstreckungsgericht zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Vollstreckungsschutz. Wenn beiden, Polizei und Vollstreckungsgericht, aber ein- und dasselbe Grundrechtsproblem vorliegt, ist deshalb das Vollstreckungsgericht zu einer Lösung schon deshalb primär berufen, weil sich ihm die maßgebenden Tatsachen und Wertungsfragen schon vor der Polizei stellen; zeitlich und logisch steht die Entscheidung, ob die Zwangsäumung abgewendet werden soll, nämlich vor derjenigen, ob die Wiedereinweisung angewendet werden soll.⁷¹ Bejaht nun die Polizei die Grundrechtsverletzung, wo das Vollstreckungsgericht sie verneint hat, desavouiert sie dessen Entscheidung.⁷² Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber den Vollstreckungsgerichten, die den Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.⁷³ Die Konsequenzen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung und ein richtiges Verständnis des polizeilichen Subsidiaritätsprinzips, das der Polizei das Einschreiten stets dann verbietet, wenn Zivilgerichte oder andere Behörden zur Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär berufen sind, lassen deshalb

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

96



Textstelle (Prüfdokument) S. 223

weil sich Selbstzweifel der Rechtsprechung hinsichtlich dieser Voraussetzung polizeilichen Handelns zeitlich am längsten zurückverfolgen lassen. Davon zeugen immer wieder gerichtliche Entscheidungen, die mit kompromißhaften Formulierungen **den Obdachlosen in eine** für die polizeirechtliche Begrifflichkeit ganz ungewöhnliche **Doppelfunktion einerseits als Störer, andererseits als Schutzbedürftigen** einweisen.⁴¹⁸ **Die Unsicherheit offenbart sich selbst in ober- und höchstrichterlichen** Judikaten, die die polizeiliche Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft nicht "in erster Linie" als Gebot, sich in eine Unterkunft zu begeben, oder Verbot, ohne Obdach zu sein, verstanden wissen will, sondern als "Gestattung", das zugewiesene Obdach zu beziehen und sich dort notdürftig einzurichten.⁴¹⁹ Auch hier konkretisiert sich auf schlüpfrigem dogmatischen Boden der Ausnahmecharakter des Obdachlosenrechts. **Wo sonst im Recht ist die Erteilung von "Gestattungen" so gleichbedeutend mit dem Regime des polizeilichen Zwangs?** Die Ursache solcher Unsicherheiten kann sichtbar gemacht werden, wenn die Voraussetzungen polizeilicher Inanspruchnahme aus dem unmittelbaren Zusammenhang der Obdachlosenpraxis gelöst und auf die dogmatischen Grundstrukturen dieser Eingriffsvoraussetzung zurückgeführt werden. a) Der Wohnungslose als Störer durch Unterlassen?

419 BVerwGE 17, 83, 86.

Textstelle (Originalquellen)

Unterkunftsbeschaffung verstößt, die - wie dargestellt aber fehlt. Die dogmatische Klippe überspringt die herrschende Lehre weniger gekonnt als souverän, indem sie **den Obdachlosen in eine** merkwürdige **Doppelfunktion einerseits als Störer, andererseits als Schutzbedürftigen** einweist.⁶⁴ **Die Unsicherheit offenbart sich selbst in ober- und höchstrichterlichen** Entscheidungen, die die polizeiliche Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft nicht "in erster Linie" als Gebot, sich in eine Unterkunft zu begeben, oder Verbot, ohne Obdach zu sein, verstanden wissen will, sondern als "Gestattung", das zugewiesene Obdach zu beziehen und sich dort notdürftig einzurichten.⁶⁵ Auch hier konkretisiert sich auf schlüpfrigem dogmatischen Boden der Ausnahmecharakter des Obdachlosenrechts: **Wo sonst im Recht ist die Erteilung von "Gestattungen" so gleichbedeutend mit dem Regime des polizeilichen Zwangs?** Mindestens zusätzliche Irritationen verursacht die vorbehaltlos akzeptierte Störerqualifikation des Obdachlosen aber auch aus anderen Gründen: Hinsichtlich der Person des Obdachlosen wird die herrschende Auffassung nicht

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
97

Textstelle (Prüfdokument) S. 227

Unterlassen begründende öffentlich-rechtliche Rechtspflicht ableiten zu wollen, ist dort für größte Zurückhaltung plädiert worden. Hinsichtlich des grundrechtlichen Gewährleistungsbereichs von Art. 14 GG, insbesondere der Bedeutung der Sozialbindung des Eigentums aus Art. 14 GG, führen etwa Drews-Wacke aus⁴³⁵ : "Art. 14 Abs. 2 GG ist 'Direktive und Ermächtigung des Gesetzgebers'⁴³⁶ zu sozialstaatsgemäßer Ausgestaltung des Eigentumsinhalts. Bestimmte Handlungspflichten des Eigentümers lassen sich dagegen unmittelbar aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht ableiten. Die Vorschrift des Art. 14 Abs. 2 GG motiviert und legitimiert die gesetzlichen Regelungen der Zustandshaftung des Eigentümers, begründet indes selbst keine darüber hinaus gehenden Pflichten zu positivem Handeln. Das ist nunmehr auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt. Danach bestimmt ausschließlich der Gesetzgeber die durch die soziale Bindung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 2 GG umschriebenen Pflichten und Beschränkungen des Eigentums im Rahmen des ihm nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG obliegenden Regelungsauftrages generell und abstrakt"-⁴³⁷ Was hier gegen eine Entscheidung des OVG Münster zur Haftungsbegrenzung des Grundstückseigentümers eingewandt wird, kann nicht ohne Beachtung bei der Pflichtenbegründung in anderen Grundrechtsbereichen bleiben. Denn wenn schon Grundrechtsbestimmungen mit - ihrem Wortlaut zufolge - eindeutigen Pflichtencharakter

436 Ipsen, H. P., Enteignung und Sozialisierung, WdstRL 10 (1952), S. 74 ff., 84 f.

437 BVerfGE 56, 249, 260.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sein kann".335'
Dieser Auffassung zur; Maßstab für das bebauungsrechtliche Planerfordernis ist zu folgen. Denn das Recht der Bauleitplanung dient der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Auch § 35 BBauG enthält eine nach ein- 335) Weyreuther, DVBl. 81, 369, 369 ebenso BVerwG BauR 81, 48, 51; vgl. auch Weyreuther, BauR 81, 1, 11 f. - 146 helliger Auffassung zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums.33 ' Der Gesetzgeber hat

- 29 Schnappauf, Werner: Standortbestimmung bei Kernkraftwer..., 1982, S. 330

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

98

Textstelle (Prüfdokument) S. 232

ein großer Teil der empirisch vorhandenen Erfolgsbedingungen für die rechtliche Wertung ausscheiden. Danach wäre nämlich Ursache im polizeirechtlichen Sinne nicht schon jede Bedingung, die rein logisch und naturwissenschaftlich betrachtet Voraussetzung des Ereignisses war. Vielmehr kämen nur solche Bedingungen als Ursachen im Sinne polizeirechtlicher Verantwortlichkeit in Betracht, die nach der Erfahrung des Lebens allgemein geeignet sind, eine Gefahr oder Störung der eingetretenen Art herbeizuführen. Die Ursache mußte also dem eingetretenen Erfolg angemessen (adäquat) sein.⁴⁵² In der Lehre ist aufgezeigt worden, daß die Adäquanztheorie mit den ihr zugrunde liegenden Wertungen zu polizeirechtlich nicht hinnehmbaren Ergebnissen führen würde. Neben dem ihr eigenen hohen

Textstelle (Originalquellen)

verhält. Nach der Lehre von der adäquaten Verursachung soll indessen ein großer Teil der naturwissenschaftlich vorhandenen Erfolgsbedingungen für die rechtliche Wertung ausscheiden; es kämen danach "nur solche Bedingungen als Ursachen im Sinne der polizeirechtlichen Verantwortlichkeit in Betracht, die nach der Erfahrung des Lebens allgemein geeignet sind, eine Gefahr oder Störung der eingetretenen Art herbeizuführen. Die Ursache muß also dem Erfolg angemessen (adäquat) sein". (So die amtliche Begründung zu Art. 9 Bay. P AG, \gl.Schiedermair, Anm.4 und Einf. 156; Rietdorf102: Senger-Kurzmann 121; Müller-Heidelberg u.

- 27 ;: Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsr..., 1961, S. 45
- 27 ;: Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsr..., 1961, S. 45

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

99

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 244

jede Evidenz. (2) Der im Ergebnis gleiche Befund ergibt sich bei nochmaliger Vergewisserung über die im engeren Sinne polizeirechtlichen Grundlagen der Störerhaftung. **Keineswegs wird dort nämlich - wie bei** Fällen von **Obdachlosigkeit allerdings selbstverständlich** vorausgesetzt - durch Selbstgefährdung **von Individualrechtsgütern vorbehaltlos die Befugnis der Polizei zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausgelöst.**⁵⁰¹ Geradezu im **Gegenteil - ließe sich zugespitzt formulieren - bleiben nach herkömmlicher Lehre bei "bloßer"** Betroffenheit von Individualrechtsgütern **polizeiliche Maßnahmen zunächst ausgeschlossen.** Abgesehen von den vorstehend bereits diskutierten Grenzen des Subsidiaritätsprinzips⁵⁰² ist diese Zurückhaltung Konsequenz eines auch in der polizeirechtlichen Literatur und **Rechtsprechung getragenen** Konsenses, **demzufolge die Polizei nicht den Einzelnen vor sich selbst zu schützen hat.**⁵⁰³ Nur ausnahmsweise und beschränkt auf **wenige Sonderfälle von Selbstgefährdungen, insbesondere drohender Selbsttötung, ist mit dem vagen Erfordernis einer "gewissen Ausstrahlungskraft des bedrohten Individualrechtsguts in die Öffentlichkeit" der polizeiliche Zugriff eröffnet worden.**⁵⁰⁴ Dem Polizeirecht kommt damit nach eigenem Selbstverständnis nicht die Aufgabe zu, den Bürger im Rahmen einer Zwangsfürsorge allgemein von selbstgefährdendem Tun abzuhalten.⁵⁰⁵ Es kann - diesen bisher unbestrittenen Beschränkungen polizeilichen Tätigwerdens

501 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 79 f.; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 22; Denninger, E., Polizeirecht, in Meyer, H./Stolleis, M. (Hrsg.), Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1986, S. 226.

503 abwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 228) erforderliche öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr läßt gerade bei Selbstgefährdungen den Zugriff der Polizei nur dann zu, wenn eine bestimmte Einzelperson, "unabhängig von ihrer Individualität" (Wolff, HJ./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, § 125 Rdnr. 11,16), als "Mitglied des Publikums" bedroht wird.

Textstelle (Originalquellen)

daß nicht einmal auffälligste Widersprüche zur überkommenen Dogmatik der polizeilichen Generalklausel verdeckt werden. **Keineswegs wird dort nämlich - wie bei Obdachlosigkeit allerdings selbstverständlich** angenommen - durch Bedrohung **von Individualrechtsgütern vorbehaltlos die Befugnis der Polizei zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausgelöst. Geradezu im Gegenteil** läßt sich **zugespitzt formulieren - bleiben nach herkömmlicher Lehre bei** Betroffenheit eines Individualrechts **polizeiliche Maßnahmen zunächst ausgeschlossen.** Wo Individualrechtsgüter ganz überwiegend durch andere Bürger gefährdet und beeinträchtigt werden, gilt das schon wegen des nach allen Behörden zu gewährende Schutzanspruchs. Wo es an einem Gefährdungsverhalten Dritter fehlt, gerät die vorherrschende Praxis mit dem auch von der **Rechtsprechung getragenen** Konsens in Konflikt, **demzufolge die Polizei nicht den Einzelnen vor sich selbst zu schützen hat.**⁵⁷ Lediglich für **wenige Sonderfälle von Selbstgefährdungen, insbesondere drohender Selbsttötung ist mit dem vagen Erfordernis einer "gewissen Ausstrahlungskraft des bedrohten Individualrechtsguts in die Öffentlichkeit" ausnahmsweise der polizeiliche Zugriff eröffnet worden.**⁵⁸ Vor diesem Hintergrund bleibt zumindest die unterschiedslose Zuordnung aller Lagen von Obdachlosigkeit in die Zuständigkeit der Polizei fragwürdig, weil

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

100

Textstelle (Prüfdokument) S. 247

aller Lagen von Obdachlosigkeit in die Störerkategorie der "Selbstgefährdung" höchst fragwürdig. Auch eine differenzierte Behandlung, die allein in den sog. Nichtseßhaften "Störer gegen ihre eigene Person" sähe, wird bei näherer Betrachtung noch ausreichend Anwendungsproblemen gegenüberstehen, weil jedenfalls in den Fällen einer eigenen Entscheidung für die Nichtseßhaftigkeit die Grenzen zulässiger Selbstgefährdung nicht überschritten sein dürften.⁵¹⁶ Wer dies anders beurteilt, mußte folgerichtig auch auf die Befugnis der Polizeibehörden erkennen, Nichtseßhafte gegen ihren Willen einzuquartieren, schlimmstenfalls in eine besondere Art Haft zu nehmen.⁵¹⁷ Dabei bedarf es nach Art. 104 Abs. 1 GG eines förmlichen Gesetzes, denn der polizeilichen Generalklausel fehlt es an der für einen solchen Akt erforderlichen Bestimmtheit.⁵¹⁸ Über Freiheitsentziehungen kann zudem nach Art. 104 Abs. 2 GG nur der Richter entscheiden. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in der hier mehrfach zitierten Entscheidung festgestellt, daß eine zwangsweise Heimunterbringung von Bürgern, ohne daß sie strafbare Handlungen begangen oder die allgemeine Ordnung empfindlich gestört hätten, mit geltendem Verfassungsrecht unvereinbar ist.⁵¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb entsprechende Vorschriften des BSHG für verfassungswidrig erklärt - eine Entscheidung, die nicht durch den Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel umgangen werden darf.⁵²⁰ (4) Nach alledem lassen sich auch mit dem ergänzenden Hinweis auf den notwendigen "Schutz des Störers vor sich selbst" die bestehenden Zweifel an der Störerqualifikation des Obdachlosen nicht ausräumen. Es bleibt vielmehr bei der schon von F.

⁵¹⁶ recht, 2. Aufl. Bertin 1985, S. 73 f.; weniger deutlich in: ders., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 40 f.

⁵¹⁷ Scheidung des OLG Frankfurt NJW 1988, 1527 f., zur Unterbringung Alkoholkranker; "Die Selbstgefährdung eines Betr. kann erst zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden, wenn besondere Umstände hinzutreten (OLG Düsseldorf OLGZ 1968, 385 [388]). Nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz reichen fürsorgliche Gesichtspunkte als alleinige Grundlage für die Unterbringung nicht aus. Der Hessische Landtag hat es bei der Beratung des Hessischen Freiheitsentziehungsgesetzes ausdrücklich abgelehnt, über die reine Gefahrenabwehr hinaus eine Freiheitsentziehung aus Gründen der Fürsorge zu ermöglichen (vgl. LT-Dr. II. Wahlperiode, Abt. III Nr. 28, S. 1053; vgl. dazu auch OLG Frankfurt [6. Zivilsenat, NJW 1953,148J).

⁵¹⁸ BVerfGE 22,180,219.

⁵¹⁹ nen, siehe zuletzt §§ 32, 33 HSOG v. 26.6.1990 (GVB11, S. 197 ff.)

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Öffentlichkeit" ausnahmsweise der polizeiliche Zugriff eröffnet worden.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund bleibt zumindest die unterschiedslose Zuordnung aller Lagen von Obdachlosigkeit in die Zuständigkeit der Polizei fragwürdig, weil jedenfalls in den Fällen einer eigenen Entscheidung für die Nichtseßhaftigkeit die Grenzen zulässiger Selbstgefährdung nicht überschritten sein dürften.⁵⁹ Wer dies anders beurteilt, muß folgerichtig auch auf die Befugnis der Polizeibehörden erkennen, Nichtseßhafte entgegen ihrem Willen einzuquartieren, schlimmstenfalls in eine besondere Art Haft zu nehmen.⁶⁰ Dabei aber bedarf es nach Art. 104 I GG eines förmlichen Gesetzes, denn der polizeilichen Generalklausel fehlt es an der für einen solchen Akt erforderlichen Bestimmtheit.⁶¹ Über Freiheitsentziehungen kann zudem nach Art. 104 II GG nur der Richter entscheiden. Zudem hat das BVerfG festgestellt, daß eine zwangsweise Heimunterbringung von Bürgern, ohne daß sie strafbare Handlungen begangen oder die allgemeine Ordnung empfindlich gestört hätten, mit geltendem Verfassungsrecht unvereinbar ist. Das BVerfG hat deshalb entsprechende Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes für verfassungswidrig erklärt - eine Entscheidung, die nicht durch den Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel umgangen werden darf.⁶² Aber auch für den zahlenmäßig weitaus bedeutsameren Teil der unfreiwillig Obdachlosen bleibt die durch Verletzung der Menschenwürde eröffnete Zuständigkeit der Polizeibehörden nur auf den ersten

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

Textstelle (Prüfdokument) S. 262

bevorstehenden oder eingetretenen Grundrechtsverletzungen kaum plausibel auf den Bereich "unfreiwilliger" Obdachlosigkeit beschränkt werden kann, ohne kritische Nachfragen zum rechtlichen Grund der Differenzierung zu provozieren. Auf der gleichen Linie liegt schließlich die schon angedeutete Auffälligkeit, daß **ausschließlich für den Fall der sozialen Notlage "Wohnungslosigkeit" an der Fiktion des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit festgehalten wird - als ob der dafür vorausgesetzte Menschenwürdeverstoß nicht für alle anderen Fälle extremster Armut genauso zuträfe. Niemand ist aber bisher auf den Gedanken gekommen, den Einsatz des Polizeirechts auch dort zu fordern, wo - aus welchen Gründen auch immer - den Armen in den städtischen Elendsquartieren oder isoliert wohnenden alleinstehenden Alten die notwendigsten Voraussetzungen zur Führung eines menschenwürdigen Lebens nicht zur Verfügung stehen.** Die Kette möglicher Beispiele für Inkonsequenzen und Ungereimtheiten wäre auch mit diesen Ergänzungen noch nicht am Ende. Indes könnte ihre Fortführung nur bestätigen, was sich jetzt schon als sicher erweist: Gegenüber

Textstelle (Originalquellen)

der staatlichen Gefahrenabwehr zu sein hat, sondern als individueller Rechtsanspruch gegen die Fürsorgebehörden zu begreifen ist, wird die administrative und justizielle Sonderbehandlung der Obdachlosigkeit offenbar. **Ausschließlich für den Fall der sozialen Notlage "Wohnungslosigkeit" wird an der Fiktion des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit festgehalten - als ob der dafür vorausgesetzte Menschenwürdeverstoß nicht für alle anderen Fälle extremer Armut genauso zuträfe. Niemand kommt aber bisher auf den Gedanken, den Einsatz des Polizeirechts auch dort zu fordern, wo - aus welchen Gründen auch immer - den Armen in sozialen Brennpunkten oder isoliert wohnenden alleinstehenden Alten die notwendigsten Voraussetzungen zur Führung eines menschenwürdigen Lebens von den Sozialbehörden nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt wird. Oder ist jemals in der polizeirechtlichen Literatur die polizeiliche Beschlagnahme von Nahrungsmitteln für die**

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

102

Textstelle (Prüfdokument) S. 265

gefahrenabwehrrechtlichen Ansatz in der Praxis der Obdachlosenverwaltung auf der Tagesordnung. Doch Auswege drängen sich nicht eben auf! Sicher ist zu prüfen, ob **in einem** um **Menschenwürde und Grundrechtsschutz** zentrierten Sozialstaat¹ nicht zuvörderst das Sozialrecht zur **Lösung der existentiellen Nöte der Wohnungslosen in der Lage ist**. Als Dilemma tut sich jedoch schon nach kursorischer Durchsicht der Materie **auf, daß** an keiner Stelle im Sozialrecht Zwangsinstrumente zur Verfügung stehen, die bei Wegfall von polizeilicher Beschlagnahme und (Wieder-) Einweisung effektiven Ersatz leisten könnten.

Textstelle (Originalquellen)

geeignetes Instrument zur Bekämpfung des Obdachlosenproblems ist, so fragt sich, ob das **in einem** an **Menschenwürde und Grundrechtsschutz** orientierten Sozialstaat zuvörderst anzusprechende Sozialrecht zu einer **Lösung der existentiellen Nöte der Wohnungslosen in der Lage ist**. Deshalb soll im folgenden anhand einer Analyse des sozialhilferechtlichen Normenmaterials überprüft werden, ob der anachronistische Rückgriff **auf das** Polizeirecht überhaupt noch erforderlich ist. Der notwendige

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

103

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 267

armenpolizeilichen Konzepten der staatlichen Intervention dokumentiert.⁴ a) Zwischen Almosen **und sozialer** Disziplinierung - Neuere Ansätze in der Armenfürsorge des späten Mittelalters Dabei hat die Wahl des historischen Ausgangspunkts im zu Ende gehenden Mittelalter durchaus ihre Berechtigung.⁵ Denn **die historischen Wurzeln moderner Sozialpolitik in Deutschland**⁶ finden sich dort, wo die traditionelle, auf Subsistenzwirtschaft beruhende, mittelalterlich-feudale Gesellschaftsordnung erstmals erschüttert und überfordert wurde: in den deutschen Städten des späten Mittelalters.⁷ In der Stadt des ausgehenden Mittelalters zeigten sich frühzeitig die Auflösungserscheinungen einer ständisch verfaßten Gesellschaft. Bevölkerungszunahme, Verknappung des Nahrungsspielraums, Strukturveränderung in Handwerk, Handel und Gewerbe sowie in der Landwirtschaft verschärften die sozialen Probleme, die auch noch die frühneuzeitliche Stadt kennzeichnen.⁸ **Das Bevölkerungswachstum seit dem 11. Jahrhundert und die dadurch verursachte neue Mobilität, der Aufschwung der Städte nach den großen Pestzügen um die Mitte des 14. Jahrhunderts, die Entfaltung des Fernhandels und der gewerblichen Produktion, all dies brachte neben neuartigem gesellschaftlichen Reichtum auch eine neue Armut hervor, die sich vor allem in den Städten ballte und vor allem dort als Problem empfunden wurde, obwohl sie in den ländlichen Gebieten kaum weniger grassierte. Die neuen städtischen Unterschichten waren dadurch charakterisiert, daß sie aus dem Gefüge ständischer Ordnung herausfielen. Sie gehörten keinem der traditionellen Systeme der Subsistenzsicherung an und mußten ihre Arbeitskraft gegen Lohn verkaufen oder aber ihren Unterhalt durch Betteln bestreiten. In jedem Fall waren sie auf Transferleistungen angewiesen.**⁹ Die Etablierung des Pauperismus als Massenphänomen führte zwar nicht zum sofortigen Ausfall der institutionalisierten Wohltätigkeit in kirchlichen Einrichtungen und Frühformen genossenschaftlicher Selbsthilfe, wie Mollat umfangreich nachgewiesen hat;¹⁰ dennoch überforderte seine dauerhafte Existenz **die traditionellen, ganz auf eine statische Subsistenzwirtschaft zugeschnittenen Fürsorgeeinrichtungen und gefährdete zugleich die ständische Gesellschaftsordnung insgesamt. Die städtische Obrigkeit reagierte auf diese Herausforderung mit der verstärkten Produktion von Ordnungsnormen, die eine herrschaftliche Regulierung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt anstrebten.**¹¹ Dabei erwies sich die Integration der Armen durch schlichte Statuszuweisung innerhalb der ständisch-hierarchischen Gesellschaftsordnung

● **50%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf eine Analyse der neuen, "sozialstaatlichen" Formen der Herrschaftsausübung, auf das Verhältnis sozialer Sicherheit **und sozialer** Disziplin, das wir in seiner historischen Entwicklung untersuchen wollen. **Die historischen Wurzeln moderner Sozialpolitik in Deutschland finden sich dort, wo die traditionelle, auf Subsistenzwirtschaft beruhende, mittelalterlich-feudale Gesellschaftsordnung erstmals erschüttert und überfordert wurde: in den deutschen Städten des späten Mittelalters. Neu entstehende soziale Unsicherheit verlangte nach neuen Formen sozialer Sicherung, die indes nur da erfolgreich werden konnten, wo es gelang, zugleich die Formen sicherheitsstiftender Verhaltensrationalität zu etablieren, die jene Sicherungsmechanismen unabdingbar voraussetzen. Das Bevölkerungswachstum seit dem 11. Jahrhundert und die dadurch verursachte neue Mobilität, der Aufschwung der Städte nach den großen Pestzügen um die Mitte des 14. Jahrhunderts, die Entfaltung des Fernhandels und der gewerblichen Produktion, all dies brachte neben neuartigem gesellschaftlichen Reichtum auch eine neue Armut hervor, die sich vor allem in den Städten ballte und vor allem dort als Problem empfunden wurde, obwohl sie in den ländlichen Gebieten kaum weniger grassierte. Die neuen städtischen Unterschichten waren dadurch charakterisiert, daß sie aus dem Gefüge ständischer Ordnung herausfielen. Sie gehörten keinem der traditionellen Systeme der Subsistenzsicherung an und mußten ihre Arbeitskraft gegen Lohn verkaufen oder aber ihren Unterhalt durch Betteln bestreiten. In jedem Fall waren sie auf Transferleistungen angewiesen. Ihre Existenz überforderte die traditionellen, ganz auf eine statische Subsistenzwirtschaft zugeschnittenen Fürsorgeeinrichtungen und gefährdete zugleich die ständische Gesellschaftsordnung insgesamt. Die städtische Obrigkeit reagierte auf diese Herausforderung mit der verstärkten Produktion von Ordnungsnormen, die eine herrschaftliche Regulierung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt anstrebten.** Der Ausfall traditionaler Ordnungsfunktionen sollte gleichsam durch ein künstliches Ordnungsnetz kompensiert werden. Ein wichtiger Bestandteil dieser städtischen Polices-Ordnungen waren die Bettel- und Armenordnungen, die

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
104

Textstelle (Prüfdokument) S. 268

als schwierig. Zu heterogen waren die pauperisierten Massen, um sich in ihrer Gesamtheit als integrationsfähig zu erweisen.¹² Wo die auf Integration ausgerichtete Politik der städtischen Obrigkeit versagte, bekam Sozialdisziplinierung "die Wirkung einer diskriminierenden Ausgrenzung".¹³ Die Mehrzahl der fremden Bettler, Zigeuner, Vaganten und vagabundierenden Landsknechte wurde, nachdem Eingliederungsversuche fehlgeschlagen waren, als nutzlose, faule und gefährliche Elemente gebrandmarkt und in eine gesellschaftliche Randexistenz gedrängt.¹⁴ Die Ausweitung der Disziplinarmechanismen ist eine Erscheinung, die sich zuerst in den Städten zeigte. Das Zusammenleben von Menschen auf engem Raum brachte Probleme mit sich, auf die die städtischen Eliten eine ordnungspolitische Antwort finden mußten. Früher als in den Territorien begann man deshalb in den Städten, das Wohlfahrts- und Polizeiwesen zu organisieren. Damit begann eine Phase der "Sozialregulierung" in den deutschen Städten, an deren Endpunkt die Sozialdisziplinierung im Sinne umfassender Erziehung zur Arbeit in Armut stand. Im Laufe des 16. und frühen 17. Jahrhunderts verfeinerte sich das Herrschaftsinstrumentarium immer mehr. Zucht- und Polizeiordnungen, Luxus- und Kleiderordnungen, Taxordnungen, Armen- und Bettlerordnungen trugen dazu bei, daß jeder einzelne Stadtbewohner dem engmaschigen Netz der Sozialdisziplinierung kaum entgehen konnte.¹⁵ Ihre institutionelle Entsprechung fanden die städtischen Armutspolitiken in der Bereitstellung von Spitälern, Pilger- und Elendenherbergen sowie dem Ausbau von Gefängnissen, Zucht- und Arbeitshäusern, die die Priorität der Armenpflege nicht nur auf die Anstaltsfürsorge verlagerten, sondern diese

6 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.) , Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 14; Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 102.

7 Ausführlich zu den qualitativen und quantitativen Aspekten städtischer Armut sowie zur dokumentenreich belegten Ablösung städtischer Almosenpraxis, Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 27, 28 ff., Dokumente insbesondere S. 63 ff.

9 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.) , Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 15.

11 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.) , Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 15.

Textstelle (Originalquellen)

Sozialdisziplinierung konnte demnach nur bedeuten, den Armen so zu erziehen, daß er diese gottgewollte (so glaubten es jedenfalls die Zeitgenossen) Funktionszuweisung nicht in Frage stellte. Zu heterogen waren die pauperisierten Massen, um sich in ihrer Gesamtheit als integrationsfähig zu erweisen. Wo die auf Integration ausgerichtete Politik der städtischen Obrigkeit versagte, bekam Sozialdisziplinierung "die Wirkung einer diskriminierenden Ausgrenzung".¹⁰ Die Mehrzahl der fremden Bettler, Zigeuner, Vaganten und vagabundierenden Landsknechte wurde, nachdem Eingliederungsversuche fehlgeschlagen waren, als nutzlose, faule und gefährliche Elemente gebrandmarkt und in eine gesellschaftliche Randexistenz gedrängt." Sozialdisziplinierung nahm im städtischen Armenwesen der Frühen Neuzeit zweierlei Gestalt an: Kriminalisierung und Repression auf der einen Seite, Erziehung und Integration auf der anderen Seite. Die Auswertung der Disziplinarmechanismen ist eine Erscheinung, die sich zuerst in den Städten zeigte. Das Zusammenleben von Menschen auf engem Raum brachte Probleme mit sich, auf die der Magistrat eine ordnungspolitische Antwort finden mußte. Früher als in den Territorien begann man in den Städten, das Wohlfahrts- und Polizeiwesen zu organisieren. Im Deutschen Reich übernahmen Städte wie Nürnberg, Köln und Lübeck Schrittmacherfunktionen auf diesem Sektor.¹² Damit begann eine Phase der "Sozialregulierung" in den deutschen Städten, an deren Endpunkt die Sozialdisziplinierung stand. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts verfeinerte sich das Herrschaftsinstrumentarium immer mehr. Zucht- und Polizeiordnungen, Luxus- und Kleiderordnungen, Taxordnungen, Armen- und Bettlerordnungen trugen dazu bei, daß jeder einzelne Stadtbewohner dem engmaschigen Netz der Sozialdisziplinierung kaum entgehen konnte. Die Disziplinarmechanismen beschränkten sich nicht mehr auf bestimmte Institutionen (Kirche, Spital, Schule), sondern begannen auch außerhalb zu wirken. Gerhard Oestreich faßt diese Entwicklung wie folgt

- 30 : Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 : Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 : Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 : Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 : Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 : Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 : Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 : Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 : Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 : Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14



38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 270

Empfang von Almosen erarbeitet (S. 33). zu kompensieren.¹⁷ Ob diese städtischen Ansätze zur Restabilisierung der traditionellen Ordnung erfolgreich waren, muß letztlich historisch ungewiß bleiben. Denn schon im Laufe des 17. Jahrhunderts zogen die Wirren des 30-jährigen Krieges erneut Entwurzelung und gesellschaftliche Desintegration nach sich. Das seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verstärkt einsetzende Bevölkerungswachstum vermehrte vor allem die besitzlosen Unterschichten auf dem Lande und in der Stadt und vergrößerte den Teil der Bevölkerung, der ohne ausreichende Einkünfte und Erwerbsmöglichkeiten lebte und nicht mehr fest in die Heimatgemeinde integriert war. Und aus dieser Schicht vor allem rekrutierte sich die größer werdende Vagantenpopulation des 18. Jahrhunderts. Wer zu Hause weder Arbeit noch Sicherheit fand, begab sich auf Wanderschaft, auf die Suche nach Lohn und Brot anderswo. Die "Notökonomie" der Vaganten konnte ihn leicht vom arbeitssuchenden Landfahrer zum Bettler, Gelegenheitsdieb, womöglich zum gewalttätigen Räuber machen. Obwohl diesen letzten Schritt freilich nur wenige taten, waren Vaganten-Karrieren das Los vieler.¹⁸ Zwischen 4% und 10% der Gesamtbevölkerung - so schätzt man - waren im 18. Jahrhundert der "nicht-seßhaften Armut" zuzuordnen; eine Vagantenbevölkerung, bei der die Grenzen zwischen Bettler und Gauner fließend waren und die als Gefahr für Eigentum und Sicherheit empfunden wurden.¹⁹ Eine sich verstärkende Abschottungspraxis der ohnehin überforderten städtischen Wohlfahrtsinstitutionen, heute zuweilen etwas irreführend als Beginn der Kommunalisierung der Armenfürsorge beschrieben, hinderte die heimatlose Armutsbevölkerung vollends, je wieder seßhaft zu werden. Sie forderte geradezu Anschlußkonzepte einer

18 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 19; diese üblichen Begleiterscheinungen von Armut lassen erahnen, weshalb Armut zunehmend nicht nur als persönliche Lasterhaftigkeit, sondern als öffentliches Sicherheitsrisiko empfunden wurde.

19 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 19, unter Hinweis auf die Arbeiten von Küther, C., Räuber und Gauner in Deutschland, Göttingen 1976 und Küther, C., Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert, in: Reif, H. (Hrsg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1984, S. 17 ff.

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Jahrhundert signalisiert jedoch nicht nur ihre Wirkungslosigkeit, sondern eine Überforderung des seit dem Spätmittelalter etablierten Systems öffentlicher Fürsorge insgesamt.¹⁴ Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges zogen Entwurzelung und gesellschaftliche Desintegration nach sich. Das seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verstärkt einsetzende Bevölkerungswachstum vermehrte vor allem die besitzlosen Unterschichten auf dem Lande und in der Stadt und vergrößerte den Teil der Bevölkerung, der ohne ausreichende Einkünfte und Erwerbsmöglichkeiten lebte und nicht mehr fest in die Heimatgemeinde integriert war. Und aus dieser Schicht vor allem rekrutierte sich die größer werdende Vagantenpopulation des 18. Jahrhunderts. Wer zu Hause weder Arbeit noch Sicherheit fand, begab sich auf die Wanderschaft, auf die Suche nach Lohn und Brot anderswo. Die "Notökonomie" der Vaganten konnte ihn leicht vom arbeitssuchenden Landfahrer zum Bettler, Gelegenheitsdieb, womöglich zum gewalttätigen Räuber machen. Diesen letzten Schritt taten freilich nur wenige. Vaganten-Karrieren dagegen waren das Los vieler. Zwischen 4% und 10% der Gesamtbevölkerung - so schätzt man - waren im 18. Jahrhundert der "nicht-seßhaften Armut" zuzuordnen; einer Vagantenbevölkerung, bei der die Grenzen zwischen Bettler und Gauner fließend waren und die als Gefahr für Eigentum und Sicherheit empfunden wurden.¹⁵ Die überkommenen, lokalen Fürsorgeeinrichtungen reagierten auf die Überforderung durch dieses soziale Problem mit verstärkter Abschottung und Ausgrenzung. I) i< Stadtmauern, militärisch sinnlos geworden, dienten nun dem Schutz

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

106

Textstelle (Prüfdokument) S. 271

jährigen Krieges eingetretenen völligen Desorganisation der Wirtschaft war mit den Mitteln repressiver Armenpolitik nicht abzuwenden. Der Neuordnung der Wirtschaft unter Aufnahme zentraler Inhalte merkantilistischer Wirtschaftslehren kamen sie aber durchaus entgegen. Denn die **erneute Betonung der Arbeitspflicht aller Armen, verstärkter Kampf gegen Betteln und Vagabundage, Ausbau der Polizeiapparate sowie Verbreitung der Freiheitsstrafe mit konsequenter Nutzung der Arbeitskraft der Häftlinge** waren nicht nur **wichtige Elemente** städtischer Ordnungspolitik, sondern zugleich Voraussetzung wirtschaftlicher Modernisierung. **Die Zucht- und Arbeitshäuser bildeten dabei einen Apparat, der in erster Linie eine veränderte Einstellung zur Arbeit internalisieren sollte und dabei auch die "eigentlichen Bedürfnisse" von Arbeitsunwilligen und Kriminellen festlegte.**²¹ Sie sollten sich nach zeitgenössischer Auffassung zu "Häusern des Schreckens"²² entwickeln. Noch ganz in der Tradition der Körperstrafen des Mittelalters stand Schwerstarbeit als Disziplinierungsmittel ganz im Vordergrund.²³ Soziale Disziplinierung der Armen bedeutet also - neben Anerkennung

21 Stekl, H., Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 126; Marzahn, Chr., Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 45 f zur Geschichte der Zucht- und Arbeitshäuser in England, Geremek, B., Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München/Zürich 1988, S. 269.

Textstelle (Originalquellen)

rhohter Arbeitskräftebedarf nach den Bevölkerungsserlusten im Dreißigjährigen Krieg, wachsende innere Migration sowie zentrale Inhalte der merkantilistischen Wirtschaftslehren beschleunigten eine Neuorientierung Wohlfahrts- und Kriminalpolitik.²⁴ **Erneute Betonung Arbeitspflicht aller Armen, verstärkter Kampf gegen Betteln und Vagabundage. Ausbau der Polizeiapparate sowie Verbreitung der Freiheitsstrafe mit konsequenter Nutzung der Arbeitskraft der Häftlinge** waren **wichtige Elemente** nunmehr gesamtstaatlicher Strategie. **Die Zucht- und Arbeitshäuser bildeten dabei einen Apparat, der in erster Linie eine veränderte Einstellung zur Arbeit internalisieren sollte und dabei auch die "eigentlichen Bedürfnisse" von Arbeitsunwilligen und Kriminellen festlegte.** Arbeit hatte als Disziplinierungsinstrument jedoch ein Doppelgesicht: "Labore Nutrior. Labore IMector" so lautete das Motto, welches an der Pforte des Hamburger Werk- und Zuchthauses zu

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

107

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

Schwerstarbeit als Disziplinierungsmittel ganz im Vordergrund.²³ Soziale Disziplinierung der Armen bedeutet also - neben Anerziehung eines bürgerlichen Verhaltenskodexes aus Gehorsam, Fleiß, Demut, Bescheidenheit, Mäßigung, Sittsamkeit und Gottesfurcht - nicht zuletzt Erziehung zur Arbeit und Einübung von Arbeitsdisziplin.²⁴ Die Verinnerlichung dieser Disziplinierungsmechanismen war ein Entwicklungsprozeß, der erst in der Industriegesellschaft zum Abschluß kam. An dem Disziplinierungsvorgang waren die verschiedensten Sozialisationsinstanzen beteiligt. Das Armenwesen und die mit ihm verbundenen Institutionen wie Spitäler, Zucht-, Waisen- und Arbeitshäuser waren als Experimentierfeld für soziale Kontrolle innerhalb der frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft von unschätzbarem Wert.²⁵ Im zweifachen Zugriff, ausgelöst durch den Verlust agrarischer Existenzformen einerseits und stetiges Bevölkerungswachstum andererseits steht die städtische Politik der Armeninternierung gleichsam am Anfang der Herausbildung säkularisierter Formen der institutionellen Gegenwehr.²⁶ Zwangsläufig galt Nichtarbeit unter

Textstelle (Originalquellen)

ging darum, die Armen an bestimmte Verhältnissen, sowohl in Hinblick auf die Unschlichen Arbeit als auch in bezug auf führung Nicht nur Staatstheoretiker wie Disziplin 48 Die Verinnerlichung dieser Disziplinierungsmechanismen war ein Entwicklungsprozeß, der erst in der Industriegesellschaft zum Abschluß kam. An dem Disziplinierungsvorgang waren die verschiedensten Sozialisationsinstanzen beteiligt. Das Armenwesen und die mit ihm verbundenen Institutionen wie Spitäler, Zucht- und Arbeitshäuser nicht vergessen sollte man in diesem Zusammenhang die Waisenhäuser, die vielleicht den effektivsten Beitrag zur Arbeitserzielung leisteten - waren als Experimentierfeld für soziale Kontrolle innerhalb der frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft von unschätzbarem und bisher noch nicht entsprechend gewürdigtem Wert. Der abci d Geburt det Gefängnisses (so der Untertitel, den Foucault seiner Studie gegeben hat, mußte die Darstellung der

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

108

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 272

Zugriff, ausgelöst durch den Verlust agrarischer Existenzformen einerseits und stetiges Bevölkerungswachstum andererseits steht die städtische Politik der Armeninternierung gleichsam am Anfang der Herausbildung säkularisierter Formen der institutionellen Gegenwehr.²⁶ Zwangsläufig galt Nichtarbeit unter diesen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht nur als persönliche Lasterhaftigkeit, sondern aufgrund ihrer üblichen Begleiterscheinungen als öffentliches Sicherheitsrisiko, das der repressiven Bearbeitung durch die städtischen Organe offen stand.²⁷ b) Armenfürsorge im Absolutismus: Die Etablierung staatlicher Gewalt in der Bekämpfung von Armut Die von der weltlichen Obrigkeit der spätmittelalterlichen Städte entwickelten Ansätze zur Durchsetzung rationaler Verhaltensdisziplin erfuhren im Zeitalter des Absolutismus ihren Ausbau zu effektiven einheitsstiftenden Faktoren für die Herausbildung von Gemeinwesen neuerer Größenordnung, den Flächenstaaten. In ihnen materialisierte sich die staatsphilosophisch vorbereitete Vorstellung²⁸ einer machtvollen, zentralen öffentlichen Gewalt, die - gestützt auf einen disziplinierten militärischen und administrativen Apparat - die heterogenen gesellschaftlichen Kräfte zu einem geordneten Gemeinwesen vereinheitlichen sollte.²⁹ Die alten, vorwiegend auf äußere Gefahren gerichteten Schutzpflichten des Feudalherren wurden im Absolutismus³⁰ zu einem umfassenden Programm der Sicherheit ausgeweitet. Sicherheit wurde zur Staatsaufgabe. Die Produktion "sozialer Sicherheit" in Notlagen war nur ein Bestandteil dieses Gesamtprogramms.³¹ Der soziale und kulturelle Radius der Kirche verkürzte sich stetig mehr, in Gestalt weltlicher Institutionen drang der Staat in die Sphäre des Erziehungs- und Bildungswesens, der Armenfürsorge und Gesundheitspflege ein, die das Mittelalter als Gemeinwohlaufgaben

28 Entgegen Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 282, hat Stolleis, M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1. Band, Reichspublizistik und Polizeiwissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 174, darauf insistiert, daß die tragenden Elemente der Souveränitätskonzeption Jean Bodins ihre prägende Kraft auch im deutschen Staatsdenken des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts entwickelt haben. Knappe Zusammenfassung bei Schnur, R., Bodin, Staatslexikon, 7. Aufl. 1985, Sp. 861 ff.

30 Zur Typologie der feudalen Gesellschaftsformation Anderson, P., Von der Antike zum Feudalismus. Spuren der Übergangsgesellschaften, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1981, S. 183 ff.; differenzierte Bewertung dieses Ablösungsvorgangs bei Barudio, G., Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1648 bis 1789, Frankfurt a. M. 1981, S. 203 ff., der dem Verlust der Libertät als Element der mittelalterlichen Ordnungspolitik eine sensible historische Studie gewidmet hat (Barudio, G., Absolutismus - Zerstörung der "libertären

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein Doppelgesicht: "Labore Nutrior. Labore IMector" so lautete das Motto, welches an der Pforte des Hamburger Werk- und Zuchthaus zu lesen war. Nicht-Arbeit galt nicht nur als persönliche Lasterhaftigkeit, sondern aufgrund ihrer üblichen Begleiterscheinungen als öffentliches Sicherheitsrisiko. Die von der weltlichen Obrigkeit der spätmittelalterlichen Städte entwickelten Vorstellungen der Disziplinierung wurden vom Landesherrn aufgegriffen und als einheitsstiftender Faktor für die Herausbildung von Gemeinwesen neuerer Größenordnung, der Flächenstaaten, benutzt. Aus der Verbindung der städtischen Vorbilder mit der politischen Philosophie des Neustoizismus erwuchs die Vorstellung einer machtvollen, zentralen öffentlichen Gewalt, die - gestützt auf einen disziplinierten militärischen und administrativen Apparat - die heterogenen gesellschaftlichen Kräfte zu einem geordneten Gemeinwesen vereinheitlichen konnte. Diese alten, vorwiegend auf äußere Gefahren gerichteten Schutzpflichten des Feudalherren gegenüber seinen Vasallen wurden im Absolutismus zu einem umfassenden Programm der Sicherheit ausgeweitet. Sicherheit wurde zur Staatsaufgabe." Sie legitimierte eine Fürstenherrschaft, die vom ungesicherten Natur- zum geordneten bürgerlichen Zustand führen sollte. Die Produktion sozialer Sicherheit in Notlagen war nur ein Bestandteil dieses Gesamtprogramms. Sie war nicht i.S. moderner Sozialpolitik ein eigenständiger Politikbereich, sondern lediglich Teil

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

109

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

stetig mehr, in Gestalt weltlicher Institutionen drang der Staat in die Sphäre des Erziehungs- und Bildungswesens, der Armenfürsorge und Gesundheitspflege ein, die das Mittelalter als Gemeinwohlaufgaben höherer Ordnung noch vollständig der kirchlichen Autorität überlassen hatte.³² Die mit den Legitimationsformeln "guter Policey" im Sinne eines modernen politischen Gewaltmonopols beanspruchte Kompetenz für "Wohl" und "Glück" der Untertanen "Sorge" zu tragen und "Gewalt" anzuwenden, wurde zum Bezugsrahmen einer systematischen Erfassung und Unterwerfung der gesellschaftlichen Verhältnisse.³³ Exzesse bevormundender Sorge,³⁴ wie sie auch schon in den kleinlichen Reglementierungen des städtischen Lebens durch Polizeiordnungen anzutreffen waren, begleiten die herrschaftlichen Versuche, eine wankende ständische Ordnung gegen unabwendbare Modernisierungen in Wirtschaft und

Textstelle (Originalquellen)

zentrale Formel wie "gute Policey" präsentiert jene Frage nach der Rechtfertigung der Machtmonopolisierung von "Policey und Regiment" durch Legitimationsformeln wie "gemeines Bestes", "Wohlfahrt- und -Glückseligkeit". Die mit den Legitimationsformeln "guter Policey" im Sinne eines modernen politischen Gewaltmonopols beanspruchte Kompetenz, für "Wohl- und -Glück- der Untertanen -Sorge" zu tragen und "Gewalt" anzuwenden, wurde zum Bezugsrahmen einer systematischen Erfassung und Unterwerfung gesellschaftlicher Verhältnisse. Im Interesse jener zunächst mit "Policey und Regiment" übersetzten Staatsraison des neuzeitlichen deutschen Territorialstaates wurde aus der alteuropäischen Politiklehre als Lehre vom Gemeinwesen

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

110

Textstelle (Prüfdokument) S. 280

die staatlichen Machtmittel für die Wohlfahrt, gegenüber den für Recht und Sicherheit bestimmten, begrenzter Natur und stärkeren Kontrollen unterworfen. Dies ist der eigentliche Sinn der mehrfach geänderten Umschreibung des Amtes der Polizei im Sinn der "Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung" und der "Abwendung der dem publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr".⁵⁹ Der staatliche Zwang zum Zweck der Wohlfahrtsförderung soll ausgeschlossen werden,⁶⁰ die Amtsgewalt der Polizeibehörden strikt auf die Realisierung der Sicherheit und Ordnung beschränkt sein, während die positiv fördernde Polizeitätigkeit des Staates, die "Pflege", der unmittelbaren

59 § 10, Zweyther Teil, 17. Titel des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 (Textausgabe mit einer Einführung, hrsg. von Hattenhauer, H., Frankfurt a.M./Berlin 1970).

Textstelle (Originalquellen)

guten Ordnung- (Wohlfahrt, Glückseligkeit, Sicherheit) zur institutionellen Markierung der dazu erforderlichen Gewaltmittel und Vollzugsapparate ward kodifiziert im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Anwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern de" Publikum" bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei - (AIR Teil II. Titel 17)" Zur Deutung

noch nicht von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Rede, sondern die "Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung" bildete die eine, die "Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr" die andere Aufgabe der Polizei. Mithin beziehen sich zahlreiche gerichtliche Entscheidungen zum polizeilichen Aufgabenbereich zwar auf die Gefahrenabwehr, äußern sich jedoch nicht zur öffentlichen Sicherheit

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

111

Textstelle (Prüfdokument) S. 280

mehr die städtischen und patrimonialen Polizeibehörden allein und in vorderster Linie an der Herstellung dieses Zwecks beteiligt. In dieser unvollständig und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vielfach durchbrochenen Linie, wo das aufklärerische Ressentiment über die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" (Humboldt) teilweise wieder hinter einen Diskurs erneuter Rechtfertigungen für die ausgreifende "eudämonistische Staatsanstalt" zurücktritt,⁶² kündigt sich das Konzept einer "polierten" Gesellschaft an,⁶³ die den Rückzug des Staates aus der umfassenden Gesellschaftsgestaltung in ihr Programm einschreibt.⁶⁴ Die Reduzierung der Polizei auf eine Funktion, welche Glückseligkeit allenfalls in ihren Rahmenbedingungen sichert, leitet schon die Wende im Verhältnis von staatlich verfolgter Wohlfahrt und bürgerlicher Freiheit ein, die mit der forcierten Trennung von Staat und Gesellschaft auch die Verantwortlichkeit für Subsistenz und Disziplin tendenziell auf den Markt verlagert. Doch die utopische Hoffnung der bürgerlichen Aufklärung, daß im Zuge zivilisatorischer "Policierung" der "bürgerlichen Gesellschaft" sich die Verstaatlichung "polizeylicher" Gewalt erübrigen könne und damit die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" durch bürgerliche Freiheitsrechte zu bestimmen sei, brach zusammen, als mit den "socialen Fragen" und "socialen Bewegungen" der industriellen Revolution auf neue Weise ein politisches Eingreifen in gesellschaftliche Konflikt- und Krisenlagen gefordert schien.⁶⁵ e)

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

is(ilierenden wan r"m*-f"den lionnte. Diese Entwicklung ist keineswegs zufällig, sondern schon angelegt in gesund"neitsbezocnen Normen, insbesondere im Begriff der gesundheitsbezogenen Prophylaxe, und die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" (W. v. Humboldt) waren nun bestimmt vom medizinischen Fortschritt, ökonomischen Ressourcen und politischen Intentionen. Das neue Grundmuster staatlichen Eingriffs bzw. Zugriffs auf die Privatsphäre entwickelte sich im Rahmen
den Wandlungen des polizeibegriffs im 18. und 19
Jahrhundert den Übergang \om absolutistischen NXohltahtsstaat zum
bürgerlichen Rechtsstaat und seinem Pendant, der bürgerlichen
Marktgesellschaft Die -policierte- Gesellschaft ermöglichte den Rückzug des
Staates aus der umfassenden Gesellschaft sgestaltung, die Trennung von Staat
und Gesellschaft und die Verlagerung der Verantwortlichkeit für Subsistenz und
Disziplin aut den Markt Mit der Einsetzung der Marktgesetze
nicht aber den einzelnen zur
Teilnahme dazu zwingen könne, kündigt sich ein moderner Polizeibegriff an,
der polizeistaatlichen Eingriff auf die Funktion des Staates als "
Sicherheitsanstalt", welche Glückseligkeit allenfalls in ihren
Rahmenbedingungen sichert, Wende im Verhältnis von staatlich verfolgter
Wohlfahrt und bürgerlicher Freiheit noch deutlicher: |Innere (moralische,
unvollkommene) Handlungen . . dürfen im bürgerlichen Leben von niemand
gefordert werden . Keine Tugend der Versöhnlichkeit. Nüchternheit.
Keuschheit. Wohltätigkeit etc. darf uns von
im Polizeibegriff laßbare und angreifbare
Gewaltanspruch staatlicher Verwaltung konfrontiert mit den neuen
Legitimationskritcnen bürgerlicher Aufklärung: mit Freiheit, Gleichheit,
Brüderlichkeit. Die utopische Hoffnung der bürgerlichen Aufklärung, daß im
Zuge zivilisatorischer -Policierung- der -bürgerlichen Gesellschaft- sich die
Verstaatlichung polizeylicher" Gewalt erübrigen könne und damit die -
Grenzen der Wirksamkeit des Staates" durch bürgerliche Freiheitsrechte zu
bestimmen sei, brach zusammen, als mit den -socialen Fragen- und -socialen
Bewegungen- der industriellen Revolution auf neue Weise ein politisches

- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

112

Textstelle (Prüfdokument) S. 281

Eliminierung der Wohlfahrtspflege aus dem Universalgestaltungsauftrag der Polizei Die durch Einsetzung der Marktgesetze entfesselte soziale Dynamik revolutionierte die staatlichen Reaktionsformen jedoch zunächst nicht. Noch bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus blieb die Wohlfahrtskompetenz der Polizei trotz wachsender Kritik - unangefochten. Auch wenn die kaum zu verbergenden Folgen von Entwurzelung und Proletarisierung zur Triebfeder dieser Kritik gehörten, so bediente sich die auf Regulierung schlimmster Auswüchse umgebremster Industrialisierung

65 Pankoke, E., Von "guter Polickey" zu "soeialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 155; Funk, A., Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Frankfurt a. M./New York 1986, S. 322 f.

Textstelle (Originalquellen)

Eingreifen in gesellschaftliche Konflikt- und Krisenlagen gefordert schien. Mit der gesellschaftlichen Dynamik von politischer und industrieller Revolution war im 19. Jahrhundert die Frage nach der politia ordinata-, der politischen Ordnung des Gemeinwesens erneut aufgeworfen,

- 30 ;: Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

113

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 283

auf Gefahrenabwehr hervorbringt. War mit den Kreuzberg-Urteilen des Preußischen OVG der Prozeß der Restriktion polizeilicher Zuständigkeit mit dem Ergebnis einer Verselbständigung der Wohlfahrtskompetenz zum Abschluß gekommen, so rührte diese Entwicklung gleichzeitig noch nicht am Kern des gesellschaftlichen "Negativ-Images" der Armenfürsorge.⁷⁹ Armut galt auch weiterhin als persönliche Schuld, zumindest als persönliches Risiko;⁸⁰ die Realisierung des Risikos bei in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge waren deshalb noch regelmäßig begleitet von negativen juristischen Sanktionen - vom Verlust des aktiven

⁷⁹ Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 27.

Textstelle (Originalquellen)

und Gemeindevahlrechts gem. § 3 des Reichswahlgesetz/es vom 31. Mai 1869 und der entsprechenden landesgesetzlichen und kommunalen Bestimmungen. Diese Sanktionen bildeten (neben dem drohenden Arbeitshaus) gewissermaßen den harten Kern des gesellschaftlichen Negativ-Images der Armenfürsorge, das Abwehr und Verbitterung bei den potentiell Leistungsberechtigten erzeugte.S4 Für die neue "sociale" Fürsorge vtfW lut tu sich dieses Problem, da ihre Wirksamkeit von einer

- 31 ;: Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

114



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

werden, daß erst die Eliminierung der Wohlfahrtspflege aus dem Universalgestaltungsauftrag der Polizei einen weiteren Prozeß eingeleitet hat, der auch für die hier verfolgten Aspekt "Wohnungslosigkeit" als Teilausschnitt des Armutsproblems höchst folgenreich war.⁸² Gemeint ist der **Prozeß einer zunehmenden Ausdifferenzierung spezifischer Armutsrisiken aus der bislang als Universalfürsorge verstandenen** Arbeit der nach Reichsrecht zuständigen Ortsarmenverbände,⁸³ dessen Bedeutung für die Entwicklung staatlicher und kommunaler Sozialpolitik nicht gering geschätzt werden darf. **In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstand die Herausbildung besonderer Zweige der Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge, die man zeitgenössisch die "sociale Ausgestaltung" der Fürsorge nannte.**⁸⁴ Dieser Ausdifferenzierungsprozeß zielte auf die planmäßige, öffentliche Gestaltung der Lebensbedingungen der städtischen Unterschichten und war Bestandteil eines umfassenderen Prozesses des Ausbaus kommunaler Leistungsverwaltung in der Folge von Industrialisierung und Verstädterung, indem sich die "**Trennung der Menschen von den Lebensgütern**" spiegelt.⁸⁵

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

knappen Mitteln (ernährungsphysiologisch) richtig ernähren könnte. 2.4.2 Die Ausdifferenzierung kommunaler Fürsorge Am bedeutsamsten tur die Entwicklung kommunaler Sozialpolitik war jedoch der - in den 90er Jahren einsetzende - **Prozeß einer zunehmenden Ausdifferenzierung spezifischer Armutsrisiken aus der bislang als Universalfürsorge verstandenen** kommunalen Armenfürsorge; die Herausbildung besonderer Zweige der Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge, die man zeitgenössisch die -sociale Ausgestaltung" der Entwicklung kommunaler Sozialpolitik war jedoch der - in den 90er Jahren einsetzende - **Prozeß einer zunehmenden Ausdifferenzierung spezifischer Armutsrisiken aus der bislang als Universalfürsorge verstandenen kommunalen Armenfürsorge; die Herausbildung besonderer Zweige der Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge, die man zeitgenössisch die -sociale Ausgestaltung" der Fürsorge nannte.**"¹ Dieser Ausdifferenzierungsprozeß zielte auf die planmäßige, öffentliche Gestaltung der Lebensbedingungen der städtischen Unterschichten und war Bestandteil eines umfassenderen Prozesses des Ausbaus kommunaler Leistungsverwaltung in der Folge von Industrialisierung und Verstädterung, in dem sich die -Trennung der Menschen von den Lebensgütern" spiegelt. Drei gravierende Probleme vor allem waren es, mit denen sich die "sociale Ausgestaltung" der kommunalen Fürsorge auseinanderzusetzen hatte:

vchattsmitglieder (Arbeit und Familie) beruht Die neuen, rationalen weisen sozialer Sicherung, die in diesem Prozeß geschalten werden, markieren die Entwicklungsstuten rationaler gesellschaftlicher Disziplin, die die **Trennung der Menschen von den Lebensgütern-*** mit sich bringt und voraussetzt. Der programmatische Autsatz von Stefan Breuer arbeitet diese Entwicklungsstufen sozialer Disziplinierung in der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen theoretischen Ansätzen von

sind aber keineswegs repräsentativ für den faktischen Ausbau der Fürsorge in den zeitgenössischen Städten. Sie werden ihre eigentliche Wirkung

- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

115

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

Die für den Ausbau und die Weiterentwicklung der kommunalen Fürsorge in den folgenden Jahrzehnten bedeutendsten Innovationspotentiale kamen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge,⁸⁶ die seit den 90er Jahren in den deutschen Großstädten als eigenständiger, vom Odium der Armenfürsorge befreiter Bereich ausgebaut wurde.⁸⁷ Im engen Zusammenhang mit ihr, aber schwächer in der Konturierung einer eigenen sozialen Programmatik, läßt sich die Ausdifferenzierung kommunaler Wohnungsfürsorge aus der herkömmlichen Armenfürsorge beschreiben. Gegenüber weitgehend erfolglosen Versuchen kommunaler Bodenreform lassen sich

84 Die weitgespannten Hoffnungen, die zu Beginn der Weimarer Republik auf das Siedlungswesen als Beitrag zur Verminderung des Wohnungs- und des Erwerbslosigkeitsproblems gesetzt wurden, erfüllten sich allerdings nicht; vgl. Preller, L., Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1949 (Neudruck 1978), S. 288, 387.

86 Göckenjan, G., Kurieren und Staat machen. Gesundheit und Medizin in der bürgerlichen Welt, Frankfurt a. M. 1985, S. 327 ff., dort auch interessante historische Hinweise zur Entwicklung und Etablierung des Kassenarzteswesens. Zugespißt ist die dort aufgearbeitete Historie in dem Beitrag Göckenjan, G., Medizin und Ärzte als Faktor der Disziplinierung der Unterschichten: Der Kassenarzt, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 286 f. enthalten.

Textstelle (Originalquellen)

erst in der Weimarer Republik entfalten. Die für den Ausbau und die Weiterentwicklung der kommunalen Fürsorge in den folgenden Jahrzehnten bedeutendsten Innovationspotentiale kamen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge, die seit den 90er Jahren in den deutschen Großstädten als eigenständiger, vom Odium der Armenfürsorge befreiter Bereich aufgebaut wurde." Dieser Ausbau kann ebenso wie die Schaffung der gesetzlichen Krankenversicherung als Prozeß der Ausdifferenzierung eines spezifischen Risikos "Krankheit" aus dem unspezifischen Armutsrisiko verstanden

- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

116

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 285

schwächer in der Konturierung einer eigenen sozialen Programmatik, läßt sich die Ausdifferenzierung kommunaler Wohnungsfürsorge aus der herkömmlichen Armenfürsorge beschreiben. Gegenüber weitgehend erfolglosen Versuchen kommunaler Bodenreform lassen sich hier durchaus nachhaltig wirksame Instrumente der Wohnungsreform ausmachen. Die Wohnungsreform erstreckte sich von einer zunehmenden öffentlichen Förderung des (Klein-) Wohnungsbaues, vor allem der gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften, bis zum Erlaß von Wohnungsordnungen und der geregelten Durchführung einer Wohnungsaufsicht.⁸⁸ Bei der Wohnungsaufsicht wiederum zeigt sich der Einfluß der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts besonders deutlich. Sie entwickelte sich von einer zunächst polizeilichen Ordnungsmaßnahme zunehmend zu einer auf Verhaltensänderung der Bewohner abzielende Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Kommunale Wohnungsordnungen stellten "die Mindestforderungen fest, die in gesundheitlicher wie in sittlicher Hinsicht an die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu stellen waren. Die Wohnungsaufsicht achtet auf die Durchführung dieser Normen, indem sie die Zustände an Ort und Stelle berichtigt, und gestaltet sich zur Wohnungspflege aus, indem sie dem Mieter wie dem Vermieter in allen Wohnungsverhältnissen mit Rat und

Textstelle (Originalquellen)

Wohnungsfürsorge lassen sich danach differenzieren, was ihr unmittelbares Objekt war: der Boden, auf dem die Wohnungen erbaut wurden (Bodenreform) oder aber die Wohnung selbst (Wohnungsreform).⁹¹ Die Wohnungsreform erstreckte sich von einer zunehmenden öffentlichen Förderung des (Klein-) Wohnungsbaues, vor allem der gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften, bis zum Erlaß von Wohnungsordnungen und der geregelten Durchführung einer Wohnungsaufsicht.⁹² Bei der Wohnungsaufsicht wiederum zeigt sich der Einfluß der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts besonders deutlich. Sie entwickelte sich von einer zunächst polizeilichen Ordnungsmaßnahme zunehmend zu einer auf Verhaltensänderung der Bewohner abzielenden Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Kommunale Wohnungsordnungen stellten "die Mindestforderungen fest, die in gesundheitlicher wie in sittlicher Hinsicht an die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu stellen (waren) . Die Wohnungsaufsicht achtet auf die Durchführung dieser Normen, indem sie die

einer zunächst polizeilichen Ordnungsmaßnahme zunehmend zu einer auf Verhaltensänderung der Bewohner abzielenden Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Kommunale Wohnungsordnungen stellten "die Mindestforderungen fest, die in gesundheitlicher wie in sittlicher Hinsicht an die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu stellen (waren). Die Wohnungsaufsicht achtet auf die Durchführung dieser Normen, indem sie die Zustände an Ort und Stelle berichtigt, und gestaltet sich zur Wohnungspflege aus, indem sie sich dem Mieter wie dem Vermieter in allen Wohnungsverhältnissen mit Rat

Hinsicht an die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu stellen (waren). Die Wohnungsaufsicht achtet auf die Durchführung dieser Normen, indem sie die Zustände an Ort und Stelle berichtigt, und gestaltet sich zur Wohnungspflege aus, indem sie sich dem Mieter wie dem Vermieter in allen Wohnungsverhältnissen mit Rat und Rat zur Seite (stellt) und sittenwidrige oder gesundheitsgefährdende Mißstände, wenn

- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

117

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 286

Tat zur Seite (steht) und sittenwidrige oder gesundheitsgefährdende Mißstände, wenn irgend möglich, nur im höchsten Notfälle mit Hilfe polizeilicher Gewalt zu beseitigen strebt."⁸⁹ Die Mindeststandards wurden dabei auf der Basis hygienischer Forschungen aufgestellt, wie z. B. Mindestluftinhalt der Wohnung in m³, Mindestmaß der Beleuchtung, Mindestzahl von Aborten pro Zahl der Hausbewohner, Verbot von Keller- und Dachwohnungen usw.⁹⁰ 1913 besaßen etwa 30 deutsche Großstädte eine kommunale Wohnungsinspektion bzw. ein Wohnungsamt, dem gleichzeitig die Vermittlung oblag und das vor allem das Schlafstellenwesen zu bekämpfen hatte. bb) Wohnungslosigkeit als Armutsrisiko - Neue Sichtweisen in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis des frühen 20. Jahrhunderts Die Veränderungen in dem als Wohnungsfürsorge ausdifferenzierten Teil der Armutspolitik verdienen hier deshalb eine ausführlichere Darstellung, weil in diese Zeit hinein eine Entscheidung

88 Ebenda, S. 36; vgl. allgemeiner Labisch, A., Hygiene ist Moral - Moral ist Hygiene, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 265 ff.

89 Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 36.

Textstelle (Originalquellen)

irgend möglich, durch gütlichen Zuspruch, nur im höchsten Notfälle mit Hilfe polizeilicher Gewalt zu

in allen

Wohnungsverhältnissen mit Rat und Rat zur Seite (stellt) und sittenwidrige oder gesundheitsgefährdende Mißstände, wenn irgend möglich, durch gütlichen Zuspruch, nur im höchsten Notfälle mit Hilfe polizeilicher Gewalt zu beseitigen strebt."^J Die Mindeststandards wurden dabei auf der Basis hygienischer Forschungen aufgestellt, wie z. B. Mindestluftinhalt der Wohnung in Kubikmeter, Mindestmaß der Beleuchtung, Mindestzahl von Aborten pro Zahl der Hausbewohner, Verbot von Keller- und Dachwohnungen etc. Vorbildhaft war die Wohnungsaufsicht im Großherzogtum Hessen. Württemberg und Baden folgten, Preußen und Bayern nur in einzelnen Regierungsbezirken. Im allgemeinen trugen die Wohnungsordnungen örtlichen Charakter.⁹⁴ 1913 besaßen etwa 30 deutsche Großstädte eine kommunale Wohnungsinspektion bzw. ein Wohnungsamt, dem gleichzeitig die Vermittlung oblag, und das vor allem das Schlafstellenwesen zu bekämpfen hatte. Auch im Bereich der Wohnungsfürsorge wurde früh schon die Forderung nach hauptamtlichen Mitarbeitern erhoben. In Aachen, Braunschweig, Bremen, Dresden, Düsseldorf und Duisburg lag die Wohnungsaufsicht

- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

118

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 287

an der noch weitgehend praxisbestimmenden Gleichsetzung von armuts- und mobilitätsbedingtem Wohnungsnotstand und strafbewehrtem Vagabundentum untersagt das Gericht die Verweigerung von Wohnungshilfen durch die Fürsorgebehörden unter Hinweis auf die Befugnisse der Obdachlosenpolizei. Im Wortlaut heißt es: "Die Behebung einer jetzt im Zeichen der Wohnungsnot häufig vorkommenden Obdachlosigkeit ist Sache des Trägers der öffentlichen Fürsorge, wenn der Obdachlose sich eine neue Wohnung nur deshalb nicht mieten kann, weil ihm die nötigen Mittel fehlen."⁹¹ Trotz aktuell überwiegend gegenläufiger und hier referierter Praxis sind die tragenden Kriterien dieser dogmatischen Differenzierung bis heute nicht widerrufen worden. Ganz im Gegenteil läßt sich seit den 20er Jahren eine Entwicklung nachzeichnen, die den im

91 Urteil des PrOVG v. 25.11.1910, PrOVGE 58, 62 ff; ähnlich in PrOVG 78,470; 77, 466 und RGJW 1928, 1043; 1930,758.

Textstelle (Originalquellen)

auch in der damaligen Praxis vollzogen worden ist. Ich zitiere dazu aus einem Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, unseren Gegenstand betreffend, das wohlgemerkt dem Jahre 1910 entstammt: Die Behebung einer jetzt im Zeichen der Wohnungsnot häufig vorkommenden Obdachlosigkeit ist Sache des Trägers der öffentlichen Fürsorge, wenn der Obdachlose sich eine neue Wohnung nur deshalb nicht mieten kann, weil ihm die nötigen Mittel fehlen... Der Anspruch des hilfsbedürftigen Obdachlosen hierauf ist sogar ein subjektives öffentliches Recht. Sie sehen, daß polizeirelevant nicht mehr die Obdachlosigkeit als solche, sondern nur noch

- 20 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

119

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 288

nach 1918 zur Behebung der Wohnungsnot einsetzende rigide Wohnraumzwangswirtschaft⁹² als vielmehr die ab 1922 deutlich an Kontur gewinnende Neugestaltung der gesetzlichen Grundlagen der Armenfürsorge.⁹³ Dazu gehört, daß mit Beschluß des Reichstags vom 25.7.1922 - gegen große Widerstände der Polizeirechtspraktiker⁹⁴ - [die Zuständigkeit für Fragen der Wohlfahrtspflege einschließlich der Armenfürsorge](#) vom Reichsinnenministerium [auf das](#) Reichsarbeitsministerium übertragen wird⁹⁵ und damit schwerpunktmäßig nicht mehr unter dem Aspekt staatlicher Sicherheitspolitik stattfindet.⁹⁶ Vor allem aber wird mit der "Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht" vom 13. Februar 1924⁹⁷ und den auf ihrer Grundlage

Textstelle (Originalquellen)

und Konsolidierungskonzeptionen wichen von denen des DV z.T. erheblich ab. 548 Am 25. Juli 1922 übertrug der Reichstag aufgrund eines interfraktionellen Antrags (von USPD/SPD bis DVP und DNVP) [die Zuständigkeit für Fragen der Wohlfahrtspflege einschließlich der Armenfürsorge](#) (mit Ausnahme von Jugendfürsorge und Jugendpflege) vom RMdl [auf das](#) RAM.54* Der Sprecher der Antragsteller, der SPD-Parteisekretar Richard Meier (Zwickau) begründete den Antrag u. a. damit,

- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

120

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 288

Reichsinnenministerium auf das Reichsarbeitsministerium übertragen wird⁹⁵ und damit schwerpunktmäßig nicht mehr unter dem Aspekt staatlicher Sicherheitspolitik stattfindet.⁹⁶ Vor allem aber wird mit der "Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht" vom 13. Februar 1924⁹⁷ und den auf ihrer Grundlage erlassenen "Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge" vom 4.12.1924⁹⁸ die Sorge für ausreichende Unterkunft endlich und ausdrücklich der Zuständigkeit der Fürsorgebehörden übertragen. Die zeitgenössische Rechtslehre hat in diesem neu geschaffenen Rechtszustand, der nicht nur bis in die 50er Jahre hinein Geltung behalten hat,⁹⁹ sondern

98 RGBI I, S. 441, in Kraft getreten zum 1.1.1925.

Textstelle (Originalquellen)

allgemeiner Grundsätze hier/u durch die Reichsregierung vor. Nachdem am 27. März 1924 zunächst vorläufige Grundsätze ergangen waren, deren Geltung mehrfach verlängert wurde, traten am 1. Januar 1925 die "Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge" (RGr) in Kraft.^{4*4} Gemäß ihrem § 1 hatte die Fürsorge die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den "notwendigen Lebensbedarf" zu gewahren, darüber hinaus aber, "ihn tunlichst in den Stand (und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 65 Abs. 6 Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. 11. Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924, RGBI. 1924 I, 765. Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewahren. Sie muß dabei die Eigenart der Notlage berücksichtigen. Sie soll den

- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 32 ; Stolleis, M.: Quellen zur Geschicht..., 1976, S. 8

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

121



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 291

aller drei Aspekte des Bedarfsdeckungsprinzips die Gewährleistung jenes sozio-kulturellen Existenzminimums sicherzustellen, auf das nach heute unbestrittener Auffassung ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht.¹¹⁰ Dieses Minimum soll eine gewisse Normalität der Lebensführung sicherstellen und den Hilfeempfänger befähigen, **in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben**, ohne in jeder Hinsicht deren Lebensstandard zu erreichen,¹¹¹ mindestens soll die Menschenwürde des Hilfeempfängers, gemessen an seiner Umwelt, keinen Schaden nehmen.¹¹² Da das sozio-kulturelle Existenzminimum keine starre, sondern eine relative Größe ist, die im

Textstelle (Originalquellen)

der allgemeinen Grundsätze und tragenden Prinzipien des Sozialhilferechts auszulegen. Insoweit gebietet insbesondere der Grundsatz der Menschenwürde (§ 1 Abs. 2 S. 1 BSHG), daß es einem Hilfesuchenden ermöglicht werden muß, **in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben**.¹⁰⁶ Das schließt in unserer Gesellschaft das Leben in einer menschenwürdigen - wenn auch bescheidenen - Wohnung ein.¹⁰⁷ Einen Anspruch auf eine bestimmte Wohnung hat aber ein Hilfesuchender

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

122

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 292

die unerläßliche Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung, Pflegebedürftigkeit (§§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 1, 40 Abs. 1 Satz 2 und 68 Abs. 1 BSHG), die als Hilfe in besonderen Lebenslagen zu **gewähren** sind. b) Maßnahmen zur sozialhilferechtlichen Sicherung der Unterkunft Jeder, der seinen **Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen** beschaffen kann (§ 11 Abs. 1 BSHG), hat demnach Anspruch auf angemessene Unterkunft als Teil des notwendigen Lebensunterhalts. Nimmt man die vorrangig in Anspruch zu nehmenden ¹¹⁷ (und auf die Unterkunftskosten bedarfsmindernd anzurechnenden ¹¹⁸) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz hinzu, so

Textstelle (Originalquellen)

Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich. 511 Personenkreis (1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem **zu gewähren**, der seinen notwendigen **Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen**, beschaffen kann Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen; soweit minder- Pfrtrge unverheiratete Kinder, die dem Haushalt

- 32 ;, Stolleis, M.: Quellen zur Geschicht..., 1976, S. 8

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

123

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 293

als Teil des notwendigen Lebensunterhalts. Nimmt man die vorrangig in Anspruch zu nehmenden¹¹⁷ (und auf die Unterkunfts-kosten bedarfsmindernd anzurechnenden¹¹⁸) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz hinzu, so **scheint die Sozialhilfe** nach Zielrichtung und Systematik in der Tat **eine verlässliche Sicherung vor Wohnungslosigkeit zu sein**. Mit Blick auf den häufigsten Anlaß des Wohnungsverlustes, der den oben referierten Untersuchungen zufolge¹¹⁹ regelmäßig am Ende eines durch biographische, wirtschaftliche und soziale Krisen hervorgerufenen Verarmungsprozesses steht, werden die häufigen Ausfälle dieses Sicherungssystems, wie sie

Textstelle (Originalquellen)

ordnungsbehördlichen Eingriffsbefugnissen Gebrauch gemacht. III. Sozialhilfe, Wohngeld und Wohnungslosigkeit Soweit nur die Finanzierung der Wohnung Schwierigkeiten bereitet, Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nicht ausreichen, **scheint die Sozialhilfe**⁶³ **eine verlässliche Sicherung vor Wohnungslosigkeit zu sein**. Vorgesaltet ist ihr noch die Wohngeldgewährung nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), das einen (nicht rückzahlbaren) Zuschuß je nach Höhe des Einkommens und der Miete oder Belastung

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

124

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 293

die finanziellen Hilfen bei der Wohnungserhaltung.¹²⁰ In den meisten Fällen besteht die Hilfe deshalb in der Berücksichtigung und der entsprechenden Zuschussung der Kosten der Miete.¹²¹ Hierzu **bestimmt § 3 Abs. 1 DVO zu § 22 BSHG (= Regelsatzverordnung)**, daß die laufenden **Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden**. Als laufende Leistungen für die Unterkunft zählen bei Bewohnern von Mietwohnungen die tatsächlichen Mietkosten, also unter Einschluß aller Nebenkosten und Umlagen,¹²² bei Besitzern von eigengenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen die notwendigen Belastungen sowie bei Bewohnern von

Textstelle (Originalquellen)

rückkoppelt und den Fall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn eine menschenwürdige Wohnung auf Dauer gefunden ist. Bezüglich der Geldleistungen **bestimmt § 1 Abs. 1 RSVO**, daß laufende **Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden**; soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie so lange anzuerkennen, als es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

125



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 294

Bewohnern von Notunterkünften und Obdachlosenheimen die Nutzungsentschädigungen.¹²³ Zu übernehmen sind die Kosten allerdings nur in den Grenzen des persönlichen Bedarfs, der sich an der "Angemessenheit" der bezogenen oder zu beziehenden Wohnung orientiert. Übersteigen die Unterkunfts-kosten **einen der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, so sind sie nur solange anzuerkennen, als es dem Hilfeempfänger nicht möglich oder zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.**¹²⁴ Zum Streitpunkt hat sich hier entwickelt, wo die Grenze der übernahmefähigen Mietkosten verläuft. Denn welcher Unterkunftsbedarf **angemessen ist**, ist weder im BSHG noch in § 3 DVO zu § 22 BSHG näher erläutert. aaa) Konkretisierung der "Angemessenheitsgrenze" durch pauschale Höchstgrenzen

124 Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 16; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988;) 12 Rdnr. 15; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, 5 12 Rdnr. 6; Tattermusch, W., Laufende Unterkunfts-kosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfF 1987, S. 74.

Textstelle (Originalquellen)

Lebensunterhalt Die Hilfe zum Lebensunterhalt gem. den §§ 11 ff Bundessozialhilfegesetz (BSHG) umfaßt auch die Unterkunfts-kosten (§ 12 BSHG). Sie werden in Höhe der laufenden Aufwendungen geleistet; übersteigen sie jedoch **einen der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, so sind sie nur solange anzuerkennen, als es dem Hilfeempfänger nicht möglich oder zuzumuten ist**, die Aufwendungen zu senken, sei es etwa durch einen Wohnungswechsel oder durch Vermietung (§ 3 Abs. 1 VO zu §22 BS//G). Die Angemessenheit von Mieten kann nicht strikt nach
soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie so lange anzuerkennen, als es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen **Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken**. Die Gretchenfrage geht dabei dahin, welcher Betrag **angemessen ist**.⁷⁶ Die Sozialhilfeträger haben sich insoweit vielfach bezüglich der Größe einer Wohnung an den Maßstäben des 2. Wohnungsbaugesetzes

- 15 .: Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
126

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 295

deshalb in § 3 Abs. DVO zu § 22 von der Gewährung nach Regelsätzen ausgenommen werden. Insoweit noch zutreffend hat deshalb auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.11.1986¹²⁸ gegen die Übertragung der Maßstäbe des § 8 Wohngeldgesetz ausgeführt, daß zur Beurteilung, welche Kosten der Unterkunft als angemessen anzuerkennen sind,¹²⁹ die für die Bemessung des Wohngelds bestimmten Höchstbeträge für zuschufähige Mieten nicht heranzuziehen seien. Beim Wohngeldgesetz werde von der Wohnung ausgegangen, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie nach ihrer Ausstattung im Sinne des sozialhilferechtlich Notwendigen angemessen sei. Zwar sei das Wohngeld - ähnlich der Sozialhilfe - für Adressaten bestimmt, die ihren Lebensunterhalt und damit auch eine angemessene Unterkunft nicht aus eigenen Kräften wirtschaftlich absichern

126 Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-

129 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 218; ebenso für die Unterkunftskosten bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen BVerwO NDV 1987, 424.

Textstelle (Originalquellen)

und 455 DM. Durch diese Praxis hat jetzt das Bundesverwaltungsgericht einen dicken Strich gemacht. In einem Urteil vom 27.11.1986 (NDV1987. 198) hat es ausgesprochen, daß zur Beurteilung dessen, welche Kosten der Unterkunft als angemessen anzuerkennen sind, die für die Bemessung des Wohngelds bestimmten Höchstbeträge nicht heranzuziehen seien (ebenso für die Unterkunftskosten bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen BVerwG NDV 1987. 424). Beim Wohngeldgesetz werde von der Wohnung ausgegangen, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie nach ihrer Ausstattung i.S. des sozialhilferechtlichen Notwendigen angemessen sei. Bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes werde also z.B. nicht danach gefragt, ob es im die Befriedigung des notwendigen Unterkunftsbedarfs gerade eine ausgegangen werde, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie der Ausstattung im Sinne des sozialhilferechtlich Notwendigen angemessen sei. Sozialhilfeempfänger müßten sich aber mit der billigsten Wohnung begnügen, die ihren notwendigen Bedarf decke; dies kann bei einem Alleinstehenden auch ein möbliertes Zimmer und bei

- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 1988, S. 33
- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 1988, S. 33
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslosenhilfe im Recht, 1989, S. 275

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
127

Textstelle (Prüfdokument) S. 297

Mietniveau und der Vergleich mit den Unterkunftskosten nicht hilfsbedürftiger Personen. Als angemessen sind deshalb die Unterkunftskosten anzusehen, die nach Abzug von Aufwendungen für Heizung, Warmwasserversorgung und anderer Mietnebenleistungen die in den Durchführungsverordnungen der Länder zum [Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen](#) (Wohnungsbindungsgesetz) nach Familiengrößen gestaffelten Wohnraumflächen multipliziert mit den jeweils örtlich durchschnittlichen Mietpreisen nicht übersteigen.¹³³ Bei Beachtung dieser Entscheidungsvoraussetzungen bestehen keine durchgreifenden Bedenken, wenn in Ermangelung von gesetzlich festgelegten Richtwerten in der Sozialhilfepraxis die in § 8 Wohngeldgesetz

Textstelle (Originalquellen)

bisher betriebenen Objektförderung (staatliche Hilfen für den Bau von Wohnungen) kam nun die Subjektförderung (staatliche Hilfen für Mieter und einkommenschwache Eigentümer) hinzu. Am 24.08.1965 trat das [Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen](#) - Wohnungsbindungsgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde die Bindung der öffentlich geförderten Wohnungen für Einkommenschwächere und die Begrenzung der Miethöhe auf die Kostenmiete, zum Leidwesen

- 15 ;: Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

128

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 299

schädlichen Wohnumwelteinflüssen auf die Sozialisation von Kindern¹⁴⁵ genügt sein muß. bbl Angemessenheit der Wohnungsgröße Weniger eindeutig ist seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁴⁶ geworden, **ob es** auch hinsichtlich der Wohnungsgröße **noch bestimmbare Maßstäbe für** den Hilfesuchenden **gibt, aus denen er ablesen kann, ob** die Mietkosten einer **von ihm in Aussicht** genommenen oder bereits bezogenen Wohnung noch **vom Sozialhilfeträger** übernommen werden. Ohne ausdrückliche Orientierung an festen Wohnraumgrößen haben inzwischen einige Sozialhilfeträger mit Billigung der Obergerichte¹⁴⁷ die volle Kostenübernahme abgelehnt,

Textstelle (Originalquellen)

ausreichenden Grund dafür u haben, die Miete selbst bezahlen zu können. Diese Rechtsprechung legt die Frage nahe, **ob es** überhaupt **noch bestimmbare Maßstäbe für** einen Wohnungssuchenden **gibt, aus denen er ablesen kann, ob** eine **von ihm in Aussicht** genommene Wohnung **vom Sozialhilfeträger** zu bezahlen ist oder ob er sich dem Machtwort des Sozialhilfeträgers ausliefern muß. Als weiterer Maßstab

- 1 ; Koch, F.: Materialien zur WohnungsL..., 1988, S. 33

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

129

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 304

Hilfen zum Lebensunterhalt abgedeckt sind, zu niedrig angesetzt sind und halbjährlich oder jährlich Nachzahlungen verlangt werden. Diese Nachzahlungen, soweit sie aufgrund einer Schlußrechnung erfolgen, gehören nach neuerer Rechtsprechung¹⁶⁶ ebenfalls zu den laufenden Leistungen. Bei einmaligen Leistungen - z. B. für Kohle und Öl -, die meist pauschaliert erfolgen, ist darauf zu achten, daß Nachbewilligungen erfolgen müssen, wenn die Umstände (z. B. besonders kalter Winter, hohe Energiepreise, Krankheit, Alter, Kleinkinder, ungünstige Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen; verpflichtet ist der Sozialhilfeträger dazu aber nur, wenn der Hilfeempfänger den Zusatzbedarf rechtzeitig anmeldet (§ 5 BSHG).¹⁶⁷ Da diese den Hilfeanspruch begründenden besonderen Umstände dem Sozialhilfeträger in der Regel bekannt sind, kann von der Behörde erwartet werden, daß sie den Hilfeempfänger auf entsprechende Antragspflichten hinweist. Neben den allgemeinen Beratungs- und Unterstützungspflichten aus § 8

¹⁶⁷ Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, Q. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 211; allerdings darf der zuständige Sozialhilfeträger Anzeichen für einen möglichen Zusatzbedarf nicht ignorieren. Nach dem Gesamtfallgrundsatz darf die Behörde sich vielmehr nicht auf die Bescheidung eines etwa gestellten bestimmten Antrages beschränken, wenn die Prüfung ergibt, daß mehr oder andere Hilfen als die ausdrücklich beantragten erforderlich sind, um der bekanntgewordenen Notlage zu begegnen, Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u.a. 1985, § 5 Rdnr. 4.3.

Textstelle (Originalquellen)

Regel durch Abschlagszahlungen geschieht: Nachzahlungen aufgrund der Schlußrechnung zahlen nach einer neueren Entscheidung des OYG Münster (FEVS 36. 173 = NDV1987. 234) ebenfalls zu den laufenden Leistungen. Bei damaligen Leistungen - z.B. für Kohle und Öl - die meist pauschaliert erfolgen, ist darauf zu achten, daß Nachbewilligungen erfolgen müssen, wenn die Umstände (z.B. besonders kalter Winter, hohe Energiepreise, Krankheit, Alter, Kleinkinder, ungünstige Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen; dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur verpflichtet, wenn der Hilfeempfänger den Zusatzbedarf rechtzeitig anmeldet (s. § 5 BSHG). Ein Mittel zur Vermeidung von Mietrückständen mag auch die Direktüberweisung der Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger an den Vermieter sein. Dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur berechtigt,

- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 1988, S. 33
- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 1988, S. 33



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

130

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 304

Behörde erwartet werden, daß sie den Hilfeempfänger auf entsprechende Antragspflichten hinweist. Neben den allgemeinen Beratungs- und Unterstützungspflichten aus § 8 Abs. 2 BSHG und § 14 SGB I findet diese Forderung ihre Grundlage in der Rechtsprechung des BGH,¹⁶⁸ der es ausdrücklich "zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise bedachten Beamten" zählt, "diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen." Ein Mittel zur Vermeidung von Mietrückständen mag auch die Direktüberweisung der Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger an den Vermieter sein. Dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur berechtigt, wenn der Mieter sein Einverständnis erteilt oder dem Vermieter der Sozialhilfebezug bekannt ist oder die Direktüberweisung zur Sicherung der Wohnung deshalb erforderlich erscheint, weil die für den jeweiligen Hilfesuchenden konkret zu begründende Gefahr besteht, daß er den für die Miete bestimmten Geldbetrag bei Direktauszahlung an ihn für andere Zwecke verwendet. Im letzteren Fall wird es häufig jedoch ausreichend sein, wenn der Mieter einen Dauerauftrag an sein Geldinstitut erteilt.¹⁶⁹ bb) Übernahme vom Mietrückständen nach § 15 a BSHG Wenn einmal wegen eines Mietrückstandes gekündigt und Räumungsklage erhoben ist, so können die sozialhilferechtlichen Mittel einen zur Räumung entschlossenen Vermieter kaum von seinem Vorhaben abhalten. Zwar wird eine Kündigung wegen Mietrückstands - wie oben dargestellt¹⁷⁰ - unwirksam, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung der Räumungsklage der Vermieter vollständig befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet, sofern nicht in den letzten zwei Jahren eine Kündigung auf diese Weise unwirksam gemacht worden ist (§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Scheitert der Mieter in diesem Fall nicht schon am letzten Punkt, so muß er doch innerhalb der

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

fachlichen Gründen merkw. u. d. n. h. e. d. o. c. h. . l. e. i. n. u. n. l. e. - e. e. r. i. c. h. t. s. h. o. f. s. c. h. o. n. 195? für Beamte igllt entsprechend für Angestellte wie folgt formuliert: "Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen \ cdkskrelse heu unten Beamten, dienen in Erlangung und Wahrung der Ihnen vom Gesetz zugedachten ReQht" nn.l Vorteile nach Kräften beizustehen. ... Demnach gehört es auch zu den

hohe Energiepreise, Krankheit, Alter, Kleinkinder, ungünstige Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen; dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur verpflichtet, wenn der Hilfeempfänger den Zusatzbedarf rechtzeitig anmeldet (s. § 5 BSHG). Ein Mittel zur Vermeidung von Mietrückständen mag auch die Direktüberweisung der Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger an den Vermieter sein. Dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur berechtigt, wenn der Mieter sein Einverständnis erteilt oder dem Vermieter der Sozialhilfebezug bekannt ist oder die Direktüberweisung zur Sicherung der Wohnung deshalb erforderlich erscheint, weil die für den jeweiligen Hilfesuchenden konkret zu begründende Gefahr besteht, daß er den für die Miete bestimmten Geldbetrag bei Direktauszahlung an ihn für andere Zwecke ausgibt. Im letzteren Fall wird es in der Regel jedoch ausreichen, wenn der Mieter einen Dauerauftrag an sein Geldinstitut erteilt. Ist nur ein Teil der Mieter von Sozialhilfe abhängig, so entstehen besondere Probleme dann, wenn es sich dabei um Kinder handelt. z.B. in Fällen, in denen alleinerziehende wie nen über 15, 2Teile, Personen unter 15,1 Teil). Gleichgültig, welches Kriterium hoch tatsächlich der Mietanteil ist (s. VGH Hessen NDV 1987. 267. 268), was zweckmäßigerweise anhand der qm-Zahl erfolgt. Wenn einmal wegen eines Mietrückstandes gekündigt und Räumungsklage erhoben ist, so können die sozialhilferechtlichen Mittel einen zur Räumung entschlossenen Vermieter kaum von seinem Vorhaben abhalten. Zwar wird eine Kündigung wegen Mietrückstands unwirksam, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung der Räumungsklage der Vermieter vollständig befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet, sofern nicht in den letzten zwei

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungs..., 1988, S. 33
- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungs..., 1988, S. 33
- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungs..., 1988, S. 33
- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungs..., 1988, S. 33

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

131

Textstelle (Prüfdokument) S. 305

letzten Frist von einem Monat entweder den Mietrückstand aus eigenen Mitteln bezahlen oder die Verpflichtungserklärung einer öffentlichen, das heißt staatlichen oder kirchlichen Stelle herbeischaffen.¹⁷¹ aaa) Gesetzgeberische Nachbesserung im BSHG Bliebe diese Wohnraumerhaltungsoption des sozialen Mietrechts ohne korrespondierende Handlungsermächtigung im Sozialhilferecht, würde auch der soziale Mietrechtsschutz weitgehend leerlaufen. Tatsächlich enthielt das BSHG in seiner

169 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 213; Mergler, O./Zink, G./Dahlringer, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 14; Tattermusch, W., Laufende Unterkunftskosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfF 1987, S. 75.

Textstelle (Originalquellen)

Jahren eine Kündigung auf diese Weise unwirksam gemacht worden ist (§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Scheitert der Mieter in diesem Fall nicht schon am letzten Punkt, so muß er doch innerhalb der Galgenfrist von einem Monat entweder den Mietrückstand aus eigenen Mitteln bezahlen oder die Verpflichtungserklärung einer öffentlichen, d.h. staatlichen oder kirchlichen Stelle herbeischaffen. Einen Anspruch darauf hat er allenfalls gegenüber dem Sozialhilfeträger, der zur Abgabe einer solchen Erklärung aber nur nach Maßgabe der

- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 1988, S. 33
- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 1988, S. 33

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

132

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 308

zählt hierzu im Einzelfall die Finanzierung von Gesellschaftsanteilen bei Wohnbaugenossenschaft, **die Übernahme von** Tilgungsverpflichtungen oder Anliegerleistungen.¹⁸⁰ Ebenfalls gerechtfertigt ist eine Kostenübernahme zur Beibehaltung einer Wohnung bei Freiheitsentzug, wenn dieser kurzfristig ist.¹⁸¹ In Frage kommen weiterhin **die Übernahme fälliger Anschlußkosten oder Anliegerbeiträge für Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Straßen bei einem kleinen Hausgrundstück, die Übernahme von Mietkaution, Mietvorauszahlung, Vermittlungsgebühren und** Anzeigekosten für Wohnungsbeschaffung.¹⁸² ccc) Rechtsstellung des Hilfesuchenden Sind die auf die Beseitigung vorübergehender Notsituationen zugeschnittenen Hilfen nach § 15 a BSHG damit als Ergänzung der Unterkunftsleistungen nach § 12 BSHG zu verstehen, so unterliegt ihre Gewährung in einem wesentlichen Punkt anderen

Textstelle (Originalquellen)

von Mietschulden, 2. **die Übernahme von** Tilgungsbeträgen für Baudarlehen, die im Zusammenhang mit dem Bau eines kleinen Hausgrundstücks (§ 88 Abs. 2 Nr. 7) aufgenommen worden sind, in vertretbarem Umfang, 3. **die Übernahme fälliger Anschlußkosten oder Anliegerbeiträge für Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Straßen bei einem kleinen Hausgrundstück (§ 88 Abs. 2 Nr. 7), 4. die Übernahme von Mietkaution. Mietvorauszahlung, Vermittlungsgebühren und Anzeigekosten für eine Wohnungsbeschaffung, 5. die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen zur Erlangung einer Wohnung durch eine Wohnungsbaugenossenschaft oder die Finanzierung anderer Mieterdarlehen."** InRandnummer 72.23 ist abschließend

- 33 ;, Gefährdetenhilfe 2 90, 1990, S. 0

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

133

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 318

Kompetenz der Alleinstehenden findet, macht die nicht nur sichtlich wachsende Zahl von Wohnsitzlosen in den städtischen Fußgängerzonen wahrnehmbar; sie kann nach zahlreich vorhandenen Forschungsberichten über alleinstehende Wohnungslose ebenso als widerlegt gelten.²¹² Zu Recht fordert deshalb der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seinen Empfehlungen "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose",²¹³ die von Wohnungsverlust bedrohten Alleinstehenden in die Obdachlosenhilfeplanung der Gemeinden und Städte einzubeziehen, sie rechtzeitig mit Ersatzwohnraum zu versorgen, auch für diesen Personenkreis die Hilfemöglichkeit des § 16 a BSHG vorzusehen und sie nicht ohne weiteres auf das subsidiäre Hilfesystem des § 72 BSHG zu verweisen. Nach § 1 der DVO zu § 72 BSHG²¹⁴ sind

213 NDV 1987, S. 60.

Textstelle (Originalquellen)

im Ansatz Kenntnis nimmt - hat genau diese Betrachtungsweise bei den Sozialhilfeträgern als eine wesentliche Ursache für die Wanderungsbewegung der fraglichen Person festgestellt. Gerade deshalb hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seinen Empfehlungen "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose" besonders betont, daß die Hilfe als Hilfe zum Bleiben ausgerichtet sein muß (B IV). Der "Gesamtfallgrundsatz", wie er aus § 5 BSHG folgt, und den das Gericht nur sehr
die Gefahr des Wohnungsverlustes und Ihre Folgen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Dazu ist es erforderlich, auch von Obdachlosigkeit und völligem Wohnungsverlust bedrohte Alleinstehende in die Obdachlosenhilfeplanung der Gemeinden und Städte einzubeziehen und sie rechtzeitig mit Ersatzwohnraum zu versorgen. Insbesondere muß auch für diesen Personenkreis gezielt die Hilfemöglichkeit des § 16 a BSHG angewandt werden. IV. Die Grundforderung des Bundessozialhilfegesetzes. Hilfe

- 34 ; Gefährdetenhilfe 4 90 (Auszüge), 1990, S. 25
- 34 ; Gefährdetenhilfe 4 90 (Auszüge), 1990, S. 25
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

134

Textstelle (Prüfdokument) S. 318

Nach § 1 der DVO zu § 72 BSHG²¹⁴ sind die nach seiner Maßgabe zu gewährenden Hilfen beschränkt auf solche Hilfesuchende, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten, vor allem in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz führen, **so daß eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist**, und die diese Schwierigkeit **aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können**. **Besondere Lebensverhältnisse** in diesem Sinne werden nach den weiteren Vorschriften der Rechtsverordnung angenommen bei Landfahrern (§ 3), Nichtseßhaften (§ 4), aus Freiheitsentziehung Entlassenen (§ 5) und in Obdachlosen- und sonstigen Behelfsunterkünften lebenden Personen (§ 2). Für diesen Personenkreis sieht § 72 BSHG - entsprechend der Eingliederungshilfen für Behinderte

Textstelle (Originalquellen)

der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, 2. die dem Hilfeempfänger gesellige, sportliche und kulturelle Betätigung ermöglichen. Begründung Zu§1 Abs. 1: In Satz 1 ist der Halbsatz "**so daß eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist**" aus **eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können**. **Besondere Lebensverhältnisse** im Sinne des Satzes 1 können ihre Ursache in nachteiligen äußeren Umständen oder in der Person des Hilfesuchenden haben. (2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen vor allem bei ungesicherter

- 35 ;: Gefährdetenhilfe 4 91, 1991, S. 0
- 35 ;: Gefährdetenhilfe 4 91, 1991, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

135

Textstelle (Prüfdokument) S. 319

oberflächlicher Betrachtung sogar zu rechtfertigen. Die dort erwähnten "Maßnahmen zur Befähigung des Hilfeempfängers, die Wohngewohnheiten seiner Umgebung anzunehmen", werden deshalb von vielen Sozialhilfeträgern als Alternative zur sozialhilferechtlichen Wohnungssicherung verstanden, wie sie sonstigen Hilfeempfängern zuteil wird. **Dementsprechend müssen solche Wohnungssuchende erst Gemeinschaftseinrichtungen und Unterkünfte durchlaufen, um sich darin als mietfähig zu erweisen.** Diese Praxis entspricht weder dem Verständnis der Verordnungsermächtigung des § 72 BSHG noch der Systematik der Hilfen im BSHG. § 72 Abs. 2 BSHG verleiht zum einen ganz eindeutig Hilfen zur Beschaffung und Erhalt einer Wohnung Priorität-, zum anderen sind

Textstelle (Originalquellen)

Erlangung einer Wohnung nicht im erforderlichen Umfang übernehmen, so weder die Kosten einer Möblierung noch den in höheren Mieten oder Kautionen enthaltenen Risikozuschlag des Vermieters. **Dementsprechend müssen solche Wohnungssuchende erst Gemeinschaftseinrichtungen und -Unterkünfte durchlaufen, um sich darin als mietfähig zu erweisen.** Das entspricht zwar nicht dem BS HG, das in § 72 Abs. 2 vielmehr die Hilfe zur Überwindung solcher besonderen sozialen Schwierigkeiten ausdrücklich auf die Wohnungsversorgung erstreckt. Die

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

136

Textstelle (Prüfdokument) S. 319

zur Reintegration auferlegen,²¹⁸ nicht aber die Verweigerung solcher Leistungen gegenüber besonders Schutzbedürftigen und Hilfesuchenden rechtfertigt, die den weniger Schutzbedürftigen und Hilfesuchenden nach der Bewilligungspraxis zugestanden werden.²¹⁹ Zu Recht versteht deshalb Derleder die in § 8 der DVO genannten Vorbereitungsmaßnahmen nur als ein zur Aufbringung der Wohnungsversorgungskosten zusätzlich hinzukommendes Angebot, etwa durch intensivere Betreuung, höhere Geldleistungen oder speziellere Wohnformen (z. B. betreutes Wohnen) den Sozialhilfeempfänger in seine Umgebung zu integrieren,²²⁰ nicht aber als ein die finanzielle Hilfe einschränkender Vorbehalt.²²¹ Der gesteigerten Nutzung von Nichtseßhafteneinrichtungen oder ähnlichen Institutionen als Hilfeangebot nach § 72 BSHG steht zudem das gesetzliche Gebot des § 3 Abs. 2 BSHG entgegen, die erforderliche Hilfe so weit wie möglich außerhalb von Einrichtungen zu gewähren.²²² § 72 BSHG ist

220 So auch schon Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 293; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Bundessozialhilfegesetz, 2. Aufl. 1988, § 72 Anm. 4 b, die an der angegebenen Stelle freilich die Bereitstellung einer Unterkunft als Sachleistung offenbar auch nur im Rahmen des § 72 BSHG für begründet halten.

221 Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 96, der aus sozialpädagogischen Gesichtspunkten für eine Einbeziehung des Obdachlosen in die Wohnungssuche plädiert.

Textstelle (Originalquellen)

aus rechtssystematischen Gründen nicht so interpretiert werden, daß sie den besonders schutzwürdigen Sozialhilfeempfängern verweigert, was den übrigen zugestanden wird. Demgemäß dürfen die in § 8 der VO genannten Vorbereitungsmaßnahmen nur als ein zur Aufbringung der Wohnungsversorgungskosten zusätzlich hinzukommendes Mittel, den Hilfeempfänger in seine Umgebung zu integrieren, nicht aber als ein die finanzielle Hilfe einschränkender Vorbehalt verstanden werden. Ein mittelloser Wohnungsloser hat somit Anspruch
zugestanden wird. Demgemäß dürfen die in § 8 der VO genannten Vorbereitungsmaßnahmen nur als ein zur Aufbringung der Wohnungsversorgungskosten zusätzlich hinzukommendes Angebot verstanden werden, den Sozialhilfeempfänger in seine Umgebung zu integrieren, nicht aber als ein die finanzielle Hilfe einschränkender Vorbehalt. Ein mittelloser Wohnungsloser hat somit Anspruch auf Tragung der Kosten euer Mietwohnung, auch wenn die Sozialhilfebehörde oder ein freier Träger zunächst eine Unterbringung in einem

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
137

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 320

als Hilfeangebot nach § 72 BSHG steht zudem das gesetzliche Gebot des § 3 Abs. 2 BSHG entgegen, die erforderliche Hilfe so weit wie möglich außerhalb von Einrichtungen zu gewähren.²²² § 72 BSHG ist darüber hinaus keine gesetzliche Grundlage für den Versuch, die Sozialhilfegewährung durch Versorgung mit einer Normalwohnung von einer vorherigen Therapie abhängig zu machen. Insbesondere darf das bundesverfassungsgerichtliche Verbot der Zwangstherapie nicht durch schlichte Verweigerung der sonstigen Hilfesuchenden offenstehenden Wohnungshilfen unterlaufen werden. Unterbringung zu Therapie Zwecken darf allein nach den Freiheitsentziehungsgesetzen der Länder, also bei akuter lebensund gesundheitsbedrohender Fremd- oder

Textstelle (Originalquellen)

Normalwohnung. § 8 der VO sieht in paralleler Weise Maßnahmen vor, die den Hilfeempfänger befähigen sollen, die Wohngewohnheiten seiner Umgebung anzunehmen. § 72 BSHG ist jedoch keine Grundlage dafür, die Sozialhilfegewährung durch Versorgung mit einer Normalwohnung von einer vorherigen Therapie abhängig zu machen. Diese Bestimmung für die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann schon aus rechtssystematischen Gründen nicht so interpretiert werden, daß sie den besonders schutzwürdigen Sozialhilfeempfängern verweigert, was

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

138

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 321

Notsituation bei bereits eingetretener Obdachlosigkeit.²²⁴ Positionen, die die schwierige Versorgungslage der armen Wohnungssuchenden bei der Frage angemessener Hilfeleistungen der Sozialbehörden mitreflektieren, weisen zumeist auf die rechtliche Verpflichtung zu verstärkter Beratung hin.²²⁵ Die Sozialhilfeträger haben danach **die Pflicht, den Wohnungssuchenden bei seinen Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen.** Die Pflicht schließe ein, daß er seine Erfahrungen und Möglichkeiten - insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Sozialhilfeträgers, den Wohnungsämtern, sonstigen mit der Wohnungsversorgung befaßten Behörden, Institutionen und Personen - einsetzt, um dem Hilfesuchenden zu einer Wohnung zu verhelfen, sich mit diesem rückkoppelt und den Wohnungsnotfall "erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn eine menschenwürdige Wohnung auf Dauer gefunden ist."²²⁶

Zur Optimierung der Erfolgchancen wird zumeist für eine noch flexiblere Handhabung der § 15 a BSHG-Hilfen plädiert, die schon vom Wortlaut her nicht auf Schuldenübernahme beschränkt und konkretisiert sei. Mittlerweile in Übereinstimmung mit einer ganzen Reihe geltender

²²⁶ Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 287.

Textstelle (Originalquellen)

habe, sich um eine menschenwürdige Unterkunft zu kümmern.⁷¹ Dies kann jedoch bei einem so grundlegenden Lebensgut wie der Wohnung nicht genügen. Vielmehr hat der Sozialhilfeträger **die Pflicht, den Wohnungssuchenden bei seinen Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen.** Das schließt ein, daß er seine Erfahrungen und Möglichkeiten - insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Sozialhilfeträgers wie z. B. dem Wohnungsamt bzw. sonstigen Behörden und Personen - einsetzt, um dem Hilfesuchenden zu einer Wohnung zu verhelfen, sich mit diesem rückkoppelt und den Fall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn eine menschenwürdige Wohnung auf Dauer gefunden ist. Bezüglich der Geldleistungen bestimmt § 1 Abs. 1 RSVO, daß laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden; soweit diese den der Besonderheit des

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

139

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 322

Bereitstellung einer Wohnung werden bislang nicht gesehen. Das bedeutet: Im Hinblick auf die Wohnung bleibt es bei der auch im übrigen BSHG üblichen Fiktion, daß ein jedermann offenstehender Wohnungsmarkt vorhanden sei und deshalb sozialhilferechtlich nur ein Anspruch auf Hilfe bei der Beschaffung und nicht auf eine Wohnung selbst besteht.²³¹ Nachdem nun aber persönliche Hilfe und die Übernahme von Geldleistungen erwiesenermaßen nicht jedem Hilfesuchenden eine Wohnung verschaffen, sogar ganze Gruppen von Wohnungssuchenden gar nicht erfassen, fragt sich, ob der Sozialhilfeträger bei Personen, die auf dem Wohnungsmarkt chancenlos sind, nicht auch verpflichtet sein kann, eine Wohnung als Sachleistung zur Verfügung zu stellen.²³² e) Der sozialhilferechtliche Sachleistungsanspruch auf Wohnung

Sozialhilferechtliche Sachleistungen sind dadurch gekennzeichnet, daß der Hilfeempfänger Leistungen so erhält, daß der zu befriedigende Bedarf ohne Umwege über den Einsatz von Geld befriedigt wird.²³³ Typische Beispiele sind die

²³² Während die Sozialhilfeträger im übrigen mit Sachleistungen schnell bei der Hand sind - s. z. B. BVerwGE 72, 354 -, zeigen sie bei der Wohnungsversorgung auffällige Zurückhaltung.

Textstelle (Originalquellen)

ist bei Alleinstehenden zu intensivieren.u.a. sollte gezielt von der Möglichkeit des § 15 a BSHG Gebrauch gemacht werden. Wenn besondere soziale Schwierigkeiten unmittelbar drohen oder bereits vorliegen, besteht ein Anspruch auf "Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung" von individuellem Wohnraum gem. § 72 BSHG i.V.m. § 8 VO zu § 72 BSHG. 2. Ein bedarfsgerechtes Angebot von Wohnraum sollte In Abstimmung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege und Auffassung⁷⁸ in das Ermessen des Sozialhilfeträgers (§ 15a BSHG) gestellt. Persönliche Hilfe und Übernahme von Geldleistungen allein verschaffen nicht jedem Hilfesuchenden eine Wohnung . Es fragt sich deshalb, ob der Sozialhilfeträger bei Personen, die auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung bekommen, nicht auch verpflichtet ist, eine Wohnung als Sachleistung zur Verfügung zu stellen.⁷⁹ Diese noch nicht abschließend geklärte Frage ist bisher - soweit ersichtlich - Gegenstand von drei veröffentlichten Gerichtsentscheidungen gewesen. Im ersten 1983 vom Hess.VGH entschiedenen Fall⁸⁰ ging es

- 3 .: Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

140



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 325

Sachleistungen zu verweisen, hat die Rechtsprechung auf der Beschränkung des durch § 4 Abs. 2 BSHG gewährten Ermessensspielraums durch die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe, insbesondere der Ziele des § 1 Abs. 2 BSHG, bestanden.²⁴¹ Der gesetzliche Zweck der Sozialhilfe, dem Hilfesuchenden **die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen** und ihn dazu weitestmöglich kraft Hilfe zur Selbsthilfe zu befähigen, verlangt danach vor der Gewährung von Sachleistungen die Prüfung, ob die Befriedigung des Bedarfs durch Geldleistungen erfolgen kann. Die Entscheidung der Behörde hat zu reflektieren,

Textstelle (Originalquellen)

Sozialhilfe ist kennzeichnend für die Abgrenzung des BSHG zu den Systemen anderer Sozialleistungen der Versicherung und Versorgung. Aufgabe der Sozialhilfe (SH) ist es, dem Empfänger **die Führung | eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen** mit dem Ziel, ihn von der gewährten Hilfe unabhängig zu machen (§ 1, Abs. 2 BSHG). Demzufolge soll SH zu einem frühen Zeitpunkt als vorbeugende Maßnahmen einsetzen (§ 6 Abs. 1

- 11 ;, GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 86

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

141

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 326

aus § 1 Abs. 2 BSHG, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen werden muß, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten;²⁴³ er bat danach grundsätzlich **einen Anspruch darauf**, daß ihm **laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt** wird.²⁴⁴ Es ist deshalb nicht zulässig, die Sachleistung als Mittel zu dem Zweck einzusetzen, eine ganze Gruppe von Hilfesuchenden, hier insbesondere nichtseßhafte Alkoholiker, von der Geltendmachung des Hilfeanspruchs gegenüber einem bestimmten Träger abzuhalten. Wo in

Textstelle (Originalquellen)

das Bundesverwaltungsgericht in seinem vom Kläger zitierten Urteil vom 16. Januar 1986 (NDV1986, 293) unter Hinweis auf §§1,3 BSHG ausgeführt, daß grundsätzlich jeder Hilfeempfänger **einen Anspruch darauf** hat, die **laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt** zu erhalten. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, soll der Sozialhilfeträger davon abweichen dürfen. Dabei müssen jedoch die Umstände des Einzelfalles geprüft werden. Keinesfalls darf der

- 34 ;: Gefährdetenhilfe 4 90 (Auszüge), 1990, S. 25

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

142



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 327

mißverstanden, wollte man darin eine Durchbrechung der prinzipiellen Gleichrangigkeit der drei Leistungsformen des S. 8 BSHG erkennen. Die tatsächlichen Voraussetzungen ihres Zustandekommens zeigen, daß gerade dies nicht der Fall ist: Die Priorität der Geld- vor der Sachleistung, wie sie vor allem in der Rechtsprechung zur Nichtseßhaftenhilfe²⁴⁹ zum Ausdruck kommt, entfaltet Bedeutung nur dort, wo der festgestellte Bedarf durch Gewährung von Geldleistungen in gleicher Weise befriedigt werden kann, wie durch behördliche Bereitstellung von Sachgütern. Gerade nicht aufgehoben wird darin das

Textstelle (Originalquellen)

rechtsstaatliche Funktion des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG" Der i III. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG als Recht auf den grundgesetzgemaf n Richter Damit ist die materielle Komponente des Art KU Abs. I S. 2 GG angespro- 26 chen. wie sie vor allem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entfaltet wird. Die unter diesem Aspekt abgeleiteten Anforderungen an das entscheidende Gericht - entsprechend der Definition des ..gesetzlichen' Richters als des nicht nur zuständigen,

- 36 ; Isensee, J. Kirchhof, P.: Handbuch ..., 1988, S. 75

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

143



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 329

kann. Soweit ersichtlich - ist die Frage bisher Gegenstand von mindestens fünf oJ verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gewesen. cc) Der Hilfsanspruch auf Wohnung als Sachleistung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aaa) Entscheidung des VGH Kassel vom 31.8.1983²⁵⁷ Im ersten 1983 vom VGH Kassel entschiedenen Fall ging es um ein Ehepaar aus Afghanistan, das als Asylberechtigte anerkannt und nach einem dreimonatigen Aufenthalt in den USA wieder zurück nach Deutschland gekommen war. Ihrem Antrag auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt hatte die Stadt Frankfurt als Sozialhilfeträger in der Form entsprochen, daß sie die Wohnungssuchenden, für die sie keine Wohnung in Frankfurt finden konnte, in einer Gemeinschaftsunterkunft im Umland von Frankfurt - etwa 50 km entfernt - unterbrachte. Das Ehepaar ist dann kurze Zeit später aber wieder nach Frankfurt zurückgekehrt, hat dort bei Bekannten notdürftig Unterkunft gefunden und beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel gestellt, eine Wohnung im Gebiet der Stadt Frankfurt zu erhalten. Einen Anspruch darauf hat jedoch der in zweiter Instanz angerufene Hessische Verwaltungsgerichtshof verneint. Zur Begründung hat er ausgeführt, der notwendige Lebensunterhalt umfasse insbesondere auch die Unterkunft. Der Hilfesuchende könne also grundsätzlich seine Unterkunft frei wählen und der örtliche Sozialhilfeträger habe die tatsächlichen Kosten der Unterkunft bei der Berechnung

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zur Verfügung zu stellen.⁷⁹ Diese noch nicht abschließend geklärte Frage ist bisher - soweit ersichtlich - Gegenstand von drei veröffentlichten Gerichtsentscheidungen gewesen. Im ersten 1983 vom Hess.VGH entschiedenen Fall⁸⁰ ging es um ein Ehepaar aus Afghanistan, das als Asylberechtigte anerkannt und nach einem dreimonatigen Aufenthalt in den USA wieder zurück nach Deutschland gekommen war. Ihrem Antrag auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt hatte die Stadt Frankfurt als Sozialhilfeträger in der Form entsprochen, daß sie die Wohnungssuchenden, für die sie keine Wohnung in Frankfurt finden konnte, in einer Gemeinschaftsunterkunft im Umland von Frankfurt - etwa 50 km entfernt - unterbrachte. Das Ehepaar ist dann kurze Zeit später wieder nach Frankfurt zurückgekehrt, hat dort bei Bekannten notdürftig Unterkunft gefunden und beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel gestellt, eine Wohnung im Gebiet der Stadt Frankfurt zu erhalten. Einen Anspruch darauf hat jedoch der in zweiter Instanz angerufene hessische Verwaltungsgerichtshof verneint, weil die Antragsgegnerin eine Unterkunft nachgewiesen habe und eine weitergehende Verpflichtung nicht anzuerkennen sei. Der zweite im Januar 1986 ebenfalls vor dem Hess.VGH⁸¹ anhängige Fall

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
144

Textstelle (Prüfdokument) S. 330

hinaus nicht gezählt werden. Allein die Tatsache, daß sie Ausländer seien, rechtfertige es nicht, davon auszugehen, daß sie aus eigener Kraft nicht in der Lage seien, ihre Schwierigkeiten zu überwinden. bbb) Entscheidung des VGH Kassel vom 10.1.1986²⁵⁸ Der zweite im Januar 1986 ebenfalls vor dem VGH Kassel anhängige Fall betraf eine fünfköpfige äthiopische Familie, die nach ihrer Anerkennung als Asylberechtigte sich aus dem Landkreis, in dem sich ihre Gemeinschaftsunterkunft befand, nach Frankfurt begeben hatte und dort vorübergehend von einem befreundeten Landsmann und dessen Bruder in deren Eineinhalbzimmer-Appartement aufgenommen wurde; außerdem besuchte sie dort Deutsch-Kurse, die im Landkreis nicht angeboten wurden. Die Stadt als Sozialhilfeträger lehnte die Bereitstellung einer Unterkunft ab. Der gegen diese Entscheidung angerufenen Hessische Verwaltungsgerichtshof hat sie jedoch im Eilverfahren verpflichtet, den Antragstellern zunächst für ein halbes Jahr eine Unterkunft im Einzugsbereich des Verkehrsverbundes zur Verfügung zu stellen. Dazu hat er ausgeführt, daß ein Sozialhilfeträger zwar im Regelfall nicht verpflichtet sei, Hilfesuchenden eine Unterkunft durch die Bereitstellung von Wohnraum zu beschaffen, sondern sich im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens (§ 4 Abs. 2 BSHG) halte, wenn er die Mietkosten für eine vom Hilfesuchenden selbst gemietete (angemessene) Wohnung übernehme. Dies gelte auch für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 72 BSHG), bei denen der Sozialhilfeträger ebenfalls über Art und Umfang der Hilfsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden habe, so daß ihm auch bei bestehender Obdachlosigkeit grundsätzlich die Wahl bleibe, ob er dem Hilfesuchenden durch die Bereitstellung einer Unterkunft (als Sachleistung) oder auf andere Weise (etwa durch Hilfe bei der Wohnungssuche) die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern wolle. Jedoch sei der dem Sozialhilfeträger zustehende Ermessensspielraum ausnahmsweise dann auf Null reduziert, wenn dem Hilfesuchenden in Anbetracht seiner besonderen Lage nur durch die Bereitstellung einer für den Sozialhilfeträger verfügbaren Unterkunft die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden könne.²⁵⁹ Ein solcher Fall sei hier gegeben, so daß die Stadt als Sozialhilfeträger jedenfalls für einen vorübergehenden Zeitraum verpflichtet sei, den Antragstellern eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

darauf hat jedoch der in zweiter Instanz angerufene hessische Verwaltungsgerichtshof verneint, weil die Antragsgegnerin eine Unterkunft nachgewiesen habe und eine weitergehende Verpflichtung nicht anzuerkennen sei. Der zweite im Januar 1986 ebenfalls vor dem Hess.VGH^{8'} anhängige Fall betraf eine fünfköpfige äthiopische Familie, die nach ihrer Anerkennung als Asylberechtigte sich aus dem Landkreis, in dem sich ihre Gemeinschaftsunterkunft befand, nach Frankfurt begeben hatte und dort vorübergehend von einem befreundeten Landsmann und dessen Bruder in deren 1 /,-Zimmer-Appartement aufgenommen wurde; außerdem besuchte sie dort Deutschkurse, die im Landkreis nicht angeboten wurden. Die Stadt als Sozialhilfeträger lehnte die Bereitstellung einer Unterkunft ab. Der gegen diese Entscheidung angerufene hessische Verwaltungsgerichtshof hat sie jedoch im Eilverfahren verpflichtet, den Antragstellern zunächst für ein halbes Jahr eine Unterkunft im Einzugsbereich des Verkehrsverbundes zur Verfügung zu stellen. Dazu hatte er ausgeführt, daß ein Sozialhilfeträger zwar im Regelfall nicht verpflichtet sei, Hilfesuchenden eine Unterkunft durch die Bereitstellung von Wohnraum zu beschaffen, sondern sich im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens (§ 4 Abs. 2 BSHG) halte, wenn er die Mietkosten für eine vom Hilfesuchenden selbst gemietete (angemessene) Wohnung übernehme. Dies gelte auch für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 72 BSHG), bei denen der Sozialhilfeträger ebenfalls über Art und Umfang der Hilfsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden habe, so daß ihm auch bei bestehender Obdachlosigkeit grundsätzlich die Wahl bleibe, ob er dem Hilfesuchenden durch die Bereitstellung einer Unterkunft (als Sachleistung) oder auf andere Weise (etwa durch Hilfe bei der Wohnungssuche) die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern wolle. Jedoch sei der dem Sozialhilfeträger zustehende Ermessensspielraum ausnahmsweise dann auf Null reduziert, wenn dem Hilfesuchenden in Anbetracht seiner besonderen Lage nur durch die Bereitstellung einer für den Sozialhilfeträger verfügbaren Unterkunft die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden könne.⁸² Ein solcher Fall sei hier gegeben, so daß die Stadt jedenfalls für einen vorübergehenden Zeitraum verpflichtet sei,

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
145

Textstelle (Prüfdokument) S. 331

cec) Entscheidung des OVG Saarlouis vom 6.5.1987²⁶⁰ In den Kreis dieser Entscheidungen gehört drittens ein Beschluß des OVG Saarlouis aus dem Jahre 1987 über den Antrag eines Sinti um Nachweis **und Beschaffung einer (Dauer-)Wohnung.**²⁶¹ **Dafür fehlt es indessen nach Auffassung des Gerichts an einem Anspruch, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11, 12 BSHG), als auch unter dem Aspekt der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 72 Abs. 1, 2 BSHG i.V.m. § 8 DVO zu § 72 BSHG). Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt komme eine Verpflichtung zur Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung nur in den Ausnahmefällen drohender Obdachlosigkeit oder allgemeiner Hilflosigkeit in Betracht, wofür aber im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gegeben seien. Was die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angehe, so reiche die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gruppe der Sinti für sich allein nicht zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen aus.** Viele Personen aus Randgruppen könnten ihr Leben nämlich ohne Hilfe nach § 72 BSHG allein bewältigen und ihre generelle Einbeziehung in den Kreis der Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten würde-gerade die zu vermeidende Diskriminierung fördern. Bei

259 Unter Hinweis auf die - nicht veröffentlichten - Beschlüsse des Senats v. 16.5.1983 - IX TG 188/82 - und vom 8.9.1983 - IX TG 55/83 - .

261 Ebenda.

● **17%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den Antragstellern eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Zuweisung und Beschaffung einer neuen (Dauer-)Wohnung.⁸³ **Dafür fehlt es indessen nach Auffassung des Gerichts an einem Anspruch, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11,12 BSHG) als auch unter dem Aspekt der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 71 Abs. 1,2 BSHG i.V.m. §8 DVO zu §72 BSHG). Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt komme eine Verpflichtung zur Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung nur in den Ausnahmefällen drohender Obdachlosigkeit oder allgemeiner Hilflosigkeit in Betracht, wofür aber im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gegeben seien. Was die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angehe, so reiche die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gruppe der Sinti für sich allein nicht zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen aus. Selbständige Bedeutung komme der hier zu beurteilenden Wohnungshilfe vielmehr nur dann zu, wenn der Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung nicht die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen,**

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

146

Textstelle (Prüfdokument) S. 331

mit besonderen sozialen Schwierigkeiten würde gerade die zu vermeidende Diskriminierung fördern. Bei diesem Verständnis habe die Wohnungshilfe nach § 72 BSHG nicht den Sinn, Angehörigen von Randgruppen unter Ausschaltung der Eigeninitiative generell zu einer Wohnung zu verhelfen. **Selbständige Bedeutung komme der hier zu beurteilenden Wohnungshilfe vielmehr nur dann zu, wenn der Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung nicht die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen, sondern andere soziale Schwierigkeiten entgegenstünden.**²⁶² ddd) Entscheidung des OVG Berlin vom 6.6.1989²⁶³ In einem vierten, weniger beachteten Verfahren, hatte das OVG Berlin über den Antrag einer elfköpfigen Familie zu entscheiden, mit dem diese sich der Umsetzung aus einer Notunterkunft in eine andere

²⁶² Unter Hinweis auf OVG Hamburg, FEVS 34, 318, 320 f.; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, 5 8 DVO zu § 72 Rdnr. 2.

Textstelle (Originalquellen)

zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angehe, so reiche die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gruppe der Sinti für sich allein nicht zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen aus. **Selbständige Bedeutung komme der hier zu beurteilenden Wohnungshilfe vielmehr nur dann zu, wenn der Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung nicht die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen, sondern andere soziale Schwierigkeiten entgegenstünden.** e* Es müßten also soziale "Wohnschwierigkeiten" vorliegen wie etwa im Falle eines Strafgefangenen, der am Wohnen überhaupt gehindert sei, oder bei Landfahrern, Nichtseßhaften oder Verhaltensgestörten, die

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

147

Textstelle (Prüfdokument) S. 332

Familie zu entscheiden, mit dem diese sich der Umsetzung aus einer Notunterkunft in eine andere Wohnung widersetze. Das Gericht gelangt hier in der rechtlichen Bewertung des Vorgeschehens zu dem überraschenden Ergebnis, daß die Antragsteller gar **nicht durch eine ordnungsrechtliche Verfügung, sondern durch eine andere öffentlich-rechtliche Maßnahme in die von ihnen benutzte Notunterkunft "eingewiesen" worden** seien.²⁶⁴ Die Notunterkunft sei vielmehr **im Rahmen der Sozialhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit als Sachleistung nach § 3 BSHG zur Verfügung gestellt worden**. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller, in der Unterkunft **belassen zu werden, bestehe jedoch** dennoch nicht. Denn **Bewohner von Behelfsunterkünften können nach** Auffassung des Senats **nicht nur ordnungsrechtlich in eine andere Notunterkunft, sondern ebenso vom Sozialhilfeträger in eine Wohnung - auch gegen ihren Willen - umgesetzt werden.** eee) Entscheidung des OVG Koblenz vom 11.12.1990 Schließlich in einer fünften, auch in der überregionalen Presseberichterstattung²⁶⁵ auf Beachtung stoßenden Entscheidung, hatte das OVG Koblenz über den Antrag eines sog. Nichtseßhaften zu entscheiden, die Sozialhilfebehörde zur Übernahme der

Textstelle (Originalquellen)

Paradigmenwechsel geht sogar soweit daß überhaupt nur. zwei der angeführten Entscheidungen die ordnungsrechtliche Seite ansprechen. Das OVG Berlin meint In seinem Fall seien die Antragsteller **nicht durch eine ordnungsrechtliche Verfügung, sondern durch eine andere öffentlich-rechtliche Maßnahme in die von ihnen benutzte Notunterkunft „eingewiesen“** worden, nämlich durch den Träger der Sozialhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit Und das OVG Saar stellt für seinen Sachverhalt lapidar fest daß trotz des sanierungsbedürftigen Zustands

Berlin ' geht bei einer elfköpfigen Familie, die von einer Notunterkunft in eine Wohnung umgesetzt werden soll,! davon aus, daß die Notunterkunft vom Sozialhilfeträger Uid somit **im Rahmen der Sozialhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit als Sachleistung nach § 3 Abs. 1 BSHG** Izur Verfügung gestellt worden ist Ein Rechtsanspruch, in dem Obdach **belassen zu werden, bestehe jedoch nicht** Bewohner von Behelfsunterkünften **können nach** seiner Auffassung **nicht nur ordnungsrechtlich in eine andere Notunterkunft, sondern ebenso vom Sozialhilfeträger in eine Wohnung auch gegen ihren Willen umgesetzt werden.** Schließlich hält das VG Hannover im Fall eines in Krankenhausbehandlung befindlichen Arbeitslosen unter Bezug auf das OVG Saar den Sozialhilfeträger grundsätzlich nicht für verpflichtet selbst

- 37 ;: Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 0
- 37 ;: Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 0
- 37 ;: Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 0

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
148

Textstelle (Prüfdokument) S. 332

sog. Nichtseßhaften zu entscheiden, die Sozialhilfebehörde zur' Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Schlafsackes zu verpflichten.²⁶⁶ Der Senat hat den Anspruch abgelehnt, weil der Schlafsack bei einer obdachlosen Person zwar als Bett diene und damit zum Hausrat im Sinne des § 12 BSHG zähle, dessen Bereitstellung und Finanzierung durch die Sozialhilfe allerdings einen Haushalt und eine Unterkunft voraussetze, in deren Besitz der obdachlose Antragsteller nun gerade nicht sei. Ohne Unterkunft, in die "zur Möblierung der Schlafsack als Bettersatz eingebracht" werden könne, entfalle auch ein sozialhilferechtlicher Übernahmeanspruch. Das ergebe sich nicht zuletzt aus der allgemeinen Zielsetzung der Sozialhilfe, die gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG dahin gehe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Der Würde des Menschen entspreche es, "im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes aber, sein Bett, bestehe es auch nur aus einem Schlafsack, in einer Wohnung oder vergleichbaren Unterkunft aufzustellen und dort zu nächtigen".²⁶⁷ Mit dem weiteren Hinweis des Senats darauf, daß anderenfalls durch Finanzierung eines Schlafsacks, "Obdachlosigkeit noch von Amts wegen" gefördert würde, kam das Gericht kaum mehr um eine Stellungnahme zur Frage des sozialhilferechtlichen Anspruchs auf Bereitstellung

²⁶⁷ ovo KoDien2 GH 1991, 28.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eine bizarre Logik aus, die es schwer macht, keine Glosse zu schreiben. Nach dem OVG dient ein Schlafsack bei einer obdachlosen Person als Bett, zählt damit zum Hausrat im Sinne des § 12 BSHG. in die zur Möblierung der Schlafsack als Bettersatz eingebracht werden soll. Dies schreibt § 12 BSHG zwar nicht ausdrücklich vor, ergibt sich aber aus dem Begriff Hausrat, der einen Haushalt und damit eine Unterkunft voraussetzt, sowie den und damit eine Unterkunft voraussetzt, sowie den die Unterkunft sichernden Bestimmungen, wie beispielsweise die zuvor genannte Bestimmung des § 12 Abs. 1, § 15a und § 72 Abs. 2 BSHG und nicht zuletzt der allgemeinen Zielsetzung der Sozialhilfe, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG dahin geht, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Der Würde des Menschen entspricht es im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes aber, sein Bett, bestehe es auch nur aus einem Schlafsack, in einer Wohnung oder vergleichbaren Unterkunft aufzustellen und dort zu nächtigen, und nicht, wie es der Beschwerdeführer möchte, die Nächte zu jeder Jahreszeit und insbesondere im Winter bei Eis, Schnee, Regen und Kälte im Freien ohne

- 38 ; Gefährdetenhilfe 1 91, 1990, S. 28
- 38 ; Gefährdetenhilfe 1 91, 1990, S. 28
- 38 ; Gefährdetenhilfe 1 91, 1990, S. 28
- 38 ; Gefährdetenhilfe 1 91, 1990, S. 28
- 38 ; Gefährdetenhilfe 1 91, 1990, S. 28
- 38 ; Gefährdetenhilfe 1 91, 1990, S. 28
- 38 ; Gefährdetenhilfe 1 91, 1990, S. 28
- 38 ; Gefährdetenhilfe 1 91, 1990, S. 28

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

149

Textstelle (Prüfdokument) S. 333

Frage des sozialhilferechtlichen Anspruchs auf Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft herum. Mindestens indirekt wird dieser Anspruch auch bejaht. Denn wenn nach Auffassung des Gerichts **Schlafsack = Bett zwingend eine Unterkunft** voraussetzen, dann war die Konsequenz fast unausweichlich, **dem Hilfesuchenden statt eines Schlafsackes eine Unterkunft zuzusprechen**. Umso mehr, als **das Gericht** selbst einen hier "möglichen Unterkunftsanspruch folgend aus § 72 BSHG" thematisiert; einem Anspruchsgrund, dem nachzugehen **das Gericht** letztlich nur deshalb keinen Anlaß sieht, **weil der Betroffene nicht eine "Unterbringung als solche" verlangt habe, sondern nur "die Kosten für einen Schlafsack"**.²⁶⁸ dd) Konsequenzen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung für den Sachleistungsanspruch auf Wohnung Von den konkreten Einzelfallergebnissen her betrachtet, weichen die wiedergegebenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in nicht zu verkennender Deutlichkeit voneinander ab. Reduziert auf den einzelfallunabhängigen juristischen Kern der sozialhilferechtlichen

268 F.benda.

Textstelle (Originalquellen)

wie angedeutet mit seiner Argumentationskette indirekt eine sozialhilferechtliche Notwendigkeit zur Gewährung einer Unterkunft bejaht. Wenn **Schlafsack = Bett zwingend eine Unterkunft** voraussetzen, wäre konsequent die Entscheidung, **dem Hilfesuchenden statt eines Schlafsackes eine Unterkunft zuzusprechen**. **Das Gericht** versucht zunächst von dieser Konsequenz mit wenig sachdienlichen Argumenten abzulenken. So soll der Sozialhilfeträger "nicht gezwungen" werden, durch Gewährung eines Schlafsackes ein den ordnungsrechtliche Verpflichtung, bleibt dem Gericht am Schluß nur noch die Benutzung der "Notbremse". Dieser Frage müsse nicht nachgegangen werden, **weil der Betroffene nicht eine Unterbringung verlangt habe, sondern nur "die Kosten für einen Schlafsack"**. Damit sind wir wieder am Anfang der Argumentationskette angelangt, aus der es wie bei einer fehlerhaften Schleife in einem Computerprogramm kein Entrinnen gibt, d.h. immer die

- 38 ;: Gefährdetenhilfe 1 91, 1990, S. 28
- 38 ;: Gefährdetenhilfe 1 91, 1990, S. 28
- 38 ;: Gefährdetenhilfe 1 91, 1990, S. 28

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

150

Textstelle (Prüfdokument) S. 335

Zweifel bestehen, daß bei unvoreingenommener Anwendung der sozialhilferechtlichen Leistungsvoraussetzungen sich die behördliche Hilfeleistungspflicht auf die Bereitstellung einer konkreten Unterkunft für einen Wohnungslosen verdichten kann.²⁷⁵ Liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Sozialhilfeträger seiner Verpflichtung zur Wohnungsbeschaffung nicht dadurch enthoben, daß der Hilfesuchende Aufnahme in einer Obdachlosenunterkunft (Asyl, Hotel, Pension, kommunale Obdachlosenunterkunft) gefunden hat.²⁷⁶ Dies herauszustellen, besteht besonderer Anlaß, seitdem jüngst ergangene Beschlüsse des VG Hannover und des OVG Lüneburg²⁷⁷ als Erfüllung des hier diskutierten sozialhilferechtlichen Sachleistungsanspruchs mißverstanden worden sind. Beide verwaltungsgerichtlichen Instanzen

Textstelle (Originalquellen)

mehr preiswerte Wohnungen freistehen als gesucht werden,⁹³ was aber derzeit im Bundesgebiet kaum einmal der Fall sein dürfte. Seiner Verpflichtung zur Wohnungsbeschaffung ist der Sozialhilfeträger nicht dadurch enthoben, daß der Hilfesuchende Aufnahme in einer Obdachlosenunterkunft (Asyl, Hotel, Schlichtwohnung)⁹⁴ gefunden hat.⁹⁵ Die Obdachlosenunterkunft stellt nämlich nur eine vorübergehende äußerste Notlösung dar, an die deshalb nur sehr geringe Anforderungen gestellt werden.⁹⁶ Demgegenüber ist der

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

151

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 335

entschiedenen Fällen angenommen haben. Über die parallele Frage nach Unterkunftsansprüchen gegen den Sozialhilfeträger haben die Verwaltungsgerichte ausdrücklich nicht entschieden; immerhin hat das VG Hannover aber in den Beschlüssen vom 19.12.1990²⁷⁸ ergänzend darauf hingewiesen, daß die Sozialhilfebehörde "hinsichtlich der Beseitigung der Obdachlosigkeit nicht einfach untätig bleiben dürfe" und der Möglichkeit der eigenen Verpflichtung nachzugehen habe, im Rahmen der Sozialhilfe "eine Unterkunft bereitzustellen". Das dazu Ausgeführte gilt aber in Übereinstimmung mit der hier vertretenen Auffassung schon deshalb, weil der Anspruch auf ordnungsbehördliches Obdach

Textstelle (Originalquellen)

generell: niedersächsischer Innenminister und niedersächsischer Sozialminister - eine alle Behörden bindende klare Weisung hinsichtlich der Zuständigkeit aussprechen. Schließlich betont das Verwaltungsgericht noch, daß die angesprochenen Sozialhilfebehörden hinsichtlich der Beseitigung der Obdachlosigkeit nicht einfach untätig bleiben dürfen. In bestimmten Fällen könnte auch im Rahmen der Sozialhilfe die Verpflichtung bestehen, eine Unterkunft bereit zu stellen. Die Anforderungen an diese Unterkunft sind im

- 38 ;: Gefährdetenhilfe 1 91, 1990, S. 28

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

152



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 336

wie dargestellt ²⁷⁹ - nur eine vorübergehende äußerste Notlösung darstellt, an die geringste Anforderungen gestellt sind, sind die Anforderungen an eine Unterkunft nach sozialhilferechtlichen Maßstäben sehr viel höher: Anders als die Ordnungsbehörden ist der Sozialhilfeträger zur Bereitstellung einer zur Dauerbenutzung geeigneten menschenwürdigen Wohnung verpflichtet, die zwar - entsprechend einer inzwischen anpassungsbedürftigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ²⁸⁰ - nicht unbedingt Bad oder Dusche und Zentralheizung aufweisen muß, die sich aber nicht negativ vom anderen ortsüblichen Niveau abheben darf.²⁸¹ Die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers bleibt deshalb von den nach

Textstelle (Originalquellen)

Die Obdachlosenunterkunft stellt nämlich nur eine vorübergehende äußerste Notlösung dar, an die deshalb nur sehr geringe Anforderungen gestellt werden.⁹⁶ Demgegenüber ist der Sozialhilfeträger zur Stellung einer zur Dauerbenutzung geeigneten menschenwürdigen Wohnung verpflichtet, die zwar entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht unbedingt Bad/Dusche und Sammelheizung aufweisen muß,⁹⁷ sich aber jedenfalls nicht negativ vom unteren ortsüblichen Wohnungsniveau abheben darf.⁹⁸ Eine Notwendigkeit

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

153

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

geleugnet, für die Bearbeitung neu entstehender Bedarfssituation entsprechend Vorsorge zu treffen.²⁸⁷ Dahingehende Festlegungen des Gesetzgebers sind kein Sonderfall des Sozialhilferechts. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I hat der Gesetzgeber für alle Sozialleistungsträger die Verpflichtung zum Ausdruck gebracht, **darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Sozialhilfeträger müssen zwar nicht unbedingt - wie aus § 93 Abs. 1 BSHG zu schließen ist - die Sachleistungen selbst, also in eigenen Einrichtungen, erbringen, aber in jedem Fall sicherstellen, daß der Hilfesuchende die nach dem Gesetz erforderliche Hilfe erhält,²⁸⁸ was die Schaffung eigener Einrichtungen dann gebietet, wenn andere nicht ausreichend vorhanden sind. Gelingt es deshalb dem Sozialhilfeträger nicht, berechnete Wohnungswünsche über den allgemeinen Wohnungsmarkt oder durch Kooperation mit Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern zu erfüllen,²⁸⁹ so muß er selbst Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen zur Verfügung stellen. Dies hat er entsprechend zu planen und zu organisieren - genauso wie er für genügend Heimplätze oder Behinderteneinrichtungen zu sorgen hat²⁹⁰ - und deshalb eine vorausschauende Beschaffungspolitik, günstigstenfalls eine Bevorratungspolitik für das nachgefragte Bedarfsgut Wohnraum zu betreiben, bei der letztlich auch der Ersatz von Sozialhilfemitteln für Wohnungsbau zur Unterbringung von Obdachlosen nicht**

288 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., BSHG, 2. Aufl. München 1988, § 93, Anm. 1; Ridder, H. t. Rechtsgutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 und des Gesetzes für die Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961, Bonn 1963: "... sozialstaatliche Verpflichtung zur tendenziell totalen Bereitstellung der öffentlichen Stellen, selbst allen Fällen von Hilfsbedürftigkeit gerecht zu werden" (S. 8).

289 Modellhaften Charakter hatte hier der 1974 geschlossene, 1984 geänderte Vertrag der Stadt Frankfurt a. M. mit den ortsansässigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen über die Einrichtung einer kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle mit dem "Ziel, die Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu verbessern". Dieser seinerzeit geschlossene, in der gegenwärtigen Mangellage der Stadt Frankfurt allerdings notwendig an die Grenzen seiner Möglichkeiten stoßende Vertrag ging über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 5a WoBindG für Gebiete mit erhöhtem Wohnraumbedarf weit hinaus. Nach dem Vertrag obliegt es der kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle, für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu meldenden bezugsfertigen und frei werdenden Wohnungen die künftigen Mieter vorzusc

Textstelle (Originalquellen)

sie der Sozialhilfeträger zu erbringen. Um seiner Verpflichtung nachkommen zu können, muß der Sozialhilfeträger entsprechende Vorsorge treffen. Sozialleistungsträger sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ausdrücklich gehalten, **darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Sozialhilfeträger müssen zwar nicht unbedingt - wie aus § 93 Abs. 1 BSHG zu schließen ist - die Sachleistungen selbst, also in eigenen Einrichtungen, erbringen, aber in jedem Fall sicherstellen, daß der Hilfesuchende die nach dem Gesetz erforderliche Hilfe erhält,⁸⁹ was die Schaffung eigener Einrichtungen dann gebietet, wenn andere nicht ausreichend vorhanden sind. Gelingt es deshalb dem Sozialhilfeträger nicht, berechnete Wohnungswünsche über den allgemeinen Wohnungsmarkt oder durch Zusammenarbeit mit Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern zu erfüllen, so muß er selbst Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen zur Verfügung stellen. Dies hat er entsprechend zu planen und zu organisieren, genauso wie er für genügend Heimplätze zu sorgen hat oder wie die Ordnungsbehörde nach dem Polizeirecht zur Bereitstellung von (vorübergehenden) Notunterkünften verpflichtet ist.⁹⁰ Nicht sachgerecht ist es allerdings, die Sachleistung auf**

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

154

Textstelle (Prüfdokument) S. 345

wie auch sozialökonomischen Strukturen ab. In erster Linie kommt es auf die Angewiesenheit der vorhandenen Bevölkerung auf die Wohnungen und die Infrastruktur des Gebiets an. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³¹⁰ kann deshalb mit der Erhaltungssatzung für die in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen der Bestand der Umgebung gesichert und so die Bevölkerungsstruktur in einem bestimmten Ortsteil vor unerwünschten Veränderungen geschützt werden. Ausreichend ist bereits das Aufkommen eines sich andeutenden Verdrängungsprozesses; die Gemeinde muß nicht so lange abwarten, bis sie vor neue städtebauliche Probleme (z. B. die Notwendigkeit, neuen preiswerten Wohnraum zu schaffen) gestellt ist.³¹¹ Hiernach kann sich eine

Textstelle (Originalquellen)

auch die Errichtung von Gebäuden dem Genehmigungsvorbehalt) - bei städtebaulichen Umstrukturierungen - zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (sog. Milieuschutz). Mit Hilfe des wohnungspolitisch bedeutsamen Milieuschutzes kann für die in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen der Bestand der Umgebung gesichert und so die Bevölkerungsstruktur in einem bestimmten Ortsteil vor unerwünschten Veränderungen geschützt werden (BVerfG DVBl 1987,465). Die zu schützende Bevölkerungsstruktur braucht keine Besonderheiten im Vergleich zu anderen Wohngebieten aufzuweisen, was einige Landgerichte rechtsirrig annahmen. Anerkannte Anwendungsfälle: Drohende Verdrängung der

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

155

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 348

Dessen Vorschriften sind letzter Traditionsrest einer öffentlichen Wohnraumbewirtschaftung, die mit der Wohnraumangelverordnung v. 23.9.1918 beginnt,³²² über **das Gesetz** zur Änderung des Reichsmietengesetzes v. 18.4.1936,³²³ die Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art v. 29.7.1941,³²⁴ die Verordnung **über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen v. 14.8.1942**,³²⁵ die Verordnung zur Wohnraumlentung v. 27.2.1943,³²⁶ das Kontrollratsgesetz Nr. 18 v. 8.3.1946³²⁷ und das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz v. 31.3.1953 bis in die jüngste Zeit hineinreicht. Lediglich in den Jahren 1933 bis 1936 und 1969 bis 1971 war die Verwendung oder Umwandlung von Wohnraum zu anderen Zwecken genehmigungsfrei.³²⁸ Nach

Textstelle (Originalquellen)

Dieses Gesetz soll eine Reform des Bodenrechts einleiten, die den Gemeinden eine sachgerechte Durchführung ihrer Planungen ermöglicht und die Bodenspekulation verhindert." Am 04.11.1971 wurde **das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen** beschlossen, das den Landesregierungen den Erlass von Rechtsverordnungen ermöglicht, nach denen in Gemeinden mit Wohnungsmangel Wohnraum nur mit Genehmigung der Gemeinde abgerissen oder einer anderen

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

156

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 349

der Landesregierungen zum Erlaß von Bestimmungen gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum weder im Hinblick auf Art. 80 GG noch wegen Verletzung des Rechtsstaatsprinzips oder der Eigentümerrechte aus Art. 14 GG angreifbar.³²⁹ Die Landesregierungen haben deshalb von ihrer Befugnis, für **Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist**, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Wohnraum anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung der von ihnen bestimmten Stellen zugeführt werden darf, in breitem Umfang Gebrauch gemacht.³³⁰ Ihre Verordnungen beschränken sich zumeist - wie in Hessen³³¹ - auf die

Textstelle (Originalquellen)

Wohnverhältnisse entsprachen, die Mißstände beseitigt werden. - Etliche Bundesländer haben auf der Basis des Mietrechtsänderungsgesetzes von 1971 Verordnungen über das Verbot der Zweckentfremdung erlassen, durch die in **Gemeinden. ..in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist**, die Zweckentfremdung von Wohnraum versagt werden kann. Die Praxis zeigt, daß die Aufnahme der Gemeinden in die Zweckentfremdungsverbotsverordnungen entscheidend von deren eigener Initiative abhängt. Wirksam

- 1 ; Koch, F.: Materialien zur WohnungsL..., 1988, S. 33

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

157

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 363

Monats-Frist erforderlich, innerhalb der der Mieter zur Abwendung der Kündigung die Erklärung einer öffentlichen Stelle beibringen kann, die sich zur Befriedigung des Vermieters verpflichtet. Daran anknüpfend könnte drittens auch die Einführung einer befristeten Heilungsmöglichkeit **bei der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs im Falle nachträglicher** Befriedigung oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung erwogen werden. Außerhalb des § 554 BGB sollte der Kündigungsschutz **des § 564 b BGB auf die bisher ausgegrenzten Mieter** in möblierten **Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern** ausgedehnt werden, wobei es **bei der** Ausnahme für die Fälle des zur Unterbringung von Wohnungslosen zugeschnittenen neuen § 564 b Abs. 7 Nr. 5 BGB bestehen bleiben kann. Dem Schutz dieser am stärksten bedrohten Mieterklientel dient auch der Vorschlag, den

Textstelle (Originalquellen)

mit möblierten Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern, 2. Gewährung von Räumungsschutz nach den §§ 721, 794 a ZPO für alle Zeitmietverhältnisse, 3. befristete Heilungsmöglichkeiten auch **bei der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs im Falle nachträglicher des § 564 b BGB auf die bisher ausgegrenzten Mieter** mit möblierten Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern, 2. Gewährung von Räumungsschutz nach den §§ 721, 794 a ZPO für alle Zeitmietverhältnisse, 3. befristete Heilungsmöglichkeiten auch Maß an Integrationsbereitschaft vonnöten als in der Vergangenheit. Mein Forderungskatalog lautet wie folgt: 1. Erstreckung des Kündigungsschutzes des §564b BGB auf die bisher ausgegrenzten Mieter mit möblierten **Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern**, 2. Gewährung von Räumungsschutz nach den §§721, 794a ZPO für alle Zeitmietverhältnisse, 3. befristete Heilungsmöglichkeiten auch **bei der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs im Falle nachträglicher** Bezahlung oder Beibringung einer

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

158

Textstelle (Prüfdokument) S. 363

Wohnungslosen zugeschnittenen neuen § 564 b Abs. 7 Nr. 5 BGB bestehen bleiben kann. Dem Schutz dieser am stärksten bedrohten Mieterklientel dient auch der Vorschlag, den Räumungsschutz nach den §§ 721, 794 a ZPO uneingeschränkt für alle Zeitmietverhältnisse zu gewähren, sowie die Forderung nach [Schutz aller selbständigen Bewohner mit Lebensmittelpunkt in einer Mietwohnung vor einer Vollstreckung ohne gegen sie gerichteten Titel](#). Weil Obdachlosigkeit immer häufiger als Resultat familiärer Auflösungsprozesse auftritt, fordert P. Derleder³⁸⁵ weitergehend, sogar vorläufigen Räumungs- und Vollstreckungsschutz für geschiedene Ehegatten schon durch die Familiengerichtsbarkeit einräumen zu lassen. Zu Recht weist D. Harke im Zusammenhang mit dem

Textstelle (Originalquellen)

Gestaltungsakts, 5 Ausdehnung der Härteklausele des § 556 a BGB auch zugunsten i real von Wohnungslosigkeit bedrohten Mieter unter adäquater 98 Begrenzung der Ersatzraumbeschaffungspflicht, 6. Sicherung des Kündigungsschutzes auch bei Zwischenvermietungen, 7. [Schutz aller selbständigen Bewohner mit Lebensmittelpunkt in einer Mietwohnung vor einer Vollstreckung ohne gegen sie gerichteten Titel](#), 8. Sicherung einer Mietwohnung und Ausschluß ordnungsbehördlicher Einweisung für Personen, die ihre Mietwohnung aus Armutsgründen verloren haben, 9. vertragliche Absicherung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

159

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 374

seiner Gefährdung durch eine seit Jahren unverändert aktuelle Unterversorgung mit preisgünstigem Wohnraum andererseits **nimmt sich dessen rechtlichen Absicherung auf Verfassungsebene allerdings eher dürftig aus. Auf völkerrechtlicher Ebene garantiert** immerhin noch die **Allgemeine Menschenrechtserklärung vom 10. Dez. 1948 ein Recht auf soziale Betreuung als Menschenrecht, das die Wohnung als Bestandteil des Anspruchs auf gesunde Lebenshaltung anerkennt.**⁶ Auch im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat auch die Bundesrepublik als Signatarstaat das Recht eines jeden auf angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Unterbringung anerkannt und sich zu geeigneten Schritten verpflichtet, die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten.⁷ Die Bundesrepublik ist jedoch bekanntlich nicht dem Vorbild anderer europäischer Länder gefolgt, das Recht auf Wohnung als Grundrecht jeden Bürgers im Verfassungstext festzuschreiben.⁸ Bereits der Parlamentarische Rat hatte sich dem Wunsch nach Gewährleistung eines Rechts auf Wohnraum⁹ ebenso verschlossen wie der Forderung nach ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Garantie weiterer sozialer Anspruchspositionen. Die anfänglich in den Entwürfen zu Art. 3 GG enthaltene Garantie eines Mindestmaßes der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung wurde in den späteren Verhandlungen mit dem Hinweis auf die fehlende Realisierbarkeit subjektiver Leistungsansprüche in der nachkriegsbedingten Mangelsituation und die ohnehin geltende Fürsorgepflicht des Staates aus den Verfassungstextentwürfen wieder gestrichen.¹⁰ Anders stellt sich die Situation zum rechtlichen Schutz des Wohnbedürfnisses noch in den Landesverfassungen dar: in Anknüpfung an Art. 155 der WRV garantierten einzelne Landesverfassungen Rechte auf angemessenen Wohnraum, etwa Art. 14 Abs.1 Satz 1 BremVerf: "Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung".¹¹ Obwohl die Geltung dem GG gegenüber weitergehenden Landesverfassungsrechts wegen Art. 142 GG prinzipiell nicht in Frage steht,¹² haben Rechtslehre und Rechtsprechung dennoch die Interpretation als Grundrecht auf Wohnung mit konkreten subjektiven Rechten gegenüber dem Staat stets abgelehnt.¹³ Reduziert auf ein Verständnis, das Art. 14 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ebenso wie den ähnlich strukturierten Verfassungsbestimmungen in Bayern und Berlin eine immer unter dem Vorbehalt des Möglichen stehende Aufgabe für Staat und Kommunen entnimmt, Wohnungsbau und Wohnungspolitik zu

● **30%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sich ankündigenden Bedrohungen **nimmt sich** die rechtliche Absicherung des sozialen Grundbedürfnisses "Wohnen" eher kümmerlich **aus: Auf völkerrechtlicher Ebene garantiert die Allgemeine Menschenrechtserklärung vom 10. Dez. 1948 immerhin ein Recht auf soziale Betreuung als Menschenrecht, das die Wohnung als Bestandteil des Anspruchs auf gesunde Lebenshaltung anerkennt.**⁸ Im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat auch die Bundesrepublik als Signatarstaat das Recht eines jeden auf angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Unterbringung anerkannt und sich zu geeigneten Schritten verpflichtet, die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten.⁹ Die Bundesrepublik ist jedoch nicht dem Vorbild anderer europäischer Länder gefolgt, das Recht auf Wohnung als Grundrecht jeden Bürgers festzuschreiben. 10 Der parlamentarische Rat hat sich dem Wunsch nach Gewährleistung eines Rechts auf Wohnraum¹¹ ebenso verschlossen wie der Forderung nach Garantie anderer sozialer Grundrechte.¹² Die anfänglich in den Entwürfen zu Art. 3 GG enthaltene Garantie eines Mindestmaßes der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung wurde in den späteren Verhandlungen mit Hinweis auf die fehlende Realisierbarkeit subjektiver Leistungsansprüche in der nachkriegsbedingten Mangelsituation und die kraft Sozialstaatsgebot geltende Fürsorgepflicht des Staates aus dem Verfassungstext wieder herausgestrichen. Anders die Situation in einigen Landesverfassungen: In Anknüpfung an Art. 15 der Weimarer Reichsverfassung garantieren einzelne Landesverfassungen Rechte auf angemessenen Wohnraum, etwa Art. 14 Abs. 1 S. 1 BremVerf: "Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung."¹³ Obwohl die Geltung dem GG gegenüber weitergehenden Landesverfassungsrechts wegen Art. 142 GG prinzipiell nicht in Frage steht, haben Rechtslehre und Rechtsprechung die Interpretation als Grundrecht mit konkreten subjektiven Rechten gegenüber dem Staat stets abgelehnt.¹⁴ Reduziert auf ein Verständnis, das den genannten Bestimmungen eine immer unter dem Vorbehalt des Möglichen stehende Aufgabe für Staat und Kommunen zuerkennt, Wohnungsbau zu betreiben, bleibt der grundrechtliche Extrakt eher mager. Als bloßer die Staatstätigkeit anleitender Programmsatz

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

160



Textstelle (Prüfdokument) S. 375

betreiben, bleibt somit **der grundrechtliche Extrakt** auch hier **eher mager**. Im länderübergreifenden Konsens als bloße, **die Staatstätigkeit** anleitende Programmsätze **sind im Ergebnis alle durch unterschiedliche Formulierungen der landesverfassungsrechtlichen Wohnraumgarantien angezeigten Gewährleistungsdivergenzen eingeebnet** worden: **Die offen als Anspruch gekennzeichneten Grundrechte der Verfassungen Bremens, Bayerns und Berlins haben** nach heutigem Verständnis von Lehre und Rechtsprechung keinen anderen Inhalt als solche, **sehr viel zurückhaltendere Bestimmungen**, wie etwa Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalens, **der dem Land die Pflicht auferlegt, nach Maßgabe des Gesetzes neue Wohn- und Wirtschaftsheimstätten zu schaffen**. Konterkariert wird der kümmerliche normative Befund zum Recht auf Wohnung in der Bundesrepublik jüngst nochmals durch die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 16.6.87.¹⁴ **Das einzige mit unmittelbarer demokratischer Legitimation ausgestattete Organ der Europäischen Gemeinschaft anerkennt darin das "Recht auf eine gesunde menschenwürdige und für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind angemessene Wohnung" als Grundrecht und fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Recht in ihren Rechtsordnungen zu garantieren**. Dieser Aufforderung scheint neuerdings auf nationaler Ebene die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unbeabsichtigt zusätzliche Rechtfertigung zu verschaffen,¹⁵ seitdem in einer Reihe jüngerer Entscheidungen zur Eigenbedarfskündigung nach § 564 b BGB den Schutz des Wohnungseigentums aus Art. 14 GG schärfer

6 Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.Dez.1948.

7 Art. 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12.1966, verkündet im BGBl II 1973, S. 1570. Hingegen enthalten auf europäischer Ebene weder die Europäische Sozialcharta v. 18.10.1961 (UNTS Bd. 529, S. 89; für die Bundesrepublik am 26.2.1965 durch Gesetz vom 19.9.1964, BGBl II, S. 1261, in Kraft getreten) noch die Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9.12.1989 (abgedruckt bei Birk, R., Europäisches Arbeitsrecht, München 1990, S. 43 ff.) über die dort formulierten Arbeitnehmergrundrechte hinausgehend ein Grundrecht auf Wohnraum.

9 Zum Verlauf der Diskussion im Parlamentarischen Rat siehe Doemming, K.-B. v./Füfilein, R.W./Matz W., Die Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR NF 1, Tübingen 1951, S. 61 f.; ausführlich Hartwich, H. H., Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, 3. Aufl. Opladen 1978, S. 36.

11 Fast gleichlautend Art. 106 Abs. 1 der bayer. Verf.: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum" und Art. 19 Abs. 1 berl. Verf.: "Jedermann hat Anspruch auf

Textstelle (Originalquellen)

sind im Ergebnis alle durch unterschiedliche Formulierungen der landesrechtlichen Verfassungsbestimmungen angezeigten Gewährleistungsdivergenzen eingeebnet. Die offen als Anspruch gekennzeichneten Grundrechte der Verfassungen Bremens, Bayerns und Berlins haben danach denselben Inhalt wie andere, **sehr viel zurückhaltendere Bestimmungen**, etwa Art. 29 Abs. 2 VerfNRW, **der dem Land die Pflicht auferlegt, nach Maßgabe des Gesetzes neue Wohn- und Wirtschaftsheimstätten zu schaffen**. Konterkariert wird der kümmerliche normative Befund¹⁵ zum Recht auf Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland jüngst durch die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom ¹⁶.06.1987.16 Das einzige mit unmittelbarer demokratischer Legitimation ausgestattete Organ der Europäischen Gemeinschaft anerkennt darin das **Recht auf eine gesunde menschenwürdige und für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind angemessene Wohnung als Grundrecht und fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Recht in ihren Rechtsordnungen durch entsprechende Gesetzesformulierungen zu garantieren**. Die in allen Sonntagsreden betonte Europafreundlichkeit der Bundesrepublik lieÙe sich unter Beweis stellen, indem man den Forderungen sowohl durch effektive

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

161

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 377

geringen bzw. fehlenden verfassungsrechtlichen Schutz der Mietwohnung gegenüber dem Wohnungseigentum verweist.¹⁹ In früheren Entscheidungen sind verfassungsrechtliche Defizite dieses Inhalts der verfassungsrichterlichen Erkenntnis wenigstens nicht verborgen geblieben. **In seinem** sog. Kleingartenbeschluß v. 12.6.1979 etwa weist das Gericht noch **auf den kaum glaublichen Widerspruch in der bundesdeutschen Rechtsordnung hin, derzufolge der Schrebergarten größeren verfassungsrechtlichen Schutz als die Mietwohnung genießt.**²⁰ Dieses Ungleichgewicht des verfassungsrechtlichen Interesses gegenüber Mietern und Nichteigentümern einerseits und Wohnungseigentümern andererseits erscheint vor allem deshalb korrekturbedürftig, weil auch die jüngste Volkszählung aus dem Jahr 1987 belegt hat, daß - selbst unter Berücksichtigung längerer Zeitperioden die

20 BVerfGE52,1,36.

Textstelle (Originalquellen)

subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Won angemessen, d.h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen-,¹⁵ 15 Selbst das BVerfG weist **in seinem** Beschluß vom 12.6.1979 **auf den kaum glaublichen Widerspruch in der bundesdeutschen Rechtsordnung hin, derzufolge der Schrebergarten größeren verfassungsrechtlichen Schutz als die Mietwohnung genießt (E 52, 1, 36).**¹⁶ 16 Abgedruckt in NDV 1988, S. 115 ff und in Materialien zur Wohnungslosenhilfe (Heft 7) (hrsg. v. T.Specht, M. Schaub, G.Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S.314. ¹⁷ 17 Vgl. schon F.Franz, DVBI 1971, 251; zuletzt auch H.D. Engelhardt, in: R. Kellner/W.

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

162

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 383

und in erheblichem Umfang den Schutz der Jugend vor Ausbeutung und Verwahrlosung (Art. 122) und deren Ausbildung (Art. 143 und Art. 145) umfaßte. Breitesten Raum nahm aber im sozialen Grundrechtekatalog der WRV der wirtschaftlichen Bereich ein: So sollte die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle unterworfen sein (Art. 151 Abs. 1) und die Arbeitskraft unter den Schutz des Reiches genommen werden (Art. 157). Weiterhin wurde in Art. 163 Abs. 2, Satz 1, 2 formuliert, "Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt." Neben dieser sehr weitgehenden subjektiv-rechtlich formulierten Rechtspositon war noch die Vereinigungsfreiheit nebst Verbot entgegenstehender privater Abreden garantiert (Art. 159), die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und ihre Vereinbarungen wurden anerkannt (Art. 165 Abs. 1 Satz 2), die Bildung von Arbeiter-

Textstelle (Originalquellen)

Weimarer Reichsverfassung, deren Präambel von dem Wi l len sprach, "den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern", und deren A r t . 151 als das Pr inz ip wrrtschaftspolitischer Gesetzgebung forderte, daß die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen müsse. In denselben verfassungspolitischen Zusammenhang gehört der Ausdruck " Sozialstaat" i n A r t . 3 Bay Verf. und der Ausdruck "soziale Gerechtigkeit" i n den Verfassungen von Bremen (Vorspruch und A r t . 65) und Rheinland-Pfalz (Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt. 0. Verordnung über die Fürsorgepflicht (Reichsfürsorgepflichtverordnung) vom 13. Februar 1924, RGBl. I 100. Die nachstehenden öffendich-rechdichen Fürsorgeaufgaben sind, soweit _ÜiÜi"J ?
 be,tunnen-

- 39 ;: Die öffentliche Verwaltung (DöV), 1968, S.
- 32 ;: Stolleis, M.: Quellen zur Geschicht..., 1976, S. 8

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

163



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 384

und Arbeitgeberorganisationen und ihre Vereinbarungen wurden anerkannt (Art. 165 Abs. 1 Satz 2), die Bildung von Arbeiter- und Wirtschaftsräten vorgesehen (Art. 165 Abs. 2, 3). Nicht zuletzt sollte die **Verteilung und Nutzung** von Boden durch den Staat **in einer Art und Weise überwacht werden, "die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern."** (Art. 155 Abs. 1, Satz 1). Diese sozialen Grundrechte wurden nach 1945 von vielen Landesverfassungen, insbesondere von denen, die vor Erlass des Grundgesetzes entstanden, aufgegriffen und fortgeschrieben. Zum Teil wurden die Gewährleistungen um Frauen- und Gleichberechtigungsaspekte⁴⁸ erweitert und auch

Textstelle (Originalquellen)

Eigentum (Art. 158) und der selbständige Mittelstand (Art. 164) sind dem Schutz des Reichs anempfohlen. **Die Verteilung und Nutzung** des Bodens soll von Staats wegen **in einer Weise überwacht werden**, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und

Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen. Artikel 155 Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, **die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern.** Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen. Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur

- 40 .: Böckenförde, E. W. Jekewitz, J. Ram..., 1981, S. 51
- 41 Hildebrandt, Horst: Die deutschen Verfassungen des 19. ..., 1971, S. 107

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

164

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 384

Mangelsituation führte zur Anerkennung weiterer sozialer Grundrechte, neben dem erwähnten Recht auf Wohnraum,⁴⁹ vor allem Grundrechte auf Arbeit,⁵⁰ auf Bildung⁵¹ und soziale Fürsorge.⁵² Als Resümee dieses kurzen Rückblicks bleibt damit zunächst festzuhalten, daß soziale Grundrechte **seit dem Ende der konstitutionellen Monarchie in** Deutschland durchaus zum Bestand demokratischen Verfassungsrechts gehören. bb) "Soziales Grundrecht" als offener Verfassungsbegriff Das vorschnelle Votum der Kritiker des "sozialen Grundrechts" verlangt eine weitere Relativierung durch den unbestreitbaren Befund, daß dieses im historischen Rückblick selbst nicht

Textstelle (Originalquellen)

Bundestages im Verhältnis zur Bundesregierung an den staatsleitenden Verfassungsaufgaben, besteht auch 30 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes in der Staatspraxis wie in der Staatsrechtslehre keine Einigkeit¹. **Seit dem Ende der konstitutionellen Monarchie, in** der die gesamte Staatsgewalt bei der Regierung lag und das Parlament auf eng begrenzte Kontroll- und Gesetzgebungsfunktionen beschränkt war², und ihrer Ersetzung durch die demokratische

- 42 ;: Magiera, S.: Parlament und Staatsle..., 1979, S. 1782

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

165

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 390

Fehlentwicklungen, die bei einem Verzicht auf Steuerung nicht zu vermeiden wären. "Sie tragen diejenigen, die ihren Rollenanforderungen entsprechen, empor und grenzen andere aus, die auf solidarische Hilfe angewiesen sind".⁷¹ Diese Wirkungen müssen strukturbedingt - deshalb eintreten, weil die allgemeine Handlungs- und Erwerbsfreiheit auf der Grundlage der Rechtsgleichheit die natürliche und wirtschaftliche Ungleichheit der Menschen nicht etwa relativiert, sondern zu ihrer vollen Entfaltung freisetzt, die Ergebnisse dieser Entfaltung durch die Garantie des erworbenen Eigentums den einzelnen selbst zuwachsen und sich - über das dem Eigentum zugehörige Erbrecht - in die Generationen hinein verfestigen. "Aus der Betätigung der allgemeinen, für alle gleichen rechtlichen Freiheit entsteht so notwendig soziale Ungleichheit, durch die Gewährleistung des Eigentums verfestigt und steigert sie sich zur sozialen Unfreiheit in die Generationen hinein".⁷² Das ist - wie Böckenförde zusammenfaßt - die rechtliche und soziale Situation, in der die Idee sozialer Grundrechte ihre Notwendigkeit und Rechtfertigung erhält, und zwar nicht als bloßes Gegenprinzip zu den Freiheitsgrundrechten, sondern aus dem Prinzip der Freiheitssicherung selbst heraus. Waren in der bürgerlich-liberalen Freiheitsorganisation Eigentum und Arbeit als soziale Lebensgrundlage stillschweigend vorausgesetzt, so wurde jetzt offenbar, daß sie gerade in der Folge dieser Freiheitsorganisation sich keineswegs mehr von selbst verstehen, sondern vielmehr erst hergestellt und gesichert werden müssen. "Soll rechtliche Freiheit zur realen Freiheit werden können, bedarf ihr Träger eines Grundanteils an den sozialen Lebensgütern; ja dieser Anteil an den sozialen Lebensgütern ist selbst ein Teil der Freiheit, weil er notwendige Voraussetzung ihrer Realisierung ist."⁷³ In nichts anderem haben die Schöpfer der Weimarer Reichsverfassung von 1919 die Notwendigkeit einer solchen zu den Freiheitsrechten hinzutretenden Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips in einer Vielzahl sozialer Grundrechte gesehen. Nicht ohne Grund haben die Landesverfassungen nach 1945 diese

72 Böckenförde, E.-W.. Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E.-W./ Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 8.

73 Böckenförde, E.-W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E.-W./ Jekewitz, J./Ramm, Th., Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 9.

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

soziale Antagonismus in der Gesellschaft, d. h. die soziale Klassenbildung, und die soziale Verelendung der in ihrer Zahl stets wachsenden Lohnarbeiterschaft⁶. Diese Wirkungen traten strukturbedingt deshalb ein, weil die allgemeine Handlungs- und Erwerbsfreiheit auf der Grundlage der Rechtsgleichheit die natürliche und wirtschaftliche Ungleichheit der Menschen nicht etwa relativiert, sondern zu ihrer vollen Entfaltung freisetzt, die Ergebnisse dieser Entfaltung durch die Garantie des erworbenen Eigentums den einzelnen selbst zuwachsen und sich über das dem Eigentum zugehörige Erbrecht in die Generationen hinein verfestigen. Aus der Betätigung der allgemeinen, für alle gleichen rechtlichen Freiheit entsteht so notwendig soziale Ungleichheit, durch die Gewährleistung des Eigentums verfestigt und steigert sie sich zur sozialen Unfreiheit in die Generationen hinein⁷. Die rechtlichen Freiheitsgewährleistungen, als solche fortbestehend, wurden dadurch für eine wachsende Zahl von Bürgern, allen voran die Lohnarbeiterschaft, zur leeren Form, weil ihr die ihr die sozialen (besitz- und bildungsmäßigen) Voraussetzungen zu ihrer Realisierung fehlten; Besitzakkumulation bildete sich als neue Machtstruktur der und in der Gesellschaft heraus. 3. Das ist die rechtliche und soziale Situation, in der aus dem Gedanken der Gerechtigkeit heraus die Idee sozialer Grundrechte ihre Notwendigkeit und Rechtfertigung erhält, und zwar nicht als bloßes Gegenprinzip zu den Freiheitsgrundrechten, sondern aus dem Prinzip der Freiheitssicherung selbst heraus⁸. " Waren in der bürgerlich-liberalen Freiheitsorganisation Eigentum und Arbeit als soziale Lebensgrundlage stillschweigend vorausgesetzt, so wurde jetzt offenbar, daß sie gerade in der Folge dieser Freiheitsorganisation sich keineswegs mehr von selbst verstehen, sondern vielmehr erst hergestellt und gesichert werden müssen. Soll rechtliche Freiheit zur realen Freiheit werden können, bedarf ihr Träger eines Grundanteils an den sozialen Lebensgütern; ja dieser Anteil an den sozialen Lebensgütern ist selbst ein Teil der Freiheit, weil er notwendige Voraussetzung ihrer Realisierung ist. Die sozialen Grundrechte zielen ihrer Idee nach auf die Gewährleistung dieses Anteils an den Lebensgütern: Recht auf Arbeit, Recht auf Wohnung, Recht auf Bildung, Recht

- 40 ;; Böckenförde, E. W. Jekewitz, J. Ram..., 1981, S. 51
- 40 ;; Böckenförde, E. W. Jekewitz, J. Ram..., 1981, S. 51
- 40 ;; Böckenförde, E. W. Jekewitz, J. Ram..., 1981, S. 51
- 40 ;; Böckenförde, E. W. Jekewitz, J. Ram..., 1981, S. 51

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

166

Textstelle (Prüfdokument) S. 391

hinzutretenden Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips in einer Vielzahl sozialer Grundrechte gesehen. Nicht ohne Grund haben die Landesverfassungen nach 1945 diese Konzeption weitergeführt. Es wäre "absurd anzunehmen" - so Lange - "daß die Notwendigkeit sozialstaatlicher Steuerung sich mittlerweile verringert hätte."⁷⁴ Die Idee sozialer Grundrechte erscheint, so gesehen, zur Freiheitsgewährleistung des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats nicht gegenläufig, sondern als deren "sachlogische Konsequenz" in einer gegenüber dem 19. Jahrhundert stark veränderten gesellschaftlichen Lage und politischen Gesamtverfassung. Sie ist einerseits der "Ausdruck dafür, daß die Freiheit nicht mehr vor sozialen Einbindungen und Rechtsbeziehungen, als Bereich von Autarkie, sondern in solchen Einbindungen und Rechtsbeziehungen ihre Wirklichkeit hat und erhält".⁷⁵ Mit der Verknüpfung von Freiheit und Gleichheit, wie sie in der Idee der sozialen Grundrechte angelegt ist, anerkennt sie aber zugleich eines der Grundelemente moderner Verfassungsstaatlichkeit überhaupt, den des gleichen staatsbürgerlichen Status als unhintergehbaren Ausgangspunkt demokratischer

⁷⁵ Böckenförde, E.-W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E.-W./ Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 9

Textstelle (Originalquellen)

Adressat eines Nichteingriffsanspruchs, wie bei den Freiheitsrechten, sondern Adressat eines Verschaffungsanspruchs. Durch staatliche soziale Leistungen und Gewährleistungen soll die Freiheit real ermöglicht und gesichert werden. Die Idee sozialer Grundrechte erscheint, so gesehen, zur Freiheitsgewährleistung des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats nicht gegenläufig, sondern als deren sachlogische Konsequenz in einer veränderten gesellschaftlichen Lage. Auch in ihr geht es um Freiheitssicherung, nicht um Freiheitsüberwindung zugunsten kollektiver Lebensformen. Sie ist der Ausdruck dafür, daß die Freiheit nicht mehr vor sozialen Einbindungen und Rechtsbeziehungen, als Bereich von Autarkie, sondern in solchen Einbindungen und Rechtsbeziehungen ihre Wirklichkeit hat und erhält⁹. II. Mit den bisherigen Feststellungen ist über die Legitimität, die rechtsstaatliche und freiheitsbezogene Legitimität der Idee sozialer Grundrechte entschieden. Es bleibt die Frage, wie sich die Umsetzung

- 40 ; Böckenförde, E. W. Jekewitz, J. Ram..., 1981, S. 51
- 40 ; Böckenförde, E. W. Jekewitz, J. Ram..., 1981, S. 51
- 40 ; Böckenförde, E. W. Jekewitz, J. Ram..., 1981, S. 51
- 40 ; Böckenförde, E. W. Jekewitz, J. Ram..., 1981, S. 51

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

167



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 3

11 Zur Phänomenologie der NichtSeßhaftigkeit vgl. die illustrative Zusammenstellung bei Aderholt, D., NichtSeßhaftigkeit. Eine Gesamtdarstellung des Problems der Nichtseßhaften in der modernen Gesellschaft nach Erscheinungsformen, statistischer Struktur und Ursachen, Köln 1970, S. 11-40. Die Kritiker der Nichtseßhaftenbegriffs hoffen mit sprachlichen Neufassungen die "Erkenntnisfalle" (Holtmannspötter, H., Penner sein oder Penner bleiben, Rathaus 1980, S. 716), als die sich der Begriff " nichtseßhaft" erwiesen hat, auszuräumen. Inwieweit eine neue Bezeichnung allerdings die stigmatisierende und irreführende Wirkung der alten Verwaltungskategorie aufzuheben vermag, bleibt anzuzweifeln: Zum einen bietet auch der neu vorgeschlagene Begriff "alleinstehende Wohnungslose" wieder Anhaltspunkte zur Identifizierung persönlicher Eigenarten. Sowohl " Wohnunfähigkeit* als auch " Bindungslosigkeit" gehören ja schon lange zu den Kriterien entsprechender psychologischer Forschung. Zum andern bleibt die Innovationskraft von neuen Bezeichnungen auch nach wie vor gesellschaftlich und institutionell - und zwar insbesondere auch materiell - ausgegrenzter " Problemgruppen" äußerst beschränkt, wie sich am Beispiel der Umbenennung von "Obdachlosensiedlungen" in "soziale Brennpunkte" zeigt; vgl. ausführlich Gerstenberger, F., Alleinstehende Wohnungslose - Eine Definition, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Denkschrift und Materialien zum UNO-Jahr für Menschen in Wohnungsnot, Bremen 1987, S. 167 ff. ¹² 12 Busch-Geertsema, V., Wohnungslosigkeit als Charakterschwache. Zur wissenschaftlichen Verarbeitung eines sozialen Problems, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Denkschrift und Materialien zum UNO-Jahr für Menschen in Wohnungsnot, Bremen 1987, S. 11 ff, 13; die dort angegebene Zahl von 8.000 bis 10.000 Stadtstreichern dürfte allerdings erheblich z

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den wohnungslosen Frauen verstärkt I Beachtung zuteil: S. z.B. Langer, 1984, Rohrman/Rütter 1985.) i Simmedinger/Loch-Braun 1986 Damit hofft man, die "Erkenntnisfalle" (Holtmannspötter 1982). als die sich der Begriff " nichtseßhaft" oftmals erwiesen hat. auszuräumen. Inwieweit eine neue Bezeichnung allerdings die stigmatisierende und irreführende Wirkung der alten Verwaltungskategorie aufzuheben vermag, bleibt anzuzweifeln: zum einen bietet auch der neue Begriff "alleinstehende Wohnungslose" wieder Anhaltspunkte zur Identifizierung persönlicher Eigenarten. Sowohl " Wohnunfähigkeit" als auch " Bindungslosigkeit" gehören ja schon lange zu den Kriterien entsprechender psychologischer Forschung (s. u.). Zum anderen bleibt die Innovationskraft von neuen Bezeichnungen auf nach wie vor gesellschaftlich und institutionell - und zwar insbesondere auch materiell - ausgegrenzte "Problemgruppen" äußerst beschränkt, wie sich am Beispiel der Umbenennung von "Obdachlosensiedlungen" in "Soziale Brennpunkte" zeigt. Weber gibt die geschätzte Anzahl der "Stadtstreicher" mit ca. 8.000 bis 10.000 an; bei weitem nicht alle von ihnen treten öffentlich "auffällig" in Erscheinung (s. Weber 1984, S. 38) Mehrheit der

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13
- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

168

Textstelle (Prüfdokument) S. 13

14 Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen v. 9.1.1973, Hessischer Staatsanzeiger 7/83, S. 294. Vgl. für NRW auch den Gemeinsamen Runderlaß "Obdachlosenesen" des Innenministers, des Arbeits- und Sozialministers, des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und des Kultusministers v. 15.1.1970, geändert durch Gemeinsamen Runderlaß v. 29.8.1972 (MBI NW 1972, S. 1574) und v. 2.7.1975 (MBI NW 1975, S. 1337). Obdachlose im Sinne dieses Erlasses ist, a) wer ohne Unterkunft ist; b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht; c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz von den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist und wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Obdachlos ist auch, wer, ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-) Unterkünften untergebracht oder aufgrund des § 19 OBG in eine Normalwohnung eingewiesen ist. Obdachlos im Sinne dieses Erlasses ist nicht, a) wer nichtseßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u. a. Land- und Stadstreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist;

● 46% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und die zunehmende Schwierigkeit für kinderreiche Familien, Wohnungen zu bekommen. Vergl. F. HAAG: Wohnungslose Familien in Notunterkünften, S. 12 f. 2) Deutscher Städtetag. Hinweise zur Obdachlosenhilfe. Köln 1968. Obdachlosenesen. Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers, des Arbeits- und Sozialministers, des Ministers für Wohnungsbau- und öffentliche Arbeiten und des Kultusministers, in; Ministerialblatt des Landes NRW 1970, S. 106 ff 3) Gleichzeitig erlebte die Obdachlosenarbeit im Rahmen der Sozialarbeit einen Aufschwung. Vgl. dazu die Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und und des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 1. 1970 durch die folgende Definition umfassend Rechnung getragen 2): 1) OVG Münster vom 23. 5. 1958 in FEVS 5: 258: vgl. dazu: PETERSEN (1967: 29 ff.) "1. Obdachlos im Sinne dieses Erlasses ist: a. wer ohne Unterkunft ist, b. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht, c. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, und wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. ² . Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-) Unterkünften untergebracht oder aufgrund des § 19 OBG 1) in eine Normalwohnung eingewiesen worden ist" 2). 2.2.2 Ordnungsvorschriften und Strafrecht Nach allgemein herrschender Auffassung hat der Obdachlose selbst die Rechtspflicht, sich um eine Unterkunft zu bemühen, um dadurch Obdachlosigkeit unverzüglich zu beseitigen oder gar nicht erst eintreten zu lassen. aufgrund des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in eine Normalwohnung eingewiesen ist." Obdachlos im Sinne dieser Empfehlung ist nicht, "a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen

- 43 ; Breipohl: Sozialisation in der Obda..., 1977, S. 12
- 11 ; GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 86
- 11 ; GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 86

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
169

Textstelle (Prüfdokument) S. 13

hier ist die alleinige Zuständigkeit der Sozial-, Jugend-, Gesundheits- und Wohnungsämter ... gegeben."

Textstelle (Originalquellen)

für eine künftige Selbsthaftigkeit erkennen läßt (u.a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist." Diese Definition läßt unterschiedliche Interpretationen zur Abgrenzung des obdachlosen Personenkreises zu. Die herkömmliche und amtlicherseits noch weitgehend praktizierte Abgrenzung erfolgt ausschließlich nach ordnungsrechtlichen Kriterien².

- 7 ; Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

170

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 19

25 Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979.

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

171



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 19

26 Die bei Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, ermittelte Zahl von 260.000 Obdachlosen halten dieselben Autoren in einer Untersuchung von 1983 (Vaskovics, L. A./Weins, W., [Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit](#), Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983, S. XIX) für korrekturbedürftig, weil zu hoch gegriffen; etwa identisch die Angaben der GEWOS-Studie: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: Eine Analyse der sozialen Situation Obdachloser, der Ursachen und Folgen von Obdachlosigkeit und der bisherigen Maßnahmenprogramme sowie Empfehlungen für die kommunale Praxis und die gemeinnützige Wohnungswirtschaft zur Reint

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

172

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 21

36 Schuler-Wallner, G., [Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik](#) - ein Beitrag zum internationalen [Jahr der UNO für Menschen in Wohnungsnot 1987](#), Darmstadt 1986, S. 6.

Textstelle (Originalquellen)

Pressekonferenz, eine bundesweite Fachtagung 87 und die Herausgabe von Publikationen zum Thema "[Obdachlosigkeit in der BRD](#)". Protokoll der Sitzung am 23. September 1986, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Thema: Internationales [Jahr der UNO für Menschen in Wohnungsnot 1987](#) Informationsaustausch über vorhandene Planungen und mögliche gemeinsame Aktivitäten zum Internationalen Jahr. Nach der Eröffnung der Sitzung durch Herrn Dr. Drude, erster Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft für

- 6 ; Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

173



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 22

39 Schuler-Wallner, G., [Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik](#) - ein Beitrag zum internationalen [Jahr der UNO für Menschen in Wohnungsnot 1987](#), Darmstadt 1986, S. 6.

Textstelle (Originalquellen)

Pressekonferenz, eine bundesweite Fachtagung 87 und die Herausgabe von Publikationen zum Thema "[Obdachlosigkeit in der BRD](#)". Protokoll der Sitzung am 23. September 1986, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Thema: Internationales [Jahr der UNO für Menschen in Wohnungsnot 1987](#) Informationsaustausch über vorhandene Planungen und mögliche gemeinsame Aktivitäten zum Internationalen Jahr. Nach der Eröffnung der Sitzung durch Herrn Dr. Drude, erster Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft für

- 6 ; Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

174

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 23

42 Die erstmals bei Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 26, auffindbaren Angaben haben spätere Untersuchungen bei Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, S. 57, und Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Ntedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 44, bestätigt.

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A.IWeis, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

175

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 24

43 Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, S. 57; die hohen Zuwachsraten bei den kinderreichen Familien scheinen sich den Untersuchungen von Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 44, und Schuler-Wallner, G./Greiff, R., Bestandsaufnahme des Modernisierungsbedarfs der Obdachlosenunterkünfte in Hessen, Darmstadt 1990, S. 79, zufolge zur Mitte der 80er Jahre etwas abzuschwächen, dürften inzwischen aber erneut im Steigen begriffen sein.

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0
- 14 ; Koch, F.: Mietschulden als Ursache ..., 1990, S. 105

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

176

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 25

48 Schulz, A., Untersuchung über die Ursachen von Obdachlosigkeit in Düsseldorf, Düsseldorf 1975, S. 75; Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, S. 59, dort auch weitere Nachweise für durchgeführte Lokalstudien.

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

177

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 25

49 Geradezu exemplarisch die Formulierung bei Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose"), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 67; auch in der kritisch-reflektierten Schrift von Abels, H./Keller, B., Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen 1974, sind Ausländer noch keine herausgehobene Problemgruppe unter den Wohnungslosen.

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: **Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose**, Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P!-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0
- 45 ; Bura, J.: Obdachlosigkeit in der Bu..., 1979, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

178

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 27

54 Godchart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der **Obdachlosigkeit in Niedersachsen**, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1988, S. 95 f.; Schuler- Wallner, G., **Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik - ein Beitrag zum internationalen Jahr der UNO für Menschen in Wohnungsnot 1987**, Darmstadt 1986, S. 44; Schuler-Wallner, G./Greiff, R., Bestandsaufnahme des Modernisierungsbedarfs der Obdachlosenunterkünfte in Hessen, Darmstadt 1990, S. 108 f. ⁵⁵ 55 Polkowski, W., Wie sich die Kreise vor Obdachlosen drücken, FR v. 4.11.1988, S. 13.

Textstelle (Originalquellen)

Pressekonferenz, eine bundesweite Fachtagung 87 und die Herausgabe von Publikationen zum Thema "**Obdachlosigkeit in der BRD**". Protokoll der Sitzung am 23. September 1986, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Thema: Internationales **Jahr der UNO für Menschen in Wohnungsnot 1987** Informationsaustausch über vorhandene Planungen und mögliche gemeinsame Aktivitäten zum Internationalen Jahr. Nach der Eröffnung der Sitzung durch Herrn Dr. Drude, erster Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft für

- 6 ; Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

179

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 29

61 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: Eine Analyse der sozialen Situation Obdachloser, der Ursachen und Folgen von Obdachlosigkeit und der bisherigen Maßnahmenprogramme sowie Empfehlungen für die kommunale Praxis und die gemeinnützige Wohnungswirtschaft zur Reintegration von Obdachlosen und zur Verhinderung von Obdachlosigkeit, Hamburg 1976, S. 87; an gleicher Stelle ist ein Auszug aus dem entsprechenden Gemeinsamen Runderlaß des Landes Nordrhein-Westfalen (1973) wiedergegeben, in dem es für die nach dem ersten Spiegelstrich genannten Personengruppen heißt: "Obdachlose der zweiten Untergruppe haben mit Hilfe, die über die erforderlichen Hilfen wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt oder Krankenhilfe hinausgehen und der Resozialisierung dienen, nicht zu rechnen. Ihnen kann ggf. nach § 25 BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt verweigert oder gekürzt gewährt werden. Auch kommt als erzieherische Maßnahme die Unterbringung in eine Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG in Betracht".⁶² 62 Nach einer bei Schuler, G./Sautter, H-, Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 45, mitgeteilten Wohnungstichprobe liegt sie bei etwa einem Prozent.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

kaum systematisch aufbereitet wurden und die veränderten Maßnahmenprogramme vorwiegend mit gesellschaftspolitischen Leerformeln begründet werden. Im Gem. Runderlaß des Landes NRW (1973) heißt es zu dieser Gruppe: 'Obdachlose der zweiten Untergruppe haben mit Hilfe, die über die erforderlichen Hilfen wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt oder Krankenhilfe hinausgehen und der Resozialisierung dienen, nicht zu rechnen. Ihnen kann ggf. nach § 25 BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt verweigert oder gekürzt gewährt werden. Auch kommt als erzieherische Maßnahme die Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG in Betracht'. HAAG kommt zu folgenden Hypothesen, die zur Begründung der Aufgabe des Drei Stufensystems herangezogen werden können: - die Kriterien,

- 11 ; GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 86

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
180

Textstelle (Prüfdokument) S. 31

69 Von "vorübergehender Unterbringung kann keine Rede sein", so Angele, G., Obdachlosigkeit in der Kleinstadt, in: Chasse, K.-A./Preusser, N./Wittich, W., Wohnhaft. Armut und Obdachlosigkeit - Analysen, Modelle, Perspektiven, München 1988, S. 91; Schuler, G./Sutter, H., Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 93; Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), Stuttgart/[Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, S. 67; Christiansen, U., Obdachlos weil arm. Gesellschaftliche Reaktionen auf die Armut, Lollar 1977, S. 37; Abels, H./Keller, B., Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen 1974, S. 95. ⁷⁰ 70 An dieser Bewertung Köglers dürfte sich nichts Entscheidendes verändert haben, vgl. GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: Eine Analyse der sozialen Situation Obdachloser, der Ursachen und Folgen von Obdachlosigkeit und der bisherigen Maßnahmenprogramme sowie Empfehlungen für die kommunale Praxis und die gemeinnützige Wohnungswirtschaft zur Rein

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, Stuttgart/[Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

181

Textstelle (Prüfdokument) S. 33

75 Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, S. 45, im Selbstzitat aus einer früheren Arbeit Vaskovics, L. A., Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, Frankfurt/New York 1976.

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

182

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 33

76 Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 7; Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes [Nordrhein-Westfalen](#), hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes [Nordrhein-Westfalen](#), Minden 1984, S. 42 ff., 94; Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, S. 45.

Textstelle (Originalquellen)

in [Nordrhein-Westfalen](#), Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

183

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 33

78 Diese von Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, S. 45, herausgestellte empirisch umfangreich belegte These kann sich durch alle nachfolgenden Untersuchungen bestätigt sehen, vgl. Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 94 ff.; Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 15; Könen, R., Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat, Frankfurt a. M./New York, 1990, S. 69 f., Schuler-Wallner, G./Greiff, R., Bestandsaufnahme des Modernisierungsbedarfs der Obdachlosenunterkünfte in

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 .; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

184

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 38

91 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 29; Schuler-Wallner, G./Greiff, R., Bestandsaufnahme des Modernisierungsbedarfs der Obdachlosenunterkünfte in Hessen, Darmstadt 1990, S. 89; Schuler-Wallner, G., [Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik - ein Beitrag zum internationalen Jahr der UNO für Menschen in Wohnungsnot 1987](#), Darmstadt 1986, S. 9; Angele, G., Obdachlosigkeit in der Kleinstadt, in: Chasse, K.-A./Preusser, N./Wittich, W., [Wohnhaft. Armut und Obdachlosigkeit - Analysen, Modelle, Perspektiven](#), München 1988, S. 85; Godehart, S./Frinken, M., [Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers](#), Hannover 1989, S. 14 f., 31; Ulbrich, R., [Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?](#), in: Specht, Th./Schaub, M./Schuter-Wallner, G. (Hrsg.), [Materialien zur Wohnungslosenhilfe](#), Bielefeld 1988, S. 45.

Textstelle (Originalquellen)

Pressekonferenz, eine bundesweite Fachtagung 87 und die Herausgabe von Publikationen zum Thema "[Obdachlosigkeit in der BRD](#)". Protokoll der Sitzung am 23. September 1986, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Thema: Internationales [Jahr der UNO für Menschen in Wohnungsnot 1987](#) Informationsaustausch über vorhandene Planungen und mögliche gemeinsame Aktivitäten zum Internationalen Jahr. Nach der Eröffnung der Sitzung durch Herrn Dr. Drude, erster Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft für

- 6 ; Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

185

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 42

116 BGBl 11981, S. 1523, denen die bereits zitierten (s. o. S. 35) gravierenden Einschnitte des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 und 1984 folgten; zur Bedeutung dieser Einschnitte für das Hilfesystem des BSHG s. Kraher, U., LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, Einleitung, Rdnr. 4; [Allein das durch Kürzungen in allen Sozialleistungsbereichen im Rahmen der Konsolidierungs- und Haushaltsbegleitgesetze 1981, 1983 und 1984 bewirkte Nettoumverteilungs- und Kürzungsvolumen für die Jahre 1981 bis 1985 wird auf 210 Milliarden DM geschätzt](#); vgl. Angaben bei Sterzel, D., Grundrechtsschutz im Sozialhilferecht, KJ 1986, S. 117; Bieback, K. J., Leistungsabbau und Strukturwandel im Sozialrecht, KJ 1984, S. 257, 258 f. ¹¹⁷ 117 So die Bundesregierung im Wohngeld- und Mietenbereich 1981, BT-Drucks. 9/1242, S. 15 ff.

Textstelle (Originalquellen)

hat infolge der parallel einsetzenden und kontinuierlich vorangetriebenen Kürzungspolitik von Sozialleistungen zu einer drastischen Verschärfung der sozialstaatlichen Versorgung von Armen geführt⁵. [Allein das durch die Kürzungen in allen Sozialleistungsbereichen im Rahmen der Konsolidierungs- und Haushaltsstrukturgesetze 1981 und der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 bewirkte Nettoumverteilungs- und Kürzungsvolumen für die Jahre 1981 bis 1985 wird auf DM 210 Milliarden geschätzt](#)⁴. Die fortwährende Finanzkrise der Sozialversicherung, die eine Folge der durch die Massenarbeitslosigkeit bedingten Beitragsausfälle ist⁵, hat zu einer Senkung

- 46 ; Sterzel, D., Grundrechtsschutz im S..., 1986, S. 117

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

186

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 58

167 [Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 \(BGBl I, S. 389\)](#). Die Absicht des Gesetzgebers, ab 1. Januar 1966 die Wohnraumbewirtschaftung vollständig aufzuheben und die Mieten überall freizugeben (2. Bundesmietengesetz, BGBl I 1967, S. 391) erwies sich aufgrund der Wohnraumknappheit als undurchführbar. Zunächst einmal wurde der 1. Januar 1966 durch den 1. Januar 1968 ersetzt, der Termin also um zwei Jahre verschoben (Gesetz zur Än

Textstelle (Originalquellen)

außerhalb von Verdichtungsräumen und Entwicklungsschwerpunkten und - das unzureichende Angebot an entsprechenden Mietwohnungen zu tragbaren Wohnungsmieten. Der von vielen Autoren vermutete Zusammenhang der Obdachlosenentwicklung mit dem "[Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und ein soziales Miet- und Wohnrecht](#)" konnte aufgrund des unzulänglichen statistischen Materials nicht belegt werden.) Andere Zusammenhänge, wie der zu vermutende Einfluß der allgemeinen Einkommensentwicklung und

- 12 ; Kögler, A.: Die Entwicklung von "Ra...", 1975, S. 320

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

187

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 63

188 Soweit dieser nicht zum dauernden Gebrauch für eine Familie überlassen ist, § 564 b Abs. 7 BGB. Neu eingefügt in § 564 b Abs. 7 BGB (BGBl I, S. 926) sind die seit 1.6.1990 geltenden Ziff. 4 und 5, die durch Verkürzung des Kündigungsschutzes die Bereitschaft von Vermietern zur kurzfristigen Überlassung von Wohnraum an Wohnungssuchende zu fördern suchen. Bedeutung wird § 564 b Abs. 7 Nr. 5 BGB erlangen, der für die Kündigung kein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses voraussetzt, wenn Wohnraum betroffen ist, "den eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf oder in Ausbildung befindlichen Personen zu überlassen, wenn sie den Wohnraum dem Mieter vor dem 1. Juni 1995 überlassen und ihn bei Vertragsschluß auf die Zweckbestimmung des Wohnraums und die Ausnahme von den Absätzen 1 bis 6 hingewiesen hat". Roscher, F., "Anmietung" von Wohnungen durch Gemeinden, Kreise, Kirchen - Der neue § 564 b Absatz 7 Ziffer 5 BGB, GH 1990, S. 138.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

keine öffentlich-rechtliche Körperschaft und nicht rechtsfähig. Nach der Definition von Ossenbühl und des Bundesverfassungsgerichts sind Satzungen Rechtsvorschriften, die von einer dem Staat eingeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen und unterworfenen Personen erlassen werden. Nach Wolff sind Satzungen Rechtssätze selbständiger, dem Staat eingeordneter Verbände zur

Bielefeld 1990). Die gesetzliche Neuregelung sieht vor, daß der soziale Mieterschutz, insbesondere der Kündigungsschutz, nicht für Mietverhältnisse über Wohnraum, den eine juristische Person des öffentlichen Rechts angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnbedarf ... zu überlassen" , gelten soll. Die Regel bedeutet, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts, also insbesondere Städte und Gemeinden, Landkreise, überörtliche Träger der Sozialhilfe, wie z.B.

- 47 ; Die Verhaltensregeln für die Mitgli..., 1985, S. 11
- 34 ; Gefährdetenhilfe 4 90 (Auszüge), 1990, S. 25

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

188

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 64

194 Z. B. LG Karlsruhe DDW 1982, 276; Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, C 455; seit gesetzlicher **Neuregelung der Zeitmietverhältnisse in § 564 d Abs. 2 BGB sind** heute allerdings **wenigstens dessen** Voraussetzungen einzuhalten.

Textstelle (Originalquellen)

das Vertragsverhältnis über modernisierungsreifen Wohnraum unabhängig von einem berechtigten Interesse beenden, ohne daß weiter nach einer möglichen Wohnungslosigkeit des Mieters gefragt worden wäre. Nach der **Neuregelung der ZeitmietVerhältnisse in § 564 c Abs.2 BGB sind wenigstens dessen** Anforderungen einzuhalten, so daß sich eine Fortführung der erwähnten Rechtsprechung zu § 564 b Abs. 7 BGB verbietet. Die kurzfristige Vermietung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit läßt also

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

189

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 65

199 § 554 Abs. 1 Satz 2 BGB schließt die Kündigung wegen Zahlungsrückstands aus, wenn der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. Für die Befriedigung durch Aufrechnung gilt gem. Abs. 1 Satz 3, daß sie noch unverzüglich nach Kündigung erklärt werden kann, wenn sie auch vorher erklärt werden konnte. § 554 Abs. 2 Nr. 2 erklärt die Kündigung für unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mietzinsanspruch und ein eventueller Entschädigungsanspruch befriedigt oder durch eine Einstandserklärung einer öffentlichen Stelle gedeckt wird. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht.²⁰⁰ 200 Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung s. S. 91 f.²⁰¹ 201 tat Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 83.

Textstelle (Originalquellen)

BAG-NH gemeldeten schätzungsweise 20 000 Personen stellte die Gruppe der Frauen lediglich 240. also 1.2%. Für weit höhere Anteile sprechen die Ergebnisse von Erhebungen der Zentralen Beratungsstellen (ZBS). 20) § 554 Abs.1 Satz 2 BGB schließt die Kündigung wegen Zahlungsrückstands aus, wenn der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. Für die Befriedigung durch Aufrechnung gilt gem. Abs.1 Satz 3. daß sie noch unverzüglich nach Kündigung erklärt werden kann, wenn sie auch vorher erklärt werden konnte. § 554 Abs.2 Nr.2 erklärt die Kündigung für unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mietzinsanspruch und ein eventueller Entschädigungsanspruch befriedigt oder durch eine Einstandserklärung einer öffentlichen Stelle gedeckt wird. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht. 21) Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung siehe unten V 2. 22) Vergleiche etwa 5 4 Abs.2 AbzG. 23) So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

190

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 65

201 tat Bremen (Hrsg.), [Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird](#), Bremen 1987, S. 83. ²⁰² 202 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine ordentliche Kündigung ertaubt wird (s. Putzo, in: Palandt, O., Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 564 b, Anm. 6 a bb und 6 b aa). Dasselbe soll gelten für den Fall der dauernd unpünktlichen Mietzahlung. Die herrschende Auffassung (vgl. Emmerich, V./Sonnenschein, J., Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des BGB und zum 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz, 2. Aufl. Berlin 1981, § 564 b

Textstelle (Originalquellen)

BauGB (52) Vgl. HARKE. Mietrecht, 2. Aufl. Darmstadt 1987, S. 33/34 (52) Vgl. STERNEL. Mietrecht, 2. Aufl. 1979. IV2809, S. 609 (54) Wegen § 554 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 (55) LG Darmstadt FWW 1970, S. 377 - zit. nach DERLEDER. Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), [Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird](#). Bremen 1987, S. 76 ff (95) (56) § 495, 271 ZPO (57) Zum Verhalten von Mietern gegenüber dem Sozialamt: PLATTNER/PLUSCHKE u.a., Mieterinder Krise. Berlin 1985. S. 162 (58) Beispiel nach BLANK. Hubert: Der Räumungsprozeß, in: Ev. Siedlungswerk (Hrs | BeendigungdesMietverhältnisses(Reihe: Partner im Gespräch. Band 26), 1987. S. 105 (59) Vgl. das Konzept der Stadt München zur Vermeidung und zum Abbau von Obdachlose kcit aaO (Fn.72) (60) So

- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungs..., 1988, S. 33

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

191



8%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 66

202 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine **ordentliche Kündigung** ertaubt wird (s. Putzo, in: Palandt, O., Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 564 b, Anm. 6 a bb und 6 b aa). Dasselbe soll gelten für den Fall der dauernd unpünktlichen Mietzahlung. Die herrschende Auffassung (vgl. Emmerich, V./Sonnenschein, J., Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des BGB und zum 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz, 2. Aufl. Berlin 1981, § 564 b, Rdnr. 25), **daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen kann, führt zu dem Widerspruch, daß nur bei größeren Rückständen und fristloser Kündigung eine nachträgliche Heilung und eine sozialbehördliche Absicherung zugelassen wird.**

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann.¹⁹ Die **ordentliche Kündigung** mit normaler Kündigungsfrist wird sogar bei noch geringeren Rückständen zugelassen.²⁰ Die herrschende Auffassung²¹, **daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen kann, führt zu dem Widerspruch, daß nur bei größeren Rückständen und fristloser Kündigung eine nachträgliche Heilung und eine sozialbehördliche Absicherung zugelassen** werden.²² Dies ist auch dann, wenn man die Probleme der Wohnungslosigkeit nicht in den Vordergrund stellt, rechtssystematisch nicht zu rechtfertigen.²³ Bei der gegebenen Rechtslage

- ¹⁵ ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

192

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 66

204 Derleder weist auf die dahin lautenden Ergebnisse einer unveröffentlichten Studie von Krämer, S., [Die Vermieterkündigung wegen Vertragspflichtverletzung des Mieters im Rechtsvergleich zwischen schwedischem und deutschem Recht](#), Bremen 1986, hin. Interessant scheinen insbesondere die flexiblen Reaktionsmöglichkeiten des "hüresnämnd", eines vorgerichtlichen Mieteinigungsamtes. Vgl. Derleder, F., [Wohnungslosigkeit im Sozialstaat](#), in: Universität Bremen (Hrsg.), [Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird](#), Bremen 1987, S. 100, Fn. 31.

Textstelle (Originalquellen)

BT-Drucks.8/2610 S.22). SO) Die Vernachlässigungen der Mietsache betrafen nur ca. 9% der eingereichten Klagen (BT-Drucks.8/2610, Anhang I. Tabelle 3). 31) Einzelheiten bei Sonja Krämer, [Die Vermieterkündigung wegen Vertragspflichtverletzung des Mieters im Rechtsvergleich zwischen schwedischem und deutschem Recht](#), unveröffentlichtes Manuskript, Bremen 1986. S.77 ff. 32) Siehe dazu insbesondere BVerfC 19,348 und 38 368-kritisch zur Entwicklung des Verhältnismäßigkeitsprinzips'Baumlin- Ridder in AK-GG, Art.20, Abs.1 - 3 III Rn.67 ff. 34) Siehe dazu insbesondere Schmidt-Futterer-

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: [Wie Armut ents...](#), 1987, S. 13

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

193

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 68

212 Nach § 556 a Abs. 5 BGB bedarf die Erklärung des Mieters, mit der er der Kündigung widerspricht und die Fortführung des Mietverhältnisses verlangt, der schriftlichen Form.²¹³ 213 Derleder, P., Mietrecht ohne Kündigungsschutz - Überlegungen zur rechtspolitischen Debatte über neue Eingriffe in das Mietrecht, WuM 1987, S. 171,175; Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 84, hier unter Berufung auf LG Mannheim NJW 1964, 2307; AG Köln WuM 1972, 130; LG Mannheim WuM 1

Textstelle (Originalquellen)

jedoch nicht rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist einen Hinweis auf sie erteilt, so kann der Mieter den Widerspruch noch im ersten Termin des Räumungsrechtsstreits erklären. 35 Nach § 556a Abs. 5 BGB bedarf die Erklärung des Mieters, mit der er der Kündigung widerspricht und die Fortführung des Mietverhältnisses verlangt, der schriftlichen Form. 36 Siehe dazu auch schon LG Mannheim NJW 1964, 2307; AG Köln WM 1972, 130; LG Mannheim WM 1976, 269; AG Münster WM 1978, 51; AG Bochum WM 1979, 256. 37 Siehe die Rechtsprechung seit BGH NJW 1981,1377.³⁸ 38

- 15 ; Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990, S. 44

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

194

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 69

214 Derleder, P., Wohnungslosigkeit- im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 86; **eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die Zeitmieter ein, bei denen eine Erhöhung der vereinbarten Miete gem. § 1 Satz 3 MHG ausgeschlossen ist.** Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung eines Ausschlusses künftiger Mieterhöhungen wird deshalb im Mietvertrag eine Klausel aufgenommen werden müssen, wonach gesetzlich zugelassene Mieterhöhungen vom Vermieter beansprucht werden können (bzw. Erhöhungen nach dem MHG nicht als ausgeschlossen gelten). Fehlt eine derartige Entkräftung des gesetzlich vermuteten Erhöhungsausschlusses, so steht dem V

Textstelle (Originalquellen)

es allerdings Sondermieterhöhungen bei Betriebskosten, wegen Modernisierungs- und Kapitalkostensteigerungen (SS 3 bis 5 MHG). Problemgruppen, die keiner Kündigungsschutz genießen, fallen aber auch aus dem Mietnoneschutz heraus (S 10 Abs.3 MHG). **Eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die Zeitmieter ein. bei denen eine Erhöhung der vereinbarten Miete gem. S 1 Satz 3 MHG ausgeschlossen ist.** falls nichts 43) anderes vereinbart wird Wer seine Wohnung nach einer Kündigung oder dem Auslaufen der Mietzeit räumen muß. kann grundsätzlich vom Mietrichter bei Einhaltung einer

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

195

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 74

230 für den Mieter **eine Härte bedeuten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist** (Obdachlosigkeit), kann ein weiterer Räumungsschutz nach § 765 a ZPO gewährt werden". Ähnlich LG Lübeck WuM 1970, 13; OLG Frankfurt a. M. WuM 1981, 46; vgl. auch Stemel, F., Mietrecht, 3. Aufl. Köln 1988, V Rdnr. 122 f.

Textstelle (Originalquellen)

kann danach die Räumung untersagen oder einstweilen einstellen wenn sie " unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände **eine Härte" bedeuten** würde, "**die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.**" Die auf der Basis dieser Norm ergangene Rechtsprechung macht deutlich, daß mit ihr nur begrenzte Übergangsprobleme gelöst werden. Die wichtigste Fallgruppe betrifft Mieter, die sich

- 3 ; Busch-Geertsema, V.: Wie Armut ents..., 1987, S. 13

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

196

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 78

250 Herrmann, H./Leist, H. P./Lindemann, V., Sozialarbeit mit Obdachlosen, München 1981, S. 47, dort auch eine ritualisierte Übertragung von Schuld und Sünde auf einen Ziegenbock statt, der dann als Symbol für die Sünden des Volkes Israel diente. Indem er diese mit in die Wüste nahm, befreite er das Volk von seiner Schuld. In diesem Sinne kann auch die Funktion von Sündenböcken in der heutigen Gesellschaft verstanden werden als der Vorgang der Projektion eigener, negativer Aspekte auf einige Mitglieder der Gesellschaft." Richter, H. E., Flüchten oder Standhalten, Reinbek 1976, S. 203: "Sie symbolisieren den negativen, entwerteten Aspekt, den die Gesellschaft bei sich nicht sehen will und unter anderem auf die Minderheit der Randschichtgruppe in den Slums abgespalten hat." ²⁵¹ 251 Für die älteren Untersuchungen s. die Bewertung bei Abels, H./Keller, B., Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen 1974, S. 42 f.; für spätere Befragungen Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose"), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S.

Textstelle (Originalquellen)

mit dem Problem gibt es kaum Das weist wiederum daraufhin, daß ein irrationales Interesse besteht, die Getskultur in der heutigen Form zu behalten "Diese symbolisiert den negativen, entwerteten Aspekt, den die Gesellschaft bei sich nicht sehen will und unter anderem auf die Minderheit der Randgruppen in den Slums abgespalten hat Dies ist ein kollektiver Dissoziationsmechanismus, der von der Kleingruppendynamik her sehr genau als Sundenbockstrategie bekannt ist Die Gruppe der

- 9 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 3

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

197

Textstelle (Prüfdokument) S. 79

251 Für die älteren Untersuchungen s. die Bewertung bei Abels, H./Keller, B., Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen 1974, S. 42 f.; für spätere Befragungen Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, S. 69 f.; Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 30.

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

198

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 79

253 Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, S. 71 mit weiteren Hinweisen auf durchgeführte Einzeluntersuchungen.

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

199

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 79

254 Die Überzeugung, daß Obdachlosigkeit selbst verschuldet wird, wird im Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen zugegeben. Nach Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose"), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979m S. 72, lassen allerdings Antworten auf indirekte Fragen darauf schließen, daß bis zu 90% der Bevölkerung die Obdachlosigkeit auf Selbstverschuldung zurückführen.

Textstelle (Originalquellen)

daß die Obdachlosen nicht in der Lage sind, ihre Wohnung sauber zu halten, sie lassen Gerumpel herumliegen, sie sind laut etc 28 Siehe Graphik A 3 71 ²⁹
29 Die Überzeugung, daß Obdachlosigkeit selbst verschuldet wird, wird im Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen zugegeben (in Marburg 23 %. in Köln 36 %, in Landau 35 %) Antworten auf indirekte Fragen lassen darauf schließen, daß bis zu 90 % der Bevölkerung die Obdachlosigkeit auf Selbstverschuldung zurückführen (
in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose, Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz -
Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen zugegeben (in Marburg 23 %. in Köln 36 %, in Landau 35 %) Antworten auf indirekte Fragen lassen darauf schließen, daß bis zu 90 % der Bevölkerung die Obdachlosigkeit auf Selbstverschuldung zurückführen (vgl Tab A 8 im Anhang) ³⁰ 30 Vgl Tab A 9 im Anhang ³⁶ 36 Der Großteil der Bevölkerung ist gegenüber diesen Fragen ambivalent Jene Unter suchungspersonen,

- 9 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 3
- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0
- 9 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 3

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
200

Textstelle (Prüfdokument) S. 80

257 Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, S. 50; Vaskovics, L. A., Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, Frankfurt/New York 1976, S. 80 ff.

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

201

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 87

8 Darauf weist schon Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 251, hin. ⁹ 9 Deutscher Städtetag, Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten - Empfehlungen und Hinweise -, DSt-Beiträge zur Sozialpolitik Heft 21, Köln 1987; Paritätischer Wohlfahrtsverband, Armutsbericht, BldW 1989, S. 320.

Textstelle (Originalquellen)

zuletzt auch H.D. Engelhardt, in: R. Kellner/W. Wittich (Hrsg.), Wohnung tut not, München 1987, S. 266; allg. zum Umgang staatlicher Bürokratie mit sozialen Problemen A.Drygala, Obdachlosenhilfe im Sozialstaat, Weinheim u. Basel 1986, S. 105. ¹⁸ 18 Darauf weist schon W. Hoffmann-Riem, Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 251, hin. ¹⁹ 19 Auf diesen Punkt des selbstverständlich insgesamt unzureichenden Instrumentariums der vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat F. Koch in seinem Forschungsbericht "Ursache von Obdachlosigkeit-, hrsg. v. Arbeits- und Sozialminister des Landes

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

202

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 87

9 Deutscher Städtetag, [Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten - Empfehlungen und Hinweise](#) -, DSt-Beiträge zur Sozialpolitik Heft 21, Köln 1987; Paritätischer Wohlfahrtsverband, Armutsbericht, BldW 1989, S. 320.

Textstelle (Originalquellen)

sich schon 1979 veranlaßt, "Hinweise zur Arbeit in sozialen Brennpunkten" zu geben, um das Problem auf kommunal-administrativer Ebene effektiver anzugehen. 1987 folgte eine weitere Schrift des DST mit dem Titel "[Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten](#)" als Fortentwicklung. Die Zunahme von Untersuchungen in den letzten Jahren deutet darauf hin, daß das Thema Obdachlosigkeit wieder vermehrt Relevanz bekommt. Dies hängt sicherlich mit

- 17 ; Angele, G.: Obdachlosigkeit - Herausforderungen, 1989, S. 73

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

203

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 89

16 Zusammengestellt bei Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, S. 179; Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983, S. ISO; Schellhorn, W./Jirasck, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 15 a Rdnr. 6.

Textstelle (Originalquellen)

in Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. I Buba, H.-P'-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. IWeins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H..., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

204

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 89

19 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes [Nordrhein-Westfalen](#), hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes [Nordrhein-Westfalen](#), Minden 1984, S. 2; Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "[Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose](#)"), [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) 1979, S. 187; Godchart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in [Niedersachsen](#), Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 69.

Textstelle (Originalquellen)

in [Nordrhein-Westfalen](#), Düsseldorf - Vaskovics, L. A., 1976: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften. Unter Mitarbeit und mit einem Beitrag von Hans-Peter Buba, Frankfurt/ M./New York - Vaskovics, L. A./Weins, W., 1977: [Stand der Forschung über soziale Randgruppen - Obdachlose](#), Bamberg - Vaskovics, L. A./Weins, W. | Buba, H.-P.-. 1978: Hilfen für soziale Randgruppen - Obdachlose. Bamberg - * Vaskovics, L. A./Weins, W., 1979: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, [Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz](#) -

- 44 ; Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H., 1984, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

205

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

24 Auf diesen Punkt des selbstverständlich insgesamt unzureichenden Instrumentariums der vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 2, aufmerksam gemacht.

Textstelle (Originalquellen)

Problemen A. Drygala, Obdachlosenhilfe im Sozialstaat, Weinheim u. Basel 1986, S. 105. ¹⁸ 18 Darauf weist schon W. Hoffmann-Riem, Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 251, hin. ¹⁹ 19 Auf diesen Punkt des selbstverständlich insgesamt unzureichenden Instrumentariums der vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat F. Koch in seinem Forschungsbericht "Ursache von Obdachlosigkeit", hrsg. v. Arbeits- und Sozialminister des Landes NRW, München 1984, S. 2, aufmerksam gemacht. ²⁰ 20 Und auch nur bei Räumungsklagen wegen Mietrückstände. Der aus

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

206

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 92

28 Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der genannten Studie von Koch (Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 168) eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet werden.²⁹ 29 Harke, D., Rechtliche Aspekte der Wohnungsversorgung benachteiligter Gruppen, WuM 1987, S. 403, 412; Blank, H., Der Räumungsprozeß, in: Ev. Siedlungswerk Deutschland e. V. (Hrsg.), Beendigung des Mietverhältnisses, 1987, S. 105.

Textstelle (Originalquellen)

Harke, WM 1987, 403 (412) mit Hinweisen auf die Reformmöglichkeiten und Notwendigkeiten dieser Übermittlungspraxis; dazu ebenfalls: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW (Hrsg.), Ursachen von Obdachlosigkeit, 1984, S. 188 f.²² 22 Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der vorangehenden Fn.21 genannten Studie des MAGS NRW eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet
Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der vorangehenden Fn.21 genannten Studie des MAGS NRW eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet werden.²³ 23 D.Harke, WM 1987, 403 (412). H.Blank, Der Räumungsprozeß, in: Ev. Siedlungswerk Deutschland e.V. (Hrsg.), Beendigung des Mietverhältnisses, 1987, S. 105.²⁴ 24 P. Derleder, Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in (Fn. 2), S.94; ebenso C. Eichen, Obdachlosigkeit und polizeirechtliche Intervention, Konstanz 1986, S. 49.²⁵ 25

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
207

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 93

31 Deutscher Städtetag, [Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten](#) - Empfehlungen und Hinweise -, DSt-Beiträge zur Sozialpolitik Heft 21, Köln 1987.

Textstelle (Originalquellen)

sich schon 1979 veranlaßt, "Hinweise zur Arbeit in sozialen Brennpunkten" zu geben, um das Problem auf kommunal-administrativer Ebene effektiver anzugehen. 1987 folgte eine weitere Schrift des DST mit dem Titel "[Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten](#)" als Fortentwicklung. Die Zunahme von Untersuchungen in den letzten Jahren deutet darauf hin, daß das Thema Obdachlosigkeit wieder vermehrt Relevanz bekommt. Dies hängt sicherlich mit

- 17 ; Angele, G.: Obdachlosigkeit - Herausforderungen, 1989, S. 73

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

208

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 96

42 Die in Köln und einigen anderen Großstädten gesammelten Erfahrungen sind inzwischen im Städtetagspapier (Deutscher Städtetag, [Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten - Empfehlungen und Hinweise](#) -, DSt-Beiträge zur Sozialpolitik Heft 21, Köln 1987, S. 18 f.) aufgegriffen worden, das zur verwaltungsinternen Koordination der Aufgaben der Obdachlosenhilfe und Ersatzwohnraumbeschaffung die Errichtung einer zentralen Fachstelle als "Querschnittsabteilung" empfiehlt, die mit originären und abgeleiteten Kompetenzen eines Ordnungsamtes, eines Sozialamtes, eines Liegenschaftsamtes, eines Wohnungsamtes

Textstelle (Originalquellen)

sich schon 1979 veranlaßt, "Hinweise zur Arbeit in sozialen Brennpunkten" zu geben, um das Problem auf kommunal-administrativer Ebene effektiver anzugehen. 1987 folgte eine weitere Schrift des DST mit dem Titel "[Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten](#)" als Fortentwicklung. Die Zunahme von Untersuchungen in den letzten Jahren deutet darauf hin, daß das Thema Obdachlosigkeit wieder vermehrt Relevanz bekommt. Dies hängt sicherlich mit

- 17 ; Angele, G.: Obdachlosigkeit - Heraus..., 1989, S. 73

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

209

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 103

80 Über die rechtliche Grundlage dieses Weisungsrechts besteht Unklarheit. Nach früher vertretener Auffassung ließ es sich **aus einem besonderen Gewaltverhältnis ableiten, in welchem der Eingewiesene der Ordnungsbehörde gegenübersteht, solange sich diese genötigt sieht, zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Ordnung auf einen Nichtstörer zurückzugreifen** (Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 55). Mit der Entscheidung des BVerfG v. 14.3.1972 (BVerfGE 33, 1) und der im Anschluß durch die Literatur beförderten Delegitimierung des "Besonderen Gewaltverhältnisses", dürfte diese Auffassung kaum aufrecht zu erhalten sein.

Textstelle (Originalquellen)

dem öffentlichen Recht ergibt, muß Gleiches kraft Sachzusammenhangs auch für die Befugnisse während der Dauer der Unterbringung gelten. Die Weisungsbefugnis selbst läßt sich allerdings einfacher **aus einem besonderen Gewaltverhältnis ableiten, in welchem der Eingewiesene der Ordnungsbehörde gegenübersteht, solange sich diese genötigt sieht, zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Ordnung auf einen Nichtstörer zurückzugreifen**²⁰. ///. Der Regreßanspruch der Ordnungsbehörde gegen den eingewiesenen Obdachlosen nach J_46 ITJQgG kann die Ordnungsbehörde von dem im Wege der Privatinspfnahme untergebrachten Obdachlosen unter bestimmten Voraussetzungen die

- 18 ; Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 54

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

210

Textstelle (Prüfdokument) S. 112

7 Noch 1973 konnte Achterberg seine wertvolle Studie zur "öffentlichen Ordnung im pluralistischen Staat" mit den Worten beginnen: "Die kritische Aufarbeitung überkommener, in die gegenwärtige Rechtsordnung kaum reflektiert übernommener Dogmen ist in vollem Gange." In: Fs. f. Scupin, hrsg. v. Achterberg, N., Berlin 1973, S. 9 ff.; diese Entwicklung ist in der Verwaltungsrechtswissenschaft weitgehend zum Stillstand gekommen. Die außerhalb der rechtswissenschaftlichen Fakultäten entstandenen Forschungsarbeiten (etwa von Funk, A., Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Frankfurt a. M./New York 1986; Werkentin,

Textstelle (Originalquellen)

Die kritische Aufarbeitung überkommener, in die gegenwärtige Rechtsordnung kaum reflektiert übernommener Dogmen ist in vollem Gange. Beschränkung des rechtserfüllten Raums auf das Außenverhältnis und in ihm möglicherweise nur auf die "Eingriffsverwaltung", besonderes Gewaltverhältnis, dualistischer Gesetzesbegriff These, Institut, Theorem, an die Staats-

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

211



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 117

30 Vgl. Otto Mayers berühmt gewordenes Vorwort zur 3. Aufl. seines Deutschen Verwaltungsrechts, Berlin 1924, das er nach dem Untergang des Kaiserreiches und Etablierung der Weimarer Republik mit den Worten eröffnet: "So mußte ich denn noch einmal an diese Arbeit gehen! Groß neues ist ja seit 1914 und 1917 nicht nachzutragen. Verfassungsrecht vergeht. Verwaltungsrecht besteht 30 Aus jüngerer Zeit Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980; Lütke, A., "Gemeinwohl", Polizei und "Festungspraxis", Innere Verwaltung und staatliche Gewaltsamkeit in Preußen 1815-50, Göttingen 1981; Lütke, A., Von der "tätigen Verfassung" zur Abwehr von "Störern". Zur Theoriegeschichte von "Polizei" und staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Der Staat 1981, S. 201 ff.; Funk, A., Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Arndt. Straf
recht in einer offenen Gesellschaft, in: Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentags, Nürnberg 1968, Bd. II/J, München 1968. Er gebraucht den Begriff "offen" ausdrücklich im Sinne von "pluralistisch" (S. 5). M Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Neuwied - Berlin 1966. ** Wolzendorjf, a.a.O., passim. 3U Auffassung, die den Pluralismus aus der Demokratie und aus dem Rechtsstaat herleitet, ihn geradezu als "Strukturelement der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie"⁶⁵

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

212

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 119

37 Vgl. exemplarisch Zoepfl, H., Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, 1. Teil, 4. Aufl., Heidelberg/Leipzig 1855, § 24, S. 37, der an der Bedeutung der Sittlichkeit als Staatszweck und polizeilicher Aufgabe noch keinen Zweifel hat, dann aber fortfährt: "Es leidet jedoch diese Theorie an der Unsicherheit, daß der Begriff des Sittengesetzes selbst jederzeit nach der Verschiedenheit der philosophischen und theologischen Partheistandpunkte verschieden bestimmt werden wird."³⁸ 38 Vgl. dazu u. a. Giese, F., Preußische Rechtsgeschichte, Berlin 1920, S. 195 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Geist oder Ungeist der Zeit leiten zu lassen.¹² 12 Pr.LT-Drucksache 111/5933, Sp. 31. Ruhe und Ordnung werden auch in Art. 2, 16, 85 Ziff. 7, 102 Ziff. 10 SchweizBV synonym gebraucht. Bumbacher. a.a.O., S. 5.³⁵³ 353 (375 ff.). 4 a Zoepfl Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, 1. Teil, 4. Aufl., Heidelberg - Leipzig 1855, § 24, S. 37.³⁰ 30 Es leidet jedoch diese Theorie an der Unsicherheit, daß der Begriff des Sittengesetzes selbst jederzeit nach der Verschiedenheit der philosophischen und theologischen Partheistandpunkte verschieden bestimmt werden wird²⁹." Die Konsequenz lag nahe und wurde doch nicht gezogen: die Wahrung des Sittengesetzes aus den polizeilichen Aufgaben auszuscheiden, um damit zu einer ähnlich klaren Lösung

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

213



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 123

49 Höhn, R., Altes und neues Polizeirecht, in: Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn, R., Grundfragen der deutschen Polizei, 1937, S. 24; s. auch Hamel, W., Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Frank, H. (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 384: "Es gibt kein positives Gesetz, aus dem die heutige Zuständigkeit der Polizei abgelesen werden könnte. Rechtsgrundlage der Polizei ist vielmehr lediglich das Wesen der Staatshoheit und ihre Ausgestaltung durch den Führer und Reichskanzler - eine Erkenntnis, die durch den liberalen Positivismus nur verdeckt wurde. Sollten einmal die Aufgaben der Polizei im Gesetz ihre Formulierung finden, so könnte das Gesetz nichts weiter als den Sinn der Staatshoheit umschreiben: nämlich das Volk nach seinem Wesen zu gestalten." 50 fragen der deutschen Polizei" 1937, S. 25.

Textstelle (Originalquellen)

sei daher nicht richtig, die bisherigen Generalklauseln lediglich nationalsozialistisch auszulegen⁶¹. Kein positives Gesetz könne heute mehr Zuständigkeit und Aufgaben der Polizei definieren, Rechtsgrundlage sei vielmehr "das Wesen der Staatshoheit und ihre Ausgestaltung durch den Führer und Reichskanzler"⁶². Dies bedinge jedoch keine Willkür der Polizei⁶³. Vielmehr gebe es strengere Bindungen, nämlich solche, die sich aus der Gemeinschaft heraus selbst ergäben. Dies allein schließe

- 48 ;: Böckenförde, E. W.: Staatsrecht und..., 1985, S. 172

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

214

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 125

57 Unklar war die Aufgabe des Polizeirechtsausschusses allerdings von Beginn an, wie die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte in den Grußworten von Reichsminister Frank und Reichsführer SS Himmler dokumentieren. Reichsminister Frank: "Immer wieder wird die Klage erhoben, immer wieder wird uns der Vorwurf gemacht, in Deutschland herrsche Rechtsunsicherheit und Rechtsverfall, der Nationalsozialismus bedeute die Zertrümmerung der Freiheitsphäre des Einzelnen. Diese Klagen kennen Sie so gut wie ich. ... Ich brauche Sie hier nur an die berühmte Grundlage aller polizeilichen Verfassungsnormen zu erinnern, den berühmten § 10 II 17 im Allgemeinen Landrecht Preußens und an die entsprechenden Vorschriften im badischen oder bayerischen Polizeistrafgesetzbuch, um Ihnen nur andeutungsweise klar zu machen, welche Fülle von schöpferischer Neuarbeit die deutsche Öffentlichkeit von Ihnen, meine Herren, verlangt, damit endlich den unsäglich elenden Zuständen bei dem rechtlichen Unterbau des polizeilichen Vorgehens ein Ende bereitet wird und das polizeiliche Vorgehen bis in die kleinsten Aktionen der Polizei hinein klar fundiert ist." (In: Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn, R., Grundfragen der deutschen Polizei, 1937, S. 9) Andere Erwartungen offensichtlich in der sich unmittelbar anschließenden Rede von Reichsführer SS Himmler: "Ihre Aufgabe wird es nun sein, meine Herren, dafür zu sorgen, daß dieses Recht in wenigen Grundbegriffen verankert wird. Die Grundbegriffe müssen allerdings auf diesem Wege gefunden werden. Denn was



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

NS-Rechtswahrerbundes. Er forderte selbst in Anwesenheit Himmlers, daß ein Rechtsakt der Polizei nie Ausdruck eines reinen Willkürverhaltens sein dürfe und, damit die unsäglichen Zustände bei dem rechtlichen Unterbau des polizeilichen Vorgehens ein Ende hätten, der Polizeiakt in den Gesamtablauf einer vorgesetzten rechtlichen Ordnung hineingebaut werden solle²⁶. Hamel dagegen meint, daß lediglich der Neubau von Polizeibehörden durch Gesetz oder

- 48 ;: Böckenförde, E. W.: Staatsrecht und..., 1985, S. 172

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

215

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 125

62 So Maunz, Th., Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57; kennzeichnend etwa PrOVGE 88, 217 ff., nach dem die öffentliche Ordnung nicht nur die Verhinderung von Gesundheitsgefahren, sondern auch von Geruchsbelästigungen fordert, sofern diese über das zumutbare Maß hinausgehen. Vgl. ferner PrOVG RVwBl 1941, 407 f.: "Dazu ist zu bemerken, daß (für einen polizeilichen Eingriff) nicht nur eine Gefahr im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs in Betracht kommt, das heißt eine für den Bestand des Staates oder für Leib und Leben und Vermögen bestehende Gefahr, welche die schwerste Form einer Schädigung der Interessen der Volksgemeinschaft darstellt; vielmehr kommt nach § 14 PVG neben diese

Textstelle (Originalquellen)

zu identifizieren, und die Aufrechterhaltung der Strafrechtsordnung der öffentlichen Sicherheit zurechnet); Friedrichs, Polizeiverwaltungsgesetz, 2. Aufl., Berlin 1932, §14 Anm. 22 ff.; Klausener-Kerstiens- Kempner, Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, Berlin 1932, §14 Anm. 9. 43 Kennzeichnend etwa PrOVGE 88, 217 ff., nach dem die öffentliche Ordnung nicht nur die Verhinderung von Gesundheitsgefahren, sondern auch von Geruchsbelästigungen fordert, sofern diese über das zumutbare Maß hinausgehen. Vgl. ferner PrOVGE 101,129 ff. (131). grundlegende Ausführungen zur Bedeutung der "öffentlichen Ordnung" gemacht. Zu ihnen gehört die aus der früheren Rechtsprechung übernommene Bemerkung, zu ihr zählten alle Normen, die

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

216

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 128

73 Neben den oben zitierten aktuellen Fällen (vgl. S.112 ff.) wurden als Bestandteil der öffentlichen bzw. als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet: Damenringkampf: VGH Mannheim, VwRSpr 2, 71; Sittlichkeit im geschlechtlichen Bereich: VGH Mannheim ESVGH 6, 106; VGH Mannheim ESVGH 10, 67; OVG Münster OVG 8, 320; 14, 69; gesundheitsschädlicher Lärm: VGH Kassel ESVGH 10, 152; 18, 147; Verstoß gegen materielles Baurecht: VGH Kassel ESVGH 21, 31; Obdachlosigkeit: OVG Lüneburg OVG 7, 436; OVG Münster OVG 9,130; Leichtigkeit des Verkehrs: OVG Münster OVG 9, 180; Führung unerlaubter Berufsbezeichnung: OVG Münster OVG 11, 106; Ausübung einer Berufstätigkeit ohne Erlaubnis: OVG Münster OVG 12,112; richtige Straßenbezeichnung und Hausnumerierung: OVG Münster OVG 21, 23; 24, 68; Tanzveranstaltungen an Trauertagen: VG Freiburg BWVB11964,167.

Textstelle (Originalquellen)

als dem öffentlichen Wesen zuträglich ist." ³¹ 31 Rosin, VerwArch 3. 316. " So etwa ProVGE 8,403; 13,424; 42. 419; 78, 261; 80, 177; 100, 141. 2 Festschrift für H. U. Scupln ⁴¹ 41 ProVGE 102.179. ⁴⁴ 44 Vgl. z. B. OVG Münster, OVG 9, 90; 16, 289; 18. 294; 20, 129; OVG Lüneburg, OVG 11, 292; 12, 340; 16, 471; 17, 444; Hess. VGH, ESVGH 1, 232; 4. 199; 15, 222. ⁴⁵ 45 Als Bestandteil der öffentlichen bzw. als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung werden gewertet: Damenringkampf: WürttBad. VGH, VRspr. 2, 71; Sittlichkeit im geschlechtlichen Bereich: WürttBad. VGH, ESVGH 6, 106; VGH BadWürtt., ESVGH 10,67; OVG Münster, OVG 8,320; 14,69; gesundheitsschädlicher Lärm: Hess. VGH, ESVGH 10. 152; 18. 147; Verstoß gegen materielles Baurecht: Hess. VGH. ESVGH 21, 31; Obdachlosigkeit: OVG Lüneburg. OVG 7, 436; OVG Münster, OVG 9, 130; Leichtigkeit des Verkehrs: OVG Münster. OVG 9, 180; Führung unerlaubter Berufsbezeichnung: OVG Münster. OVG ⁵¹ 51 s. z.B. Drews-Wacke, a.a.O., § 6, S. 73 ff. m. ausführlicher Systematik; Friauf, Polizei- und Ordnungsrecht, in: Besonderes Verwaltungsrecht, hrsg. v. Münch, 3. Aufl., Frankfurt/M. 1972, S. 140 ff. (161); Müller-Heidelberg-Clauss, Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. 2. Aufl., Hannover 1956, § 1 Anm. 2 g; Reilf-Wöhrle, Kommentar

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

217



9%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

77 Art. 70 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung: "Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform." Art. 55 Ziff. 2 Satz 3 Bayerische Verfassung: "Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung." ⁷⁸ 78 Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, GVB11951, S. 33.

Textstelle (Originalquellen)

Organisation des Gerichtshofs und über das Verfahren vor ihm sowie über die Vollstreckung seiner Urteile werden durch Gesetz geregelt. 6. Abschnitt Die Gesetzgebung Artikel 70 Formelle Gesetze (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform. (2) Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung. 3. Die Staatsregierung beschließt über alle dem Landtag zu unterbreitenden Vorlagen. Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bleibt einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf

- 49 o.V.,: Verfassung des Freistaates Bayern, 1946, S. 67
- 49 o.V.,: Verfassung des Freistaates Bayern, 1946, S. 67

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

218



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 140

123 Schon [Dürig, G., Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, AöR 79 \(1953\), S. 1 f., 64, hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.](#) ¹²⁴ 124 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 32; Thiele, W., Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der "öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, S. 8 f.; Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, [Die Verwaltung](#) 1979, S. 42, 46; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr

Textstelle (Originalquellen)

erscheint , noch immer bleibt auch das gesamte übrige Schrankensystem, und zwar unter Einschluß der "Rechte anderer" und der "verfassungsmäßigen Ordnung". Das Bundesverfassungsgericht beginnt soeben einen * [Dürig, Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, AöR 79, 57 ff.; Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, München 1971, Art. 2 Abs. 1 RdZiff. 72 ff. Auf die Kritik an der Immanenzlehre \(insbes. durch W. R. Beyer, Anm. zu BGH, NJW 54, 713; Lö//Ier, Darf die Verwaltung in das Grundrecht der Pressefreiheit eingreifen?, DÖV 57, 897 ff. \[der, S. 899, die Begriffe "öffentliche Sicherheit und Ordnung" geradezu als magna Charta aller totalitären Staaten](#)

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

219

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 150

156 Fraenkel, E., Deutschland **und die** westlichen Demokratien, 7. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 49, 65, 185 f.; zum Pluralismus als verfassungstheoretisches Konzept s. Preuß, U. K., Politische Ordnungskonzepte **in der** Massengesellschaft, in: **Habermas, J. (Hrsg.)**, **Stichworte zur "geistigen Situation der Zeit"**, Frankfurt a. M. 1979, S. 340 ff., 259 ff.

Textstelle (Originalquellen)

mus zum Korporatismus. Opladen, Westdeutscher Verlag, 1979 K. von Beyme: Der Neo-Korporatismus **und die** Politik des begrenzten Pluralismus **in der** Bundesrepublik. In: **J. Habermas (Hrsg.): Stichworte zur "Geistigen Situation der Zeit"**. Frankfurt. Suhrkamp, Bd. 1, 197s>, S. 229-262 K. von Beyme: Interessengruppen in der Demokratie. München, Piper, '1980 7. Theorien des Klassenkonflikts Bis heute wird die Theorie des Klassenkampfes von vielen als die

- 50 ;, Beyme, K. v.: Die politischen Theor..., 1972, S. 226

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

220

Textstelle (Prüfdokument) S. 152

163 Der weitere, aus dem Aspekt des "Minderheitenschutzes" entwickelte Einwand bei Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 31 ("Die rechtsstaatliche gebotene Achtung der Meinungen auch der Minderheit verbietet es, öffentliche Ordnung einfachhin auf Seiten der Mehrheit zu suchen."), wenn schon nicht das Volk oder seine Repräsentanz zu derselben Sachentscheidung kommt, so entspricht es nach demokratischer Vorstellung dem Willen des gesamten Volkes jedenfalls eher, wenn derjenige der Mehrheit und nicht derjenige einer Minderheit zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird. Doch ergibt sich gerade hieraus, daß gegen die Mehrheit ausübbarer Minderheitenrechte sich nur auf Verfahrens-, "nicht aber auf Sachfragen beziehen können, wie dies im Parlamentsrecht auch der Fall ist. Daraus aber folgt weiterhin, daß der Minderheitenschutz im Bereich der öffentlichen Ordnung nicht nur durch das Opportunitätsprinzip abgefangen wird, sondern, daß er zur Lösung der Problematik ebenso irrelevant ist, wie sein Korrelat, das Mehrheitsprinzip (Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 34).

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß dieser in der Demokratie verankert wäre. Der Hinweis auf sie ist vielmehr wenig ergiebig; denn wenn schon nicht das ganze Volk oder seine Repräsentanz zu derselben Sachentscheidung kommt, so entspricht es dem Willen des gesamten Volkes jedenfalls eher, wenn derjenige der Mehrheit und nicht derjenige einer Minderheit zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird⁷⁸. Doch ergibt sich gerade hieraus, daß gegen die Mehrheit ausübbarer Minderheitenrechte sich nur auf Verfahrens-, nicht aber auf Sachfragen beziehen können, wie dies im Parlamentsrecht auch der Fall ist. Daraus aber folgt weiterhin, daß der Minderheitenschutz im Bereich der öffentlichen Ordnung nicht nur durch das Opportunitätsprinzip abgefangen werden kann, woran die Befürworter eines solchen immerhin auch noch hätten denken können, sondern daß er zur Lösung der Problematik ebenso irrelevant ist wie sein Korrelat, das Mehrheitsprinzip. Nach allem ergeben auch die Bedingungen des pluralistischen Staates die Unhaltbarkeit der These, die öffentliche Ordnung werde durch Wertvorstellungen oder durch außerrechtliche Normen der Sittlichkeit

- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18
- 19 ; Achterberg, N.: Öffentliche Ordnung..., 1973, S. 18

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

221

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 157

180 "Noch deutlicher wird das, wenn man sich die Umschreibung des polizeilichen Aufgabenbereichs in § 1 des bad.-würt. Polizeigesetzes vergegenwärtigt: Hiernach hat die Polizei die Aufgabe, den Einzelnen und das Gemeinwesen vor drohender Verletzung von Recht oder Ordnung zu schützen und rechts- oder ordnungswidrige Zustände zu beseitigen soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Hier wird also der Begriff "Sicherheit" durch "Recht" ersetzt, der Polizei also der Schutz der Rechtsordnung ganz allgemein zugewiesen, außerdem deutlich nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern auch die Beseitigung rechtswidriger Zustände zur Polizeiaufgabe erklärt." So Baur, F., Der polizeiliche Schutz privater Rechte, JZ 1962, S. 75.



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der früheren Rechtsprechung und des Schrifttums; sowie AS 7, 36, 39). Im heutigen Polizeigesetz von Baden-Württemberg wird die Aufgabe der Polizei wie folgt umschrieben, § 1 : *(1) Die Polizei hat die Aufgabe, den Einzelnen und das Gemeinwesen vor drohender Verletzung von Recht oder Ordnung zu schützen und rechts- oder ordnungswidrige Zustände zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die

von Baden-Württemberg wird die Aufgabe der Polizei wie folgt umschrieben, § 1 : *(1) Die Polizei hat die Aufgabe, den Einzelnen und das Gemeinwesen vor drohender Verletzung von Recht oder Ordnung zu schützen und rechts- oder ordnungswidrige Zustände zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die verfassungsmäßige Ordnung und die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten. (2) Außerdem hat die Polizei die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen

- 27 ;: Allgemeines Polizeirecht (Ordnungs..., 1961, S. 45
- 27 ;: Allgemeines Polizeirecht (Ordnungs..., 1961, S. 45

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

222

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 159

188 Breite Beachtung hat dieser Vorgang **in der** nur wenige Verrechtlichung" in diesem Zusammenhang beschreibt mehr als nur den Prozeß der schlichten Vermehrung des Bestandes an geschriebenem Recht; Verrechtlichung ist vielmehr in qualitativer Hinsicht durch eine zweifache Perspektive gekennzeichnet: - einerseits durch Dynamisierung, indem immer neue, rechtlich bisher nicht normierte Lebenssachverhalte durch Normen erfaßt und geregelt werden. Für Jürgen Habermas steht dieser Vorgang im Zentrum seiner Beobachtungen, die er unter dem Stichwort "Kolonialisierung der Lebenswelt" begrifflich erfaßt (Habermas, J. [Hrsg.], **Stichworte zur "geistigen Situation der Zeit"**, 1. Bd., Frankfurt a. M. 1979, S. 28) - der andere Aspekt der Verrechtlichung ist die zunehmende Detaillierung des Rechts, das heißt: normativ bereits geregelte Tatbestände werden weiter ausdifferenziert, also die für systemisch integrierte Handlungsbereiche konstitutiven Rechtsbeziehungen verdichtet. Diese Verrechtlichung kann nun in jeder der beiden Formen entweder vom Gesetzgeber ausgehen (Parlament

Textstelle (Originalquellen)

mus zum Korporatismus. Opladen, Westdeutscher Verlag, 1979 K. von Beyme: Der Neo-Korporatismus und die Politik des begrenzten Pluralismus **in der Bundesrepublik**. In: J. Habermas (Hrsg.): **Stichworte zur "Geistigen Situation der Zeit"**. Frankfurt. Suhrkamp, Bd. 1, 197s>, S. 229-262 K. von Beyme: Interessengruppen in der Demokratie. München, Piper, '1980 7. Theorien des Klassenkonflikts Bis heute wird die Theorie des Klassenkampfes von vielen als die

- 50 ;, Beyme, K. v.: Die politischen Theor..., 1972, S. 226

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

223

Textstelle (Prüfdokument) S. 186

286 preuß. Tj. K. t. Dje. Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der
Frankfurt a. M. 1979, S. 150 f.; schärfer noch in der Kritik am sog. Elfes-Urteil
(BVerfGE 6, 32) bei Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan
1977, S. 467 ff.: "Unter der Blendwirkung der mit Eifer als eine materiale
wiederhergestellten Rechtsstaatlichkeit, welselbige die Residenz der sich
naturwüchsig frei entfaltenden einzelmenschlichen Persönlichkeit ist, leiten
sich alle Bildungen von "Spannungsverhältnissen" von einem Mutterkuchen ab,
der "das Menschenbild des Grundgesetzes" heißt. Danach ist für diese
Grundrechtsjurisprudenz, die sich im vulgarisierten Sediment eines posthumer
Idealismus bewegt, 'die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der
Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person
entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten.' Hier kommt es
entscheidend auf die Aufrechterhaltung des Ursprungsmythos von der 'Eigenständigkeit der Person' an, die erst nach ihrer Selbsterschaffung aus
kosmischen Räumen in das 'soziale Zusammenleben' eintritt und sich dort
gewisse 'Schranken' ihrer Handlungsfreiheit 'gefallen lassen' muß, aber nicht
erst im sozialen Medium konstituiert wird, welches deshalb einen
nachrangigen Platz im Werteh

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Investitionshilfegesetz¹⁰⁰ wird in drei Sätzen ein "Menschenbild des
Grundgesetzes" definiert: "Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das
eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die
Spannung Individuum-Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit
und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren
Eigenwert anzutasten. Das ergibt sich insbesondere aus einer Gesamtsicht der
Art. 1, 2, 12, 14, 15, 19 und 20 GG."10! Ebenso knapp sind die "lehrhaft-
theoretisierenden Betrachtungen"!02 im 96 So W. Schreiber,
Sozialstaatsprinzip, S. 19. 97 Ausführlich oben S. 40 ff. 98 BVerfGE 1, 97 (105)
; - vgl.

- 51 ; Sozialstaatsklauseln und juristisch..., 1975, S. 125

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

224

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 186

287 Die "Entgrenzung der Persönlichkeitsentfaltung" war mit dem Elfes-Urteil eine diesem Menschenbild korrespondierende Auslegung des Art. 2 Abs. 1 GG als "Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne", sondern auch der Grundstein gelegt für alle Arten von "Spannungsverhältnissen" zwischen Individuum und Gemeinschaft, die nunmehr einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich wurden. So hat denn das Bundesverfassungsgericht die die allgemeine Handlungsfreiheit nach dem klaren Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 GG beschränkende "verfassungsmäßige Ordnung", als welche es zutreffend die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Rechtssätze erkannt hatte, ihrerseits aus der Werteschau durch die "obersten Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als der verfassungsrechtlichen Werteordnung", die "ungeschriebenen elementaren Verfassungsgrundsätze" und die "Grundentscheidungen des Grundgesetzes" beschränkt. "Damit war ... die justizielle Metamorphose der in der Sicherheit und Bindung des Gesetzes bestehenden Bürgerfreiheit der westeuropäischen Demokratie (Montesquieu) in ein Individualgrundrechte auf eine - je nach den Umständen mehr oder weniger weit zu realisierende - grundsätzliche Freistellung vom Gesetz abgeschlossen" Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 506.



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

das Bundesverfassungsgericht aus: "Gesetze sind nicht schon dann verfassungsmäßige wenn sie formell ordnungsmäßig ergangen sind. Sie müssen auch materiell im Einklang mit den obersten Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als der verfassungsrechtlichen Wertordnung stehen, aber auch den ungeschriebenen elementaren Verfassungsgrundsätzen und den Grundentscheidungen des Grundgesetzes entsprechen, vornehmlich dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und dem Sozialstaatsprinzip."⁴⁶⁹ Dürig⁴⁷⁰ seinerseits hat

einer Branche weit über die etablierten Akteure hinausgeht. Kunden, Lieferanten, Ersatzprodukte und potentielle neue Anbieter sind alle "Konkurrenten" für die Unternehmen der Branche und können je nach den Umständen mehr oder weniger wichtig sein. Wettbewerb in diesem breiteren Sinne kann als "erweiterte Rivalität" bezeichnet werden. Alle fünf Wettbewerbskräfte zusammengenommen bestimmen die Wettbewerbsintensität und Rentabilität der Branche, wobei

- 51 .: Sozialstaatsklauseln und juristisch..., 1975, S. 125
- 52 Porter, Michael E.: Wettbewerbsstrategie, 4. Aufl., 1987, S. 28

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

225

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 200

343 Erinnert sei nur an den nach wie vor gültigen Satz des "numerus elausus-Urteils" (BVerfGE 33, 303, 331 ff-, 338), wonach Ansprüche auf positive Leistungen stets **unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen stehen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann.** Bryde, B.-O., Verfassungsentwicklung, Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1982, S. 187: "Die soziale Dimension der Grundrechte hat das Bundesverfassungsgericht dabei in gewissem Umfang zu einer Funktion der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Staates gemacht".

Textstelle (Originalquellen)

sich allerdings nicht vorgewagt². Im Gegenteil weist es einschränkend darauf hin, daß "Teilhaberechte, soweit sie "nicht von vornherein auf das jeweils Vorhandene beschränkt sind,... doch **unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen (stehen), was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann**". Dies habe "in erster Linie der Gesetzgeber in eigener Verantwortung zu beurteilen, der bei seiner Haushaltswirtschaft auch andere Gemeinschaftsbelange zu berücksichtigen und nach der ausdrücklichen

- 46 ; Sterzel, D., Grundrechtsschutz im S..., 1986, S. 117

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

226



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 201

346 Knemeyer, F.-L., Der [Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive](#), VVDStRL 35 (1977), S. 221 ff., 225 f.

Textstelle (Originalquellen)

Henke, Das subjektive öffentliche Recht auf Eingreifen der Polizei, DVB1 1964, S. 649 ff; V, Martens, Zum Rechtsanspruch auf polizeiliches Handeln, JuS 1962, S. 245 ff; neuestens: Enchsen, Der [Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive](#), WVDStRL 35 (1977), S. 171 ff, S. 210 ff. So zutreffend in bezug auf die -Anerkennung eines Rechtes zur Selbstgefährdung" aaO, S. 36. zuführen⁵², sondern diesen Schritt bis zum bitteren Ende (bitter für Raucher,

- 23 ;, Stödter Thieme: HAMBURG DEUTSCHLAND..., 1977, S. 1998

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

227

Textstelle (Prüfdokument) S. 201

347 Knemeyer, F.-L., Der [Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive](#), VVDStRL 35 (1977), S. 251.

Textstelle (Originalquellen)

Henke, Das subjektive öffentliche Recht auf Eingreifen der Polizei, DVB1 1964, S. 649 ff; V, Martens, Zum Rechtsanspruch auf polizeiliches Handeln, JuS 1962, S. 245 ff; neuestens: Enchsen, Der [Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive](#), WVDStRL 35 (1977), S. 171 ff, S. 210 ff. So zutreffend in bezug auf die -Anerkennung eines Rechtes zur Selbstgefährdung" aaO, S. 36. zuführen⁵², sondern diesen Schritt bis zum bitteren Ende (bitter für Raucher,

- 23 ; Stödter Thieme: HAMBURG DEUTSCHLAND..., 1977, S. 1998

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

228

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 207

372 Vgl. Schwabes richtige Ausgangsfrage im Untertitel seines Aufsatzes "Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen", NVwZ 1983, S. 523: "Schuldet der Staat aktiven Schutz gegen sich selbst?"³⁷³ 373 S. oben S. 398 ff., 291 ff.

Textstelle (Originalquellen)

man die einschlägigen Vorschriften für bestimmte Fälle Seitenumbruch Es folgt Seite 524 zurück zu Seite 523 vorwärts zu Seite 525 Sie befinden sich im Beitrag: Schwabe: Grundrechtlich begründete Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen? - Oder: Schuldet der Staat aktiven Schutz gegen sich selbst? (NVwZ 1983, 523) so spezifiziert hat, wie gerade vorgeschlagen, dann kann man sie in diesem Bereich auch als nachbarschützend qualifizieren. III. Zur grundrechtlichen Schutzpflicht 1. Staatliche Genehmigung und Grundrechtseingriff

- 53 ; Schwabe: Grundrechtlich begründete ..., 1983, S. 2
- 53 ; Schwabe: Grundrechtlich begründete ..., 1983, S. 2

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

229



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 220

408 Das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren; die Polizei, ob sie mit der Wiederzuweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten. ⁴⁰⁹ 409 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988,1689,1693.

Textstelle (Originalquellen)

Vgl. zuletzt etwa VGH Kassel, Beschluß vom 6.7.1987, 11 TH 385/87. ⁶⁸ 68 BVerfGE 52, 214 = NJW 1979, 2607. ⁶⁹ F.Franz, DVBI 1971, S.251; früher schon E. Finkentey, Obdachlosen-Unterbringung - eine Aufgabe des Bundes und der Länder, DVBI 1954, S. 660. ⁷⁰ 70 Das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren; die Polizei, ob sie mit der Wiederzuweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten. ⁷¹ 71 B.Schlink, NJW 1988, 1689, 1693. ⁷² 72 Ebd. ⁷³ 73 Ebd. ⁷⁴ 74 Damit ist über die Möglichkeit der Einweisung in anderen privaten Wohnraum zwar noch nichts gesagt. Hinsichtlich dieser in der behördlichen Praxis nur

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

230



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 244

503 abwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 228) **erforderliche öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr läßt gerade bei Selbstgefährduogen den Zugriff der Polizei nur dann zu, wenn eine bestimmte Einzelperson, "unabhängig von ihrer Individualität" (Wolff, HJ./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, § 125 Rdnr. 11,16), als "Mitglied des Publikums' bedroht wird.**

Textstelle (Originalquellen)

des Rechts in den neunziger Jahren, Vorgänge 1989, S-49. S9-⁵⁷ 57 Das nach h. M. (vgl. Drews/Wackc/Vogel/Martens (Fn. 25) S. 228) **erforderliche öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr läßt gerade bei Selbstgefährdungen den Zugriff der Polizei nur dann zu, wenn eine bestimmte F. inzelperson, -unabhängig von ihrer Individualität- (Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht III, § 125, Rn. 11, 16), als -Mitglied des Publikums- bedroht wird.**⁵⁸ 58 Kritisch auch dazu V.Götz (Fn. 29) Rn.78. Der Gesetzgeber selbst hat

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

231

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 245

504 Rdnr. 78. Der Gesetzgeber selbst hat diese Problematik durch Positivierung differenzierter Eingriffstatbestände zum Ausdruck gebracht. Vgl. z. B. § 9 HessFreiheitsEntzG, der die einstweilige Unterbringung einer Person nur zulässt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die eigene Sicherheit dies erfordert, was einer Gleichsetzung der eigenen Sicherheit mit den öffentlichen Sicherheit schon vom Normwortlaut her ausschließt.⁵⁰⁵ 505 Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 99.

Textstelle (Originalquellen)

zu, wenn eine bestimmte F.inzelperson, -unabhängig von ihrer Individualität- (Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht III, § 125, Rn. 11, 16), als -Mitglied des Publikums- bedroht wird.⁵⁸ 58 Kritisch auch dazu V.Götz (Fn. 29) Rn.78. Der Gesetzgeber selbst hat diese Problematik durch Positivierung differenzierter Eingriffstatbestände zum Ausdruck gebracht. Vgl. z. B. § 9 HessFreiheitsEntzG, der die einstweilige Unterbringung einer Person nur zulässt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die eigene Sicherheit dies erfordert, was eine Gleichsetzung der eigenen Sicherheit mit der öffentlichen Sicherheit schon vom Normwortlaut her ausschließt.⁵⁹ 59 Zur polizeilichen Reaktion auf sog. -Verhaltensweisen mit Eigenrisiko., vgl. H. Wagner, Polizeirecht, 2. Aufl. 1985, S. 73 f.⁶⁰ 60 A. Greifeid, JuS 1982, 820.⁶¹ 61 BVerfGE 22, 180 (219).⁶² 62 BVerfGE 22, 180; dazu Grimm, KntV 1986, 51: -freilich lassen sich zur Rechtfertigung des

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
232

Textstelle (Prüfdokument) S. 245

507 Zur Unterbindung des Selbstmords durch die Polizei Schnupp, G., Selbsttötung zu verhindern ist eine polizeiliche Aufgabe, Die Polizei 1980, S. 341; Knemeyer, F.-L., Der [Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive](#), VVDStRL 35 (1977), S. 221, 253 ff.; Bottke, W., Suizid und Strafrecht, Berlin 1982, S. 171 ff.; sehr skeptisch gegenüber polizeirechtlichen Begründungsversuchen Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 39.

Textstelle (Originalquellen)

Henke, Das subjektive öffentliche Recht auf Eingreifen der Polizei, DVB1 1964, S. 649 ff; V, Martens, Zum Rechtsanspruch auf polizeiliches Handeln, JuS 1962, S. 245 ff; neuestens: Enchsen, Der [Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive](#), WVDStRL 35 (1977), S. 171 ff, S. 210 ff. So zutreffend in bezug auf die -Anerkennung eines Rechtes zur Selbstgefährdung" aaO, S. 36. zuführen⁵², sondern diesen Schritt bis zum bitteren Ende (bitter für Raucher,

- 23 ; Stödter Thieme: HAMBURG DEUTSCHLAND..., 1977, S. 1998

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

233

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 248

520 KritV 1986, S. 51: "... freilich lassen sich zur Rechtfertigung des Schutzes einzelner vor sich selbst immer auch öffentliche Zwecke ins Feld führen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entlastung der Allgemeinheit von den Folgekosten individueller Risikofreude etc. Es ist aber sehr genau zu unterscheiden, ob es sich bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gerade um die Freiheitsordnung oder nur um einen bestimmten Status quo handelt, der keine verfassungsrechtliche Garantie hinter sich hat." ⁵²¹ 521 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBI1971, S. 251; Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 100.

Textstelle (Originalquellen)

Sicherheit schon vom Normwortlaut her ausschließt. ⁵⁹ 59 Zur polizeilichen Reaktion auf sog. -Verhaltensweisen mit Eigenrisiko., vgl. H. Wagner, Polizeirecht, 2. Aufl. 1985, S. 73 f. ⁶⁰ 60 A. Greifeid, JuS 1982, 820. ⁶¹ 61 BVerfGE 22, 180 (219). ⁶² 62 BVerfGE 22, 180; dazu Grimm, KntV 1986, 51: - freilich lassen sich zur Rechtfertigung des Schutzes einzelner vor sich selbst immer auch öffentliche Zwecke ins Feld führen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entlastung der Allgemeinheit von den Folgekosten individueller Risikofreude etc. Es ist aber sehr genau zu unterscheiden, ob es sich bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gerade um die Freiheitsordnung oder nur um einen bestimmten Status quo handelt, der keine verfassungsrechtliche Garantie hinter sich hat- ⁶³ 63 BVerwGE 1, 159. ⁶⁴ 64 F. Franz, DVBI 1971, S.250. ⁶⁵ 65 BVerwGE 17, 83 (86). ⁶⁶ 66 A.Brühl, Rechtliche Hilfen für Obdachlose (Fn. 53), S.47; zur Störereigenschaft des Vermieters siehe auch J. Vollmuth, VerwArch 68 (1977), S. 51 f., der zu kurz greift, wenn er nur

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

234



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 270

17 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt-a. M. 1986, S. 15; so ist auch Stekl, H. (Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 119 ff.) zu verstehen, der die Genese von Zucht- und Arbeitshäusern im Gesamtkontext eines Säkularisierungsprozesses sieht, welcher die kirchliche Kompetenz in Armenfragen durch die bürgerlichen Organe ersetzt.

Textstelle (Originalquellen)

dieser Anstalten darf die Bedeutung der -protestantischen Ethik- keinesfalls überschätzt werden. Die Genese der Zucht- und Arbeitshäuser ist vielmehr im Gesamtkontext eines Säkularisierungsprozesses zu sehen, welcher die kirchliche Kompetenz in Armenfragen durch die bürgerlicher Organe ersetzt. Dabei verbanden sich Machtstrategien städtischer oder staatlicher Obrigkeiten mit Bestrebungen zur Stabilisierung der frühen kapitalistischen Ökonomie.' Sozialdisziplinierung durch Zucht- und Arbeitshäuser ist

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

235

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 273

27 Stekl, H., *Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, Frankfurt a. M. 1986, S. 126; Sachße Ch./Tennstedt, F., *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 107 f.; Mollat, M., *Die Armen im Mittelalter*, München 1984, S. 229.

Textstelle (Originalquellen)

in Köln ia. | 9la. a7-to 4i Vgl du Schema aus An Ease for Overseen of tht Poor (Cambridge i Ac 11. Abb i auf S 113. ⁴ a Foucauh. Ubemathen (Anm s), lit. Hannes Stekl "*Labore et fame*" - *Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts* .Labore et fame- - so lautete die Inschrift, die man nach der Erweiterung des NX icner Zucht- und Arbeitshauses zwischen 1723 und 1726 über

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: *Soziale...*, 1986, S. 14

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

236



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 275

37 "Die Staatskunst wendet auswärtigen Angriff von uns ab und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Wesens. Die Policey sorgt vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privatvermögens und die guten Sitten der Untertanen, und bemühet sich, allenthalben im Lande Nahrung und Überfluß zu verbreiten ... Der Hauptzweck der Staatskunst, nämlich dem gemeinen Wesen eine vollkommene Sicherheit zu verschaffen,... damit der Staat sowohl von außen als auch von innen eine vollkommene Ruhe genießen könne", Justi, J. IL G., Die Staatswirtschaft oder systematische Abhandlung aller oeconomischen oder Cameral-Wissenschaften, Teil 1, Leipzig 1755, S. XII, XXXIII; zit. nach Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "soeialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 148 ff. S. 152.

Textstelle (Originalquellen)

auf die Wohlfahrtsfunktion -guter Polizey- einzuschwören. Damit war zugleich eine Perspektive markiert, die wissenschaftliche Systematik des Polizeiwesens an das praktische Interesse absolutistischer Binnenpolitik zu binden: Die Staatskunst wendet auswärtigen Angriff von uns ab und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Viesens Die Polices" sorgt vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privat Vermögens und die guten Sitten der Untertanen, und bemuht sich, allenthalben im Lande

absolutistischer Binnenpolitik zu binden:
Die Staatskunst wendet auswärtigen Angriff von uns ab und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Viesens Die Polices" sorgt vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privat Vermögens und die guten Sitten der Untertanen, und bemuht sich, allenthalben im Lande Nahrung und Überfluß zu verbreiten. . Der Hauptzweck der Staatskunst, nämlich dem

uns ab und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Viesens Die Polices" sorgt vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privat Vermögens und die guten Sitten der Untertanen, und bemuht sich, allenthalben im Lande Nahrung und Überfluß zu verbreiten. . Der Hauptzweck der Staatskunst, nämlich dem gemeinen Wesen eine vollkommene Sicherheit zu verschaffen, damit der

sorgt vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privat Vermögens und die guten Sitten der Untertanen, und bemuht sich, allenthalben im Lande Nahrung und Überfluß zu verbreiten. . Der Hauptzweck der Staatskunst, nämlich dem gemeinen Wesen eine vollkommene Sicherheit zu verschaffen, damit der Staat sowohl von außen als auch von innen eine vollkommene Ruhe genießen könne.-* In seiner Abhandlung über Die Natur und das Ursen der Staaten, als Grundwissenschaft der Staatskunst, der PoLuey und alier Regterungswusenuhaften markiert Justi den politischen Sinn

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

237

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 280

62 Lüdtker, A., Von der "tätigen Verfassung" zur Abwehr von "Störern". Zur Theoriegeschichte von "Polizei" und staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Der Staat 1981, S. 201 f., zu Wilhelm von Humboldts "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen", in: Flitner, A./Giel, K. (Hrsg.), Wilhelm von Humboldt - Werke, Bd. 1, Darmstadt 1960, S. 56 ff., 103 ff.

Textstelle (Originalquellen)

sondern auch Abschnitte ethischen Inhalts aus anderen Schriften (so die berühmte Apostrophe an die Pflicht und der Schlussabschnitt aus der Kr. d. pr. V.) . Von W. von Humboldts "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen", werden in Band 9 die drei ersten Kapitel gegeben. Man sieht aus der ganzen Reihe der ausgewählten Schriftsteller jedenfalls, daß die Sammlung erfreulicherweise nicht eng

- 54 o.V.,: Kant-Studien. Philosophische Zeitsc..., 1921, S.
- 54 o.V.,: Kant-Studien. Philosophische Zeitsc..., 1921, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

238

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 280

63 Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 164; einen Eindruck vom Inhalt dieser bürgerlichen Utopie einer aus dem Zugriff verstaatlichter "Policey"-Gewalt vermittelt die bei Maier (Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 103) zitierte Formel L. Langemacks, Abbildung einer vollkommenen Policei, Berlin o. J. (1747), S. 64: "Die Policei ist von einer feinern Art und geht auf das höchste, welches die Menschlichkeit auszieret; sie bringt die feinsten Regeln der Billigkeit und der Menschenliebe in Ausübung und kan nie vollkommener, als nur durch feinere Mittel erhalten werden ... Nur denenjenigen wird also ein kluger Regent die Policei seines Staats übergeben, die von einer sanften und freundlichen Gemütsart mit einer beschämenden Billigkeit leicht eindringen und mehr belehrend durch feinere Mittel verbessern, als durch Härte erzwingen. Die Wahl ist aber am vollkommendsten, wann dieselben mit der Sache den ähnligsten Charakter besitzen und vollkommen polit sind".⁶⁴ Die von Ernst Ferdinand Klein (Freiheit und Eigenthum, Berlin/Stettin 1790, S. 77) gestellte Frage, wie "weit man den Begriff des gemeinen Wohls zur Einschränkung der Freiheit ausdehnen könne", beantwortet Wilhelm von Humboldt in den bereits zitierten "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" (Werke Bd. 1 S. 177) dahingehend, "daß der Staat sich schlechterdings



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

als deren
Zielpunkt der polierte-, -eis ihsierte" -homme police" stehen sollte, der iede polizeiliche Gewalt erubn gen sollte: Die Pobcei ist von der feineren An und geht auf das Höchste, welches die Menschlichkeit auszieret; sie bringt die feinsten Regeln der Billigkeit und der Menschenliebe in Ausübung und kann nie soljkommener als nur durch feinere Mittel erhalten werden

police" stehen sollte, der iede polizeiliche Gewalt erubn gen sollte: Die Pobcei ist von der feineren An und geht auf das Höchste, welches die Menschlichkeit auszieret; sie bringt die feinsten Regeln der Billigkeit und der Menschenliebe in Ausübung und kann nie soljkommener als nur durch feinere Mittel erhalten werden Nur denjenigen wird also ein kluger Regent die Polizei seines Staates übergeben, die von einer sanften und

und geht auf das Höchste, welches die Menschlichkeit auszieret; sie bringt die feinsten Regeln der Billigkeit und der Menschenliebe in Ausübung und kann nie soljkommener als nur durch feinere Mittel erhalten werden Nur denjenigen wird also ein kluger Regent die Polizei seines Staates übergeben, die von einer sanften und freundlichen Gemütsart mit einer beschämenden Billigkeit leicht eindringen und

als nur durch feinere Mittel erhalten werden Nur denjenigen wird also ein kluger Regent die Polizei seines Staates übergeben, die von einer sanften und freundlichen Gemütsart mit einer beschämenden Billigkeit leicht eindringen und mehr belehrend durch feinere Mittel % erbessern als durch Harte erzwingen Die Wahl ist aber am vollkommensten, wann dieselben mit der Sache den äluaiacJiMen Charakter besitzen und vollkommen polit sind " Die

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

239



Textstelle (Prüfdokument) S. 280

64 Die von Ernst Ferdinand Klein (Freiheit und Eigenthum, Berlin/Stettin 1790, S. 77) gestellte Frage, wie "weit man den Begriff des gemeinen Wohls zur Einschränkung der Freiheit ausdehnen könne", beantwortet Wilhelm von Humboldt in den bereits zitierten "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" (Werke Bd. I S. 177) dahingehend, "daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf die Sitten oder den Charakter der Nation ... zu wirken ... gänzlich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht befördern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxusgesetze usf. schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit

Textstelle (Originalquellen)

Freiheit" naturrechtlich neu gefaßt und gegen den Staat gerichtet. So stellt Ernst Ferdinand Klein in seiner dem späteren Liberalismus vorausgreifenden Schrift Freiheit und Eigenthum (1790) die Frage, -wie weit man den Begriff des gemeinen Wohls zur Einschränkung der Freiheit ausdehnen könne".* - Die programmatische Konsequenz zog Wilhelm von Humboldt, der in den 1792 in der Berlinischen Monatsschrift erschienenen Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates

das "Tiefste und Beste", das "so recht eigentlich Menschliche" (1) W.v.Humboldt, zitiert in H. Weinstocks Einleitung zu: W. v. Humboldt, Frankfurt 1957, S. 8 (2) W. v. Humboldt, Gesammelte Schriften, hrsg. von A. Leitzmann, Berlin 1903 ff.; Bd. I, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, S. 106 (3) W.v.Humboldt, Bd. III, Geschichte des Verfalls und Untergangs der griechischen Freistaaten, S. 207 (4) W. v. Humboldt, Bd. I, Theorie der Bildung des Menschen, S. 283 (5) W. v. Humboldt an C. G. v. Brinkmann, 3.9.1792 zitiert nach H. Weinstock, a. a. C, S. 170 (6) W. v. Humboldt, Bd. II,

von Humboldt, der in den 1792 in der Berlinischen Monatsschrift erschienenen Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen den Grundsatz aufstellte. daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf die Sitten oder den Charakter der Nation ... zu wirken . . gänzlich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht befördern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxus- Gesetze usf schlechterdings außerhalb der Schranken

Charakter der Nation ... zu wirken . . gänzlich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht befördern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxus- Gesetze usf schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit hege-" - Die Popularisierung dieser Position machte diese Wende im Verhältnis von staatlich verfolgter Wohlfahrt und bürgerlicher Freiheit noch deutlicher: |Innere (moralische, unvollkommene) Handlungen . . dürfen im

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 55 Roth, Heinrich: Pädagogische Anthropologie, Band I, ..., 1976, S. 287
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

240



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 280

liegen." Vgl. Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "soeialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 153.

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

241

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

69 Entscheidung v. 8.5.1865, Opp. Rspr. 6, 91 ff., 103: "Ist es die Aufgabe der Polizei überhaupt, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Personen bevorstehenden Gefahr zu treffen (§ 10 II 17 ALR), so kann von alldergleichen bei Aufforderungen keine Rede sein, Inhalts deren es dem freien Willen eines jeden anheim gestellt wird, Geld zu irgendeinem erlaubten Zweck" zu spenden. Augenscheinlich anzutreffend ist daher, worauf Preu (Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 315) hinweist, daß erst das PrOVG ab 1882 den § 10 II 17 ALR als Definition der polizeilichen Aufgaben herangezogen habe.

Textstelle (Originalquellen)

von der
Zwecklormel einer -guten Ordnung- (Wohlfahrt, Glückseligkeit, Sicherheit) zur institutionellen Markierung der dazu erforderlichen Gewaltmittel und Vollzugsapparate ward kodifiziert im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Anwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern de" Publikum" bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei - (AIR

- 30 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

242

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 283

80 Wolff, H. J./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, 4. Aufl. München 1978, § 146, Rdnr. 9; dabei hatte erst Land bei 87,17% der Unterstützten die Armut nicht selbst verschuldet war, vgl. dazu Gerstenberger, H., Von der Armenpflege zur Sozialpolitik oder: Plädoyer für eine materialistische Fragestellung, Leviathan 1981, S. 49. Daß dieses Untersuchungsergebnis von den Öffentlichen Stellen sofort wegen Unglaubwürdigkeit verworfen wurde, ist Ausdruck jener Öffentlichen Haltung zur Armut, wie sie in zeitgenössischen Quellen zum Ausdruck kommt: So warnt etwa Roscher, W. (System der Armenpflege und Armenpolitik, Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende, Stuttgart 1894, S. 131) vor dem "abschüssigen Weg von der gesetzlichen Armenpflege zum Communismus". Diese Art der Argumentation folgt unmittelbar den Überlegungen Malthus', wonach jede Unterstützung den Armen ermuntert, "sich sorgenlos fortzupflanzen, so daß unter der Wirkung der Armenpflege die Zahl der Armen sich lawinenartig" vermehrt, so Barabas, F./Sachße, Ch., Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 368.

Textstelle (Originalquellen)

gewährt wurde, die Gefahr des "industrial pensioner" aufziehen, desjenigen also, der sich auf Dauer dem Produktionsprozeß verweigert und stattdessen von öffentlicher Unterstützung lebt. Sie warnten vor dem "abschüssigen Weg von der gesetzlichen Armenpflege zum Communismus".⁴⁴ Indessen waren die Ängste davor, daß die staatlich verantwortete Armenfürsorge massenhaft die private Reproduktion tangieren könne, unbegründet. Die minimale Versorgung der Armen wurde durch offene

Urteil des königlichen Obertribunals, ebda., S. 252.⁴³ 43 Urteil des Königlichen Obertribunals, a. a. O. (Fn. 40), S. 249.⁴⁴ 44 Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende, Stuttgart 1894, S. 131; Diese Art der Argumentation folgt unmittelbar den Überlegungen Malthus', wonach jede Unterstützung den Armen ermuntert "sich sorgenlos fortzupflanzen, so daß unter der Wirkung der Armenpflege die Zahl der Armen sich lawinenartig" vermehrt.⁴⁵ 45 Art. 76 bayrisches Armengesetz in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Armengesetzen der übrigen deutschen Länder, zit. nach F. Diefenbach, a. a. O. (Fn. 24), S. 983.⁴⁶ 46 Art. 7 I bayrisches Armengesetz, zit. nach F. Diefenbach, a. a. O. (Fn. 24), S. 984.⁴⁷ 47 Das

- 56 ; Barabas, F. Sachße, Chr.: Bundessoz..., 1976, S. 60
- 56 ; Barabas, F. Sachße, Chr.: Bundessoz..., 1976, S. 60
- 56 ; Barabas, F. Sachße, Chr.: Bundessoz..., 1976, S. 60
- 56 ; Barabas, F. Sachße, Chr.: Bundessoz..., 1976, S. 60
- 56 ; Barabas, F. Sachße, Chr.: Bundessoz..., 1976, S. 60

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

243



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 284

81 Obwohl das "Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz" (UWG) v. 16. April 1871 das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes als Anknüpfungspunkt für Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge, das zuerst in Preußen 1842 eingeführt worden war, reichsweit verallgemeinert und damit das traditionelle Heimatprinzip einheitlich aufgegeben hatte, blieb es trotz der Neuregelung bei den negativen juristischen Sanktionen, mit denen die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge verbunden waren, insbesondere die Beeinträchtigungen der Freizügigkeit des Unterstützungsempfängers gem. § 4 u. 5 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 sowie den Verlust des Reichstags-, Landtags- und Gemeindevahlrechts gem. § 3 des Reichswahlgesetzes v. 31. Mai 1869 und der entsprechenden landesgesetzlichen und kommunalen Bestimmungen. Dazu Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 23, 27 ff.; Barabas, F./Sachße, Ch., Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 368; Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, S. 19, mit Nachweisen für die Rechtslage in den Einzelstaaten des Deutschen Reiches.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

quantitativ wie qualitativ neuartigen sozialen Notständen, von denen die traditionelle kommunale Armenfürsorge haltlos überfordert war. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz- (UWG) vom 16. April 1871 hatte das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes als Anknüpfungspunkt für Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge, das zuerst in Preußen 1842 eingeführt worden war, reichsweit verallgemeinert und damit das traditionelle Heimatprinzip einheitlich aufgegeben.' Neben den Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes enthielt das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz Regelungen über die Zuständigkeit für die Armenfürsorge, die primär den

Die Diskussion um die Neuregelung von Zuständigkeiten war daher immer auch zugleich eine Diskussion um die Neuverteilung der Armenlasten.⁵³ Zum zweiten ging es um die negativen juristischen Sanktionen, mit denen die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge verbunden waren, insbesondere die Beeinträchtigungen der Freizügigkeit des Unterstützungsempfängers gem. §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 sowie den Verlust des Reichstags-, Landtags- und Gemeindevahlrechts gem. § 3 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und der entsprechenden landesgesetzlichen und kommunalen Bestimmungen. Diese Sanktionen bildeten (neben dem drohenden Arbeitshaus) gewissermaßen den harten Kern des gesellschaftlichen Negativ-Images der Armenfürsorge, das Abwehr und Verbitterung bei den potentiell Leistungsberechtigten

- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

244

Textstelle (Prüfdokument) S. 286

90 Sachße Ch./Tennstedt, F., ebenda, die ergänzend auf einen - parallel zur Gesundheits-, Kinder- und Jugendfürsorge - stattfindenden Professionalisierungsprozeß hinweisen: Der Prozeß der Ausdifferenzierung ist zugleich einer der Verfachlichung und Verberuflichung, wobei die Standards im wesentlichen von der Hygiene formuliert wurden. Angesichts der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse blieb die praktische Wirksamkeit der Wohnungsfürsorge jedoch in engen Grenzen.

Textstelle (Originalquellen)

in Hamburg war sie ausschließlich ehrenamtlich organisiert. So zeigen sich auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge ganz ähnliche Entwicklungstendenzen wie bei der Gesundheits-, Kinder- und Jugendfürsorge: der Prozeß der Ausdifferenzierung ist zugleich einer der Verfachlichung und Verberuflichung, wobei die Standards im wesentlichen von der Hygiene formuliert wurden. Angesichts der materiellen gesellschaftlichen verhältnisse blieb die praktische Wirksamkeit der Wohnungstursorge jedoch in engen Grenzen: "Wer von 36 meinen Beamten, dem es ernst war in seinem schonen Beruf, hat sich nicht oft verzwei- felt die Frage

- 31 ;, Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

245

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 287

92 Die "Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel" v. 23. Sept. 1918 (RGBl 1918, S. 1143) gab den Gemeinden die Möglichkeit, ungenutzte Räume jeder Art zur Unterbringung Wohnungssuchender in Anspruch zu nehmen oder Teile von benutzten Wohnungen zu beschlagnahmen. Die Vorschriften über die Zwangsbewirtschaftung wurden in der Folge mehrfach geändert und erhielten schließlich die Form des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl 1923 I, S. 754); vgl. Schwan, B., Die Wohnungsnot und das Wohnungselend in Deutschland, Berlin 1929, passim. Für die Entwicklung des kommunalen Wohnungswesens war der Erlass des Preußischen Wohnungsgesetzes v. 28. März 1918 von besonderer Bedeutung. Eine reichseinheitliche Wohnungsgesetzgebung fehlte bis dahin und kam auch später nicht zustande, so daß die gesetzliche Regelung im größten Land der Weimarer Republik eine prägende Wirkung für die Ausgestaltung des öffentlichen Wohnungswesens im gesamten Reich hatte; so Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 140, mit Angaben aus Gut, A., Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege in: Albrecht, G. (Hrsg.), Handwörterbuch des Wohnungswesens, Jena 1930, S. 779 ff.

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf intensivierte Nutzung des vorhandenen Wohnraums zielende Politik gekennzeichnet. Die "Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel" vom 23. September 1918** gab den Gemeinden die Möglichkeit, unbenutzte Räume jeder Art zur Unterbringung Wohnungssuchender in Anspruch zu nehmen oder Teile von benutzten Wohnungen zu beschlagnahmen. Die Vorschriften über die Zwangsbewirtschaftung wurden in der Folge mehrfach geändert und erhielten schließlich die Form des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923.122 Parallel zu den Zwangsmaßnahmen zu Gunsten neu unterzubringender Wohnungssuchender wurde der Schutz für die Wohnungsinhaber ausgebaut. Bereits durch die während des Krieges Phase der Weimarer Wohnungspolitik der Ausbau der öffentlichen Wohnungsbürokratie, deren unterste Ebene die kommunalen Wohnungsämter waren, bei denen alle Aufgaben kommunaler Wohnungspolitik zusammengefaßt werden sollten. Für die Entwicklung des kommunalen Wohnungswesens war der Erlass des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 von besonderer Bedeutung. Eine reichseinheitliche Wohnungsgesetzgebung fehlte bislang (und kam auch später nicht zustande), so daß die gesetzliche Regelung im größten deutschen Land eine prägende Wirkung für die Ausgestaltung des öffentlichen Wohnungswesens im gesamten Reich hatte. **fc Das Preußische Wohnungsgesetz wies Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege generell den Gemeinden zu. Zu ihrer Durchführung waren kommunale Wohnungsämter zu errichten: in Städten über 100 000 Einwohnern obligatorisch,

- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

246

Textstelle (Prüfdokument) S. 288

95 Das RMdJ gab die Kompetenz für die Armenfürsorge nur unger ab. Nach einem bei Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 145) wiedergegebenen Bericht eines hohen Ministerialbeamten des RMdJ stieß die neue Ressortzuordnung im Innenministerium auf Ablehnung, weil nur durch die Nähe der Armenfürsorge zur inneren Verwaltung (Polizei!) "das Gefühl der Verantwortung des Einzelnen für seine wirtschaftliche Selbsterhaltung" gegenüber den Gefahren der Arbeitsscheu und des liederlichen Lebenswandels gestärkt werden könne und daß die "Volkstümlichkeit des Reichsministeriums des Innern gefährdet" sei, wenn es nur Polizei- und keine Wohlfahrtskompetenz habe.⁹⁶ 96 Damit sind Formen der staatlichen Diskriminierung von Armut selbstverständlich nicht überwunden. Sachße/Tennstedt zeigen die Formen der Ausgrenzung der Asozialen (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 173-175); aber für die Entwicklung des Fürsorgerechts bedeutete die Revolution von 1918/19 schon deshalb e



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

SI Das RMdl bzw. dessen konservativer Ministerialdirektor Bruno Dammann, gab die Kompetenz für die Armenfürsorge nur unger ab.*" Er argumentierte dabei u. a., daß nur durch Nahe der Armenfürsorge zur inneren Verwaltung (Polizei!) "das Gefühl der Verantwortung des einzelnen für seine wirtschaftliche Selbsterhaltung" gegenüber den Gefahren der Arbeitsscheu und des liederlichen Lebenswandels gestärkt werden könne (polizeilicher Arbeitszwang, Freizügigkeit) und daß die "Volkstümlichkeit des Reichsministeriums des Innern gefährdet" sei, wenn es nur Polizei- und keine Wohlfahrtskompetenz habe.**" Erwin Ritter hingegen begrüßte den Reichstagsbeschluß. In der Auseinandersetzung mit dem RMdl betonte er die Wechselbeziehungen zwischen Sozialerziehung und Armenfürsorge und daß es)Ctzt

- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136
- 31 ; Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 136

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
247



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 288

96 Damit sind Formen der staatlichen Diskriminierung von Armut selbstverständlich nicht überwunden. Sachße/Tennstedt zeigen die Formen der Ausgrenzung der Asozialen (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 173-175); aber für die Entwicklung des Fürsorgerechts bedeutete die Revolution von 1918/19 schon deshalb eine gewisse Zäsur, weil nunmehr die politische Sanktion (Verlust des Wahlrechts) bei Inanspruchnahme der Armenunterstützung wegfiel. Das Wahlrecht war damit auch in diesem Bereich "gleich und allgemein" geworden und entlastete so das Fürsorgerecht von einer schweren politischen Hypothek (vgl. Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, 21).

Textstelle (Originalquellen)

Fürsorgemaßnahmen von den Kriegereignissen beeinflusst. Sofortige Schaffung einer Erwerbslosenfürsorge³⁰ sowie der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinter- 34 bliebenenfürsorge⁸¹ gehörten zu den ersten Aufgaben des neuen Gesetz- 55 gebers von 1918/19. Für die Entwicklung des Fürsorgerechts bedeutete die Revolution schon deshalb eine gewisse Zäsur, weil nunmehr die politische Sanktion (Verlust des Wahlrechts) bei Inanspruchnahme der Armenunterstützung wegfiel. Das Wahlrecht war damit auch in diesem 7 Bereich "gleich und allgemein" geworden und entlastete so das Fürsorgerecht von einer schweren politischen Hypothek. Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 gab dem Reich 8 die Gesetzgebungskompetenz für das "Armenwesen und die Wandererfürsorge", "die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge", "das Arbeitsrecht,

- 32 ; Stolleis, M.: Quellen zur Geschicht..., 1976, S. 8
- 32 ; Stolleis, M.: Quellen zur Geschicht..., 1976, S. 8

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

248

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 289

100 Xotzek, W., Polizeiliche Einweisung Obdachloser in Anstalten der Fürsorgeverbände, Die Wohlfahrtspflege in Rheinprovinz, 1928, S. 3 ff.; entsprechende Hinweise auch in BVerwGE 1, 159; dagegen Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, S. 23, der auf eine Entscheidung des preußischen Kompetenz-Konflikt-Gerichtshofs v. 20.6.1931 verweist (Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öff. u. priv. Fürsorge 1954, S. 133), nach dessen Urteil **dem Unterstützungsbedürftigen gegen den Verpflichteten ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch niemals zusteht**. Im übrigen vgl. die Erläuterungen bei Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 4 Rdnr. 1.

Textstelle (Originalquellen)

Art. 107 WRV). Gleichzeitig herrschte aber Einigkeit, es ergebe sich aus der "geschichtliche(n) Entwicklung der öffentlichen Wohlfahrtsmaßnahmen, der Armenpflege, des Unterstützungswohnsitzgesetzes, der Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924, daß **dem Unterstützungsbedürftigen gegen den Verpflichteten ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch niemals zusteht**"³⁸. Wo ein materieller Anspruch nicht vorlag, stellte die Versagung der Fürsorge keinen Eingriff in Rechtspositionen des einzelnen dar. Insoweit versagte also der Verwaltungsrechtsschutz. Die nationalsozialistische

- 32 ;, Stolleis, M.: Quellen zur Geschicht..., 1976, S. 8

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

249

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 295

129 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 218; [ebenso für die Unterkunfts-kosten bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen](#) BVerwO NDV 1987, 424.

Textstelle (Originalquellen)

es ausgesprochen, daß zur Beurteilung dessen, welche Kosten der Unterkunft als angemessen anzuerkennen sind, die für die Bemessung des Wohngelds bestimmten Höchstbeträge nicht heranzuziehen seien ([ebenso für die Unterkunfts-kosten bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen](#) BVerwG NDV 1987, 424). Beim Wohngeldgesetz werde von der Wohnung ausgegangen, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der

- 1 ; Koch, F.: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 1988, S. 33

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

250

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 296

130 Der "Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen", wie es § 7 SGB I formuliert, umfaßt in der Tat mehr als nur das Wohngeld (§ 26 SGB I); vielmehr sind auch die Leistungen anderer Träger (§§ 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, Ziff. 4. 29 Abs. 1 Ziff. 3 SGB I) und damit die direkten Leistungen der Sozialhilfeträger nach § 12 i. V. m. 5 3 VO zu § 22 BSHG bzw. der Einbezug in die Berechnung der Einkommensgrenzen nach §§ 29 ff. BSHG vom " sozialen Recht" des § 7

Textstelle (Originalquellen)

wirtschaftlichen Belastungen. 2,1 Zuschuß für eine angemessene Wohnung Wer für eine angemessene Wohnung Aufwendungen erbringen muß, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen. "8 Jugendhilfe Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung. Dieses Recht wird von der Jugendhilfe durch Angebote zur allgemeinen Förderung der

- 32 ;, Stolleis, M.: Quellen zur Geschicht..., 1976, S. 8

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

251

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 306

177 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 105; Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 66 f.

Textstelle (Originalquellen)

GISELA SCHULER und HEINZ SAUTTER, Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen. Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983; FRANZ KOCH, Ursachen von Obdachlosigkeit. Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS), Minden 1984. ⁴⁰ 40 KOCH.S.1. ⁴¹ 41 HERBERT LIDY, Struktur der "Problemhaushalte" des Wohnungsmarktes und Tendenzen zur räumlichen Konzentration am Beispiel Mannheim,

- 13 ; Becker, H.: Wohnungsfrage und Stadt..., 1989, S. 195

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

252

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 311

192 Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 69; ähnlich früher Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung **im ländlichen Raum**/Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983: "**In der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert ... werden nicht einmal jene Maßnahmen ergriffen, die im Fall der Obdachlosigkeit durch Ordnungsrecht vorgeschrieben sind**" (S. 152).¹⁹³ 193 Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum/Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983, S. 156.

Textstelle (Originalquellen)

oft in der Verhinderung einer Einweisung in Notunterkünfte. Das Instrument der Wiedereinweisung wird **im ländlichen Raum** als die Möglichkeit der Prävention von Obdachlosigkeit angesehen. Doch **in der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert**. Es werden hier die vorhandenen Notunterkünfte ausgenutzt. In einigen Gemeinden ist sogar die Errichtung von Notunterkünften geplant. In einigen (allerdings wenigen) Gemeinden wird nicht nur

Gemeinden ist sogar die Errichtung von Notunterkünften geplant. In einigen (allerdings wenigen) Gemeinden wird nicht nur keine Prävention betrieben, sondern es werden für bestimmte Familientypen **nicht einmal jene Maßnahmen ergriffen, die im Fall der Obdachlosigkeit durch Ordnungsrecht vorgeschrieben sind**. Darüber wird von zwei kleinen Gemeinden für Einzelpersonen berichtet. Eine hessische Mittelstadt bezieht sogar Ehepaare ohne Kinder in diese sicher bedenkliche Praxis mit ein: "Ab 01.03.1980

- 10 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 137
- 10 ; Vaskovics, L. A. Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 137

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

253

Textstelle (Prüfdokument) S. 314

200 Deutscher Städtetag, [Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten - Empfehlungen und Hinweise](#) -, DSt-Beiträge zur Sozialpolitik Heft 21, Köln 1987.

Textstelle (Originalquellen)

Phasen der Zuspitzung sozial- und kommunalpolitischer Probleme reagieren zwangsläufig die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. In Zusammenarbeit mit kommunalen Vertretern haben sie Empfehlungen und Hinweise zur "[Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten](#)" verfaßt., die 1987 vom Deutschen Städtetag herausgegeben wurden. Diese Empfehlungen verstehen sich als "Arbeitshilfe", sie präsentieren ein Gesamtkonzept zur Sicherung der Wohnungsversorgung, das "dem heutigen Verständnis

- 4 ;, Chassfe, K.-A. Preusser, N. Wittich..., 1988, S. 17

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

254



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 317

211 Diese regelmäßige Verweigerung von sonst gewährten Hilfeangeboten für Alleinstehende war Anstoß für die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge "zur Hilfe für alleinstehende Wohnungslose mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Nichtseßhafte)", NDV 1987, S. 60, und - inhaltlich ähnlich - die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zur "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in besonderen sozialen Schwierigkeiten", GH 1990, S. 124 ff.; in beiden Katalogen steht die dringende Empfehlung für eine volle Einbeziehung dieses Personenkreises in das Hilfesystem des BSHG im Vordergrund.

Textstelle (Originalquellen)

sich dadurch erheblich positiv verändert. Bundesweit ist eine dynamische Entwicklung in Gang gekommen - beim Deutschen Verein konnten sich öffentliche und freie Wohlfahrtspflege auf umfassende Empfehlungen zur "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Nichtseßhafte)" - (NDV 1987 59; GH 1987, 14) verständigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem zweifelsfreien Urteil vom 16.1. 1986 (NDV 1986. 293; GH 1986. 63) die Barleistung als die Regelleistung für Nichtseßhafte ausdrücklich bekräftigt. Die SHR-BW-Fassung 1990

Die folgenden Auslührungen können nicht die Lektüre der Empfehlungen ersetzen, sie sollen vielmehr dazu anreizen! Erarbeitet wurden die Empfehlungen von einer Arbeitsgruppe der Landes- arbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen. Anstoß gab vor allem die Aufhebung des "Gemeinsamen Runderlasses Obdachlosenwesen" der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Jahre 1982. (3) Mit der Aufhebung dieses Erlasses waren sämtliche Standards und

Mut, für Pflichtleistungen der Sozialhilfe Empfehlungen auszusprechen, noch nicht zu spät ist Dokumentation Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zur Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in besonderen sozialen Schwierigkeiten Übersicht: Vorbemerkungen 1. Beschreibung des betroffenen Personenkreises 1.1 Allgemeine Beschreibung des Personenkreises 1.2 Daten zur Situation der Betroffenen 2. Ziel der Hilfe 3. Verwirklichung des sozialhilferechtlichen Auftrages 3.1 Grundsätzliche Anforderungen 3.1.1 Gleichbehandlung 3.1.2

- 33 ;: Gefährdetenhilfe 2 90, 1990, S. 0
- 33 ;: Gefährdetenhilfe 2 90, 1990, S. 0
- 1 ;: Koch, F.: Materialien zur Wohnungs..., 1988, S. 33
- 34 ;: Gefährdetenhilfe 4 90 (Auszüge), 1990, S. 25

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

255



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 320

220 So auch schon Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 293; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Bundessozialhilfegesetz, 2. Aufl. 1988, § 72 Anm. 4 b, die an der angegebenen Stelle freilich die Bereitstellung einer Unterkunft als Sachleistung offenbar auch nur im Rahmen des § 72 BSHG für begründet halten. 221 Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 96, der aus sozialpädagogischen Gesichtspunkten für eine Einbeziehung des Obdachlosen in die Wohnungssuche plädiert.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Fn. 98), S. 258. 107 Dementsprechend spricht auch § 3 Abs. 1 RSVO im Zusammenhang mit den laufenden Leistungen für die "Unterkunft" von einem "Wohnungswechsel". 108 108 (Fn.83). 109 109 So auch Schulte/Trenk-Hinterberger (Fn. 78), § 72 Anm. 4b, die an der angegebenen Stelle freilich die Bereitstellung einer Unterkunft als Sachleistung offenbar auch nur im Rahmen des § 72 BSHG für begründet halten. 110 Zu den Anforderungen an eine Gemeinschaftsunterkunft s. VGH Baden-Württemberg. NVwZ 1986, 783; B. Huber, NDV 1988, 251, 255. 112 112 S. VG Hamburg, InfAusIR 1987, 188. Dies hilft dem Asylbewerber freilich wenig, solange bei einem solchen

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

256

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 323

232 Während die Sozialhilfeträger im übrigen mit Sachleistungen schnell bei der Hand sind - s. z. B. BVerwGE 72, 354 -, zeigen sie bei der Wohnungsversorgung auffällige Zurückhaltung.²³³ 233 Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 8 Rdnr. 19; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 8 Rdnr. 11; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 8 Rdnr. 20; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhi

Textstelle (Originalquellen)

in LPK-BSHG, 1985, § 12 Rz. 27: Schullie/Trenk-Hinterberger, BSHG, 2. Aufl. 1988, § 12 Anm.7d; nicht eindeutig Knopp/Fichtner, BSHG, 6. Aufl. 1988, § 12 Rz. 12 einerseits und § 15a Rz.4 andererseits.⁷⁹ 79 Während die Sozialhilfeträger sonst mit Sachleistungen schnell bei der Hand sind - s. z.B. BVerwGE 72, 354 = mfo also 1986, 82 = NDV 1986, 293 -, zeigen sie bei der Wohnungsversorgung auffällige Zurückhaltung.⁸⁰ 80 Die dritte veröffentlichte Entscheidung ist ein Beschluß des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes aus dem Jahre 1987 auf den Antrag eines Sinti um Nachweise, VGH

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

257

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

289 Modellhaften Charakter hatte hier der 1974 geschlossene, 1984 geänderte Vertrag der geschlossene, 1984 geänderte Vertrag der **Stadt Frankfurt a. M. mit den ortsansässigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen über die Einrichtung einer kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle** mit dem "Ziel, die Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu verbessern". Dieser seinerzeit geschlossene, in der gegenwärtigen Mangellage der **Stadt Frankfurt** allerdings notwendig an die Grenzen seiner Möglichkeiten stoßende Vertrag ging **über die** geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 5a WoBindG für Gebiete mit erhöhtem Wohnraumbedarf weit hinaus. Nach dem Vertrag obliegt es der kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle, **für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu meldenden bezugsfertigen und frei werdenden Wohnungen die künftigen Mieter vorzuschlagen**. Vermittelt werden darüber hinaus die Wohnungen aus dem "Althausbestand" der gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen. Die Wohnungsbaugesellschaften verzichten damit auf das ihnen nach § 5a WoBindG zustehende Recht, den künftigen Mieter unter drei Bewerbervorschlägen auswählen zu können. Trotz seit vielen Jahren angespannter Vrsorgungslage im Ballungsraum Frankfurt haben die erweiterten Zugriffsmögli

Textstelle (Originalquellen)

nach § 5a WoBindG zustande kam. Bereits 1974 hat die **Stadt Frankfurt** mit den **gemeinnützigen Wohnungsunternehmen** einen Vertrag **über die** Einrichtung einer Wohnungsvermittlungsstelle abgeschlossen, deren Ausgabe es ist, "**für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu meldenden bezugsfertigen oder frei werdenden Wohnungen die künftigen Mieter vorzuschlagen**"³ⁱ. Aufgrund des Sozialwohnungsbestandes und des Althausbestandes in Frankfurt steht damit 113 des gesamten Frankfurter Wohnungsbestandes (100000 Sozialwohnungen und 20000 Altbauwohnungen) der Wohnungsvermittlungsstelle zur Verfügung Die Kommune bzw. die

- 14 ; Koch, F.: Mietschulden als Ursache ..., 1990, S. 105
- 14 ; Koch, F.: Mietschulden als Ursache ..., 1990, S. 105

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

258

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

290 Eine Ausnahme gilt insoweit allerdings für die neuen Bundesländer im Gebiet der früheren DDR, in denen gesetzliche Ansprüche nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Einrichtungen vorhanden oder sonst mit verfügbaren Mitteln erreichbar sind (Einigungsvertrag, Kap. X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 3 b). Ob diese Regelung allerdings mit der Verfassung vereinbar ist, muß nach Brühl auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE 1,159), nach der die Leitgedanken des Grundgesetzes eine Rechtspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Bedürftigen begründen bezweifelt werden; s. Brühl, A., Die Wohnung als Sachleistung der Sozialhilfe, ZfF 1991, S.51.

Textstelle (Originalquellen)

genauso wie sie für genügend Helmplätze zu sorgen haben oder wie die Ordnungsbehörden nach dem Polizeirecht zur Bereitstellung von (vorübergehenden) Notunterkünften verpflichtet sind (s. dazu Brühl, a. a. O., 1977 S. 39 f.). Eine Ausnahme gilt insoweit allerdings für die neuen Bundesländer in der Ex-DDR, in denen gesetzliche Ansprüche nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Einrichtungen vorhanden oder sonst mit den verfügbaren Mitteln erreichbar sind (Einigungsvertrag Kapitel X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 3 b). Ob diese Regelung allerdings mit der Verfassung vereinbar ist muß auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE Bd. 1 S. 159 FEVS Bd. 1 S. 55' = NDV 1954 S. 380), nach der die Leitgedanken des Grundgesetzes eine Rechtspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Bedürftigen begründen, bezweifelt werden, kann hier aber nicht vertieft werden. Für die Hilfesuchenden folgt aus diesen Ausführungen, daß sie spätestens sechs Monate, nachdem ihr Bedarf beim Sozialhilfeträger bekannt geworden

- 37 ; Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 0
- 37 ; Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 0
- 37 ; Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 0
- 37 ; Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 0
- 37 ; Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 0

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

259

Textstelle (Prüfdokument) S. 339

291 Wenn diese Interpretation heute Unverständnis bei den Praktikern des Sozialhilferechts hervorruft (vgl. die Diskussion während der Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge "Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit - Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen", Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Bd. 246, Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 32 f.), so muß darauf verwiesen werden, daß in einschlägigen juristischen Fachpublikationen vormals kein Zweifel an der hier angesprochenen Einsatzmöglichkeit der Sozialhilfemittel herrschte. Schon Hegel etwa (Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 25) hatte "erhebliche Bedenken", ob die Zurückhaltung der "Sozialhilfebehörden

Textstelle (Originalquellen)

und der Wohnungswirtschaft in die Untersuchungsgruppe einbezogen werden. Die Untersuchungsgruppe soll sich somit aus Vertretern aller intervenierenden Handlungsträgerebenen zusammensetzen. Diesem A "" nu □ K? der Teilnehmerkreis der Expertentagung .Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit - Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen mr der der Deutsche Verein vom BMJFFG beauftrag, wurde. Aus <° □ h" ' _ sehen Gründen richtete sich deshalb die Expertenbefragung an alle Teilneh mer der Expertentagung. Aufgrund der

- 14 ;, Koch, F.: Mietschulden als Ursache ..., 1990, S. 105

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

260

Textstelle (Prüfdokument) S. 339

291 Wenn diese Interpretation heute Unverständnis bei den Praktikern des ob **die Zurückhaltung der** "Sozialhilfebehörden beim Bau eigener Einrichtungen dem geltenden Fürsorgerecht Rechnung trägt". Nicht nur, weil sie sich damit durch Verzicht auf den Erhalt eigener Handlungsspielräume völlig in die "Abhängigkeit der Ordnungsbehörden" begeben, sondern weil gleichzeitig mit der Selbstbeschränkung auf die Geldleistung als Form der Sozialhilfe, die nur zwangsläufige Folge der selbst gewählten Unselbständigkeit ist, kein pflichtgemäßer Gebrauch des eingeräumten Ermessens stattfindet. Aus der Perspektive des Hilfeempfängers bestünden ebenso "**erhebliche Bedenken, ob jene Zurückhaltung der Fürsorgebehörden bei der Errichtung eigener Unterkünfte der Rechtsstellung des hilfsbedürftigen Obdachlosen gerecht wird. Die allgemeine Meinung geht nämlich dahin, daß die Fürsorgebehörden dem Hilfsbedürftigen gegenüber zur Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs zwingend verpflichtet sind und der Hilfsbedürftige insoweit ein volles subjektives öffentliches Recht besitzt. Wenn dem aber so ist, dann wird die Rechtsstellung des hilfsbedürftigen Obdachlosen überall dort beeinträchtigt, wo seine selbständige Unterbringung allein durch die Fürsorgebehörden ausscheidet und es ganz von der rechtlichen Entscheidung und den tatsächlichen Unterbringungsmöglichkeiten der Ordnungsbehörden abhängt, ob er ein Unterkommen erhält**". Die inhaltsgleiche Position findet sich bei Schulz, K., Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, Würzburg 1970, S. 30.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bereit zu erklären. Den Gründen für **die Zurückhaltung der** Fürsorgebehörden bei der Errichtung eigener Obdachlosenunterkünfte kann im Rahmen dieses Überblickes nicht nachgegangen werden. Immerhin bestehen **erhebliche Bedenken, ob jene Zurückhaltung der Fürsorgebehörden dem geltenden Fürsorgerecht Rechnung trägt. Je weniger nämlich die Fürsorgebehörden ihre Mittel dazu verwenden, eigene Unterkünfte zu errichten und zu unterhalten, desto entscheidender kommt es für die Versorgung der hilfsbedürftigen Obdachlosen mit einem Unterkommen auf die Initiative und das Unterkunftspotential der Ordnungsbehörden an. Dadurch, daß die Fürsorgebehörden die Unterbringung als solche vielfach den Ordnungsbehörden überlassen und die von diesen getroffenen Maßnahmen lediglich nachträglich durch Übernahme der laufenden Unterbringungskosten "anerkennen", begeben sie sich in eine offenkundige Abhängigkeit von den Ordnungsbehörden. Dabei würden sich die Fürsorgebehörden ihren eigenen Handlungsspielraum weitgehend erhalten, würden sie die Mittel der Obdachlosenfürsorge in erster Linie für die Erstellung**

Obdachlosen überall dort beeinträchtigt, wo seine selbständige Unterbringung allein durch die Fürsorgebehörden ausscheidet und es ganz von der rechtlichen Entscheidung und den tatsächlichen Unterbringungsmöglichkeiten **der Ordnungsbehörden abhängt, ob er ein Unterkommen erhält**. Daß der hilfsbedürftige Obdachlose in der Praxis seitens der Fürsorge regelmäßig nur mit der Kostentragung für die von anderer Seite bereitgestellte Unterkunft rechnen kann, läßt

- 18 ; Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 54
- 18 ; Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 54

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
261

Textstelle (Prüfdokument) S. 365

392 Deutscher Städtetag, [Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten - Empfehlungen und Hinweise](#) -, DSt- Beiträge zur Sozialpolitik Heft 21, Köln 1987. S. 16 f.

Textstelle (Originalquellen)

sich schon 1979 veranlaßt, "Hinweise zur Arbeit in sozialen Brennpunkten" zu geben, um das Problem auf kommunal-administrativer Ebene effektiver anzugehen. 1987 folgte eine weitere Schrift des DST mit dem Titel "[Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten](#)" als Fortentwicklung. Die Zunahme von Untersuchungen in den letzten Jahren deutet darauf hin, daß das Thema Obdachlosigkeit wieder vermehrt Relevanz bekommt. Dies hängt sicherlich mit

- 17 ; Angele, G.: Obdachlosigkeit - Herausforderungen, 1989, S. 73

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

262

Textstelle (Prüfdokument) S. 373

2 [Gehlen, A., Der Mensch, seine Natur und seine Stellung in der Welt, 7. Aufl.](#) Frankfurt a.M. 1962, S. 38.

Textstelle (Originalquellen)

la main, 5. Aufl., Paris 1993. GEBAUER, G.: Hand und Gewißheit. In: Kamper, D./Wulf, Ch.: Das Schwinden der Sinne, Frankfurt/M. 1984, S. 234-260.
GEBAUER, G./WULF, Ch.: Mimesis. Kultur -Kunst -Gesellschaft, Reinbek 1992. [GEHLEN, A.: Der Mensch. Seine Natur und seine Stellung in der Welt, 12. Aufl.](#), Wiesbaden 1978. HERTZ, R.: La preeminence de la main droite. Etude sur la polarite religieuse. In: Hertz, R.: Sociologie religieuse et folk-lore, 2. Aufl., Paris 1970. IFRAH, G.: Universalgeschichte

- 57 Wulf, Christoph: Vom Menschen. in: Handbuch Historis..., 1943, S. 1998

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

263

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 374

6 Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948. ⁷ 7 Art. 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12.1966, verkündet im BGBl II 1973, S. 1570. Hingegen enthalten auf europäischer Ebene weder die Europäische Sozialcharta v. 18.10.1961 (UNTS Bd. 529, S. 89; für die Bundesrepublik am 26.2.1965 durch Gesetz vom 19.9.1964, BGBl II, S. 1261, in Kraft getreten) noch die Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9

Textstelle (Originalquellen)

in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin (Deutsches Institut für Urbanistik) 1988. ⁶ 6 R. Autzen/H. Becker (En. 5), S. 7. ⁷ 7 T. Specht, in: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 7 (hrsg. v. T. Specht, M. Schaub, G. Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S. 7f. ⁸ 8 Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948. ⁹ 9 Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12.1966, verkündet im BGBl 1973 II, S. 1570. ¹⁰ 10 Vgl. Art. 21 Verfassung des Königreichs der Niederlande; Art. 65 Verfassung der Republik Portugal; Art. 50 Verfassung

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

264

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 374

7 Art. 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12.1966, verkündet im BGBl II 1973, S. 1570. Hingegen enthalten auf europäischer Ebene weder die Europäische Sozialcharta v. 18.10.1961 (UNTS Bd. 529, S. 89; für die Bundesrepublik am 26.2.1965 durch Gesetz vom 19.9.1964, BGBl II, S. 1261, in Kraft getreten) noch die Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9.12.1989 (abgedruckt bei Birk, R., Europäisches Arbeitsrecht, München 1990, S. 43 ff.) über die dort formulierten Arbeitnehmergrundrechte hinausgehend ein Grundrecht auf Wohnraum.

Textstelle (Originalquellen)

die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Menschenrechtserklärungen, in denen Garantien für das Recht auf soziale Sicherheit aufgenommen sind, wie der Europäischen Sozialcharta vom 18.10.1961 und Art. 9 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966. Auch ohne daß sich aus den §§ 2 ff. SGB AT unmittelbar einklagbare Ansprüche für den Einzelnen ableiten lassen⁹⁷, liegt der normative Sinn dieser Bestimmungen "in der weiteren
hrsg. v. T.Specht, M.Schaub, G.Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S.7f. ⁸ Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948. ⁹ Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12. 1966, verkündet im BGBl 1973 II, S. 1570. ¹⁰ 10 Vgl. Art. 21 Verfassung des Königreichs der Niederlande; Art. 65 Verfassung der Republik Portugal; Art. 50 Verfassung des Königreichs Spanien; zu den verfassungsrechtlichen Garantien des Rechts auf Wohnraum

- 46 .: Sterzel, D., Grundrechtsschutz im S..., 1986, S. 117
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
27.09.2013
265



Textstelle (Prüfdokument) S. 374

8 Vgl. Art. 22 Verfassung des Königreichs der Niederlande; Art. 65 Verfassung der Republik Portugal; Art. 47 Verfassung des Königreichs Spanien; zu den verfassungsrechtlichen Garantien des Rechts auf Wohnraum in den europäischen Nicht-EG-Staaten vgl. die Zusammenstellung bei Heinekamp, K., Soziale Grundrechte, Berlin/New York 1979, S. 211-219.

Textstelle (Originalquellen)

Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S.7f. ⁸ Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948. ⁹ Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12. 1966, verkündet im BGBl 1973 II, S. 1570. ¹⁰ 10 Vgl. Art. 21 Verfassung des Königreichs der Niederlande; Art. 65 Verfassung der Republik Portugal; Art. 50 Verfassung des Königreichs Spanien; zu den verfassungsrechtlichen Garantien des Rechts auf Wohnraum in den europäischen Nicht-EG-Staaten und in den USA vgl. die Zusammenstellung bei K. Heinekamp, Soziale Grundrechte, Berlin - New York 1979, S. 211-219 un die Darstellung bei W.Roth, Mieterschutz und Sozialstaatsprinzip, WuM 1987, S. 177f. ¹¹ 11 Zum Verlauf

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

266

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 375

11 Fast gleichlautend Art. 106 Abs. 1 der Bayer. Verf.: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum" und Art. 19 Abs. 1 Berl. Verf.: "Jedermann hat Anspruch auf Wohnraum".¹² 12 Münch, 1. v., in: v. Münch (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, 2. Aufl. 1983, Art. 142 Rdnr. 5.

Textstelle (Originalquellen)

Verzichts auf soziale Grundrechte unscharf ist, denn das BVerfG erkennt-soziale Grundrechte" für Beamte als Ausfluß der Einrichtungsgarantie des Art. 33 V GG durchaus an; vgl. dazu BVerfGE 8, 1 (i6f.); 38, 1 (12); 35, 79 (146).¹³ 13 Fast gleichlautend Art. 106 Abs. 1 der Bayer. Verf.: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum- und Art. 19 Abs. 1 Berl. Verf.: "Jedermann hat Recht auf Wohnraum-".¹⁴ 14 Vgl. ausführlich das Urteil des BayVerfGH vom 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVBI 1962, 275: T.Spitta, Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14, Abs. 1; G.Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), Verfassung von

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

267

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 375

13 Vgl. auch ausführlich das Urteil des BayVerfGH v. 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVwBl 1962, 275; Spitta, T., Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14 Abs. 1; Pfennig G./Neumann, M. (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl. Berlin/New York 1987, Art. 19 Rdnr. 1; zum Ganzen auch Maunz, Th., in: Maunz, Th./Dürig, G., Grundgesetz-Kommentar, Art. 13 Rdnr. 3a; a. A. Hoegner, W., Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der Bayer. Verfassung gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Wort angemessen, d. h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen".¹⁴ 14 Abgedruckt in NDV 1988, S. 115 ff., und in Specht, T./Schaub, M./Schuler-Wallner, G., Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 314.

Textstelle (Originalquellen)

Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum- und Art. 19 Abs. 1 Berl. Verf.: "Jedermann hat Recht auf Wohnraum-".¹⁴ 14 Vgl. ausführlich das Urteil des BayVerfGH vom 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVBl 1962, 275: T.Spitta, Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14, Abs. 1; G.Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl., Berlin/New York 1987; zum Ganzen auch Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Kommentar, Wohnraum- und Art. 19 Abs. 1 Berl. Verf.: "Jedermann hat Recht auf Wohnraum-".¹⁴ 14 Vgl. ausführlich das Urteil des BayVerfGH vom 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVBl 1962, 275: T.Spitta, Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14, Abs. 1; G.Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl., Berlin/New York 1987; zum Ganzen auch Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Kommentar, Art. 13 Rn.3a; a. A. Hoegner, Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der Bay. Verf. gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Won angemessen, d.h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen-".¹⁵ 15 Selbst das BVerfG weist in seinem Beschluß vom 12.6.1979 auf den kaum glaublichen Widerspruch in der bundesdeutschen Rechtsordnung

Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der Bay. Verf. gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Won angemessen, d.h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen-".¹⁵ 15 Selbst das BVerfG weist in seinem Beschluß vom 12.6.1979 auf den kaum glaublichen Widerspruch in der bundesdeutschen Rechtsordnung hin, derzufolge der Schrebergarten größeren verfassungsrechtlichen Schutz als

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Re..., 1989, S. 275

PlagiatService
Prüfbericht

8048

27.09.2013

268



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 380

37 Ridder, H., Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1960, S. 9; Abendroth, W., Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: [Aus Geschichte und Politik, Festschrift zum 70. Geburtstag von Ludwig Bergstrasser](#), Düsseldorf 1954, S. 279; Bryde, B.-O., in: Münch, I. V., Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, 2. Aufl. 1983, Art. 79 Rdnr. 49; Römer, P., Im Namen des Grundgesetzes, Hamburg 1989, S. 116 f.

Textstelle (Originalquellen)

bis zur Gründung der KJl (Geschichte der Kommunistischen Jugendinternationale, Bd. I) Reprint München 1970 (Erstaufl.: Berlin 1929/31). Schulz, Gerhard, Die deutsche Sozialdemokratie und die Idee des internationalen Ausgleichs, in: [Aus Geschichte und Politik. Festschrift zum 70. Geburtstag v. Ludwig Bergstrasser](#), hrsg. i. A. der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien v. Alfred Herrmann, Düsseldorf 1954, S. 89-116. Schulze, Hagen, Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung. Eine Biographie, Frankfurt a. M./

- 58 Klär, Karl-Heinz: Der Zusammenbruch der Zweiten Inter..., 1979, S. 356

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

269

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 382

43 Vgl. die Äußerungen v. Carlo Schmid im parlamentarischen Rat: "Der Hauptausschuß schlägt Ihnen den Namen "Bundesrepublik Deutschland" vor. In diesem Namen kommt zum Ausdruck, daß ein Gemeinwesen bundesstaatlichen Charakters geschaffen werden soll, dessen Wesensgehalt das demokratische und soziale Pathos der republikanischen Tradition bestimmt: nämlich einmal der Satz, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, weiter die Begrenzung der Staatsgewalt durch die verfassungsmäßig festgelegten Rechte der Einzelperson, die Gleichheit aller vor dem Gesetz und der Mut zu den sozialen Konsequenzen, die sich aus dem Postulat der Demokratie ergeben.", in: Parlamentarischer Rat, Stenographische Berichte über die Plenarsitzungen, Bonn 1948/49, S. 172; vgl. auch Blanke, Th., Sozialer Rechtsstaat. Verfassungsgebot für soziale Sicherheit?, in: Sachße, Ch./Engelhardt, T., Sicherheit und Freiheit, Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a.M. 1990, S. 153 ff.

Textstelle (Originalquellen)

einem von seinen sonstigen Begründungen und Bestrebungen isolierten Passus am 6. 5.1948 in der zweiten Lesung des Grundgesetzes die neugeschaffene Bundesrepublik Deutschland als ein "Gemeinwesen bundesstaatlichen Charakters ..., dessen Wesensgehalt das demokratische und soziale Pathos der republikanischen Tradition bestimmt: nämlich einmal der Satz, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, weiter die Begrenzung der Staatsgewalt durch die verfassungsmäßig festgelegten Rechte der Einzelperson, die Gleichheit aller vor dem Gesetz und der Mut zu sozialen Konsequenzen, die sich aus den Postulaten der Demokratie ergeben."⁵¹ 2.2.4.3. Beweggründe der CDU Die im Parlamentarischen Rat gegenüber der SPD gleich stark vertretene CDU/CSU

- 51 ; Sozialstaatsklauseln und juristisch..., 1975, S. 125
- 51 ; Sozialstaatsklauseln und juristisch..., 1975, S. 125

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

270

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 383

46 Auch schon die französische Verfassung von 1793 enthielt einen Ansatzpunkt sozialer Grundrechte indem sie in Art. 21 bestimmte: "Die Gesellschaft (übernimmt) den Unterhalt der ins Unglück geratenen Bürger, sei es nun, daß sie ihnen Arbeit gibt oder denjenigen, welche arbeitslos sind, die Mittel ihres Unterhalts zusichert." Zitiert nach Böckenförde, E. W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 7.

Textstelle (Originalquellen)

sie damit in einem sachlichen Zusammenhang steht. Schon die französische Verfassung von 1793, die sog. Jakobinerverfassung, enthält den Ansatzpunkt sozialer Grundrechte, wenn sie in Art. 21 bestimmt: "Die Gesellschaft (übernimmt) den Unterhalt der ins Unglück geratenen Bürger, sei es nun, daß sie ihnen Arbeit gibt oder denjenigen, welche arbeitslos sind, die Mittel ihres Unterhalts zusichert¹." In der frühen sozialistischen Bewegung werden soziale Schutz und Leistungsrechte zugunsten der Arbeiterschaft als Menschenrechte der Arbeiter gefordert, die später z.T. in die Programme sozialistischer Parteien, u.a. das

- 40 ; Böckenförde, E. W. Jekewitz, J. Ram..., 1981, S. 51

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

271

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 386

56 Anders nur Stern, K., [Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland](#), Bd. I, [Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung](#), 2. Aufl., München 1984, S. 936 ff. 938, Isensee, J., [Verfassung ohne soziale Grundrechte](#), Der Staat Bd. 19 (1980), S. 382 f., Tomandl, Th., [Der Einbau sozialer Grundrechte in das positive Recht](#), Tübingen 1967.

Textstelle (Originalquellen)

Loschelder Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30.1.1935, Berlin 1940.
Starck Christian : Die Rechte der Ratsfraktionen bei den Haushaltsberatungen; in: DVB1 1979, S. 495 ff. Stern Klaus [Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland](#), Band I, [Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung](#), München 1977. Sturm Gerhard : Die Inkompatibilität. Eine Studie zum Problem der Unvereinbarkeiten im geltenden deutschen Staatsrecht. Münchner öffentlich-rechtliche Abhandlungen, Heft 4, 1967. Thieme Werner Selbstverwaltungsgarantie und Gemeindegröße;

- 59 Gauweiler, Peter: Konfliktsituationen des Gemeinderat..., 1981, S. 23

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

272

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 1 Koch, F.: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, 1988
Worte: 1.692 (von 129.330) = 2 %
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Recht, Kristische Justiz, S. 275 ff., 1989
http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1989/19893Steinmeier_Bruehl_S_275.pdf
Worte: 4.123 (von 129.330) = 4 %
- 3 Busch-Geertsema, V.: Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, 1987
Worte: 1.677 (von 129.330) = 2 %
- 4 Chassfe, K.-A. Preusser, N. Wittich, W.: Wohnhaft. Armut und Obdachlosigkeit - Analysen, Modelle, Perspektiven, 1988
- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band II, 1977
- 6 Kellner, R. Wittich, W.: Wohnen tut not, München, 1987
- 7 Schuler, G. Sautter, H.: Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, 1989
- 8 Schuler, G.: Wohnungshilfen für alleinstehende Obdachlose, 1987
- 9 Vaskovics, L. A. Weins, W.: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, 1979
- 10 Vaskovics, L. A. Weins, W.: Randgruppenbildung im ländlichen Raum Armut und Obdachlosigkeit, 1983
- 11 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A., 1976
- 12 Kögler, A.: Die Entwicklung von "Randgruppen" in der Bundesrepublik Deutschland, 1975
- 13 Becker, H.: Wohnungsfrage und Stadtentwicklung, 1989
Worte: 1.705 (von 129.330) = 2 %
- 14 Koch, F.: Mietschulden als Ursache von Obdachlosigkeit, in: Bundesminister für Jugend, Frauen und Gesundheit (Hrsg.), Wohnungverlust und Obdachlosigkeit, Stuttgart Berlin Köln 1990, S. 99-108, 1990
Worte: 1.446 (von 129.330) = 2 %
- 15 Ude, C.: Wege aus der Wohnungsnot, 1990
- 16 Höhmann, P.: Wie Obdachlosigkeit gemacht wird, 1976
- 17 Angele, G.: Obdachlosigkeit - Herausforderung an Pädagogik, Soziologie und Politik, 1989
- 18 Hegel, H.: Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart, 1963
http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-3561/diss_hegel_1963.pdf
- 19 Achterberg, N.: "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin (Auszug), 1973
Worte: 1.875 (von 129.330) = 2 %
- 20 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für eine rechtliche Neuorientierung in der Obdachlosenhilfe, in: Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.), Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit, Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen, Schr, 1989

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

273

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 21 Kelsen, H.: Reine Rechtslehre, 2. Aufl., 1960
- 22 Helmut Kohls Regierungserklärung, 13. Oktober 1982 - 100(0 , 1982
http://www.1000dokumente.de/pdf/dok_0144_koh_de.pdf
- 23 Stödter Thieme: HAMBURG DEUTSCHLAND EUROPA Festschrift für Hans Peter Ipsen zum siebzigsten Geburtstag (Auszug), 1977
- 24 Breuer: Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Umweltrecht, NVwZ 1986, 171 , 1986
- 25 Der parlamentarische Untersuchungsausschuß. Entwicklung, Stellung und Kompetenzen, 1991
- 26 Stern, K.: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung (Auszug), 1977
- 27 Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 7. Aufl., 1961
- 28 Schlink: Die polizeiliche Räumung besetzter Häuser, NVwZ 1982, 529 , 1982
- 29 Schnappauf, Werner: Standortbestimmung bei Kernkraftwerken, 1982
- 30 Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, 1986
- 31 Sachße, Chr. Tennstedt, F.: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, 1968
- 32 Stolleis, M.: Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, 1976
- 33 Gefährdetenhilfe 2 90, 1990
- 34 Gefährdetenhilfe 4 90 (Auszüge), 1990
- 35 Gefährdetenhilfe 4 91, 1991
- 36 Isensee, J. Kirchhof, P.: Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, Heidelberg (Auszug), 1988
- 37 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung der Sozialhilfe, ZfF, 1991
- 38 Gefährdetenhilfe 1 91, 1990
- 39 Die öffentliche Verwaltung (DöV), 1968
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/9052/1/9052.pdf>
- 40 Böckenförde, E. W. Jekewitz, J. Ramm, Th.: Soziale Grundrechte, 2. Teil der Dokumentation des 5. Rechtspolitischen Kongresses der SPD , 1981
- 41 Hildebrandt, Horst: Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts . Paderborn, 1971
- 42 Magiera, S.: Parlament und Staatsleitung in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes, 1979
- 43 Breipohl: Sozialisation in der Obdachlosenfamilie, 1977
- 44 Eyfarth, H. Otto, H.-U. Thiersch, H.: Handbuch zur Sozialarbeit Sozialpädagogik, 1984
- 45 Bura, J.: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik, 1979
- 46 Sterzel, D., Grundrechtsschutz im Sozialhilferecht, KJ 1986, S. 117 ff., 1986
http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1986/19862Sterzel_S_117.pdf

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

274

Quellenverzeichnis

- 47 Die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 25.6.1980 (Anlage 1 GeschOBT), 1985
- 48 Böckenförde, E. W.: Staatsrecht und Staatslehre im Dritten Reich (Auszug), 1985
- 49 o.V.,: Verfassung des Freistaates Bayern , 1946
http://www.uni-augsburg.de/einrichtungen/gleichstellungsbeauftragte/downloads/bayerische_verfassung.pdf
- 50 Beyme, K. v.: Die politischen Theorien der Gegenwart. Eine Einführung, 4. Aufl. (1980), 1972
- 51 Sozialstaatsklauseln und juristische Methode, 1975
- 52 Porter, Michael E.: Wettbewerbsstrategie, 4. Aufl., 1987
- 53 Schwabe: Grundrechtlich begründete Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen - Oder: Schuldet der Staat aktiven Schutz gegen sich selbst NVwZ 1983, 523 , 1983
- 54 o.V.,: Kant-Studien. Philosophische Zeitschrift, 1921
http://www.archive.org/stream/kantstudienphilo2627kantuoft/kantstudienphilo2627kantuoft_djvu.txt
- 55 Roth, Heinrich: Pädagogische Anthropologie, Band I, 4. Aufl., 1976
- 56 Barabas, F. Sachsße, Chr.: Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 359ff. , 1976
http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1976/19764Barabas_Sachsse_S_359.pdf
- 57 Wulf, Christoph: Vom Menschen. in: Handbuch Historische Anthropologie, 1943
http://www.pedocs.de/volltexte/2009/490/pdf/Vom_Menschen_Handbuch.pdf
- 58 Klär, Karl-Heinz: Der Zusammenbruch der Zweiten Internationale, 1979
- 59 Gauweiler, Peter: Konfliktsituationen des Gemeinderatsmitgliedes, 1981

PlagiatService

Prüfbericht

8048

27.09.2013

275



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- **Ampel**
Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüf text (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüf text (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**
Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen Zitierung (Paraphrase), wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes angegeben wird.
- **Compilation**
Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**
Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiat es des einzelnen Treffers.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**
Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der einzelnen Plagiatsindizien.

Glossar

- Ghostwritersuche
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.
- Plagiatswahrscheinlichkeit
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der

- Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**

Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
 - **Teilplagiat**

Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
 - **Textanalyse**

Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
 - **Textvergleich**

Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
 - **Übersetzungsplagiat**

Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
 - **Verschleierung**

Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
 - **Vollplagiat**

Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

Glossar

- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".

